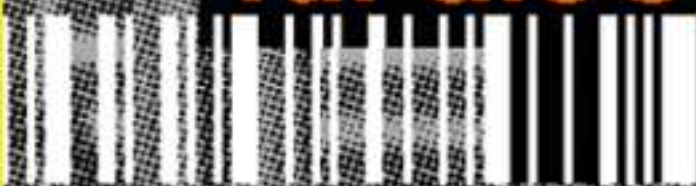




Startschuss für die Selbstkontrolle

SEIT APRIL 2003 GELTEN NEUE
JUGENDSCHUTZGESETZE



90098479706

Selbstkontrolle muss nun zeigen, was sie kann

Seit April 1994 arbeitet die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) im Bereich des Jugendschutzes. Der Start war gut, die entgegengebrachte Akzeptanz, ja fast Sympathie von Politik, Wissenschaft und seitens der Öffentlichkeit beachtlich. Das Kuratorium, das die Aufsicht über die Prüfungen führt, hatte gute Arbeit geleistet und eine Prüfordnung aufgestellt, die eine fachlich fundierte Grundlage für eine zeitgemäße, an den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft und der Medienpädagogik orientierte Begutachtung von Fernsehprogrammen bot.

Der Alltag jedoch gestaltete sich schnell schwieriger. Die Positionierung gegenüber den Landesmedienanstalten, die schon bei den Beratungen zum Rundfunkstaatsvertrag immer mehr verwässerte, war aufgrund der dann ins Gesetz aufgenommenen Formulierung schwierig: Die FSF arbeitete nicht mit der staatlichen Aufsicht zusammen, so wie man es zwischen der FSK und den Obersten Landesjugendbehörden gewohnt war, sondern beide arbeiteten nebeneinanderher. Kriterien wurden zu wenig abgeglichen, die Arbeit des jeweils anderen zu wenig akzeptiert. Obwohl sich die Situation des Jugendschutzes im privaten Fernsehen immer mehr verbesserte – was sicher nicht nur auf die Arbeit der FSF zurückzuführen ist –, war es schwierig, dies in der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen hat immer klare Positionen vertreten, sich aber oft von denjenigen unterschieden, die meinten: Nur ein besonders strenger Jugendschutz ist ein guter Jugendschutz. Auf zahlreichen Fachtagungen, aber auch in medienpädagogischen Projekten, die die FSF zusammen mit Schulen in Berlin durchgeführt hat, wurde deutlich, dass die heranwachsende Generation kompetenter mit Medien umgehen kann, als dies oft vermutet wird. Wichtig war für die FSF immer, Beurteilungskriterien transparent und nachvollziehbar zu machen, nicht übertrieben ängstlich zu sein, sondern die Zielgruppe, die Kinder und Jugendlichen, im Blick zu haben und zu behalten.

Als Herausgeberin dieser Zeitschrift hat die FSF zu einem sachlichen Diskurs über eine vernünftige Abwägung zwischen dem Freiheitsgedanken und dem Schutzanspruch, die in Art. 5 unseres Grundgesetzes gefordert wird, beigetragen. Jugendschutz muss, so das Credo, von den Heranwachsenden und Erziehenden ernst genommen werden, sonst wird er nicht akzeptiert und läuft ins Leere.

Diese Arbeit hat sich gelohnt. Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) stärkt die Selbstkontrolle. Zwar will er insgesamt in manchen Bereichen strengere Regeln für die Anbieter schaffen, aber er traut der Selbstkontrolle zu, diese seriös durchzusetzen. Wenn bestimmte Forderungen, die in § 19 Abs. 3 JMStV aufgestellt sind, von ihr erfüllt werden, soll die FSF als Selbstkontrolle im Sinne des Gesetzes von der vom Staat beauftragten Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannt werden. Dies ist am 18. Juni 2003 geschehen.

Nun muss die FSF beweisen, dass sie in der Lage ist, das in sie gesetzte Vertrauen zu erfüllen und einen ausgewogenen Jugendschutz gegenüber den Anbietern durchzusetzen. Die Stärkung der Selbstkontrolle erfolgt in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, dennoch haben die Sender die finanziellen Voraussetzungen für die neuen Aufgaben der FSF erfüllt. Das Gesetz sieht vor, die Erfahrungen mit dem System der regulierten Selbstkontrolle in fünf Jahren auszuwerten und die rechtlichen Grundlagen bei Bedarf entsprechend anzupassen. Die Selbstkontrolle ist also einen wichtigen Schritt gegangen, aber sie ist noch nicht am Ziel.

Ihr Joachim von Gottberg

Editorial	<i>Joachim von Gottberg</i>	1		
Thema	<i>Europa</i>			
	Jugendschutz in der EG-Medienpolitik	4		
	<i>Alexander Scheuer</i>			
	Jugendmedienschutz in Europa	8		
	Filmfreigaben im Vergleich			
Thema	<i>Serie</i>			
	Wort und Spiele	10		
	Ästhetik der Gewaltdarstellung in Game- und Talkshows			
	<i>Prof. Dr. Lothar Mikos</i>			
	„Die ganze Richtung paßt uns nicht“	18		
	Biographische Bruchstücke zu einer Geschichte der Medizensur in Deutschland, Teil 8			
	<i>Prof. em. Ernst Zeitler</i>			
Thema	<i>Studie</i>			
	Recht und Ordnung im Bewusstsein der neuen Mediengeneration	26		
	Eine explorative Studie			
	<i>Prof. Dr. Christian Büttner</i>			
	Titel		<i>Jugendschutzrecht</i>	
	Viel Skepsis – hohe Erwartungen			36
	Neues Jugendschutzgesetz stärkt die Selbstkontrolle			
	<i>Joachim von Gottberg</i>			
	Vereinfachung, Konvergenz und Stärkung der Selbstkontrolle			42
	Seit dem 1. April 2003 wird der Jugendschutz in den Medien neu geregelt			
	Gespräch mit			
	<i>Ministerpräsident Kurt Beck</i>			
	Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag			48
	Neue Anforderungen für den Jugendschutz im Rundfunk			
	<i>Dr. Marc Liesching</i>			
	Mehr Jugendschutz, weniger Staat			52
	Die wichtigen Änderungen im neuen Jugendschutzrecht			
	Gespräch mit			
	<i>Regina Käseberg</i>			
	Die Arbeit der FSM vor und nach dem Runden Tisch Medien gegen Gewalt			58
	<i>Imme Pathe</i>			

Thema	<i>Tagung</i>			
	Wirkungsdimension Angst – relevant für über 12-Jährige?	60		
	<i>Dr. Helga Theunert</i>			
	Angsterzeugung im Gestaltungskontext: Historisches und Aktuelles zu Wirkungsvermutungen	66		
	<i>Prof. Dr. Dieter Wiedemann</i>			
	Daily Soaps: Kommerz mit Moraldiskurs?!	72		
	Charakteristika eines populären Formats und seine Bedeutung für Anbieter und Nutzer			
	<i>Daniel Hajok</i>			
Thema	<i>Medienpädagogik</i>		Service	<i>Info</i>
	Ein Netzwerk entsteht	78	Ins Netz gegangen:	104
	Die medienpädagogische Arbeit der FSF geht neue Wege		Information und Aktion zum Jugendmedienschutz im Netz	
	<i>Leopold Grün und Christian Kitter</i>		<i>Dr. Olaf Selg</i>	
Service	<i>Literatur</i>		Der Forscher als Fan	106
	Literaturbesprechungen	82	Faszination dominierte eine Tagung zur Gewalt im Horrorfilm	
Service	<i>Rechtsreport</i>		<i>Christina Heinen</i>	
	Rechtsprechung	92	Materialien und Termine	108
	OLG Celle, Beschluss vom 23.5.2002 – 222 Ss 34/02 (OWi)			
	Buchbesprechungen		Chronik	110
	Andreas Neun:		Das letzte Wort	112
	Öffentlich-rechtlicher Rundfunk:	94	Vorschau, Impressum, Abbildungsnachweis	
	Grenzen des Wachstums – Programm- und Angebotsdiversifizierung der Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland.			
	<i>Prof. Dr. Helmut Goerlich</i>			
	Frank Fechner:			
	Medienrecht.	96		
	<i>Prof. Dr. Helmut Goerlich</i>			
	Aufsatz	97		
	Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – alte und neue Fragen des Jugendmedienschutzes			
	<i>Prof. Dr. Heribert Schumann</i>			

Alexander Scheuer

JUGENDSCHUTZ in der EG-Medien- POLITIK

Anmerkungen:

1

Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. EWG 1989 Nr. L 298 vom 17.10.1989, S. 23ff.) in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 1997 (ABl. EG 1997 Nr. L 202 vom 30.7.1997, S. 60ff.).

2

Arbeitsprogramm als Anhang des Vierten Berichts der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG im Zeitraum von 2001 bis 2002, KOM (2002) 778 endg. vom 6. Januar 2003.

3

Siehe zu Jugendschutz und öffentliche Ordnung das Diskussionspapier Nr. 4, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/review-twf2003/twf2003-theme4_en.pdf.

Auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft wird derzeit erörtert, ob die Richtlinie *Fernsehen ohne Grenzen*¹ einer Revision unterzogen werden soll. Die Europäische Kommission hat in einem Arbeitsprogramm² zu Beginn des Jahres die wesentlichen Eckpunkte skizziert, die die Debatte anleiten sollen. Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den interessierten Akteuren fanden im April und Juni 2003 statt. Die zu ihrer Vorbereitung von der Kommission erstellten Diskussionspapiere³ sind in diesem Kontext Ausgangspunkt der Überlegungen. Der vorliegende Beitrag wird zunächst die auf den Jugendschutz bezogenen, jüngeren Entwicklungen der europäischen Medienpolitik darstellen und sodann versuchen, den aktuellen Diskussionsstand zu referieren. Dabei gilt ein besonderes Augenmerk den Gestaltungsoptionen, die auf eine verstärkte Nutzbarmachung der Co-Regulierung als Steuerungsinstrument hinauslaufen.

Geltender Rechtsrahmen

Fernsehen

Zentrale Bestimmung über den Jugendschutz im Fernsehen ist bisher Art. 22 Fernsehrichtlinie, der in abgestufter Form Einschränkungen hinsichtlich der Verbreitung jugendgefährdender Programme postuliert. Sendungen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen *ernsthaft* beeinträchtigen können, dürfen nicht ausgestrahlt werden. Hierzu zählen beispielsweise solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen (Abs. 1). Allgemein die Entwicklung beeinträchtigende Programme sind ebenfalls verboten, es sei denn, durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen ist dafür Sorge getragen, dass derartige Sendungen von Minderjährigen nicht gesehen (oder gehört) werden (Abs. 2). Für die unverschlüsselte Ausstrahlung letztgenannter Sendungen ist eine Ankündigung in akustischer Form oder aber eine Kenntlichmachung durch optische Mittel während der gesamten Sendung vorzusehen (Abs. 3).

Die Fernsehrichtlinie statuiert in Art. 2, dass der Grundsatz der Herkunftslandkontrolle auch im grenzüberschreitenden Fernsehen gilt. Mit diesem so genannten Sendestaatsprinzip ist verbunden, dass der Fernsehveranstalter sich (nur) an die im Staat seiner Niederlassung geltenden Vorschriften zu halten hat. Die anderen Mitgliedstaaten, in denen die Sendungen ebenfalls empfangen werden können, akzeptieren die Kontrolle der Sendetätigkeit durch den Heimatstaat. Aufgrund aller nach dessen Recht geltenden Vorschriften sowie der koordinierten Bestimmungen der Richtlinie werden die Programme überprüft. Die freie Weiterverbreitung darf daher durch andere EU-Staaten nicht behindert werden, Art. 2a Abs. 1. Eine einzige Ausnahme lässt die vorgenannte Bestimmung zu: wenn in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen die Bestimmung zum Jugendschutz oder das Verbot der Aufstachelung zum Hass verstoßen wird.

Fraglich ist allerdings, ob sich das danach einzuleitende Verfahren nach Art. 2a Abs. 2 in der Praxis bewährt hat. In der Vergangenheit hat sich vor allem das Vereinigte Königreich auf die Vorschrift berufen⁴, und in allen drei, zwischen 1995 und 1998 angestrebten Verfahren wurden die Maßnahmen dieses Empfangsstaates

von der Kommission bestätigt. Kein Resultat zeigte, auch aus verfahrensrechtlichen Gründen, die bereits im Jahre 2001 von der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) ergriffene Initiative gegen einen britischen Satellitenfernsehveranstalter (The Adult Channel), der im digitalen Kabelnetz weiterverbreitet wurde. Streitpunkt war (wie so oft) die Einstufung von Programmen als pornographisch. Der Wortlaut der Richtlinie legt hier den Schluss nahe, dass pornographische Inhalte im Fernsehen grundsätzlich, d. h. ungeachtet etwaiger technischer Vorkehrungen zum Jugendschutz („Vorsperre“), unzulässig sind (Art. 22). Jedenfalls ist der Begriff „Pornographie“ europaweit nicht einheitlich definiert.

Seitens der Kommission wird regelmäßig betont, das dem Empfangsland mit dem Verfahren nach Art. 2a Abs. 2 eingeräumte Recht, die beanstandeten Sendungen vorübergehend auszusetzen, trage der Möglichkeit Rechnung, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen über die moralische Beurteilung des Inhalts von Programmen kommen kann. Dieser Befund ist zumindest insoweit hilfreich als er verdeutlicht, welche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung eines vergleichbaren Schutzniveaus (durch staatliche Stellen) entstehen können.

Frühzeitig nach Verabschiedung der Richtlinie gab die Kommission eine Studie in Auftrag, die mögliche Maßnahmen zur Unterstützung der elterlichen Kontrolle darüber, welche Sendungen von Kindern und Jugendlichen gesehen werden können, untersuchen sollte (Art. 22b). Diese Forderung ging zurück auf die Verhandlungen über die Neufassung der Richtlinie und war ersichtlich motiviert von der Einführung der so genannten V-Chip-Technologie bei neuen Fernsehgeräten in Nordamerika. Der Bericht sollte sich ferner damit befassen, wie eine Politik zugunsten familienfreundlichen Fernsehens (family viewing) sowie Maßnahmen der Medienkompetenz und -pädagogik gefördert und welche Schlüsse aus Erfahrungen weiterer Maßnahmen in Europa und im Ausland gezogen werden können. Schließlich war zu prüfen, wie geeignete, die Wirksamkeit einer Filtertechnik erst ermöglichende *Bewertungssysteme* festzulegen seien.

Die Studie⁵ kommt zu dem Ergebnis, „dass die digitalen Fernsehprogramme im Gegensatz zu

4 Vgl. den 2. und 3. Anwendungsbericht der Kommission, KOM (1997) 523 endg. bzw. KOM (2001) 9 endg., jew. unter: <http://europa.eu.int/comm/avpolicypolicy/regul/twf/applica/ap-int-e.htm>; EuG, T-69/99, Danish Satellite TV (DSTV) A/S (Eurotica Rendez-Vous Television)/Kommission, Slg. 2000, II-4039.

5 PCMLP, „Parental Control of Television Broadcasting“, Juli 1999, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/avpolicypolicy/legis/key_doc/parental_control/index_en.htm; Ergebnisse vorgestellt in Mitteilung der Europäischen Kommission KOM (1999) 371 endg.

6

Zitiert nach: Evaluierungsbericht der Kommission vom 27. Februar 2001 an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, KOM (2001) 106 endg., S. 3f. (Hervorhebungen vom Verf.).

7

Empfehlung 98/560/EG des Rates vom 24. September 1998 zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Industriezweigs der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste durch die Förderung nationaler Rahmenbedingungen für die Verwirklichung eines vergleichbaren Niveaus in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, ABl. EG 1998 Nr. L 270 vom 7.10.1998, S. 48; siehe auch den Evaluierungsbericht der Kommission vom 27. Februar 2001, a. a. O., (Fn. 6). Für den Herbst 2003 ist die Veröffentlichung eines weiteren Berichts vorgesehen.

8

Grundlage ist die Entscheidung 276/1999/EG vom 25. Januar 1999, ABl. EG Nr. L 33 vom 6.2.1999, S. 1.

9

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. EG 2000 Nr. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

10

Pan-European Game Information System, www.videostandards.org.uk/isfe.htm. Daten über Erfahrungen in der Praxis sind noch nicht verfügbar.

11

Redemanuskript, 13. Januar 2003, abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/avpolicy/legis/speeches/reding_hans_bredow_institut.pdf, S. 16.

analogen Technologien die Möglichkeit bieten, weitaus zuverlässigere, leistungsfähigere und sicherere Filtersysteme zu entwickeln. Es wurde jedoch auch betont, dass die technischen Maßnahmen die Verantwortung der Sendestellen nicht vollständig ersetzen könnten und dass in Anbetracht der *kulturellen Unterschiede*, von denen der europäische Markt für audiovisuelle Angebote geprägt ist, ein harmonisierter Ansatz entwickelt werden müsse; gemeinsame Kriterien würden eine *vergleichbare Beschreibung* audiovisueller Inhalte ermöglichen; die *Bewertung* dieser Inhalte bliebe allerdings den jeweils zuständigen nationalen und regionalen Behörden überlassen.“ Der Bericht kam weiterhin zum Schluss, „dass die *Bewertungssysteme für die verschiedenen Medien* (Kino, Fernsehen, Videospiele und Internet) *stärker aufeinander abgestimmt* und kohärenter gestaltet werden müssten.“⁶

Internet

Wurden bislang rechtlich verbindliche Vorgaben für das Fernsehen dargestellt, so soll nun auf die neuen Medien eingegangen werden. Von Bedeutung ist zunächst die Empfehlung des Rates über den Schutz Minderjähriger und der Menschenwürde in audiovisuellen und Diensten der Informationsgesellschaft⁷. Sie „[ruft] ergänzend zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer nationalen Selbstkontrolle auf, um den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde bei den Rundsendediensten und im Internet zu fördern.“ Auf dieses nicht bindende Instrument folgte u. a. der *Safer Internet Action Plan*⁸. Das Europäische Parlament und der Rat haben jüngst beschlossen, dieses Förderprogramm auch in den Jahren 2003 und 2004 fortzusetzen. Nach wie vor wird die Errichtung von Selbstregulierungsinstanzen befürwortet (ähnliche Schritte hatte schon die E-Commerce-Richtlinie⁹ aus dem Jahre 2000 vorgesehen: Einrichtungen der Selbstregulierung seien – durch die Mitgliedstaaten und die Kommission – zu ermutigen, Verhaltenskodizes u. a. zum Jugendschutz zu entwickeln, Art. 16 Abs. 1 lit. b.). Der Meinungsaustausch und die Koordinierung entsprechender Initiativen in den einzelnen Ländern werden als unterstützenswerte Vorhaben genannt. Zudem sollen die Akteure in einem Forum auf europäischer Ebene zusammengeführt werden. Von gleichermaßen großer Bedeutung bleibt

die Förderung, mit deren Hilfe die Entwicklung von Filtertechnologien und benutzerfreundlichen Inhaltsbewertungen vorangetrieben werden soll.

Die Verbände der Hersteller von Video- und Computerspielen haben Ende April 2003 das Vorhaben einer einheitlichen Inhaltsbeschreibung und Alterseinstufung umgesetzt. Als Reaktion auf die allgemein zunehmende Besorgnis, derartige Spiele enthielten unnötige und übermäßig viele Gewaltdarstellungen, wurde das PEGI-System etabliert¹⁰. Damit ist in einem Medienbereich ein länderübergreifendes Modell in Kraft. Dies ist zwar stark durch rechtliche Anforderungen im jeweiligen Produktions- bzw. Vertriebsstaat motiviert; gleichwohl will man ein vergleichbares Schutzniveau für die Verbraucher im europäischen Binnenmarkt erreichen.

Die Zusammenschau der bestehenden Politikansätze verdeutlicht, dass die geeignete Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes ein aktuelles Thema ist. Im Vordergrund stehen dabei Fragen, mit welchem Regulierungskonzept (Stichwort: Co-Regulierung) gearbeitet werden soll, vor allem aber, wie dem sich ändernden technischen Umfeld audiovisueller Medien gerecht zu werden ist. Filtersysteme als technische Unterstützungsmaßnahmen haben mit dem Ziel, die elterliche und Nutzerkontrolle allgemein zu stärken, eines gemein: Es bedarf der Inhaltsbeschreibung und ergänzend einer auf der Bewertung beruhenden Alterseinstufung.

Zukünftige Entwicklungen

Die für Bildung und Kultur zuständige Kommissarin *Viviane Reding* scheint eine Präferenz dahin gehend zu haben, aus der Fernsehrichtlinie keine „Content“-Richtlinie werden zu lassen¹¹. Demgegenüber mehrten sich sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat die Stimmen, die eine Ausweitung des Anwendungsbereichs favorisieren. Dies würde bedeuten, dass die auf europäischer Ebene – auch im Jugendschutz – bisher streng getrennten Regelungen zum Fernsehen einerseits und zu Diensten der Informationsgesellschaft (Telemedien wie Video-on-Demand, Internet, d. h. auf individuellen Abruf) andererseits angenähert würden. Bedenkt man die bereits hohe und weiter zunehmende Interdependenz der verschiede-

nen (elektronischen) Medien, so erscheint es sinnvoll, vergleichbare und kohärente Regelungen zu schaffen, die jedoch je nach Bedeutung und Nutzungsbedingungen eines audiovisuellen Dienstes ausdifferenzieren sind.

Der Berichtsentwurf¹² des EP-Abgeordneten Roy Perry, der im Ausschuss Kultur und Medien die Revision der Fernsehrichtlinie betreut, weist stark in diese Richtung. Er spricht die Idee an, unter Einbeziehung der E-Commerce- und der Kabel- und Satellitenrichtlinie ein einheitliches Paket für die Inhaltsregulierung „zu schnüren“. Gleichzeitig wird eine Regulierungsform ange-regt, die in möglichst großer Nähe zu den handelnden Akteuren (Veranstalter, Content-Diensteanbieter) angesiedelt ist.

Der Deutsche Bundesrat hat sich am 23. Mai 2003 dafür ausgesprochen¹³, dass in der Richtlinie Selbstkontrollmechanismen als mögliche Formen der Umsetzung und des Vollzugs der EG-Vorgaben anerkannt werden. Eine Normierung von Mindeststandards, die derartige Einrichtungen zu erfüllen haben, befürwortete die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) im vergangenen Jahr – eine Forderung, zu der die privaten Veranstalter bislang keine Positionierung vorgenommen haben. Inwieweit eine auf europäischer Ebene stärker institutionalisierte Form der Zusammenarbeit der nationalen Selbstregulierungsinstanzen (oder der staatlichen Aufsichtsstellen über European Platform of Regulatory Authorities [EPRA] hinaus) gewünscht wird, lässt sich derzeit nicht ausmachen.

Ein Meinungsbild fehlt – soweit ersichtlich – auch zu der Frage, ob medienübergreifend und pan-europäisch die einheitliche Klassifizierung aller audiovisuellen Medien angestrebt werden sollte. Die Europäische Kommission hat Anfang vergangenen Jahres eine Studie¹⁴ in Auftrag gegeben, die die in der Praxis auftretenden Unterschiede der Alterseinstufung von Filmen in den verschiedenen Vertriebssystemen (Kino, Fernsehen, DVD, Video etc.) untersucht. Selbstverständlich bestehen Divergenzen zudem zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Auch hier soll die Rolle der Selbstregulierung bewertet werden.

Meines Erachtens können die kulturellen Unterschiede in den Mitgliedstaaten einer ein-

heitlichen Inhaltsbeschreibung (beispielsweise durch Piktogramme wie bei NICAM) nicht im Wege stehen. Die Frage der Koordinierung vorhandener Gruppen von Alterseinstufungen ist unter Umständen anders zu beantworten. Das EG-rechtliche Prinzip der gegenseitigen Anerkennung sichert diesen Bereich eher unzureichend dagegen ab, dass Verwerfungen im Binnenmarkt für Medienprodukte entstehen, die zu Wettbewerbsnachteilen führen können. Ob dem rechtlichen und (gesellschafts-)politischen Anliegen des Jugendmedienschutzes damit ein wertvoller Dienst erwiesen wird, darf bezweifelt werden. Häufig werden Befürchtungen artikuliert, hier eine stärkere Angleichung der mitgliedstaatlichen Systeme vorzunehmen, führe dazu, dass schließlich „in Brüssel“ die Entscheidungen getroffen würden. Zielführend könnte es sein, die anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle zum Meinungsaustausch zusammenzubringen und für diese Anreize zu schaffen – im Wege der Erstellung von Leitlinien –, die vorhandenen Unterschiede z. B. bei der Bestimmung von Altersgruppen in einen engeren Korridor zu überführen. Die denkbaren Aufgaben für die Selbstkontrolle als von der verantwortlichen Industrie geführter Teil von Co-Regulierungssystemen werden nicht geringer – die Chancen für einen höchst effektiven Jugendschutz in allen elektronischen Medien auch nicht!

Rechtsanwalt Alexander Scheuer ist Geschäftsführer und Mitglied des Direktoriums des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR), Saarbrücken/Brüssel.



Roy Perry und Viviane Reding.

12
EP-Dok (PE 312.581)
2003/2033 (INI) vom
5. Mai 2003, abrufbar unter:
<http://www.europarl.eu.int/meetdocs/committees/cult/20030519/20030519.htm>.

13
Entschließung, BR-Drs.
332/03.

14
Nach Redaktionsschluss
veröffentlicht, siehe:
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/stat/studi_en.htm
(unter ‚Ongoing Studies‘,
Olsberg SPI).

Jugendmedienschutz in Europa

FILMFREIGABEN IM VERGLEICH

In den europäischen Ländern sind die Kriterien für die Altersfreigaben von Kinofilmen unterschiedlich. *tv diskurs* informiert deshalb regelmäßig über die Freigaben aktueller Spielfilme. Die einzelnen Titel sind entnommen aus der **Top 30 in Deutschland** (Quelle: *Blickpunkt Film*, Heft 25/03; die Reihenfolge entspricht nicht der Top 30-Rangfolge).

Titel	D	NL	A	GB	F	DK	S
1. X-Men 2 (OT: X-Men 2)	12	12	12	12 A	o.A.	11	11
2. City of God (OT: Cidade de Deus)	16	16	14	18	16	—	—
3. Born 2 Die (OT: Cradle 2 the Grave)	16	—	16	15	12	—	15
4. 28 Days Later (OT: 28 Days Later)	18	16	14	18	16	15	15
5. Matrix Reloaded (OT: The Matrix Reloaded)	16	12	14	15	o.A.	11	11
6. 25 Stunden (OT: 25th Hour)	12	16	16	15	o.A.	11	11
7. Halbtot – Half Past Dead (OT: Half Past Dead)	16	12	—	15	o.A.	15	15
8. L. I. E. Long Island (OT: Expressway)	12	—	—	18	16	—	—
9. 2 Fast 2 Furious (OT: 2 Fast 2 Furious)	12 g.F.	12	14	12 A g.F.	—	11	11
10. Hero (OT: Ying Xiong)	12	—	10	—	—	11	11
11. The Transporter (OT: The Transporter)	16	12	14	15	o.A.	11	15
12. Sweet Sixteen (OT: Sweet Sixteen)	12	12	—	18	12	—	11

A = **Accompanied/
mit erwachsener Begleitung**
g.F. = **geschnittene Fassung**
o.A. = **ohne Altersbeschränkung**
— = **ungeprüft bzw. Daten lagen bei
Redaktionsschluss noch nicht vor**



Lothar Mikos

Wort und Spiele

Ästhetik der Gewaltdarstellung in Game- und Talkshows

Gewaltdarstellungen in den Medien bringt man gewöhnlich nicht mit Gameshows in Verbindung, sondern schon eher mit handgreiflichen Auseinandersetzungen zwischen Kontrahenten in Talkshows wie der amerikanischen *Jerry Springer Show*. Dennoch gelten die Talksendungen gemeinhin nicht als Hort der Gewalttätigkeit. Doch auch wenn die Darstellung von Gewalt in diesen Sendeformen in der Regel nicht üblich ist, zeigen Ausnahmen doch, dass sie vorkommt. Ihre Inszenierung ist allerdings eng an den Rahmen gebunden, der durch das Sendeformat Game- bzw. Talkshow vorgegeben ist.

Bevor anhand von Beispielen auf die unterschiedliche Inszenierung von physischer und verbaler Gewalt in verschiedenen Ausprägungen der Gameshows und in Talkshows eingegangen wird, sollen kurz die wesentlichen Merkmale dieser beiden Sendungsformen dargestellt werden. Dabei liegt ein Augenmerk auch auf dem Aspekt des Spiels, der die Gameshows kennzeichnet, da dieser für die Darstellung von Gewalt eine besondere Bedeutung hat.

Gameshows im Fernsehen

Seit Beginn des Fernsehprogramms in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hat es Spiel- bzw. Gameshows im Programm gegeben: *Vergißmeinnicht* mit Peter Frankenfeld, *Der Goldene Schuß* mit Lou van Burg und später *Vico Torriani*, *Einer wird gewinnen* mit Hans-Joachim Kulenkampff, *Dalli-Dalli* mit Hans Rosenthal und viele andere bevölkerten den Bildschirm (vgl. Hallenberger/Kaps 1991). Sie alle weisen gemeinsame inhaltliche und formale Merkmale auf: Gäste und Kandidaten spielen nach festgelegten Regeln unter Anleitung ei-

ten aus, aber es gibt auch solche, in denen einzelne Kandidaten eine oder mehrere Aufgaben bewältigen müssen, um anschließend als Sieger oder Verlierer aus der Show zu gehen. In allen Fällen müssen sie die Regeln des jeweiligen Spiels befolgen. Auf deren Einhaltung achten die Moderatoren sowie in manchen Shows auch Juristen.

Für Spiele – seien es nun Sport-, Brett- und Computerspiele oder Spiele in Gameshows – ist entscheidend, dass in ihnen andere Regeln gelten als in der sozialen Wirklichkeit. Sie haben ihre eigenen Gesetze, die Spielregeln,

vollzieht, die nach bestimmten Regeln ordnungsgemäß verläuft und Gemeinschaftsverbände ins Leben ruft, die ihrerseits sich gern mit einem Geheimnis umgeben oder durch Verkleidung als anders von der gewöhnlichen Welt abheben.“ Als Huizinga dies Ende der 30er Jahre schrieb, waren Sportspiele weitgehend noch nicht zum Profisport mutiert und die kommerzielle Verwertung von Spielen noch nicht weit gediehen. Das materielle Interesse am Spiel ist bei Profisportlern grundsätzlich vorhanden, aber auch bei der Poker- oder Doppelkopfrunde, die um gerin-



„Sie sind der Meinung: Das war Spitze!“ – Hans Rosenthal in *Dalli-Dalli*.

nes Showmasters bzw. Spielleiters Spiele. In einem Studio oder einer Festhalle werden Situationen inszeniert, in denen die Akteure handeln müssen. Während Spielleiter und (in der Regel) Assistentinnen von Ausgabe zu Ausgabe der Show identisch bleiben und zum Wiedererkennungswert beitragen, wechseln Kandidaten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sendung zu Sendung. Alle Akteure sind in die festen Abläufe einer Show eingebunden. Je nach Show sind unterschiedliche Spiele mit jeweils anderen Regeln zu spielen. Es gibt Shows, die einer Turnierstruktur folgen, d. h. pro Spielrunde scheiden Kandida-

nach denen gehandelt wird. Spiele stellen in diesem Sinne einen eigenen Wirklichkeitsbereich dar. Der Kulturhistoriker Johan Huizinga (1987, S. 22) hat das Spiel folgendermaßen gekennzeichnet: „Der Form nach betrachtet, kann man das Spiel also zusammenfassend eine freie Handlung nennen, die als ‚nicht so gemeint‘ und außerhalb des gewöhnlichen Lebens stehend empfunden wird und trotzdem den Spieler völlig in Beschlag nehmen kann, an die kein materielles Interesse geknüpft ist und mit der kein Nutzen erworben wird, die sich innerhalb ihrer eigens bestimmten Zeit und eines eigens bestimmten Raums

ge Beträge spielt – ganz zu schweigen vom Glücksspiel, wo es oft „todernst“ zugeht (vgl. Nutt 1994, S. 27). Außerdem hat Huizinga verkannt, dass ein Zweck des Spiels darin besteht, zu gewinnen – und spätestens, wenn bei den Mitspielern dieser Wunsch nach einem erfolgreichen Abschluss entsteht, beginnt der Ernst des Spiels.

Die Showbühne stellt den Spielplatz dar, der das Spiel räumlich begrenzt. Die zeitliche Grenze ist bei den meisten Shows mit der Dauer der Fernsehsendung identisch. Die Handlungen der Kandidaten stehen „außerhalb des gewöhnlichen Lebens“, nicht nur des

eigenen, sondern auch außerhalb des Daseins der Zuschauer. In dieser vom Alltag abgehobenen zeitlichen und räumlichen Begrenzung ist das Spiel aber nicht chaotisch, sondern folgt einer eigenen Ordnung, die in den Spielregeln festgelegt ist: „Jedes Spiel hat seine eigenen Regeln. Sie bestimmen, was innerhalb der zeitweiligen Welt, die es herausgetrennt hat, gelten soll. Die Regeln eines Spiels sind unbedingt bindend und dulden keinen Zweifel“ (Huizinga 1987, S. 20). Die Spieler müssen sich an die Regeln halten, ansonsten gelten sie als Spielverderber und

verstehen sind, und so, wie sie innerhalb des Spiels verstanden werden müssen (Hippel 1993, S. 139). Mitspieler und Zuschauer bewegen sich immer auf diesem doppelten Boden: Wenn im Rahmen eines Spiels eine Spielerin danach trachten muss, eine Mitspielerin von einem Podest zu stoßen, dann muss sie reguläre Stöße ausführen, die auch außerhalb des Spiels als Stöße gelten. Innerhalb des Spiels sind sie jedoch anders gemeint, sie sollen die Mitspielerin nicht verletzen, sondern lediglich im Spiel von einer bestimmten Position verdrängen.



Ulla Kock am Brink auf der Suche nach dem *Glücksritter*.

werden – im Zweifelsfall – des Spiels verwiesen. Wer falsch spielt, dem kann der Gewinn aberkannt werden. Wenn es zur Charakterisierung des Spiels gehört, dass es „nicht so gemeint“ ist (ebd., S. 22), dann bedeutet ein Spiel nicht unbedingt das, was es zu bedeuten scheint. „Das spielerische Handeln bezeichnet die Handlung, aber nicht das, was durch die Handlung bezeichnet wird“ (Bateson 1985, S. 244). Ein Spiel ist so immer ein Spiel mit doppeltem Boden, denn die spielerischen Handlungen sind „jeweils in einer paradoxen Weise doppelt definiert [...] – so, wie sie ‚normalerweise‘, außerhalb des Spiels, zu

Für die Beurteilung von Gewalt in Spielshows ist dieser doppelte Boden zu beachten. Denn Gewalt in Shows erscheint zwar als Gewalt, sie ist es aber zugleich nicht, weil sie im Rahmen eines Spiels stattfindet, in dem es um etwas anderes als Gewalt geht. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Ende der 90er Jahre trat in der Show *Glücksritter*, die von RTL ausgestrahlt wurde, eine Frau auf, die mit Darts-Pfeilen auf eine Zielscheibe werfen sollte. Es war jedoch keine gewöhnliche Zielscheibe, sondern sie war auf den nackten Rücken eines Mannes aufgemalt. In der Show war die Regel, dass Kandidaten für einen Gewinn eine

ungewöhnliche Aufgabe bewältigen mussten, zu der meistens einige Überwindung notwendig war. Würde das genannte Spiel in der sozialen Wirklichkeit stattfinden, könnte man davon ausgehen, dass die Kandidatin mit den von ihr geworfenen Pfeilen einen Mann verletzt. Im Rahmen der Show bewegen sich alle Beteiligten jedoch in einem anderen Wirklichkeitsbereich – dem des Spiels. Der Mann entpuppte sich als Kleinkünstler, der mit dieser Nummer auch in Varietés auftrat, die Frau konnte ihn mit den Pfeilen also nicht wirklich verletzen.

- Quizshows, in denen verschiedene Wissensformen im Mittelpunkt der Spiele stehen; dabei sind monothematische Quizshows wie das Musikquiz *Hast du Töne?* (Vox) und Quizshows, in denen ein breites Allgemeinwissen gefragt ist wie bei *Wer wird Millionär?* (RTL) oder *Die Quiz-Show* (Sat.1) zu unterscheiden;
- handlungsorientierte Shows, die noch einmal in Verhaltens- und Leistungsshow unterteilt werden können. Zu ersteren zählen die *Versteckte-Kamera*-Formate sowie auch *Donnerlippen* (ARD), *Glücksritter*

Für die Inszenierung von Gewalt können Quiz- und Beziehungsshow vernachlässigt werden, relevant sind hier vor allem handlungsorientierte und Reality-Shows.

Einen Sonderfall stellen die täglichen Talkshows dar. Sie fallen nicht unter die Spielshows, sondern gehören zur Gattung der Gesprächssendungen. Sie lassen sich in Konfrontationsshow und Bekenntnisshow unterteilen (vgl. Mikos 1999, S. 225f.; Schilcher 1996, S. 11ff.; Semeria 1999, S. 25ff.). Während in ersteren der Streit zwischen Gästen im Mittelpunkt steht, geht es bei letzteren um die mög-



Wissen, Weisheit, Wetten:
Die Quiz-Show mit Matthias
Opdenhövel, Günther Jauch
in *Wer wird Millionär*
und Thomas Gottschalk in
Wetten dass...?

Generell wird in Spielshows durch die Spiele und ihre Regeln ein Rahmen gesetzt, der Gewalt zwar als Gewalt erscheinen lässt, sie aber eigentlich für etwas anderes steht. Dieser doppelte Boden der Gewalt unterliegt jedoch in den verschiedenen Arten von Gameshow etwas anderen Bedingungen. Es lassen sich vier Arten von Spielshows unterscheiden, in denen jeweils eine andere Art von Spiel gespielt wird (vgl. Mikos/Herzog/Veihl 2001, S. 16f.):

- (RTL), *Die Stunde der Wahrheit* (Sat.1) oder *Jackass* (MTV), zu den Leistungsshow dagegen gehören Formate wie *Wetten dass...?* (ZDF), das *Kochduell* (Vox) oder die *Guinness-Show* (ARD);
- Beziehungsshow, in denen es um die Verkopplung vor allem heterosexueller Paare geht, z. B. *Herzblatt* (ARD) oder *Nur die Liebe zählt* (Sat.1);
- Reality-Shows, die verschiedene Spiel- und Inszenierungsformen miteinander verbinden wie *Big Brother – The Battle* (RTL2), *Expedition Robinson* (RTL2) oder *Mein Haus – Dein Haus* (RTL2).

lichst intimen Bekenntnisse der Gäste. Generell gilt für die täglichen Talkshows, dass es sich nicht um Gespräch, „sondern Gesprächsaufführung“ handelt: „Es rechnet darum nicht zu den Formen der Alltagskommunikation, sondern ist eine Form des Theaterspiels“ (Wulff 1998, S. 14). Daher wäre es sinnvoller, Talkshows nicht zu den Gesprächssendungen zu zählen, sondern sie als eine Sonderform von handlungsorientierten Shows zu betrachten. In ihnen wird – ähnlich wie in den klassischen Spielshows – eine Situation im Studio geschaffen, in der die Gäste handeln müssen. In diesem Fall spielen sie keine Verhaltens- oder

Gewalt mit doppeltem Boden

Leistungsspiele, sondern führen ein Gespräch bzw. einen Streit auf. Auch hier gibt es den doppelten Boden. Das Gespräch als auch der Streit erscheinen als etwas, was es auch in der sozialen Wirklichkeit gibt, zugleich stellen sie aber im Rahmen der Show etwas anderes dar. Für die Inszenierung von Gewalt – in erster Linie verbaler Gewalt – sind die Konfrontationsshow von Interesse.

Im Mittelpunkt der Inszenierungen in den täglichen Talkshows, die auf Konfrontation der Gäste aus sind (wie z. B. *Britt* [Sat.1] oder *Arabella* [ProSieben]), steht nicht unbedingt das zivilisierte Streitgespräch, sondern der Streit schlechthin. Die Gäste streiten dabei weniger argumentativ, sondern über Meinungen, Ansichten und vor allem Einschätzungen anderer Personen. Dabei spielen Vorwürfe eine wichtige Rolle. Allerdings ist diese Art der Streiterei ein wesentlicher Bestandteil der Aushandlung von moralischen Positionen (vgl. Mikos 2000; Mikos 2002, S. 68ff.). Die Zuschauer wohnen

der Regel schon erreicht, wenn sich die Kontrahenten auseinander setzen, so dass einige freie Plätze zwischen ihnen sind. Handgreifliche Auseinandersetzungen, wie sie in der US-amerikanischen *Jerry Springer Show* inszeniert werden, gibt es im deutschen Fernsehen in der Form nicht. Grundsätzlich erfüllen die Streitereien die Kriterien, die für verbale Gewalt gelten, denn sie zielen auf die Herabsetzung einer anderen Person ab. Allerdings findet dies im Rahmen fester Regeln der Talkshows statt und ist in die moralische Konsensbildung eingebunden. Verbale Gewalt er-



Die Stunde der Wahrheit schlägt mit Christian Clerici, Jörg Pilawa moderiert Herzblatt und Kai Pflaume weiß: Nur die Liebe zählt.

Ganz rechts: Nachmittäglicher Talk im deutschen Fernsehen mit Britt Reinecke und Arabella Kiesbauer.

in diesem Sinne einer Aufführung von moralischen Diskussionen in Streitform bei. Die Rollen zwischen Gut und Böse bzw. zwischen Protagonisten und Antagonisten sind klar verteilt. Zwar erweckt der Streit zwischen den Gästen den Anschein eines echten Streits, wie ihn die Zuschauer aus ihrem Lebensumfeld in der sozialen Wirklichkeit kennen, doch tatsächlich ist er in die Inszenierungs- und Aufführungsregeln der Talkshow eingebunden. Die Kontrahenten sind an feste Positionen gebunden, von denen aus sie brüllen, schimpfen, ihre Vorwürfe erheben oder sich selbst verteidigen. Der Gipfel der Auseinandersetzung ist in

scheint so als rituelles Spiel, das auch für die Zuschauer durchschaubar ist. Allerdings setzt dies ein Wissen über die Strukturen und Aufführungspraktiken von Talkshows voraus, das im Rahmen der Medienbildung erworben werden kann.

In den handlungsorientierten Spielshows finden physische oder verbale Gewalt gegen Mitspieler immer im Rahmen der jeweiligen Spielregeln statt. Hier ist allerdings zwischen verschiedenen Showformen zu unterscheiden. In den Leistungsshow bildet Gewalt eine Ausnahme. Die Leistungen, die zu erbringen sind, lassen sich in drei Gruppen einteilen:

sportlich-physische Leistungen, Geschicklichkeit und Mutproben.

In den klassischen Shows sind sie in den geregelten Ablauf integriert, und die Spielregeln sind zu befolgen. Bei den Mutproben sind die Regeln einfach, wer seinen Mut beweist, gewinnt das Spiel, wen der Mut verlässt, der hat verloren. Einen Sonderfall dieser Art Shows stellt das Format *Jackass* (MTV) dar, das auch in einem Kinofilm vermarktet wurde. Dabei handelt es sich nicht um eine Spielshow im herkömmlichen Sinn, denn es gibt keinen richtigen Wettbewerb, vielmehr geht es dar-

Muster von Musicals, Action-, Sex- und Pornofilmen als eine Art Nummernrevue. Dennoch ist ihnen der spielerische Charakter anzusehen, der sich insbesondere über die lustvolle (Selbst-) Inszenierung der Akteure vermittelt.

Eine etwas andere Situation findet sich in Verhaltensshows, die dem Muster der Versteckten Kamera folgen. Hier werden Prominente, aber auch Menschen wie du und ich in außergewöhnliche, extreme Situationen gebracht, in denen sie zwar in der Regel keinen physikalischen Schaden erleiden, aber psychisch stark beansprucht werden. Diese For-



um, dass der Moderator Johnny Knoxville und seine Mitstreiter durch ungewöhnliche Aktionen auffallen, die Mut oder Ausdauer erfordern – vor allem aber Selbstüberwindung. Die Aktionen stellen häufig Formen autoaggressiver Gewalt, also von Gewalt gegen die eigene Person dar. Allerdings zielen sie nicht auf eine Schädigung ab, sondern sind als spielerische Herausforderung der eigenen Grenzen gemeint. Sie finden gemäß der Struktur von Spielshows auf doppeltem Boden statt, sie sind nicht das, als was sie erscheinen. Die Aktionen sind hier nicht in das Regelwerk einer Spielshow eingebunden, sondern folgen dem

Muster leben davon, dass die Aufbereitung im Fernsehen den spielerischen Aspekt hervorhebt und sich an klassischer Spannungsdramaturgie orientiert. Die Zuschauer wissen durch eine Erzählerstimme aus dem Off bereits, was passieren wird, sie können sich so ganz auf die Reaktionen der unfreiwilligen Opfer konzentrieren. Diese Opfer sind sich aber z. B. im Gegensatz zu *Jackass* nicht bewusst, dass sie lediglich an einem Spiel teilnehmen. Sie nehmen die Situationen ernst. Zwar ist hier auch ein Spielrahmen vorhanden und die Szenen folgen immer dem gleichen Muster, also gewissen Regeln, doch die Men-

Selbstüberwindung und Mut werden bei *Jackass* groß geschrieben.

Literatur:

Bateson, G.:

Eine Theorie des Spiels und der Phantasie. In: Ders.: *Ökologie des Geistes. Anthropologische, psychologische, biologische und epistemologische Perspektiven.* Frankfurt 1985, S. 241 – 261.

Hallenberger, G./Kaps, J. (Hrsg.):

Hätten Sie's gewusst? Die Quizsendungen und Gameshows des deutschen Fernsehens. Marburg 1991.

Hippel, K.:

Parasoziale Interaktion als Spiel. Bemerkungen zu einer interaktionistischen Fernsehtheorie. In: *Montage/AV*, 2, 2/1993, S. 127 – 145.

Huizinga, J.:

Homo Ludens. Vom Ursprung der Kultur im Spiel. Reinbek 1987.

Mikos, L.:

„Schmutzige Geheimnisse“. Eine andere Art der Öffentlichkeit – Betroffenheit und inszenierte Privatheit in den täglichen Talkshows. In: J. v. Gottberg/L. Mikos/D. Wiedemann (Hrsg.): *Mattscheibe oder Bildschirm. Ästhetik des Fernsehens.* Berlin 1999, S. 223 – 250.

Mikos, L.:

Die Verpflichtung zum Guten. Moralische Konsensversicherung im Fernsehen am Beispiel von Daily Talks und anderen Formaten. In: *Medien Praktisch Texte*, Heft 3/2000 S. 3 – 13.

Mikos, L.:

Wertekonservatismus und moralische Diskussionen in Daily Talks. In: C. Gerhards/R. Möhrmann (Hrsg.): *Daily Talkshows. Untersuchungen zu einem umstrittenen TV-Format.* Frankfurt am Main u. a. 2002, S. 63 – 83.

Mikos, L./Herzog, K./

Veihl, V.: *Big Brother – Die Inszenierung der Realität.* Arbeitsheft für den Unterricht. Heft 1: Grundlagen. Köln 2001.

Nutt, H.:

Chance und Glück. Erkundungen zum Glücksspiel in Deutschland. Frankfurt am Main 1994.

Schilcher, J.:

Seelenstriptease für Voyeure oder Lebenshilfe für jedermann? Vier Tages-Talkshows im Vergleich. In: D. v. Bose/ J. Schilcher (Hrsg.): Sprechstunden des Fernsehens. Talkshows als Programmform. Eichstätt 1996, S. 8 – 49.

Semeria, S.:

Talk als Show – Show als Talk. Deutsche und US-amerikanische Talkshows im Vergleich. Opladen/ Wiesbaden 1999.

Wulff, H. J.:

Intime Plauderei als Politikum? Die Bedeutung der Talkshows im Medienalltag. In: Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (Hrsg.): Talkshows. Tabuverletzung oder Therapie? Kiel 1998, S. 7 – 27.

schen, die hereingelegt werden, handeln auf einer anderen Basis, auf der des Alltags. Erst im Nachhinein erfahren sie, dass sie als Mitspieler in einer Fernsehsendung agiert haben. Für die Inszenierung von Gewalt hat dies zur Folge, dass die psychische Belastung in den Szenen für die Opfer höher ist, als wenn sie wüssten, dass sie nur „spielen“ müssen. Für die Zuschauer sind diese Szenen jedoch nicht belastend, da sie das Spiel erkennen, auch weil sie mit den Mustern solcher Formate von Kindheit an vertraut sind.

den handlungsorientierten Shows. Zu physischen Gewaltakten, die von den Spielregeln her nicht erlaubt sind, kommt es daher nur, wenn sich die Kandidaten über diese Regeln hinwegsetzen. Das hat zur Folge, dass sie des Spiels verwiesen werden, wie das z. B. in mehreren Staffeln der spanischen Ausgabe von *Big Brother* und in einer Staffel der portugiesischen Ausgabe der Fall war. Intrigen und Streitereien als psychische und verbale Gewalt der Bewohner werden für die täglichen Zusammenfassungen im Fernsehen so nachbereitet, dass sie in Geschichten über einzel-

Gesucht werden Kandidaten, die auch vor der Kamera authentisch sind: *Big Brother – The Battle*, *Expedition Robinson* und *Mein Haus – Dein Haus*.



Komplizierter verhält es sich mit den Reality-Shows, da hier der spielerische Rahmen zwar vorhanden ist, die Inszenierung aber auf Authentizität der Akteure und ihrer Handlungen abzielt. In Formaten wie *Big Brother* oder *Big Brother – The Battle* kann es prinzipiell zu physischer und psychischer sowie verbaler Gewalt kommen. Diese Gewalt folgt aber nicht den Mustern spielerischer Inszenierungen, sondern ist Teil der Interaktionen der Kandidaten, die in dem Container leben oder wie in *Mein Haus – Dein Haus* gemeinsam ein Haus bauen. Die Gewalt findet hier zwar in einer Spielshow statt, ist aber nicht nur Spiel wie in

ne Personen oder über die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Personen eingebettet sind. Dadurch bleiben sie nicht für sich stehen, sondern folgen dramaturgischen Mustern, die den Zuschauern aus anderen Fernsehsendungen oder Filmen bekannt sind.

Schlussfolgerungen

Was könnte das für die Prüfpraxis bedeuten, in der Spiel- und Talkshows geprüft würden? Grundsätzlich gilt für Spiel- und Talkshows, dass Gewalt – sofern sie vorkommt – immer mit doppeltem Boden inszeniert ist. Sie ist Teil eines Spiels und folgt so anderen Gesetzen als denen der sozialen Wirklichkeit, nämlich den Regeln des Spiels. Vom Zuschauer wird sie immer zugleich als Gewalt und als spielerisches Element gesehen – allerdings setzt dies eine gewisse Mediensozialisation voraus, aus der die Fähigkeit der Unterscheidung von Fiktion und Realität und damit auch Spiel und

und Jugendlichen ausgeht, muss im Einzelfall entschieden werden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche ab einem Alter von zwölf Jahren relativ routiniert mit Fernsehformaten umgehen.

Prof. Dr. Lothar Mikos ist Professor für Fernsehwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) „Konrad Wolf“, Potsdam-Babelsberg.



Versteckte Kamera:
Ohne Worte.

Realität resultiert. Das ist, davon gehen zumindest amerikanische Jugendschützer aus, in der Regel ab einem Alter von etwa sieben Jahren der Fall. Wichtig ist dabei allerdings, dass der spielerische Charakter deutlich im Mittelpunkt steht. Das muss nicht nur der Rahmen als Show, sondern auch die konkrete Inszenierung deutlich machen. In Fällen, wo dies nicht eindeutig gegeben ist – und dazu zählen einige Ausgaben von *Jackass* –, wäre eine Freigabe ab 12 Jahren zu erwägen. Ob von Sendungen wie *Jackass* oder einigen Themen in Talkshows eine sittliche (oder gar schwere sittliche) Gefährdung von Kindern

„Die ganze Richtung

Biographische Bruchstücke zu einer Geschichte der Medienzensur

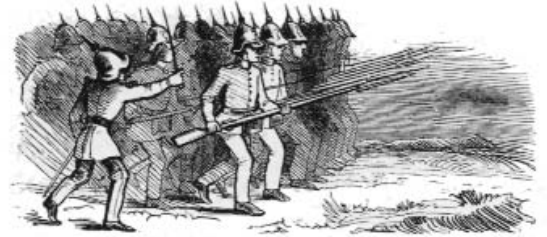
Marseillaise der Armen – Gerhart Hauptmanns *Weber* und die Zensur

Ernst Zeitter

Das Elend in Schlesien.



Hunger und Verzweiflung.



Offizielle Abbate.

Die „Fliegenden Blätter“ aus München berichten über das Leiden in Schlesien.

Elend der Weber – Holzschnitt von Kubitz.



paßt uns nicht“

in Deutschland

TEIL 8

Im Weberland

Wer in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von Breslau zur Böhmisches Grenze reisen wollte, durchquerte zunächst die Breslauer Bucht, passierte die Festung Schweidnitz und erreichte dann an den Hängen des Eulengebirges die Dörfer Langenbielau, Peterswaldau und Leutmannsdorf im „Weberland“.

Schlesien war die größte und neueste preußische Provinz – der junge Preußenkönig Friedrich II. hatte sie in einem nicht provozierten Angriffskrieg der jungen Kaiserin Maria Theresia weggenommen. Österreich erreichte nie mehr die militärische Stärke, diese Annexion rückgängig zu machen.

Das Weberland war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Notstandsgebiet. Der Eroberer Friedrich hatte dort Gewerbe, wie überall in seinen durch den Krieg geschundenen Ländern, eingerichtet; in Schlesien waren es Spinn- und Webmanufakturen, die in diesem Teil Schlesiens eine kurze Blüte von wenigen Jahrzehnten brachten.

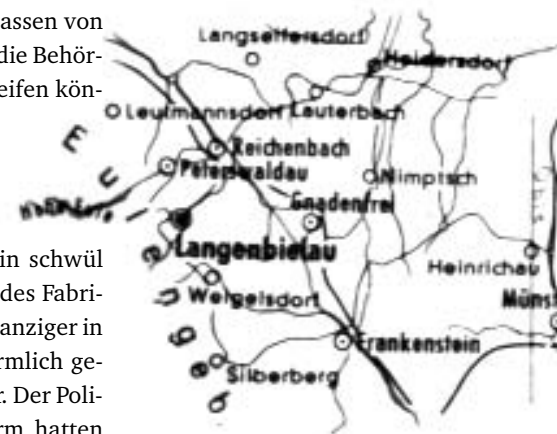
Aber der wirtschaftliche Aufschwung hielt nicht an. Eine zunächst kleingewerbliche Sozialstruktur der Leinwandherstellung und des Leinwandhandels hatte sich unter dem Druck ausländischer (vor allem englischer) Konkurrenz und des sich entwickelnden Maschinenwesens zu einer unflexiblen Monokultur verfestigt. Die bäuerliche Produktion verkam vielerorts zum ärmlichen Nebengewerbe. Kaufleute und Fabrikanten dagegen bauten ihre Marktposition zum Monopol aus und wurden, mitten im Armutsgebiet der Kleinhäusler, reich. Diese Händler, zugleich Hersteller, diktierten, wo keine Konkurrenz vorhanden war, den Webern die elenden Arbeitslöhne: „Die Weber wurden nicht baar bezahlt, sondern erhielten ihren Lohn zum

größten Theil in Waaren, deren sie bedurften. Meist im Vorschuß mußten sie sich die Preise dieser Waaren ebenfalls bestimmen lassen; der Fabrikant hatte sie einmal, wie das Sprichwort sagt, im Sacke“ (Wolff 1959, S. 139). Das Diktat der Schuldbücher brach jeden Widerstand.

Die Fabrikdörfer des Reichenbacher Kreises waren bevölkerungsstark. Bei einem Tumult konnten sich in kurzer Zeit große Massen von Unzufriedenen sammeln, ohne dass die Behörden vor Ort rechtzeitig hätten eingreifen können.

Der Aufstand

Der 4. Juni des Jahres 1844 war ein schwül heißer Sommertag. Vor dem Hause des Fabrikanten und Leinwandkaufmanns Zwanziger in Peterswaldau wartete ein Haufen ärmlich gekleideter Männer, Frauen und Kinder. Der Polizeiverweser Christ und ein Gendarm hatten schon am Vormittag in Peterswaldau eine Arrestierung vorgenommen, aber der Gefangene wurde von den Webern befreit. Die Stimmung war aufs Äußerste gereizt: „Sie forderten höheren Lohn und – ein Geschenk! Mit Spott und Drohen schlug man's ihnen ab. Nun dauerte es nicht lange, so stürmte die Masse ins Haus, erbrach alle Kammern, Gewölbe, Böden und Keller und zertrümmerte alles von den prächtigen Spiegelfenstern, Trumeaus, Lüstern, Oefen, Porzellan, Möbels, zerriß Bücher, Wechsel und Papiere, [...] drang in das zweite Wohngebäude, in die Remisen, [...] ins Packhaus und stürzte die Waaren und Vorräte zu den Fenstern hinaus, wo sie zerrissen [...] oder an die Umstehenden vertheilt wurden. Zwanziger flüchtete sich mit seiner Familie in Todesangst nach Rei-



chenbach. Die dasigen Bürger, welche einen solchen Gast, der die Weber auch ihnen auf den Hals ziehen konnte, nicht dulden wollten, veranlassten ihn zur Weiterreise nach Schweidnitz. Aber auch hier deuteten ihm die Behörden an, die Stadt zu verlassen, weil sie durch seine Gegenwart leicht einer Gefahr ausgesetzt sein könnte; und so er fand endlich in Breslau Sicherheit“ (Wolff 1959, S. 144f.).

Die Zerstörungen und Plünderungen dauerten auch am Vormittag des 5. Juni an: „Unterdeß rückte das schon vor 24 Stunden aus Schweidnitz requirirte Militär in Bielau ein. Die Masse [der Weber], durch den Anblick der Soldaten unruhig und bald fest überzeugt, daß sie kein Geld erhalten würde, drängte gegen die Truppen an. Der kommandierende Major Rosenberger sah sich mehr und mehr bedroht und ließ Feuer geben. In Folge dreier Gewehrsalven blieben sofort elf Menschen todt. Blut und Gehirn spritzte weithin [...]. Eine Mutter von 6 Kindern starb denselben Abend an mehreren Schußwunden. Ein Mädchen, das zur Strickstunde ging, sank von Kugeln getroffen zu Boden. Nach Augenblicken lähmender Stille rückten die Weber mit Steinwürfen gegen die Truppen vor. Major Rosenberger befahl in Eile den Rückzug“ (Wolff 1959, S. 146 ff.).

Am folgenden Tag rücken Infanterie, Kavallerie und sogar zwei Geschütze in das Webergebiet ein. Die Verhaftungen beginnen: „Ein Teil der Weber ist in die Wälder an der Böhmi-schen Grenze geflohen, Hunderte sitzen in Schweidnitz im Gefängnis. Einer schweren Strafe können sie gewiß sein. Doch haben sie den einen Trost, daß sie im Zuchthaus sich immer noch besser befinden als in der sogenannten Freiheit. Sie werden wenigstens nicht verhungern, nachdem der Staat sie in seine Obhut genommen [...]. Eine Aufforderung resp. Anzeige, daß für die Hinterbleibenden derer, die in Bielau erschossen wurden, eine Sammlung eröffnet sei, hat der hiesige Zensor gestrichen, so wie er überhaupt alles, was von Noth und Elend unter den Webern handelt, mit seinem Rotstift vertilgt. Daß er nur nach ‚höheren Instruktionen‘ verfährt, versteht sich von selbst. Man befürchtet den Einfluß der Presse und meint, schon einige Worte dürften hinreichen, um das Gebirge in Aufruhr zu bringen“ (Wolff 1959, S. 149).

Der Aufstand hat in Teilen Züge einer kleinbäuerlichen Revolte, er bleibt unpolitisch und zeigt trotz der verzweifelten Lage der Klein-

Die schlesischen Weber, Gemälde von Karl Wilhelm Hübner aus dem Jahre 1844.



Aufstand der schlesischen Weber 1844, Radierung von Käthe Kollwitz.

gewerbler keine Anzeichen von „Maschinensturm“. „Die große Dampfmaschine war verschont geblieben, weil der Maschinist die anstürmenden Weber gewarnt hatte, er könne für die Folgen einer Beschädigung nicht einstehen. Die Eingedrungenen musterten die Maschine und riefen einander zu: das sey doch sehr schön. Plötzlich öffnete sich ein Sicherheitsventil, der Dampf brauste, und mit dem Schrei ‚Hier sey Pulver‘ stürzten sie alle von dem gefährlichen Platze“ (Schwab-Felisch 1959, S. 109).

Ein Jahr nach dem blutigen Ende der Revolte berichtet Wilhelm Wolff aus unmittelbarer Nähe von den Ereignissen (diese Studie zitiert ihn). Das hat Folgen. Wolff muss wegen „kommunistischer Propaganda“ im Jahre 1846 aus Preußen fliehen. Er stößt in Brüssel auf eine Gruppe von Emigranten, unter ihnen der Doktor Karl Marx. Seinem „unvergeßlichen Freund Wolff“ wird Marx Jahre später den ersten Band seiner Schrift *Das Kapital* widmen. Jetzt, im Jahre 1848, veröffentlicht Marx mit seinem Freund Friedrich Engels das *Manifest der Kommunistischen Partei*: „Ein Gespenst geht um in Europa. Das Gespenst des Kommunismus“ (Marx/Engels 1955, S. 529). Im gleichen Jahr erschüttert eine Welle von Revolutionen Europa.

Hauptmann im Weberland

An einem Februartag des Jahres 1891 erwartet der Redakteur des „Proletarier aus dem Eulengebirge“, Max Baginski in der Gaststube des „Preußischen Hofes“ in Langenbielau in „freudiger, gespannter Erwartung“ den Schriftsteller Gerhart Hauptmann. „Der Name Gerhart Hauptmann schien zu jener Zeit eine Losung zu enthalten, einen Kriegsruf gegen soziale Bedrückung, Vorurteile und Moralverkrüppelung“, erinnert sich Baginski: „Der Eindruck, den ich beim ersten Zusammentreffen mit Hauptmann empfing, war etwa dieser: Kein Mann des leichten gesellschaftlichen Verkehrs. Diskret, fast scheu, schweigsam. Versunkener schwerer Träumer, dabei nicht irreführender Beobachter des Menschlichen und Allzumenschlichen“.

Mit Hauptmann werden gemeinsame Streifzüge in die Hauswebersiedlungen der Umgebung verabredet. Baginski: „Steinschiefersdorf, hinter Peterswaldau gelegen. Über eine kahle Schneefläche versprengte schadhafte Hütten, aus Lehm, Reisig, Brettern. Nichts Lebendiges zu sehen. Kein Hund, keine Katze, kein Sper-

ling. Selten, daß aus einem Rauchloch auf den schiefen Dächern dünner Rauch aufsteigt. Geheizte Wohnräume gehören in diesem Landstrich zu den schwer zu erringenden Kostbarkeiten. Und was für eine Mahlzeit sollte man wohl aus Nichts zubereiten können? In die rechts von der Fahrstraße abliegende Hütte wollen wir eintreten [...]. Auf unser Klopfen antwortet innen kein Laut. Noch einmal geklopft, stärker als vorher [...]. Jetzt schlurft etwas langsam dem Eingang zu [...]. Es zeigt sich ein menschliches Antlitz, dessen Ausdruck der eines wunden, furchtsamen Tieres ist [...]. Kein Hoffnungsschimmer belebt das Gesicht. Die Gestalt ist in Lumpen gehüllt. Und was für Lumpen! Nicht Stromerlumpen, die im Chaussee-graben im Augenblick gewechselt werden. Es sind ewige Lumpen, sie scheinen verwachsen mit der von ihnen bedeckten Haut. Ekelergende einzige Hülle, die nicht fortgeworfen werden darf [...]. Der ungefähr 50 Jahre alte Mann spricht nicht. Er führt den schmutzigen grauen kalten Hausgang entlang, tappt nach einer Tür und stößt sie auf. Man sieht einen Webstuhl, auf dessen Sitzbrett eine zusammengedrückte Frauengestalt, einen kalten Herd, vier schmutzige Wände, von denen Wasser tropft, an einer entlang einen Bettkasten und ein paar weitere Lumpen, die das fehlende Bettzeug ersetzen sollen. Hauptmann beginnt zu sprechen, zögernd, beklommen von so viel Jammer. Er lockt einige rauhe Äußerungen hervor. Es ist schon lange her, daß die letzte fertige Webe abgeliefert wurde, nichts Eßbares, nichts Brennbares im Haus [...]. Dabei sehen uns Frau und Mann scheu an mit schmerzenden Augen, wie Übeltäter, die strengen Tadel oder Strafe zu erwarten haben. Hauptmann gibt der Frau Geld; der Gedanke, von dieser Stätte fortzugehen, ohne wenigstens für die nächsten Tage die Mittel zur Beschaffung von Brot zu hinterlassen, ist [...] ganz unerträglich“ (Baginski 1959, S. 167).

Baginski vermutet zu Recht, Hauptmann habe die Exkursion durch das Weberland gut vorbereitet begonnen: „Hauptmann hatte zu jener Zeit, wie ich glaube, *Die Weber* im Ganzen schon fertig. Seine Fahrten und Fußwanderungen in der Webergegend galten nicht dem Baumaterial zu dem Werke, sie galten Details und Örtlichkeiten, Landschaften und Wegen“ (Baginski 1959, S. 170).

Auch über Zieldimensionen hat Baginski mit Gerhart Hauptmann gesprochen: „Ich fragte Hauptmann, welche Wirkungen er sich von

Karl Marx, 1818 – 1883.



Friedrich Engels,
1820 – 1895.



Im Februar 1848 erscheint das *Manifest der Kommunistischen Partei*.



Gerhart Hauptmann,
1862 – 1946, hier in einer
Abbildung um 1890.

einem Theaterstück verspreche [...]. Die erhoffte Wirkung? Die Menschen sind nicht gefühllos. Auch der Behagliche, Weiche muss sich im Innersten betroffen fühlen, wenn er solche Bilder entsetzlichen Menschenjammers vor seinen Augen aufsteigen sieht [...]. Ich konnte mich dieser Betrachtungsweise nicht anschließen. Satter Tugend ist schwer beizukommen. Hingegen stellte ich mir vor, [die Darstellungsweise] müsse eine große aufrüttelnde Wirkung auf die Masse der Leidenden selbst haben“ (Baginski 1959, S. 170).

Zensur gegen den Aufstieg der Sozialdemokratie

Preußen erlebt in den Jahren der Niederschrift der *Weber* und der sie unterbrechenden Exkursionen den politischen Aufstieg der Sozialdemokratie. Bismarcks Sozialistengesetze mit ihren brutalen Zensurbestimmungen hatten – so wenig wie die geniale, der Zeit weit vorausseilende Sozialgesetzgebung – diesen Aufstieg nicht zu verhindern vermocht. Bei Reichstagswahlen im Februar 1890 hatten die Sozialdemokraten die Zahl ihrer Stimmen gegenüber der Wahl von 1887 verdoppeln können. In deutlichem Dissens mit dem Reichskanzler versprach Kaiser Wilhelm II. in einer Rede, er wolle „für das Wohl der unteren Klassen arbeiten. [...] Diejenigen, die sich mir bei dieser Arbeit entgegenstellen, zerschmettere ich“ (Mommson 1966, S. 148). Bismarck verstand und begann nun den vollen Kampf um die Macht. Der Konflikt endete mit Bismarcks Entlassung am 20. März 1890.

In diesen Jahren politischer Hochspannung arbeitete Gerhart Hauptmann zunächst an einem Drama in schlesischem Dialekt: *De Waber*. Am 20. Februar 1891 reichte er das Stück beim Polizeipräsidenten von Berlin zur Zensur ein. Eine Freigabe wurde aus „ordnungspolizeilichen Gründen“ abgelehnt.

In Preußen hatte im Kampf um die Zensur an Theatern längst die Reaktion über das liberale Bürgertum gesiegt. Nach der Märzrevolution des Jahres 1849 war die Zensur für Bücher, Zeitungen und Theaterstücke abgeschafft worden. Diese freiheitliche Verfügung führte zu einer Blüte des Theaterlebens. Neben den öffentlichen Häusern entwickelten sich Vereins- und Liebhabertheater. Die Gründer beriefen sich auf das Recht der Versammlungsfreiheit und der Freien Vereinigung. Die Antwort der Reaktion



Die Karikatur im „Kladderadatsch“ aus dem Jahre 1890 zeigt den Einsatz der Polizei gegen den Dichter Hermann Sudermann und sein Stück *Sodoms Ende*.

ließ nicht auf sich warten. Theateraufführungen wurden zu öffentlichen Lustbarkeiten erklärt und unterlagen damit der polizeilichen Überwachung. Die Polizei hatte Ruhe und Ordnung zu garantieren. Entscheidungsgrundlage für eine Prognose waren die Inhalte der vorzulegenden Stücke. Mit diesem formaljuristischen Trick war das Verbot der Zensur umgangen – ein Verfassungsbruch war vermieden.

Der Polizeipräsident von Hinckeldey konnte schon im Jahre 1851 zynisch erklären, bei einer solchen Inhaltsprüfung aus Gründen der Sicherheit handle es sich keineswegs um Zensur.

In welchem politischen Klima solche polizeilichen Maßnahmen stattfanden, zeigt das Schicksal des Dramas *Sodoms Ende* von Hermann Sudermann. Es war im Jahre 1890, also drei Jahre vor Gerhart Hauptmanns *Die Weber*, verboten worden. Die Nachschrift eines Gesprächs des Intendanten des Lessing-Theaters Oscar Blumenthal mit dem Berliner Polizeipräsidenten Freiherr v. Richthofen ist erhalten geblieben:

„Blumenthal: Aber warum das Verbot? Warum?“

v. Richthofen: Weil es uns so paßt!

Blumenthal: Ich verstehe vollkommen, Herr Präsident, Sie wollen mir durch diesen Lakonismus in das Gedächtnis rufen, daß nach der polizeilichen Verordnung von 10. Juli 1851 die Behörde nicht verpflichtet ist, für das Verbot eines Stückes Gründe anzugeben.

v. Richthofen: Na, da wissen Sie ja also Bescheid!

Blumenthal: Ich meine aber nur, Herr Präsident, daß doch immerhin die Möglichkeit vorliegt, durch behutsame Änderungen die Beden-

Gerhart Hauptmann im Jahre 1892 in Berlin.



Sozialdemokrat

in der Sozialdemokratie deutsche Bunde.

Die im ersten Wahlgang 10 in der Stichwahl.
abermehrliche Wähler — 507,003 Stimmen

„Können die Welt, froh auf ja“



Aufführung *Die Weber* (Schauspielhaus des Deutschen Theaters, Regie: Max Reinhardt).

ken, die zu diesem Verbot geführt haben, aus der Welt zu schaffen. Vielleicht sind es nur einige gewagte Stellen, um die es sich handelt?

v. Richthofen: Oh nein!

Blumenthal: Oder einzelne Szenen?

v. Richthofen: Auch nicht!

Blumenthal: Ja, aber was sonst?

v. Richthofen: Die ganze Richtung paßt uns nicht.“ (Breuer 1982, S. 190)

Rechtsweg und Parlament

„Der Intendant nahm diese Demütigung nicht hin und erreichte auch wirklich vom liberaler denkenden Preußischen Innenminister v. Köller die Freigabe des Stückes, so dass nach einigen geforderten Streichungen am 5. November 1890 die Uraufführung stattfinden konnte. Doch da griff der Kaiser persönlich ein und rügte den Minister, und dieser wiederum legte dem Intendanten nahe, das Stück möglichst aus dem Spielplan zu nehmen“ (Breuer 1982, S. 190).

Schon am 2. März 1892 hatte Gerhart Hauptmann eine dem Hochdeutschen angenäherte Fassung der *Weber* beendet und dem Polizeipräsidenten nachgereicht. Sie wurde am 4. Januar 1893 ebenso wie die Dialektfassung verboten; die Änderungen gegenüber der Dialektfassung seien unbefriedigend. Dabei enthüllte ein unüberlegtes Argument des Polizeipräsidenten v. Richthofen dessen reaktionäres Weltbild: Die Staats- und Gesellschaftsordnung des Jahres 1844 bestünden noch immer (für das Elend im Webergelände traf das zweifellos zu) (Schwab-Felisch 1959, S. 95). Am 14. Februar 1893 wandte sich Hauptmann in Berlin an den Bezirksausschuss (Verwaltungsgericht) mit der Bitte, die Polizeiverbote aufzuheben. Die Aufhebung wurde wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung verweigert.

Inzwischen hatte die „Freie Bühne“ unter Berufung auf das Vereinsrecht eine nicht öffentliche Aufführung organisiert. Hauptmann aber rief die letzte gerichtliche Instanz, das Preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin, an. Dort hob der Dritte Senat unter Vorsitz des Oberverwaltungsgerichtsrats Richter mit Urteil vom 2. Oktober 1893 das Verbot der *Weber* auf und gab die öffentliche Aufführung allerdings nur für das Deutsche Theater frei: „Wie bekannt sind die Plätze des Deutschen Theaters so teuer, daß dieses Theater vorwiegend nur von Mitgliedern derjenigen Gesellschaftskreise besucht wird, die nicht zu Gewalttätigkeiten oder an-

Literatur:**Baginski, M.:**

Gerhart Hauptmann unter den schlesischen Webern. In: H. Schwab-Felisch: Gerhart Hauptmann „Die Weber“. Frankfurt am Main 1959, S. 166 – 175.

Breuer, D.:

Die Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland. Heidelberg 1982.

Hauptmann, G.:

Die Weber. In: H. Schwab-Felisch: Gerhart Hauptmann „Die Weber“. Frankfurt am Main 1959, S. 5 – 71.

Hilscher, E.:

Gerhart Hauptmann. Berlin 1969.

Leppmann, W.:

Gerhart Hauptmann. Leben, Werk und Zeit. Bern 1986.

Marx, K.:

Die Frühschriften. Stuttgart 1955.

Mommsen, W.:

Otto von Bismarck in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten. Reinbek bei Hamburg 1966.

Nürnberger, H.:

Fontanes Welt. Berlin 1997.

Schwab-Felisch, H.:

Gerhart Hauptmann „Die Weber“. Frankfurt am Main 1959.

Wolff, W.:

Das Elend und der Aufruhr in Schlesien. In: H. Schwab-Felisch: Gerhart Hauptmann „Die Weber“. Frankfurt am Main 1959, S. 133 – 152.

derweiter Störungen der öffentlichen Ordnung geneigt sind“ (Schwab-Felisch 1959, S. 247).

Die Uraufführung – Folgen

Die Uraufführung der *Weber* findet am 25. September 1894 im Deutschen Theater in Berlin statt: „Eine Theaterpremiere, die so viel Staub aufgewirbelt hat, wie die Erstaufführung von Hauptmanns ‚Weber‘ haben wir lange in Berlin nicht erlebt“ (Hamburger Nachrichten vom 1. Oktober 1894). „Unter den Anwesenden sieht man den alten Fontane, [...] Hermann Sudermann, [...] den Germanisten Erich Schmidt und was sonst im geistigen Berlin noch Rang und Namen hat. Konservative Politiker oder Würdenträger sind nicht erschienen, dafür ist die Opposition prominent vertreten. Man kommt auf seine Kosten; Beifall durchrauscht wiederholt das Haus, der Dichter wird herausgeklatscht und bedankt sich artig“ (Leppmann 1986, S. 158).

Die Rechtspresse auf Boulevardniveau zeichnet ein anderes Bild: „Mit Trampeln und Radau hat die Sozialdemokratie gestern Abend ihren Einzug in das Deutsche Theater gehalten und Dank des geschickten Arrangements der im Parquet sitzenden Festordner mit ihrer rothen Fahne einen Sieg erfochten. Die Vertrauten der Partei [...] grölten ihrem neuen Nationaldichter Hauptmann jubelnd zu, und das vornehme Haus in der Schumannstraße erdröhnte zum ersten Male seit seinem Bestehen von dem Gepolter schmutziger Stiefel“ (Leppmann 1986, S. 159f.). Fontane dagegen schreibt an Otto Brahm, den für die Uraufführung verantwortlichen Intendanten: „Das Stück ist vorzüglich, epochemachend. Objemand dran herumtadelt, meinerwegen selbst mit Recht, ist gleichgültig. An Bismarck wird auch herumgetadelt (ich mit), er bleibt aber Bismarck und das ist gerade genug. Sprechen Sie dem lebenswürdigen Dichter, der mal wirklich einer ist und ein Mensch dazu, meinen herzlichen Dank aus [...]. Mit dem Wunsche, daß wie die deutsche Literatur ein Prachtstück, so das deutsche Theater ein Zug- und Kassenstück gewonnen haben möge [...]“ (Nürnberger 1997, S. 351).

Was den „Tadel“ anlangt, hatte Fontane richtig gesehen. Der Kaiser kündigt seine Loge im Deutschen Theater und – er hat immer Sinn für die große Geste – weist das Hofmarschallamt an, aus der Kaiserloge das kaiserliche Wapen zu entfernen. „Das ‚kleine Journal‘ meldet,

der Kaiser habe *Die Weber* und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts gelesen, das er nicht billige, öffentlich aber nicht desavouieren wolle“ (Schwab-Felisch 1959, S. 264). Der „Vorwärts“ schreibt, „Innenminister v. Köller habe den Vorsitzenden des Gerichts Oberverwaltungsgerichtsrat Richter ‚angerüffelt‘. Bei einem Hoffest habe der Kaiser ihm so wenig freundliche Dinge gesagt, daß der Richter seinen Abschied erbeten habe. Die kaiserliche Ungnade, die Hauptmann nun zu Teil wird, bringt ihn auch um den Schiller-Preis. Hauptmann sollte ihn 1896 auf Antrag von Erich Schmidt erhalten; der Kaiser lehnt ab. Später hat er einem Zeugen zufolge gesagt: ‚Natürlich weiß ich, daß Gerhart Hauptmann der bedeutendste Dichter unserer Zeit ist, aber ich kann ihm nun einmal seine *Weber* nicht verzeihen‘“ (Schwab-Felisch 1959, S. 103).

Der Preußische Innenminister v. Köller muss ins Preußische Abgeordnetenhaus: „Es ist nicht immer sehr leicht, einen Willen durchzusetzen bei diesen Sachen, weil, wie Ihnen ja bekannt ist, über den polizeilichen Entscheidungen zur Zeit die Entscheidungen der höheren Verwaltungsgerichte stehen [...]. Ich hoffe, daß in nicht zu langer Zeit die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts anders ausfallen werden“ (Schwab-Felisch 1959, S. 227). Die liberale Presse fragt schließlich, „ob die Polizei nun befugt sein soll, der dramatischen Dichtung unserer Zeit die Richtung vorzuschreiben, in der sie sich in Zukunft bewegen soll, und ob die geläuterten Kunstanschauungen, die der Herr Minister v. Köller an den Tag gelegt hat [...], fortan in Preußen den amtlichen Stempel tragen sollen“ (Breuer 1982, S. 193).

Der Erfolg der *Weber* ist nicht aufzuhalten. Im Deutschen Theater kommt es in zwei Jahren zu 200 Aufführungen. Es folgen Inszenierungen in Leipzig, Hannover, Graz und Moskau, vor allem aber eine Inszenierung in Paris unter tätiger Mitwirkung von Emile Zola. Viele Aufführungen im deutschsprachigen Raum müssen erst durch Gerichtsprozesse erzwungen werden.

Die Lesefassung der *Weber* erreicht in 50 Jahren 250 Auflagen und legt bei einem großen Teil des Publikums – wie einst Goethe auf den

Wladimir Iljitsch Lenin,
1870 – 1924.



Dichter des *Werther* – Hauptmann gegen seinen Willen auf den Schöpfer der „Marseillaise der Armen“, als „Sozialisten“ fest.

Weder der Kaiser noch der Autor konnten wissen oder billigen: In Berlin hatte im Jahre 1895 ein russischer Anwalt, Wladimir Iljitsch Uljanow, eine Aufführung der *Weber* gesehen. „Uljanow, der sich später Lenin nannte, bat seine Schwester, das Stück ins Russische zu übersetzen, übernahm persönlich die Schlussredaktion des Manuskripts und gab 1895 Anweisung, es in Petersburg und Moskau zu drucken und zusammen mit der illegalen Propagandaliteratur zu verbreiten“ (Hilscher 1969, S. 154).

Prof. em. Ernst Zeitter war Schulfunkredakteur beim Südwestfunk und Professor für Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Der Text entstand unter Mitarbeit von Burkhard Freitag.

Teil 9 zur Geschichte der Medienzensur in Deutschland folgt in tv *diskurs* 26.

Gerhart Hauptmann (rechts) und Otto Brahm, der Intendant des Deutschen Theaters, der 1894 *Die Weber* zur Uraufführung bringt.



... die Forderung der unmittelbar vorliegenden ...
... aber sie vertreten in der gegenwärtigen ...
... Bewegung. In Frankreich schlossen sich ...
... demokratische Partei an gegen die konse ...
... die Bourgeoisie, ohne darum das Recht aufzugeben sich kritisch ...
... ionären Ueberlieferung herrührenden Phrasen und Ill ...
... Schweiz unterstützen sie die Radikalen, ohne zu verkennen, ...
... widersprechenden Elementen besteht, theils aus dem ...
... im französischen Sinn, theils aus radikalen Bourgeois. ...
... in Polen unterstützen die Kommunisten die Partei. ...
... Revolution zur Bedingung der nation ...
... welche die Krakauer Insurrektion ...
... schland kämpft die kommunistische ...
... auftritt, gemeinsam mit der Bourg ...
... feudale Grundeigenthum und die K ...
... rläßt aber keinen Augenblick bei den ...
... über den feindlichen Gegensatz vo ...
... weiten, damit die deutschen Arbeiter f ...
... Bedingungen, welche die Bourgeois ...
... als eben so viele Waffen gegen die Bourgeoisie keh ...
... dem Sturz der reaktionären Klassen in Deutschland, ...
... die Bourgeoisie selbst beginnt. ...
... schland richten die Kommunisten ihre Hauptaufmerksam ...
... am Vorabend einer bürgerlichen Revolution steht, un ...
... ilzung unter fortgeschritteneren Bedingungen der europäi ...
... rhaupt, und mit einem viel weiter entwickelten Proletaria ...
... d im siebenzehnten und Frankreich im achtzehnten Jahr ...
... rgerliche Revolution also nur das unmittelbare Bo ...
... en Revolution sein kann. ...
... em Wort, die Kommunisten unterstützen überall jede re ...
... gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Z ...
... diesen Bewegungen heben sie die **Eigentumsfrage**, w ...
... entwickelte Form sie auch angenommen haben möge, als ...
... Bewegung hervor. ...
... mmunisten arbeiten endlich überall an der Verbindung un ...
... demokratischen Parteien aller Länder. ...
... mmunisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten z ...
... ie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht wer ...
... gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnu ...
... nden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zit ...
... haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie ...
... gewinnen. ...
... Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

*Die Partei in der Bewegung ist unerschütterlich fest und ...
... die Bourgeoisie, ohne darum das Recht aufzugeben sich kritisch ...
... ionären Ueberlieferung herrührenden Phrasen und Ill ...*

Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

Christian Büttner

Recht und Ordnung im Bewusstsein der neuen Mediengeneration

EINE EXPLORATIVE STUDIE

Seit per Kabel und Satellit Filme aus aller Welt überall gesehen werden können, wurde vereinzelt der Frage nachgegangen, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche durch mediale Produktionen – vor allem aus den USA – ihrer eigenen Kultur entfremdet werden könnten. Eine neuere Untersuchung von Divina Frau-Meigs und Sophie Jehel (2002) befasst sich aus der französischen Perspektive mit dieser Thematik und war Anlass für die von uns durchgeführte Studie. Die Autorinnen befürchteten eine Amerikanisierung französischer Jugendlicher durch die amerikanischen Film- und Serienproduktionen. Zur Prüfung dieser Hypothese untersuchten sie u. a., ob und wie sich dies bei 12- bis 15-jährigen Jugendlichen in der Verarbeitung von amerikanischen Filmen und Serien/Fernsehsendungen und in abweichenden Vorstellungen von Polizei- und Lehrarbeit in der französischen Realität niederschlägt.

Die Ergebnisse der Studie konnten zwar keine Tendenzen einer übermäßigen Amerikanisierung des Geschmacks französischer Jugendlicher nachweisen. Allerdings fanden die Autorinnen heraus, dass bei den Jugendlichen in anderer Weise eine Entfremdung von der eigenen Kultur festzustellen war: Zwischen den realen Lebensverhältnissen und der von den Jugendlichen interpretierten französischen Wirklichkeit institutionellen Handelns bestand eine deutliche Differenz.

Auch in Deutschland werden immer wieder einmal der Verdacht und die Befürchtung geäußert, der Fernsehkonsum könne zu einem verzerrten Bild der gesellschaftlichen Wirklichkeit führen. Beispielsweise könnten Gerichtsshow und Darstellungen polizeilicher Arbeitsweisen in fiktionalen Sendungen bei Kindern und Jugendlichen zu einer Vorstellung professioneller Arbeit führen, die mit der Realität nichts zu tun habe und zugleich problematische Einstellungen zu Recht und Ordnung hervorrufen. An die Ergebnisse der französischen Untersuchung haben wir deshalb mit der Idee angeknüpft, im deutschen Kontext mit einer kleinen explorativen Studie dem möglichen Zusammenhang von Fernsehprogrammen – genauer: einzelnen, bei Jugendlichen beliebten fiktionalen Fernseh-

sendungen – und der Interpretation deutscher Realität institutioneller Routinen (Polizei und Gericht) nachzuspüren. Uns beschäftigte die Frage, welche Vorstellung Jugendliche von Ausschnitten der demokratischen Realität in Deutschland entwickeln und inwieweit diese der tatsächlichen, gelebten Realität entspricht – im Detail: Wie werden Handlungsroutinen demokratischer Institutionen in fiktionalen Sendungen, die bei Jugendlichen besonders beliebt sind, an Jugendliche vermittelt, und welche Vorstellungen bestehen bei den Jugendlichen dazu?

Wir haben in unsere Fragestellung die Bedeutung des Übergangs von der Kindheit in die Pubertät aufgenommen. Er beginnt im Bildungssystem und im Hinblick auf Kenntnisse und Wissen über die gesellschaftliche Realität im Bildungsalter von 12- bis 14-Jährigen und gewinnt anschließend durch schulische Lernangebote sowie die Ausweitung des jugendlichen Lebensraums und der über die unmittelbare Umgebung hinausreichenden Interessen und Kenntnisse an Bedeutung. Wir gehen z. B. davon aus, dass jüngere Jugendliche ihre Informationen über die gesellschaftliche Wirklichkeit hauptsächlich über die Massenmedien beziehen. Wir vermuten daher, dass sie die ihnen angebotenen Medieninhalte unreflektierter und undifferenzierter übernehmen als ältere Jugendliche, die ihre Informationen zunehmend auch aus der schulischen Bildung, den Printmedien und der Buchlektüre gewinnen.

Die Untersuchung

In Vorbereitung unserer kleinen Untersuchung haben wir anhand von Einschaltquoten zunächst ermittelt, welche aktuellen fiktionalen Fernsehsendungen (Serien) von Jugendlichen im Untersuchungszeitraum bevorzugt gesehen wurden. Aus diesen wurden dann Folgen ausgewählt, die Darstellungen von Polizeiarbeit und Gerichtsverfahren enthielten. Dabei war es uns wichtig, nach deutschen und amerikanischen Serien zu unterscheiden, um uns auch auf die Ergebnisse der französischen Studie beziehen zu können.

Nach der Auswahl einzelner Szenen, in denen auf den ersten Blick eine Abweichung der filmischen Dramaturgie von den Handlungsroutinen der demokratischen Institutionen zu vermuten war, wurden diese von Fachleuten (Polizist und Jugendrichter¹) analysiert und beurteilt. Ziel war, die juristische/polizeiliche Dramaturgie von der filmischen eindeutig abzugrenzen, um Differenzen zwischen Realität und Fernsehfiction aufzeigen zu können.

Für die von uns durchgeführte Fragebogenuntersuchung unter Jugendlichen wählten wir die aus dem Gruppendiskussionsverfahren stammende Methode des Grundreizes (vgl. Friedrichs 1983). Die entscheidenden Szenen aus den ermittelten Serienfolgen wurden den Jugendlichen als Open-End-Geschichten mit der Aufforderung präsentiert, diese weiterzuerzählen (vgl. Fröchling 1987, S. 85ff.). Die drei Serien (*Gute Zeiten, schlechte Zeiten*, *Das Jugendgericht* und *Nash Bridges*), aus denen wir die Szenen ausgewählt hatten, waren von Montag bis Freitag im Nachmittags- bzw. Vorabendprogramm zu sehen. Im Folgenden geben wir die Beschreibung der Serien durch die Sender sowie die im Fragebogen verwendeten Szenen und die entsprechenden Fragen (Auslöser für das Weitererzählen der Open-End-Geschichten) an die Jugendlichen wieder:

Anmerkungen:

¹ Wir danken Polizeihauptkommissar Heinrich Heine (PP Frankfurt) und Jugendrichter Jürgen Fröchlich (Amtsgericht Frankfurt) für die freundliche Beratung.



a) Szene mit Polizeieinsatz aus der deutschen Serie *Gute Zeiten, schlechte Zeiten*

Beschreibung der Serie (GZSZ Guide 2000): „Geschichten einer jungen Clique – davon handelt *Gute Zeiten, schlechte Zeiten*. 15 Jugendliche entdecken das Leben in der deutschen Hauptstadt, erfüllen sich ihre Träume und Wünsche. Sie erleben Erfolge, kämpfen aber auch mit den Problemen der heutigen Jugend und stehen manchmal vor unüberbrückbaren Schwierigkeiten. Vieles geht wie von selbst, aber nicht alles läuft glatt: Freundschaften brechen auseinander und Ehepartner trennen sich, aber es entstehen auch neue Partnerschaften, und die Protagonisten entdecken plötzlich Gemeinsamkeiten an ‚alten Bekannten‘, die das Leben in einem völlig neuen Licht erscheinen lassen.“

Szene, die wir für den Fragebogen ausgewählt haben (Folge 2.522 vom 22. Juli 2002): „Eine Gruppe Jugendlicher hat sich in einem verlassenen Fabrikgebäude getroffen. Einer von ihnen versucht einen anderen Jugendlichen davon abzuhalten, seine Freundin mit Gewalt zu bedrängen. Während des Gerangels greift der andere in seinen Gürtel, zieht eine Pistole, ein Schuss löst sich und trifft die Freundin ins Knie. Der Täter flüchtet mit den anderen bis auf Freundin und Freund, der den Rettungswagen per Handy ruft. Etwas später treffen auch zwei Polizeibeamte ein. Welche Schritte leiten sie ein? Wie geht diese Szene aus?“

In der Szene verhalten sich die Polizeibeamten extrem zurückhaltend, holen weder die notwendigen Informationen zum Geschehen ein, noch erfassen sie die Personendaten der am Tatort vorgefundenen Personen. Sie überreichen dem Jugendlichen gar eine Visitenkarte, damit er sich auf dem Revier melden könne, wenn ihm noch etwas einfielen, und verschwinden dann folgenlos aus dem Geschehen.



b) Szene aus der deutschen Gerichtsshow *Das Jugendgericht*

Beschreibung der Serie durch den Sender (RTL-Homepage): „*Das Jugendgericht* befasst sich ausschließlich mit Fällen jugendlicher Straftäter (Alter: 14 bis 21 Jahre) und gibt einen realistischen Einblick in die nicht öffentlichen Verhandlungen vor einem Jugendgericht. In der 60-minütigen Sendung verhandelt Dr. Ruth Herz zwei Fälle. Dabei garantieren ihre 25 Jahre Erfahrung als Jugendrichterin eine glaubwürdige Rechtsprechung. Sie führt die Verhandlungen objektiv, souverän und einfühlsam. Sie deckt die Geschichte hinter der Tat auf und versucht, mit ihren Urteilen den Jugendlichen eine Chance zu geben. Vor dem Jugendgericht werden klassische Straftaten verhandelt: von Diebstahl über Drogendelikte bis zu Raub, Erpressung und Körperverletzung. Aber es geht auch um Bagatelldelikte und die kleinen Dramen, die dahinter stecken.“



c) Szenen aus der amerikanischen Polizeiserie Nash Bridges

1. Szene aus Nash Bridges.

Szene, die wir für den Fragebogen ausgewählt haben (Folge 167 vom 8. Mai 2002, Frivoles Betriebsfest): „Eine 19-Jährige, Azubi bei einer Bank, ist wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen angeklagt. Sie soll während einer Betriebsfeier ihren sturzbesoffenen, ebenfalls 19-jährigen Kollegen, der sich an nichts erinnern kann, in eine Besenkammer gezerrt und mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt haben. Inzwischen hat sie ein Kind bekommen, der Vaterschaftstest war positiv (der Kollege ist der Vater ihres Kindes). Im Verlauf der Jugendgerichtsverhandlung kommt durch einen Zeugen zutage, dass es in der Besenkammer auch zu einem homosexuellen Kontakt mit dem 19-jährigen Kollegen kam. Wie würdest du als Jugendrichter das Verfahren gestalten, damit es zu einer Wahrheitsfindung führt?“

Juristisch relevant ist das Chaos in der Verhandlungsführung durch die Richterin: Bis auf wenige heftige Interventionen lässt sie alle Beteiligten in das Verfahren eingreifen, wie es ihnen gerade einfällt, so dass es zu heftigen und für die Fernsehzuschauer relevanten heftigen Tumulten kommen kann. Diese Art der Verhandlungsführung ist unrealistisch. Gerichtsverhandlungen sind – gemessen an ihrem Unterhaltungswert – weitaus langweiliger und mühseliger. Sie bestehen aus Ritualen juristisch-prozessualen Vorgehens, die der Rechtsfindung dienen und für die der Richter die Verantwortung trägt.

Beschreibung der Serie durch den Sender (Homepage von VOX): „Nash Bridges ist Chefinspektor der ‚Special Investigations Unit‘ (SIU), einer Elite-Einheit der Polizei von San Francisco. Auf der Straße fühlt er sich am wohlsten, vor allem, wenn er in seinem gelben 1971er Plymouth Barracuda Cabrio durch San Francisco heizen kann. Neben Harvey Leek, dem jungen ehrgeizigen Evan Cortez und anderen Kollegen ist der ehemalige Privatdetektiv Joe Dominguez Nashs wichtigster Partner, auch wenn es immer wieder schwierig ist, ihn dazu zu bringen, ernst zu sein. Die beiden sind seit 20 Jahren befreundet und lösen mit Humor, Charme und Scharfsinn die verwickeltesten Fälle [...]“



Erste Szene, die wir für den Fragebogen ausgewählt haben (Folge vom 4. September 2002, Kriegsspiele): „Zwei sehr reiche und einflussreiche Männer, einer davon der prominenteste Arbeitgeber der Stadt, der andere ein ausländischer Geschäftsmann, spielen ein Kriegsspiel. Es geht darum, dass die Söldner des einen den Söldnern des anderen einen Metallkoffer mit einem wertvollen Inhalt abzu-jagen versuchen. Die bezahlten Mitspieler benutzen dabei echte Waffen. Die Geschäftsleute verfolgen das Spiel im Büro des von Sicherheitskräften bewachten Gebäudes an Bildschirmen. Im Verlaufe des Spiels werden Menschen getötet. Eine Spezialeinheit der Polizei untersucht den Fall und kommt zunächst einem der Mitspieler auf die Spur. Sie kann ihn schnappen. Wie erfährt die Polizei von ihm, wer die Drahtzieher sind? Welche Mittel wendet sie an?“

Bei dieser Szene wird der Festgenommene von der Polizei zu einer Aussage dadurch erpresst, dass ihm – an einem Seil gefesselt über einer Bucht hängend – gedroht wird, er werde den Piranhas zum Fraße vorgeworfen.

2. Szene aus *Nash Bridges*.



Zweite Szene, die wir für den Fragebogen ausgewählt haben (ebenfalls Folge vom 4. September 2002, *Kriegsspiele*): „Nachdem für die Spezialeinheit offensichtlich ist, welche Geschäftsmänner die Drahtzieher sind, beschließen sie, zur Festnahme zu schreiten. Wie gehen sie dabei vor? Wie geht die Geschichte aus?“

Das polizeiliche Vorgehen entspricht insofern nicht der Realität, als Sicherheitskräfte mit der Polizei kooperieren müssen und ein „Rollkommando“ in diesem Fall vollständig überzogen ist. Es gibt allerdings aus filmdramaturgischer Hinsicht etwas her, indem es einen Widerstand gegen die Polizei suggeriert, der unrealistisch ist.

Die einzelnen Szenen wurden angeboten ohne eine Angabe dazu, ob es sich um Realität oder Fiktion, d. h. um Vorlagen aus Fernsehserien handelte. Sie wurden in einen Kontextfragebogen eingebunden, in dem zu Beginn Fragen nach Geschlecht, Alter und Fernsehgewohnheiten gestellt wurden, um die Antworten bezüglich der Szenen einordnen zu können. Darauf folgte die Schilderung der Szenen. Im Anschluss wurde erfragt, auf welche Informationsquellen sich die Jugendlichen bei der Weiterführung der Szenen beziehen haben. Dies sollte – zusammen mit Fragen zu möglichen eigenen Erfahrungen mit Polizei und Gericht – eine Abschätzung des Einflusses von selbst Erlebtem gegenüber den aus dem Fernsehen entnommenen Vorbildern auf die Vorstellung der Arbeitsweise dieser Institutionen ermöglichen. Zum Abschluss wurden die Jugendlichen gefragt, ob sie die Serien, aus denen die Szenen stammten, kennen.

Ergebnisse

Der Fragebogen wurde an zwei Altersgruppen in fünf Schulklassen verteilt, es handelte sich dabei um

- jüngere Schüler (12 – 14 Jahre) eines Gymnasiums und einer Integrierten Gesamtschule (n = 44) und
- ältere Schüler (15 – 17 Jahre) einer Realschule, einer Integrierten Gesamtschule und eines Gymnasiums (n = 51).

Die Frage nach den Fernsehgewohnheiten und Lieblingssendungen der Jugendlichen ergab, dass das Fernsehen im Alltag der Befragten offenbar eine wesentliche, im Vergleich zu den französischen Schülern jedoch geringere Rolle spielt. 40,4% geben an, unter zwei Stunden pro Tag vor dem Fernseher zu verbringen, 51,1% zwischen zwei und vier Stunden und 8,5% mehr als vier Stunden. Lieblingssendungen der 12- bis 14-Jährigen sind *The Simpsons*, *Galileo*, *Das Jugendgericht*, *Detektiv Conan* und *Jackass*. Informationen über polizeiliches Vorgehen und Gerichtsverfahren stammen ihren Angaben zufolge in erster Linie aus dem Fernsehen, aber auch von Freunden oder entspringen der eigenen Phantasie.

Im Folgenden geben wir die Antworten der Jugendlichen in der Häufigkeitsreihenfolge und in Stichworten zusammengefasst wieder. Wir ergänzen anschließend die Darstellung durch wortgetreue Antworten, die uns besonders differenziert oder ungewöhnlich erschienen. Da sich die Schülergruppen der jüngeren Schüler in ihren Antworten nicht wesentlich unterscheiden, haben wir sie zusammengefasst:

a) Gute Zeiten, schlechte Zeiten: Welche Schritte leiten die Polizeibeamten ein? Wie geht die Szene aus?

Die Antworten der 12- bis 14-Jährigen (n = 44): Die Anwesenden werden befragt (n = 21), die Verletzte wird versorgt (n = 19), es wird eine Fahndung nach den Tätern eingeleitet (n = 16), der Täter wird festgenommen (n = 16), es erfolgt eine Anklage (n = 10) in einer Gerichtsverhandlung (n = 7), der Täter bekommt eine nicht genauer spezifizierte Strafe (n = 18).

Die Antworten der 16- bis 17-Jährigen (IGS/Realschule, n = 30): Die Anwesenden werden befragt (n = 17), die Verletzte wird versorgt (n = 11), die Fahndung nach dem Täter wird eingeleitet (n = 11), es erfolgt eine Festnahme (n = 5), vor einem Jugendgericht (n = 8) wird die Anklage (n = 4) erhoben, der Täter bekommt eine Jugendstrafe (n = 6).

Die Antworten der 16- bis 17-Jährigen (Gymnasium, n = 21): Die Anwesenden werden befragt (n = 15), die Fahndung nach dem Täter wird eingeleitet (n = 8), er wird festgenommen (n = 6) und auf das Revier gebracht (n = 7), es wird ein Protokoll erstellt (n = 4), und es werden die Personalien festgehalten (n = 4), die Eltern des jugendlichen Täters werden benachrichtigt (n = 4), es wird eine Anzeige erstattet (n = 4), es erfolgt eine Anklage (n = 4) in einer Gerichtsverhandlung (n = 4), die mit einer Jugendstrafe für den Täter endet (n = 6), die Verletzte wird versorgt (n = 8).

b) Das Jugendgericht:

Wie würdest du als Jugendrichter das Verfahren gestalten, damit es zur Wahrheitsfindung führt?

Die Antworten der 12- bis 14-Jährigen (n = 29²): Die Richterin droht den durcheinander redenden Zeugen und Angeklagten mit einer Strafe (Haftstrafe oder Geldstrafe, n = 8), die Zeugen werden einzeln befragt, alle anderen werden aus dem Gerichtssaal geschickt (n = 4).

Häufig antworteten die Schüler dieser Altersgruppe nicht auf die Frage, welche Mittel die Richterin anwenden könnte, um die Ordnung in ihrem Gerichtssaal wiederherzustellen. Sie nahmen die Szene als Ausgangspunkt, um über den Fall an sich und die Situation der Angeklagten zu schreiben. So überlegten sie sich z. B., welche Strafen sie als gerecht empfinden und welches Strafmaß sie, wären sie die Richterin, verhängen würden usw.

Die Antworten der 16- bis 17-Jährigen (n = 21): Die Richterin sollte die Zeugen einzeln nacheinander und räumlich getrennt voneinander befragen und alle Störenden aus dem Gerichtssaal schicken (n = 11). Als weiteres Mittel stünden der Richterin das Verhängen von Ordnungsstrafen zur Verfügung (n = 4).

c) Nash Bridges (Szene 1):

Wie erfährt die Polizei von ihm (dem Zeugen), wer die Drahtzieher sind? Welche Mittel wendet sie an?

Die Antworten der 12- bis 14-Jährigen (n = 44): Die Polizei übt Druck aus, wendet Gewalt an, verhört stundenlang, so dass der Zeuge müde und müde wird (n = 19). Die Polizei steckt den Zeugen in U-Haft (n = 4). Die Polizei droht mit einer Haftstrafe und erpresst den Zeugen (n = 4).

Die Antworten der 16- bis 17-Jährigen (IGS/Realschule, n = 30): Die Polizei übt Druck aus, droht mit einer Haftstrafe und erpresst den Zeugen (n = 15). Die Polizei bietet dem Zeugen bei einer Aussage Strafminderung an (n = 5). Die Polizei appelliert an die Moral, an das Gewissen des Zeugen (n = 3).

Die Antworten der 16- bis 17-Jährigen (Gymnasium, n = 21): Die Polizei übt Druck aus, droht mit einer Haftstrafe und erpresst den Zeugen (n = 11). Die Polizei bietet dem Zeugen bei einer Aussage Strafminderung an (n = 8). Die Polizei appelliert an die Moral, an das Gewissen des Zeugen (n = 2).

Nash Bridges (Szene 2):

Wie geht die Polizei bei der Festnahme der Geschäftsmänner vor? Wie geht die Geschichte aus?

Die Antworten der 12- bis 14-Jährigen (n = 44): Eine Spezialeinheit stürmt das Gebäude und nimmt die Drahtzieher fest (n = 14). Die Täter bekommen eine nicht genauer spezifizierte Haftstrafe (n = 8). Die Täter bekommen eine lange/lebenslängliche Haftstrafe oder werden mit der Todesstrafe bestraft (n = 5).

Die Antworten der 16- bis 17-Jährigen (IGS/Realschule, n = 30): Eine Spezialeinheit stürmt das Gebäude und nimmt die Drahtzieher fest (n = 13). Es kommt zu einer Gerichtsverhandlung (n = 6). Die Täter bekommen eine nicht genauer spezifizierte (n = 7) oder eine lange/lebenslängliche Haftstrafe (n = 7).

Die Antworten der 16- bis 17-Jährigen (Gymnasium, n = 21): Die Polizei nimmt die Täter fest, sie haben einen Haftbefehl (n = 13), oder die Täter werden in U-Haft genommen (n = 3). Es kommt zu einer Gerichtsverhandlung (n = 5). Die Täter bekommen eine Haftstrafe (n = 5).

2
Die bei diesen Antworten geringere Schülerzahl im Vergleich zu den beiden anderen Serien geht darauf zurück, dass wir aus organisatorischen Gründen nur einen Teil der Fragebögen verwenden konnten.

Geschlechtsspezifische Antworten

Betrachtet man die Antworten der 16- bis 17-Jährigen eingehender, ist festzustellen, dass die Schüler des Gymnasiums ein differenzierteres, genaueres und weniger durch actionreiche Fernsehserien verzerrtes Bild von polizeilicher Arbeit und Methoden haben als gleichaltrige Schüler anderer Schulformen. Das Bild einer das Gebäude stürmenden Spezialeinheit taucht nicht mehr auf, stattdessen werden z. B. folgende Überlegungen angestellt: „Die deutschen Geschäftsmänner werden mit Haftbefehl festgenommen, für die ausländischen Geschäftsmänner wird ein Auslieferungsantrag an die betreffende Polizeibehörde im Ausland gestellt, es kommt zur Anklage und Verurteilung“ (männlich, 17 Jahre). Ein 16-jähriger Schüler einer anderen befragten Klasse antwortete im Kontrast zur vorhergehenden Aussage: „Sie dringen mit Waffengewalt in das Haus ein. Wenn der Täter Widerstand leistet, wird er erschossen, wenn nicht, gibt es eine Verhandlung. Diese kann von Freispruch bis zur Todesstrafe enden. Alles ist möglich, man braucht nur die richtigen Anwälte.“

In beiden Altersgruppen sind geschlechtsspezifische Unterschiede in den Antworten nicht zu beobachten. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der Älteren, deren Antworten sich weitgehend an der Realität orientieren. Geringe geschlechtsspezifische Variationen in den Antworten zeigen sich in der Gruppe der Jüngeren, falls überhaupt, im Vergleich der Antworten zur ersten Szene. Gefragt, welche Episode die erste Geschichte nimmt, antworteten die Mädchen häufiger als die Jungen mit Sätzen wie z. B.: „Das Mädchen muss ins Krankenhaus, und der Freund sitzt bei ihr und macht sich Sorgen“ (weiblich, 12 Jahre) oder: „Die Freundin erholt sich wieder von dem Stress und wird glücklich“ (weiblich, 13 Jahre).

Im Kontrast dazu stehen die Antworten, die den Ausgang der dritten Szene (*Nash Bridges*) betreffen. Mädchen und Jungen wählten hier gleichermaßen friedliche oder gewalttätige Optionen: „Die Drahtzieher werden verklagt und kriegen die Giftspritze“ (männlich, 12 Jahre); „Sie stürmen das Lager, eine Schießerei bricht aus, und ein paar Männer von der Spezialeinheit werden getötet“ (weiblich, 13 Jahre) oder: „Sie stürmen das Gebäude und versuchen ohne Gewalt auszukommen“ (männlich, 13 Jahre).

Diskussion und Perspektiven

Die Geschichten der jüngeren Schüler unterscheiden sich hinsichtlich ihres Realitätsgehalts von denen der Älteren. Die Analyse der Antworten zu den im Fragebogen angebotenen Szenen ergibt, dass die jüngeren Schüler ein tendenziell noch sehr undifferenziertes Bild von polizeilicher und juristischer Arbeit zeichnen. So beschränken sie sich beim Weitererzählen der Szene aus der Serie *GZSZ* nicht darauf, zu schildern, welche konkreten Schritte die Polizei am Tatort einleitet. Sie lassen ihre Erzählung auch nicht nur mit einer Gerichtsverhandlung enden. Vielmehr spinnen sie die Geschichte phantasievoll weiter. Viele der Mädchen und Jungen erfinden ein Happy End: Sie beschreiben, wie die Verletzte ins Krankenhaus eingeliefert, wieder gesund und glücklich wird, das Paar wieder zueinander findet u. Ä.

Das noch undifferenzierte, wenngleich mit Aspekten von Realität angereicherte Bild der 12- bis 14-Jährigen von polizeilicher und juristischer Arbeitsweise beflügelt bei der dritten, der US-amerikanischen Krimiserie *Nash Bridges* die Phantasie ganz besonders. Die Mehrzahl der Jugendlichen entwickelt realitätsferne, actiongeladene Szenen der Festnahme und der gewalttätigen Methoden des Verhörs. Dass sie sich nicht mehr auf dem Boden der bundesrepublikanischen Realität, sondern in einem phantastischen Actiongenre befinden, manifestiert sich in Vorstellungen über mächtige „Cops“, die Zeugen in stundenlangen Verhören müde machen und dabei sämtliche psychologische Tricks und Kniffe anwenden, in imaginierten Gerichtsverhandlungen, in denen Todesstrafen verhängt werden oder ein omnipotenter Anwalt für seine schuldigen Mandanten einen Freispruch erwirkt.

An diesen Antworten lässt sich nicht ablesen, ob die Jugendlichen bei ihren Erzählungen im Rahmen der Dramaturgie einer fiktionalen Geschichte bleiben oder ob sie davon ausgehen, dass es im „richtigen Leben“ auch so zugeht. Möglicherweise mischt sich hier auch die Fiktion mit dem omnipotenten pubertären Phantasma und Wunsch nach Modellen polizeilichen Verhaltens, die es erlauben, illegitime Gewalt anzuwenden.

Die meisten älteren Jugendlichen führen die Szenen verhältnismäßig realitätsnah zu Ende, selbst die Szene aus *Nash Bridges*. Bei ihnen ergaben sich aber je nach Schulform auffälligere Differenzen in den Fernsehgewohnheiten und der Herkunft der Informationen über Polizei und Gericht. Während die Schüler der Integrierten Gesamtschule und der Realschule *Das Jugendgericht*, *TV Total* und *GZSZ* auf den ersten drei Plätzen angaben, bezeichneten die Gymnasiasten *Tatort*, *Verbotene Liebe* und *Marienhof* als ihre Lieblingssendungen. Bei beiden Schülergruppen sind auch Magazin- sowie Nachrichtensendungen beliebt. Das Fernsehen spielt auch wie bei den Jüngeren eine wichtige Rolle. Unterschiede scheinen aber in den Bezugspunkten der Informationsquellen zu liegen: Bei den Schülern der Realschule wurden als zusätzliche Quellen ihre *Erfahrung* angegeben, während die Gymnasiasten sich auf ihr *Rechtsempfinden* beziehen.

Dass generell reale Erfahrungen der älteren Jugendlichen eine Rolle spielen, legen die Antworten zu den Fragen nahe, ob die Jugendlichen schon einmal bei einem Gerichtsprozess dabei gewesen sind bzw. miterlebt haben, wie die Polizei jemanden festgenommen hat. In den höheren Klassen haben mehr als die Hälfte der Schüler Eindrücke im Gericht und von der polizeilichen Arbeit sammeln können bzw. sind mit ihrer Klasse gemeinsam im Gericht gewesen.

Neben den Unterschieden zwischen den Altersgruppen zeigt sich, dass es offenbar Bildungsunterschiede gibt und dass die befragten Schüler des Gymnasiums in der Wahl ihrer Fernsehsendungen und der eingeschalteten Fernsehkanäle vielfältiger und abwechslungsreicher sind. Sie sehen neben Serien und Unterhaltungsshows auch Dokumentarsendungen und Nachrichten. Die Schüler der Gesamt- und Realschule nannten ausschließlich Sendungen der Privatsender ProSieben, RTL, Sat.1, Vox, Viva, MTV und Super RTL. Die Schüler des Gymnasiums schalten dagegen am häufigsten ARD, RTL, ZDF, Sat.1, ProSieben, Vox und MTV ein.

Die Befürchtung, dass fiktionale Darstellungen polizeilicher und gerichtlicher Arbeit in einer Demokratie, die zum Zweck der Unterhaltung eher einer filmischen Dramaturgie folgen als der Realität professionellen Handelns, zu realitätsverzerrenden Vorstellungen bei Jugendlichen führen, müssen wir zumindest differenzieren. Jüngere Kinder nehmen zwar offensichtlich die Botschaften aus den Serien auf und erklären damit institutionelles Handeln. Sie verwenden solche Informationen aber wahrscheinlich nicht anders als sie auch sonstige Informationen in ihre Phantasieproduktion mit aufnehmen.

Es sieht so aus, als würden die Vorstellungen über die Handlungsroutinen von Polizei und Gericht mit zunehmendem Alter, d. h. mit der Erweiterung des persönlichen Lebensraums und der gesellschaftlichen Erfahrungen, dem ab der 8. Klasse verstärkten gesellschaftskundlichen Unterricht in der Schule und der Verlagerung der Interessen auf gesellschaftspolitische Themen präziser und realitätsnäher.

Es gibt jedenfalls nach unseren Ergebnissen keinen Grund zu größerer Besorgnis. Im Gegenteil: Einige der Schülerantworten zeugen im Hinblick auf Handlungsroutinen demokratischer Institutionen von einem hohen demokratischen Bewusstsein und gefestigten moralischen Begründungen.

Zwei weitergehende Fragestellungen im engeren Sinne bieten sich deshalb an: Zum einen sprechen die Ergebnisse dafür, dass vor der Frage, inwieweit fiktionale Programme im Fernsehen zu einem „falschen“ Bewusstsein über die Realität führen, eine andere Frage beantwortet werden müsste: auf welche Art von Realität man sich dabei bezieht – auf die äußere, wie sie in Unterricht und Training vermittelt wird, oder auf die innere, die Interesse an szenischer Dramatik zum Ausdruck bringt, die mit den inneren Wünschen, Träumen und Widersprüchen eines Menschen zu tun hat. Zum anderen müsste die immer wieder geäußerte Befürchtung vor dem „schlechten Einfluss“ des Fernsehens – hier in Bezug auf demokratische Realität – im Hinblick auf das geringe Vertrauen in die Kompetenz von Kindern und Jugendlichen untersucht werden, wie es letzten Endes tendenziell im deutschen Jugendschutz angelegt ist – im Vergleich zu dem Vertrauen, dass etwa schwedische oder spanische Jugendschützer in die Fähigkeiten Jugendlicher haben (vgl. Büttner/Raschke 2002).

Da sich unsere Untersuchung nur auf eine sehr kleine und nicht repräsentative Stichprobe bezieht, muss allerdings angemerkt werden, dass unsere Aussagen mit Vorsicht zu behandeln sind. Erst weitere Untersuchungen, die mit differenzierteren Methoden angelegt werden (z. B. Einzelinterviews), können Genaueres über die von uns untersuchten Zusammenhänge herausfinden. In diesem Sinne begreifen wir unsere Studie vor allem als Anregung und Anstoß zu weiteren Forschungen.

Prof. Dr. Christian Büttner ist Projektleiter an der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) in Frankfurt am Main.

An der Studie haben Angelika Linke und Judith Jahnke mitgearbeitet.

Literatur:

Büttner, C./Raschke, A.: *Die Sorge um Kinder und Jugendliche in Europa. Konzepte von Kindheit und Jugend im Jugendmedienschutz.* Teil 1 in: tv diskurs, Ausgabe 21 (Juli 2002), Teil 2 in: tv diskurs, Ausgabe 22 (Oktober 2002).

Frau-Meigs, D./Jehel, S.: Unveröffentlichtes Manuskript. In Kurzform erschienen unter *L'acculturation par les médias.* In: *L'audiovisuel* No. 108, Mars/Avril 2003, S. 50 – 52. 2002.

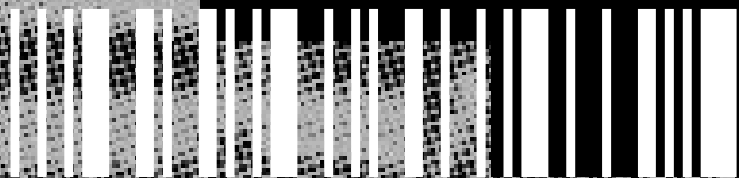
Friedrichs, J.: *Methoden empirischer Sozialforschung.* Opladen 1983.

Fröchling, J.: *Expressives Schreiben. Untersuchungen des Schreibprozesses und seiner Funktionen als Grundlage für eine Laienschreibdidaktik.* Frankfurt 1987.

Nun ist es so weit: Seit dem 1. April 2003 gilt ein neues Jugendschutzrecht, das vor allem für die Regulierung im Medienbereich eine Reihe von Änderungen mit sich bringt. So werden die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) in einem neuen Jugendschutzgesetz (JuSchG) zusammengefasst. Für Onlinemedien gilt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), in dem sich die Jugendschutzbestimmungen aus gleich drei Gesetzen wiederfinden: dem Rundfunk-Staatsvertrag (RStV), dem Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) und dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG). Ziel der beiden neuen Gesetze ist es, die Bestimmungen für gleiche Inhalte, die über unterschiedliche technische Wege verbreitet werden, besser aufeinander abzustimmen. So müssen z. B. in Zukunft Computerspiele mit einer Altersfreigabe versehen werden, wenn sie an Minderjährige abgegeben werden. Diese Regelung galt bisher nur für bespielte Videokassetten und DVDs. Vor allem aber Anbieter im Internet müssen sich auf strengere Jugendschutzvorschriften einstellen.

Startschuss für die Selbstkontrolle

**SEIT APRIL 2003 GELTEN NEUE
JUGENDSCHUTZGESETZE**



890098479706



347964332438438279890098479706

Ein weiteres Ziel der neuen Gesetze ist die Stärkung der Selbstkontrolle. Der Staat gibt zwar seine Regelungskompetenz nicht grundsätzlich auf, bietet den Anbietern jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Bestimmungen durch den Auf- oder Ausbau von Selbstkontrollenrichtungen umzusetzen. Die Gesetze enthalten aber auch zusätzliche Verbotsnormen: So wird es in Zukunft nicht mehr erlaubt sein, Filme im Fernsehen auszustrahlen, die in der Videofassung indiziert sind.

tv diskurs nimmt das In-Kraft-Treten der neuen Gesetze zum Anlass, über deren unterschiedliche Aspekte zu informieren. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), zeichnet die Entwicklung der Selbstkontrollen in Deutschland nach und beschreibt, welche Bedeutung die neuen Gesetze für die Selbstkontrollenrichtungen in der Praxis haben. Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz und Vorsitzender der Rundfunkkommission, gibt in einem Interview Auskunft über die Erwartungen, die die Politik an das neue Jugendschutzrecht stellt. Marc Liesching, Rechtsanwalt und Autor des Beck'schen Kommentars, der demnächst zu diesem Thema erscheinen wird, vermittelt einen Überblick zu den wesentlichen neuen Bestimmungen der beiden Gesetze. Regina Käseberg gibt für die federführende Stelle der Obersten Landesjugendbehörden Auskunft zu Fragen, die die Aufsicht über die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sowie Grenzbereiche zu anderen Medien betreffen. Abschließend stellt Imme Pathe, Justitiarin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter, die Arbeit der FSM vor.

Viel Skepsis ERWARTU

Neues Jugendschutzgesetz stärkt die Selbstkontrolle

Joachim von Gottberg

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilt seit über 50 Jahren die Altersfreigaben für Kinofilme. Obwohl die Prüfergebnisse praktisch wie begünstigende Verwaltungsakte der Obersten Landesbehörden wirkten, wurde die FSK im Gesetz nicht einmal erwähnt. Mit dem neuen Jugendschutzgesetz, das seit dem 1. April 2003 in Kraft ist, wird für die FSK eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Insgesamt setzt die Reform des Jugendschutzes in den Medien auf mehr Selbstkontrolle. Die Institutionen des Staates sollen nur dann eingreifen, wenn die Selbstkontrolle nicht funktioniert.



HOHE NGEN

Bei dem Wort „Selbstkontrolle“ denken manche schnell an Selbstbedienung. Wie können diejenigen, die für die Produktion oder die Vermarktung eines Programms verantwortlich sind, gleichzeitig für die Kontrolle nach ethischen oder jugendschutzorientierten Maßstäben zuständig sein? Wird nicht im Konflikt zwischen wirtschaftlichen Interessen und denen des Jugendschutzes der Kommerz siegen?

FSK als Vorbild

Mit solcher Skepsis hatte schon die FSK, die erste Einrichtung dieser Art, Anfang der 50er Jahre zu kämpfen. Sie war zunächst eingerichtet worden, um die nach dem Krieg herrschende Militärzensur in den Besatzungszonen zu vereinfachen. Durch die Gründung der Bundesrepublik Deutschland war die Militärzensur überflüssig geworden, deshalb beschäftigte sich die FSK von nun an mit der Freigabe von Filmen unter Berücksichtigung von Jugendschutzgesichtspunkten.

Die in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) zusammengeschlossenen filmwirtschaftlichen Verbände vereinbarten, dass kein Film ohne FSK-Freigabe in die deutschen Kinos kommen sollte. Die Kinos wurden vereinsrechtlich gezwungen, weder Kinder noch Jugendlichen einzulassen, die das Freigabealter nicht erreicht hatten. Der aus Deutschland nach Amerika emigrierte Filmproduzent Erich Pommer hatte nach dem Krieg als Filmoffizier im amerikanischen Sektor maßgeblich zum Aufbau der FSK beigetragen und verfolgte später zusammen mit Horst von Hartlieb, der für den Verleihverband am Aufbau der FSK beteiligt war, das Ziel, durch ein glaubwürdig organisiertes System der filmwirtschaftlichen Selbst-

kontrolle gesetzliche Maßnahmen und die Prüfung durch vom Staat eingesetzte Organisationen überflüssig zu machen.

Doch obwohl die Prüfungen bei der FSK nicht durch Vertreter der Filmwirtschaft, sondern durch neutrale Dritte unter Beteiligung der Kirchen durchgeführt wurden, überwog die Skepsis gegenüber diesem Modell der Selbstregulierung. Bereits 1952 trat das erste Jugendschutzgesetz in Kraft, das die Prüfkompetenz an die Obersten Landesbehörden übertrug und die Altersstufen gesetzlich verbindlich regelte. Es schien, als sei das Ende der noch jungen Selbstkontrolle gekommen. Die Landesbehörden arbeiteten daran, eine eigene gemeinsame Filmprüfstelle aufzubauen. Für einen Übergangszeitraum sollten allerdings weiter die FSK-Freigaben gelten. So war die Vereinbarung zwischen der FSK und den Obersten Landesbehörden zunächst als Provisorium, als Übergang gedacht, der nur bis zum Aufbau einer ländereigenen Prüfstelle gelten sollte. Die Filmwirtschaft zeigte sich flexibel und bot den Behörden an, sowohl in der für die Prüfgrundsätze zuständigen Grundsatzkommission als auch in den Prüfausschüssen selbst mitzuwirken. Das System funktionierte gut, und bald dachte niemand mehr daran, die FSK durch eine Länderprüfstelle zu ersetzen. Trotzdem führte die Freigabe mancher Filme in der Öffentlichkeit – teilweise mit den Kirchen – zu erheblichen Kontroversen (z. B. im Fall *Die Sünderin*), aber auch mit den Jugendbehörden selbst. Mehrere Male wurden Korrekturen in der Zusammensetzung der Prüfausschüsse notwendig, letztlich jedoch gelang immer wieder die Einigung. Die Behörden sahen in der Arbeit der FSK nicht nur pragmatische Vorteile, sondern man hatte vor allem die Befürchtung, dass die Prüfung durch eine Länderstelle als Verstoß gegen das Verbot der Vorzensur in Art. 5 Abs. 1 GG gesehen werden könnte.

Die Filmwirtschaft sah in der FSK vor allem den Vorteil, auf schnellem Wege – vor der Veröffentlichung eines Films im Kino – eine zuverlässige Freigabeentscheidung herbeiführen zu können. 1985, als die Videoprüfung hinzukam, war die Wirtschaft sogar bereit, einen ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden als Vorsitzenden des Ausschusses zu akzeptieren.

Inzwischen kann man die FSK kaum noch als reine Selbstkontrollereinrichtung bezeichnen.

Sie ist vielmehr eine von der Wirtschaft organisierte Prüfeinrichtung mit unabhängigen Sachverständigen unter Beteiligung von Behördenvertretern. Das direkte Zusammenwirken von wirtschaftlichen und staatlichen Interessen bietet für beide Seiten den Vorteil, dass praktisch alle wichtigen Entscheidungen FSK-intern getroffen werden können – von den Prüfkriterien über Ausschussbesetzung bis hin zu Berufungsverfahren. Insgesamt sind beide Parteien – Wirtschaft wie Behörden – mit diesem System äußerst zufrieden.

Die regulierte Selbstkontrolle

Anfang der 90er Jahre begann in Deutschland eine heftige Diskussion über Gewalt- und Sexualdarstellungen im Fernsehen. Die nach dem Gesetz für die Aufsicht über den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten standen zum einen vor dem Problem, dass sie aufgrund des Verbots der Vorzensur Programme erst nach der Ausstrahlung beanstanden konnten. Zum anderen dauerten solche Verfahren wegen der komplizierten internen Strukturen und der Möglichkeit, gegen eine Beanstandung die Verwaltungsgerichte anzurufen, viel zu lange, um einen erzieherischen Effekt bei den Sendern zu verbuchen. Verschiedene Überlegungen, den gesetzlichen Rahmen zu verschärfen, wurden aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken auf Eis gelegt. In dieser Situation entschlossen sich die privaten Rundfunkveranstalter – durchaus im Einklang mit der Politik –, nach dem Vorbild der FSK eine Fernseh-Selbstkontrolle aufzubauen. Im November 1993 wurde beschlossen, dass die bundesweit ausstrahlenden privaten Fernsehsender einen gemeinnützigen Verein mit dem Namen Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gründen, um den Jugendschutz im Fernsehen zu verbessern und einen gesellschaftlichen Diskurs zum Thema „Gewalt- und Sexualdarstellungen im Fernsehen“ zu führen. Für die Aufsicht über die zu gründende Geschäftsstelle sowie die Finanzen wurde aus den Reihen der Mitglieder ein Vorstand gewählt; für alle Aufgaben im Bereich der Prüfung von Programmen sollte ein 15-köpfiges, unabhängiges Kuratorium gebildet werden, in dem nach dem Vorbild der FSK-Grundsatzkommission Vertreter der Aufsicht (Landesmedienanstalten), der Wirtschaft sowie gesellschaftlich relevanter Gruppen, der Medienkritik



und Wissenschaft mitarbeiten sollten. Diese Zusammensetzung sollte sich auch in den Prüfausschüssen widerspiegeln. Die Sender sollten sich verpflichten, jugendschutzrelevante Programme vor der Ausstrahlung prüfen zu lassen, die Landesmedienanstalten sollten sich im Gegenzug darauf verständigen, die unter ihrer Mitwirkung zustande gekommenen FSF-Entscheidungen zu akzeptieren. Bei unterschiedlichen Auffassungen über die Bewertungen von konkreten Filmen hätte – vergleichbar mit der FSK – ein Appellationsausschuss eingerichtet werden können. Vorgesehen war ebenfalls die Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an diesem System der Selbstkontrolle.

Die Landesmedienanstalten hatten jedoch gegen dieses System der Co-Regulierung, also der Mischung von Selbstkontrolle und vom Staat bestellter Aufsicht, grundsätzliche Bedenken. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wollten zum einen die Kompetenz ihrer Aufsichtsgremien nicht einschränken, zum anderen vertraten sie die Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk ohnehin keine Jugendschutzprobleme habe. Die Grundüberlegung jedenfalls, das FSK-Modell so weit wie möglich auf das Fernsehen zu übertragen, scheiterte, so dass der FSF nichts anderes übrig blieb, sich als reine Selbstkontrolleinrichtung – ohne die Mitwirkung der vom Staat bestellten Aufsicht und ohne eine Vereinbarung über den Umgang mit FSF-Entscheidungen – zu etablieren.

Im Gesetz wurde zwar festgelegt, dass die Aufsichtsbehörden die Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen hatten, allerdings erwies sich diese Formulierung als zu wenig präzise, um ein vernünftiges, kooperatives Verhältnis von Selbstkontrolle und staatlicher Aufsicht herzustellen. Für die Sender galten daher FSF-Prüfentscheidungen als unverbindlich und stellten ein Risiko dar: Im Falle einer Ablehnung des Programms musste dies vereinsrechtlich respektiert werden, ein positiver Entscheid durch die FSF bot allerdings keine Sicherheit, denn es bestand das Risiko, dass die Landesmedienanstalten im Nachhinein zu einem anderen Ergebnis kamen. Eine Vorlage von Programmen bei der FSF brachte den Sendern also nur Nachteile und keine Vorteile.

Aus dieser Situation heraus forderte die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen, das Ver-

hältnis von Selbstkontrolle und vom Staat bestellter Aufsicht gesetzlich neu zu regeln. Da die FSF aufgrund ihrer inhaltlichen Arbeit in der Öffentlichkeit, der Wissenschaft und auch bei politischen Vertretern ein gewisses Maß an Anerkennung aufgebaut hatte, wurden im Bereich der Politik allmählich Überlegungen angestellt, wie solch eine gesetzliche Regelung aussehen könnte. Dabei kam der FSF zu Hilfe, dass angesichts der sich rasch entwickelnden Jugendschutzprobleme im Internet auch auf Seiten der politischen Vertreter die Einsicht wuchs, dass sich der Medienmarkt mittelfristig einer nationalen staatlichen Aufsicht immer mehr entziehen werde. Selbstkontrolle könnte – so die sich immer mehr durchsetzende Auffassung – besser als staatliche Aufsicht in die Unternehmen und in den Markt hineinwirken, könnte schneller auf neue Probleme reagieren, ohne ausschließlich an nationales Recht bzw. an Ländergrenzen gebunden zu sein. Diese Diskussion führte letztlich zu dem System der regulierten Selbstkontrolle, wie es der seit dem 1. April 2003 gültige Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorsieht.

Selbstkontrolle als Option

Natürlich kann kein Gesetz die Anbieter zwingen, eine Selbstkontrolle aufzubauen – das wäre wohl ein Widerspruch in sich. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag regelt daher die Aufsicht über das Fernsehen und das Internet durch eine Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), bietet aber gleichzeitig den Anbietern an, Selbstkontrolleinrichtungen aufzubauen, die unter bestimmten Voraussetzungen die aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag resultierenden Kontrollfunktionen selbstständig wahrnehmen können. Dazu müssen sie von der KJM als Selbstkontrolleinrichtung im Sinne des JMStV anerkannt werden. In § 19 Abs. 3 JMStV sind die Voraussetzungen für die Anerkennung festgelegt. Erst wenn die Anerkennung ausgesprochen ist, kann die Selbstkontrolle ihre Funktion in vollem Umfang wahrnehmen. In diesem Falle kann die KJM von eigener Programmaufsicht absehen und sich darauf beschränken, zu überprüfen, ob die Selbstkontrolle ihre Aufgabe sachverständig und in dem vom Gesetz geforderten Umfang wahrnimmt. Ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem bis zum 1. April dieses Jahres gelten-

den Gesetz besteht darin, dass die KJM Entscheidungen einer einmal anerkannten Selbstkontrolle nur dann aufheben kann, wenn ein fachlich anerkannter und akzeptabler Beurteilungsspielraum überschritten ist. Im Bereich des Jugendschutzes handelt es sich immer um Werte-Entscheidungen, so dass sehr häufig verschiedene Einordnungen fachlich zu begründen sind. Selbstkontrollentscheidungen können nun nicht mehr einfach aufgehoben werden, wenn die KJM anderer Meinung ist, sondern nur dann, wenn sie fachlich praktisch nicht mehr zu begründen sind. Wird die KJM allerdings aufgrund von Beschwerden auf die Programme aufmerksam, die jugendschutzrelevant sind, aber der Selbstkontrolle von den Veranstaltern nicht vorgelegt wurden, kann sie selbst entscheiden. Nur dann, wenn es sich um so genannte *nicht vorlagefähige* Programme handelt, muss die KJM selbst vorher eine Entscheidung der FSF herbeiführen, in diesem Falle gilt wieder der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolle (dies betrifft in der Regel solche Programme, die live ausgestrahlt werden oder erst kurz vor dem Sendetermin zur Verfügung stehen, so dass eine Prüfung vor der Ausstrahlung nicht mehr möglich ist).

Bei den Anerkennungsvoraussetzungen handelt es sich vor allen Dingen um folgende Punkte:

1. Die Selbstkontrolle muss über eine Liste von sachverständigen, neutralen Prüfern verfügen, sie muss bei den Prüfungen Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen, die insbesondere mit den Fragen des Jugendschutzes beschäftigt sind – gemeint sind hier vor allem die Kirchen –, berücksichtigen.
2. Es muss eine Prüfordnung vorliegen, die sowohl die Verfahren als auch die Umsetzungskriterien der gesetzlichen Bestimmungen transparent regelt.
3. Es muss ein Verfahren vorliegen, in dem festgelegt wird, welche Programme die Sender unter welchen Bedingungen der Selbstkontrolle zur Prüfung vorlegen.

FSF als erste Selbstkontrollereinrichtung anerkannt

Die FSF hatte schon Mitte März 2003 einen Antrag auf Anerkennung gestellt. Entsprechend wurde bereits in der ersten Sitzung der KJM am

2. April 2003 über diesen Antrag beraten und zur Beschleunigung des Verfahrens eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Position zu dem umfangreichen Material erarbeiten sollte. In einer Anhörung am 26. Mai 2003 wurden zwischen der FSF und der KJM einige wenige strittige Punkte besprochen. So regte die KJM beispielsweise an, in die Prüfgrundsätze ein transparentes, nachvollziehbares Verfahren für den Einsatz der Prüfer aufzunehmen. Die FSF sicherte in einem Schreiben an die KJM zu, die in der Sitzung vereinbarten Nachbesserungen zeitnah umzusetzen. In ihrer Sitzung am 18. Juni 2003 beschloss die KJM daraufhin die Anerkennung der FSF.

Sowohl KJM als auch FSF sind sich darin einig, dass sich das Zusammenspiel zwischen Selbstkontrolle und vom Staat beauftragter Aufsicht erst entwickeln muss. Unterschiedliche Auffassungen zwischen KJM und FSF gab es beispielsweise im Hinblick auf die Vorlagesatzung. Diese sieht vor, dass bei Serien nicht alle Folgen vorgelegt werden müssen, sondern dass die FSF anhand von typischen Folgen eine Sendezeitplatzierung für die gesamte Serie festlegt. Durch die Jugendschutzbeauftragten der Sender, durch Einzelprüfer und durch Programmbeobachtung soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Folgen der Serie sich im Rahmen der von der FSF bewerteten typischen Folgen bewegen. Dieses Verfahren wurde vor allem deshalb gewählt, um den Prüfaufwand der FSF und die damit verbundenen Kosten in vertretbaren Grenzen zu halten. Die KJM äußerte Verständnis dafür, dass die FSF bei Serien, die teilweise über Jahre laufen, nicht jede einzelne Folge prüfen kann. Die KJM vertrat aber die Auffassung, dass der Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolle nicht mehr gelten könne, wenn zu einer einzelnen Folge, die keine FSF-Freigabe erhielt, Beschwerden vorliegen. Hier muss nun abgewartet werden, ob es gelingt, mögliche Problemfälle kooperativ und im Sinne des Jugendschutzes zu regeln.

Weitere Selbstkontrollen

Nach der Anerkennung der FSF steht nun zur Debatte, ob die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), die im Bereich des Internets tätig ist, nun ebenfalls einen Antrag auf Anerkennung stellt. Dies ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar. Die Situa-



tion der FSM ist im Vergleich zu der der FSF insofern sehr viel komplizierter, als dass im Bereich des Internets die Anzahl von Anbietern zwar erheblich höher ist, diese aber zum großen Teil nicht über die finanziellen Möglichkeiten der privaten Fernsehsender verfügen. Gleichzeitig sieht der JMStV für den Bereich des Internets eine deutliche Zunahme von Regulierungen und Vorschriften vor. Dies muss gegenüber den einzelnen Anbietern erst einmal deutlich gemacht werden, um dann in einem zweiten Schritt die Vorteile einer anerkannten Selbstkontrollereinrichtung transparent zu machen. Es ist zu hoffen, dass sich die FSM dafür entscheidet, eine Anerkennung anzustreben – und dass dies auch gelingt.

Hohe Erwartungen in die Selbstkontrolle

Das Prinzip der Selbstkontrolle kann nur dann funktionieren, wenn sowohl die Anbieter als auch der Jugendschutz davon profitieren.

Das Interesse der Anbieter besteht vor allem darin, möglichst schnell möglichst sichere Entscheidungen herbeizuführen. Sie wollen wissen, wie sie ihre Programme unter eventuellen Auflagen (z. B. Schnittauflagen) einsetzen können, ohne befürchten zu müssen, dass einmal getroffene Entscheidungen später durch Dritte aufgehoben werden. Die Selbstkontrolle bietet hier den Vorteil, dass sie die Geschwindigkeit des Verfahrens an die Bedürfnisse der Anbieter anpassen kann. Wenn mehr Programme vorgelegt werden, kann die Anzahl der Prüfer relativ schnell erhöht, können zusätzliche Ausschüsse eingerichtet werden. Behörden oder vom Staat beauftragte Stellen sind in der Regel nicht so flexibel, Benennungen entsprechender Prüfer dauern länger und die Finanzierung zusätzlicher Prüfungen gestaltet sich schwierig. Außerdem können die Anbieter Entscheidungen der Selbstkontrolle bereits vor der Vermarktung – beispielsweise bei der Produktion oder bei Kaufentscheidungen – herbeiführen, so dass sie hohe Ausgaben für Programme, die dann letztlich aus Gründen des Jugendschutzes nicht optimal verwertet werden können, sparen. Wichtig ist auch, dass sich alle Mitglieder der Selbstkontrolle sicher sein können, nach gleichen Maßstäben und Kriterien behandelt zu werden.

Gleichzeitig kann die Selbstkontrolle sehr viel besser in die Sender hineinwirken. Die FSF führt beispielsweise in den Sendern seit Jahren

interne Fortbildungsveranstaltungen durch, die die Redakteure, Einkäufer und Programmplaner für die Interessen des Jugendschutzes sensibilisieren. Darüber hinaus hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Beanstandungen im Nachhinein vor allem bei Programmformaten, die sich regelmäßig weiterentwickeln, keinen erfolgreichen Weg darstellen, um Jugendschutzinteressen durchzusetzen. Die Selbstkontrolle hat hier viel flexiblere Möglichkeiten, um beispielsweise in Konferenzen mit den jeweiligen Redaktionen Jugendschutzprobleme zu besprechen und – unter Konkurrenten – bestimmte Standards festzulegen.

Insgesamt bietet die Selbstkontrolle gute Möglichkeiten, um einen wirkungsvollen Jugendschutz in den Medien durchzusetzen. Das Gesetz sieht vor, nach fünf Jahren die Erfahrungen mit diesem System auszuwerten und dann möglicherweise Korrekturen vorzunehmen. Es wird eine wichtige Aufgabe der Selbstkontrolle sein, den Nachweis zu erbringen, dass sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann.

Joachim von Gottberg ist Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).



Vereinfachung, Konv der Selbs

Seit dem 1. April 2003 wird der Jugendschutz

In überraschend kurzer Zeit gelang es Bund und Ländern, sich über eine neue Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich des Internets zu einigen. In einem Eckpunkte-Papier wurde im März 2002 ein Konzept für eine Neuordnung des Jugendschutzes in den Medien vorgestellt, das nun in Form des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) in Kraft getreten ist.

Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz und Vorsitzender der Rundfunkkommission, hat diese Reform von Anfang an befürwortet und begleitet. *tv diskurs* sprach mit ihm.

Was war der Anlass, die Jugendschutzvorschriften aus dem Rundfunk-Staatsvertrag bzw. dem Mediendienste-Staatsvertrag herauszunehmen und daraus einen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu machen?

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist Teil eines größeren Reformprojekts zwischen Bund und Ländern. Im Medienbereich sollen die Zuständigkeiten neu gefasst und die Strukturen sowohl bei den Gesetzen als auch bei der Aufsicht gestrafft werden. Dies ist dem am 1. April 2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aus meiner Sicht gelungen.

Die Reform der Medienordnung zwischen Bund und Ländern sieht vor, dass die Zuständigkeitsbereiche sich möglichst nicht überschneiden sollen. Die mehr wirtschaftlich orientierten Bereiche soll der Bund regeln, Inhaltefragen sind im Landesrecht zu finden. Demgemäß ist es nur konsequent, wenn der Jugendschutz bei Medien nunmehr von den Ländern geregelt wird.

Dies war möglich geworden, nachdem der Bund seine konkurrierende Gesetzgebung für Medien- und Teledienste zurückgenommen hatte. Damit war es auch möglich, Medien- und Teledienste erstmalig unter dem Oberbegriff 'Telemedien' gemeinsam zu regeln. Ich halte dies für einen großen Fortschritt. Allerdings enthält auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ein abgestuftes System der Regelungsdichte und damit höhere Anforderungen für Rundfunk und weniger hohe Anforderungen für Telemedien. Auch dies ist sachgerecht und entspricht schon der seitherigen Rechtslage.



ergenz und Stärkung tkontrolle

in den Medien neu geregelt

In der Reform wurden Jugendschutzbestimmungen aus verschiedenen Gesetzen zusammengeführt. Hat man darüber nachgedacht, die Jugendschutzvorschriften für alle Medien in einem Gesetz zusammenzufassen?

Spiegelbildlich zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hat der Bund in seinem Jugendschutzgesetz das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zusammengefasst. Allerdings bezieht sich dieses Bundesgesetz dann nur noch auf Trägermedien. Dies mag man bedauern. Denn in der Tat unterliegen jetzt verkörperte Medien in Form von CD-ROMs andersartigen Bundesregelungen als elektronische Medien im Bereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Grund hierfür ist, dass der Bund verfassungsrechtliche und politische Bedenken hatte, den kompletten Jugendschutz im Bereich der verkörperten und elektronischen Medien aufzugeben. Ob diese Bedenken letztlich tragen, wird man zu gegebener Zeit erörtern müssen. Auch wäre sicherlich eine Grundgesetzänderung im Rahmen der parallel stattfindenden Beratungen für eine Neuordnung der Bundes- und Länderkompetenzen nach dem Grundgesetz und der hierzu eingesetzten Kommissionen denkbar. Ob es so weit kommt, wird man abwarten müssen. Ich selbst würde dies sehr begrüßen. Eine solche Zusammenfassung aller Medien hätte sicherlich Vorteile. Unterschiedliche Aufsichtsbehörden – Bundesprüfstelle einerseits und KJM bzw. Landesmedienanstalten andererseits – entfielen. Allerdings müssten

die Länder ein entsprechendes Pendant zur Bundesprüfstelle aufbauen, wenn sie an den bisherigen Indizierungsvorschriften und den Aufgaben der Bundesprüfstelle generell festhalten wollen. Immerhin sind Ländervertreter schon jetzt maßgeblich bei der Besetzung der Bundesprüfstelle beteiligt. Ich meine dennoch, der erste Schritt mit Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz hat sich gelohnt. Jetzt gilt es, sich den inhaltlichen Herausforderungen in der Praxis zu stellen.

Das Fernsehen lässt sich vielleicht noch national regulieren, beim Internet ist das sehr viel schwieriger. Wäre für das Internet nicht früher oder später eine internationale, zumindest europäische Regelung sinnvoll?

Die Durchsetzung des Jugendmedienschutzes im Bereich Fernsehen ist sicherlich einfacher als im Bereich der Telemedien. In der Tat kommen dort viele problematische Angebote aus dem Ausland. Dies betrifft nicht nur pornographische, sondern auch insbesondere gewalthaltige Inhalte und extremistisches Gedankengut. Unsere Wertvorstellungen in den Gesellschaften dieser Welt sind eben nicht gleich. Ich habe deshalb vorgeschlagen, auf internationaler Ebene zu versuchen, zumindest gemeinsame Mindeststandards zu erarbeiten. Hierzu hat etwa im vergangenen Sommer eine regionale Vorkonferenz der UNESCO in Mainz stattgefunden, zu der Vertreter aus weit über 40 Staaten der Region Europas und Kanada angereist waren. Dieser Prozess ist mühselig, aber nur wer genügend Geduld hat, kann auch ein dickes Brett durchbohren.



Trotz des weltweiten Internets sind die nationalen Regelungen in Deutschland meines Erachtens keinesfalls überflüssig. Zum einen muss jemand einmal den Vorreiter machen. Zum anderen darf die Umgehungsmöglichkeit aus anderen Staaten nicht dazu führen, dass wir es deutschen Anbietern ermöglichen, das Scheunentor in Deutschland ganz weit zu öffnen. Dies gilt insbesondere auch für Provider, die hiermit dann ihr Geld verdienen. Und wer bestimmte Standards übernational einfordert, der sollte zumindest zu Hause mit gutem Beispiel vorangehen.

Ein wichtiger Aspekt des neuen Gesetzes ist die Stärkung der Selbstkontrolle. Was erwarten Sie von Selbstkontrolleinrichtungen?

Jugendschutz stößt wegen der Bewertungen, die seine Rechtsnormen enthalten müssen, auf Grenzen. Vieles kann der Staat nicht so detailliert vorschreiben. Deshalb könnte eine effektive Selbstkontrolle ein sehr viel besseres Instrument werden als die staatliche Aufsicht. Effektive Selbstkontrolle heißt jedoch nicht Selbstkontrolle mit Alibifunktion. Sie muss vielmehr effektiv ausgestattet sein und in der Spruchpraxis Gewähr für die Verwirklichung des Jugendschutzes bieten. Dafür kann man es wagen, staatliche Aufsicht teilweise zurückzunehmen. Bei der Letztverantwortung des Staates muss es jedoch schon aus Rechtsgründen bleiben.

Wir werden sehen, inwieweit dieses System funktioniert. Wir haben gerade wegen dieses Systemwechsels zur Einführung einer Selbstkontrolle und zurückgenommener

staatlicher Aufsicht eine Evaluierungsklausel in den Jugendmedienschutz eingefügt. Man wird in ein paar Jahren die Erfahrungen aus- und bewerten müssen. Wenn Anbieter und Veranstalter bereit sind, solche Selbstkontrollenrichtungen zu installieren, bin ich hoffnungsfroh, dass unser Weg der richtige war. Natürlich bleiben bei dieser zurückgenommenen Selbstkontrolle die ganz gravierenden Verstöße gegen Straftatbestände – etwa Kinderpornographie und ähnlich schlimme Delikte – von der Privilegierung ausgenommen. Dies ist nur konsequent. Das im Staatsvertrag angelegte Motto heißt: So viel Selbstkontrolle wie möglich, aber auch so viel Aufsicht wie nötig. Ich hoffe insbesondere in Bezug auf die neu gebildete KJM – die Kommission Jugendmedienschutz –, dass sie sich dieses Motto zu Herzen nimmt. Sie muss sich kritisch mit den entstehenden Selbstkontrollen auseinander setzen, darf ihnen nicht die Luft abschnüren. Hier ist Fingerspitzengefühl angesagt. Die KJM sollte diesen Vertrauensvorschuss geben, Fehlentwicklungen jedoch rechtzeitig entgegensteuern.

In der KJM geben die Direktoren der Landesmedienanstalten den Ton an, fast alle sind Juristen. Welche Funktion haben dann die Mitglieder, die von Bund und Ländern benannt sind? Was sind die Gründe, die KJM so zusammenzusetzen?

Juristen und Sachverstand sind für mich keine Gegensätze. Die Besetzung der KJM spiegelt das Verhältnis der hoheitlichen Aufsicht durch Landesmedienanstalten und einer gewachsenen Jugendschutzaufsicht mit hohen Fachkenntnissen wider. Die Mischung ist meines Erachtens das Wichtige. Die Diskussionen um den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag haben gezeigt, dass vieles, was fachlich wünschenswert wäre, an juristische Grenzen stößt. Deshalb ergänzen sich die Mitglieder der KJM meines Erachtens von ihrem Zuschnitt und ihrer Ausbildung sehr gut. Im Übrigen sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Ich erwarte auch selten wirklich strittige Entscheidungen zwischen den Direktoren der Landesmedienanstalten auf der einen und den Vertretern aus dem Bereich des Jugendschutzes auf der anderen Seite.

„[...] wer bestimmte Standards übernational einfordert, der sollte zumindest zu Hause mit gutem Beispiel vorangehen.“

„[...] Effektive Selbstkontrolle heißt jedoch nicht Selbstkontrolle mit Alibifunktion. Sie muss vielmehr effektiv ausgestattet sein und in der Spruchpraxis Gewähr für die Verwirklichung des Jugendschutzes bieten. Dafür kann man es wagen, staatliche Aufsicht teilweise zurückzunehmen. Bei der Letztverantwortung des Staates muss es jedoch schon aus Rechtsgründen bleiben.“

Ich denke, es wird so viel Arbeit geben, dass man bei den gravierenden Verstößen anfangen muss und sich dann weiter vorarbeitet. Aber in diesen Fällen wird man sich wahrscheinlich rasch einig werden. Die Struktur hat weitere Vorteile. Die KJM ist ein Organ der jeweils örtlich zuständigen Landesmedienanstalt. Ihre Entscheidungen müssen durch die Landesmedienanstalten exekutiert werden. Für diesen Vollzug sind die jeweiligen Direktoren zuständig. Wir wollten mit diesem Modell vermeiden, dass KJM und Direktoren der Landesmedienanstalten sich gegenseitig ausgrenzen. So müssen sie sich in einer gemeinsamen Kommission zusammenraufen. Auch dies werden wir in einigen Jahren kritisch überprüfen.

Das öffentlich-rechtliche Fernsehen wurde von den Änderungen des Gesetzes weiter ausgenommen. Wäre es nicht schon aus Gründen der Gleichbehandlung und der Glaubwürdigkeit sinnvoll gewesen, für beide Seiten des dualen Systems zumindest ähnliche Voraussetzungen zu schaffen?

Die Ausgrenzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bedauere ich. In der Tat wäre es gut gewesen, auch insoweit mehr Einheitlichkeit gehabt zu haben. Natürlich gibt es auch dort Ausreißer. Allerdings hätte man das Modell der KJM für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht eins zu eins übernehmen können. Auch hier gerät man an juristische und verfassungsrechtliche Grenzen. Wir haben eben die Selbstverwaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit seinen Gremien. Deswegen ist auch die staatliche Aufsicht

über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf eine bloße Rechtskontrolle im Rahmen einer subsidiären Rechtsaufsicht beschränkt. Diese Grundprinzipien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten nicht aufgegeben werden. Allerdings nochmals: Ich hätte mir schon eine Beteiligung gerade auch bei den Selbstkontrollen gewünscht. Vielleicht bietet die Zukunft gleichwohl politische Ansätze, weiter aufeinander zuzugehen. Dies gilt für den Meinungs austausch unter den Jugendschutzbeauftragten schon heute. Allerdings hebe ich hervor: Die materiellen Regelungen gelten für öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk gleichermaßen.

Filme, die in der Videofassung indiziert sind, dürfen nun im Fernsehen überhaupt nicht mehr ausgestrahlt werden. Die Bundesprüfstelle muss nun – etwa bei alten Filmen – in jedem Einzelfall entscheiden, ob ein Film von der Liste gestrichen wird, wenn er im Fernsehen ausgestrahlt werden soll. Wird sie dadurch nicht eventuell übermäßig belastet, denn ihre eigentliche Aufgabe ist doch, über die Listenaufnahme zu entscheiden?!

Das Verbot der Ausstrahlung indizierter Filme ist breiter Konsens aller Länder. Davon wollten wir im Fernsehen nicht abrücken. Die Vorlagepflicht auch geschnittener Fassungen und deren Verbot zur Ausstrahlung beenden nunmehr den alten Streit, ob die geschnittene Fassung ausreichend ist oder sogar einen neuen Film darstellt. Diese Bewertung soll nicht mehr jeder Rundfunkveranstalter für sich vornehmen können – allerdings mit dem Risiko nachträglichen

„[...] Es gibt keine europäische Einheitskultur,

„[...] Medienerziehung und Medienkompetenz sind viel wichtiger und erfolgversprechender als staatliche dirigistische Maßnahmen.“

Einschreitens der KJM –, sondern diese sollte dem Gremium überlassen werden, das auch die Ursprungsfassung indiziert hat. Dies ist die Bundesprüfstelle. Deren Entscheidungen sind dann von der Medienaufsicht, der KJM, umzusetzen.

Die Problematik von indizierten alten Filmen ist ebenfalls lange bekannt. Auch hier gibt es jedoch Unterschiede. Natürlich hat sich unsere Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Insbesondere unsere Wertvorstellungen haben sich stark gewandelt. Allerdings gibt es auch andere Bereiche, wo dieser Wertewandel nicht so stark zu verspüren ist, etwa bei der Gewaltdarstellung. Beispielsfälle aus vergangenen Tagen sind zwar beliebt und werden von den Rundfunkveranstaltern gerne vorgeführt. Allerdings halte ich den Verwaltungsaufwand für die Bundesprüfstelle für vertretbar. An die Indizierung sind rechtliche, insbesondere auch strafrechtliche Folgen geknüpft. Wenn eine Behörde hierüber entscheiden darf, muss sie auch eine Entscheidung aufheben, wenn sie nicht mehr zeitgemäß ist. Der Verwaltungsaufwand dürfte sich in vertretbaren Grenzen halten – zumal auch in der Vergangenheit die Diskussion zwischen Veranstaltern und Landesmedienanstalten über ausreichende Schnitte bei indizierten Filmen geführt wurde.

In keinem Land Europas gibt es zur Indizierung von Filmen vergleichbare Regelungen. Manche Filme, die bei uns indiziert sind, wurden beispielsweise im Nachbarland Frankreich ohne Altersbeschränkung freigegeben, z. B. Rambo II und Rambo III. Bei uns können sie nicht einmal im Pay-TV mit Jugendschutzsperre ausgestrahlt werden. Was ist der Grund für diese konsequente Regelung?

Wir stellen fest, dass es die unterschiedlichen Wertvorstellungen nicht nur kontinental übergreifend, sondern auch bei unseren unmittelbaren Nachbarn in Mitteleuropa gibt. So wird etwa Gewalt in Frankreich weniger streng bewertet als in Deutschland. In anderen Bereichen ist es wiederum umgekehrt.

In dieser – zugegebenermaßen vorhandenen – ‚Vielfalt der Ansichten‘ in Europa sehe ich kein unüberwindbares Hindernis für Filmrechte-Inhaber oder Veranstalter. Die Märkte sind doch noch sehr stark national begrenzt. Wir haben – noch – keine europäische Kultur und keine einheitliche europäische Werteordnung. Ich halte dies im Ergebnis auch für verständlich. Es gibt keine europäische Einheitskultur, sondern nur ein Europa der Kulturen. Europa lebt von seiner Vielfalt. Dies macht es in vielerlei Hinsicht reizvoll. Gerade aus Brüssel versucht man immer wieder, an diesem Zustand etwas zu ändern. Dem werden wir – wie in der Vergangenheit auch – entgegenreten. Dies schließt selbstverständlich eine Verständigung über einheitliche Grundstandards nicht aus. In der EG-Fernsehrichtlinie ist dies gerade beim Jugendschutz erfolgt. Als deutsche Länder fordern wir schon lange die Erweiterung des Anwendungsbereichs der EG-Fernsehrichtlinie auf Grundstandards im Jugendschutz für alle elektronischen Dienste – nach deutschem

sondern nur ein Europa der Kulturen.“

Sprachgebrauch Telemedien. Dies wäre ein erster Ansatz zur Entwicklung eines europäischen Jugendschutzstandards. Auf diesem Weg wollen wir weiter voranschreiten. Allerdings wird es dort auch nur einen kleinen gemeinsamen Nenner geben. Im Übrigen müssen die Mitgliedstaaten frei sein, strengere Regelungen zu erlassen. Ansonsten würde dies nach den europäischen Entscheidungsmechanismen eine Spirale des Jugendschutzes nach unten auf den kleinsten gemeinsamen Nenner und auf das niedrigste Niveau eines Landes in Europa bedeuten. Dies halte ich nicht für erstrebenswert.

Welchen Stellenwert hat der Jugendschutz in der Politik? Welche Befürchtungen hat man bezüglich der Wirkung von Medien auf Heranwachsende? Welche zentralen Aufgaben sehen Sie für den Jugendschutz in den nächsten Jahren?

Jugendschutz hat für mich einen hohen Stellenwert. Dies gilt auch für viele andere Politiker. Jugendschutz ist bereits seit Jahren ein Thema. Ich nenne nur die Diskussionen um Reality-TV und um Big Brother. Auch das Jugendschutzrecht wurde immer weiter entwickelt.

Gerade die gesellschaftliche Diskussion ist jedoch wichtig und ermöglicht es dem Staat, Unterstützung gerade auch bei Medienprojekten für Kinder und Jugendliche zu geben. Medienerziehung und Medienkompetenz sind viel wichtiger und erfolgversprechender als staatliche dirigistische Maßnahmen. Entsprechende Projekte haben wir in vielen Ländern, auch in Rheinland-Pfalz, auf den Weg gebracht. Es hat sich nämlich gezeigt, dass man sich nicht immer auf die Eltern – als in erster Linie Erziehungsberechtigte – verlassen kann. Zwar werden solche Projekte nie die Verantwortung der Eltern ersetzen können. Sie vermögen allerdings, unterstützend zu einem verantwortungsvollen Umgang von Kindern und Jugendlichen gerade auch mit kritischen Medieninhalten beizutragen.



Ich denke, mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und dem Jugendschutzgesetz haben wir unsere Hausaufgaben für die nächsten Jahre gemacht. Die Erfahrungen mit diesen neuen Gesetzeswerken gilt es zu evaluieren. Die entsprechenden Vorschriften sind aufgenommen. Dann wird man weitersehen. Die weitere Herausforderung für den Jugendschutz habe ich ebenfalls angesprochen. Die Internationalisierung der Medien macht es erforderlich, stetig weiter an gemeinsamen europäischen oder weltweiten Mindeststandards zu arbeiten. Hierfür werde ich mich, wie in der Vergangenheit, auch in der Zukunft gerne einsetzen. Das Thema Jugendschutz bleibt daher auf der Tagesordnung.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Marc Liesching

DER JUGENDMEDIENSCHUTZ

Neue Anforderungen für den Jugendschutz im Rundfunk*

Am 1. April 2003 ist gemeinsam mit dem Jugendschutzgesetz des Bundes der so genannte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Bundesländer in Kraft getreten. Gleichzeitig traten die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunk-Staatsvertrags (RStV) und des Mediendienste-Staatsvertrags außer Kraft. Im RStV sind nunmehr nur noch allgemeine Programmgrundsätze sowie der Verweis auf die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags enthalten. Der neue JMStV regelt den Jugendschutz für Rundfunk und so genannte Telemedien (vor allem Internetangebote) gemeinsam. Dabei haben die Landesgesetzgeber freilich versucht, medienspezifischen Unterschieden Rechnung zu tragen. Der folgende Überblick stellt die wichtigsten Neuerungen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes, insbesondere für den Bereich Rundfunk, dar.

Unzulässige Angebote

Wie vormals schon der RStV enthält nun auch der JMStV in § 4 einen umfangreichen Katalog von Verboten bestimmter Medieninhalte. Unzulässig sind danach zunächst Sendungen, die gegen Normen des Strafgesetzbuchs verstoßen (verfassungswidrige Propaganda oder Kennzeichen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Gewaltdarstellungen i. S. d. § 131 StGB, Anleitung zu schweren Straftaten). Auch pornographische Inhalte dürfen künftig im Rundfunk generell nicht ausgestrahlt werden. Ging zuletzt die Rechtsprechung davon aus, dass pornographische Sendungen bei technischem Ausschluss minderjähriger Zuschauer durch Verschlüsselung des Films und weiteren „effektiven Barrieren“ grundsätzlich zulässig seien (BVerwG NJW 2002, 2966ff.), so ist nunmehr nach einer entsprechenden Änderung des Wortlauts im JMStV die Ausstrahlung von Pornographie im Rundfunk generell untersagt. Ein Interpretationsspielraum, wie ihn vorher der Verweis auf das nur eingeschränkte Pornographieverbot des § 184 StGB eröffnete, besteht nicht mehr. Allerdings



SCHUTZ-STAAATSVERTRAG

*
Zur Reform des Jugendmedienschutzes
siehe auch den Aufsatz von Prof. Dr. Heribert
Schumann, in diesem Heft, S. 97ff.

bleibt abzuwarten, wie lange das Absolutverbot für Pornographie im Rundfunk angesichts liberalerer Regelungen in anderen Medienparten (z. B. geschlossene Benutzergruppen für Internetangebote) rechtspolitisch Bestand haben wird. Erste verfassungsrechtliche Bedenken wurden im juristischen Schrifttum bereits geäußert (vgl. Kreile/Diesbach, ZUM 2002, 849, 850).

Ein Absolutverbot gilt im Weiteren auch für kriegsverherrlichende und die Menschenwürde verletzende Sendungen. In der Prüfpraxis ist freilich mit dem Begriff der Menschenwürde wegen seiner Unbestimmtheit zurückhaltend umzugehen. In fiktionalen Sendungen wird ein Menschenwürdeverstoß so gut wie nie vorkommen. Erst dann, wenn der Eigenwert einer Person, also deren Individualität, Identität, Integrität und Autonomie durch die Art und Weise der medialen Darbietung derart in den Hintergrund tritt, dass die Person als bloßes Instrument des Medienanbieters zur Erzeugung bestimmter Effekte oder Reaktionen erscheint, kann von einer Würdeverlet-

zung im Sinne der Leugnung bzw. Ausblendung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs des Menschen gesprochen werden. Zu denken ist etwa an „Unterhaltungsshow“, in denen Kandidaten gleichsam als „Versuchskaninchen“ ohne vorherige konkrete Ankündigung Extremsituationen ausgesetzt werden, allein um die menschlichen Reaktionen (z. B. Angst, Panik, Aggression) den Zuschauern zur Anschauung zu bringen.

Schließlich enthält der Unzulässigkeitskatalog des JMStV auch ein neues Verbot. Generell untersagt sind künftig „Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“. Erfasst werden bestimmte erotographische Inhalte unterhalb der Schwelle der Pornographie. Nicht erforderlich ist, dass die minderjährige Person nackt oder auch nur teilweise entkleidet dargestellt wird, wenn sich schon allein aus der Körperhaltung oder eingenommenen Pose (z. B. Spreizen der Beine) die unnatürliche Geschlechtsbetontheit ergibt. Erfasst werden mit Blick auf den Schutzzweck unter Um-

ständen auch Abbildungen von Kindern und Jugendlichen in Reizwäsche, übermäßiger Schminke oder sonstigen aufreizenden Bekleidungen. Aufgrund der Weite des Verbots werden Sendeformate wie die *Mini-Playback-Show* künftig einen schweren Stand haben.

Indizierte Filme

Ein gegenüber der alten Rechtslage verschärftes Ausstrahlungsverbot gilt künftig für indizierte Filme. Hat die Bundesprüfstelle einen Film als Video oder DVD in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, gilt ein absolutes Sendeverbot. Selbst dann, wenn der Rundfunkveranstalter gegenüber der indizierten Fassung erhebliche Filmschnitte vornimmt, darf er die „entschärfte“ Version erst nach eingeholter „Unbedenklichkeitsentscheidung“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ausstrahlen. Im Übrigen gilt: Hat ein Film eine FSK-Freigabe erhalten, ist eine Indizierung ausgeschlossen; umgekehrt können bereits indizierte Filme keine Alterskennzeichnung durch die FSK erhalten.

3 2 7 9 8 9 0 0 9 8 4 7 9 7 0 6

Neue Werbeverbote

Werbung in Rundfunksendungen darf Kindern und Jugendlichen nach der Regelung des § 6 JMStV weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen. Darüber hinaus darf sie weder direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen (z. B.: „Holt Euch das neue Heft!“, „Probiert doch auch mal!“), noch Kinder und Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen. Werbung darf auch nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben. Schließlich ist es untersagt, Minderjährige im Rahmen der Werbung ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zu zeigen. Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen. Tabakwerbung ist nach wie vor generell verboten.

Sendezeit bei FSK-Filmen

Im Wesentlichen gleich geblieben sind die Bestimmungen über die Beschränkung der Sendezeit bei so genannten entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen. Bei Filmen werden nach wie vor die Altersfreigaben der FSK zugrunde gelegt. Die Ausstrahlung eines FSK-18-Films ist grundsätzlich nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr zulässig, bei FSK-16-Filmen darf im Regelfall nur ab 22.00 Uhr gesendet werden. Für FSK-12-Filme gilt weiterhin die flexible Regelung, dass bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen ist. Wie schon nach dem RStV können auch künftig Ausnahmen von der altersfreigabeorientierten Sendezeitbegrenzung gewährt werden. Neu ist freilich, dass bei Ausnahmeentscheidungen im Einzelfall eine von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle zuständig sein kann. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat einen entsprechenden Anerkennungsantrag bereits eingereicht. Nach dessen positiver Bescheidung von Seiten der KJM bedeutet dies, dass die FSF jeweils eigenständig und ver-

bindlich ohne weiteren behördlichen Beschluss über den jeweiligen Ausnahmeantrag eines Privatsenders entscheidet. Sie nimmt insoweit hoheitliche (öffentlich-rechtliche) Aufgaben wahr.

Bei den Ausnahmeentscheidungen hat die FSF nach ihrer Anerkennung gegebenenfalls erlassene Richtlinien der KJM zu beachten. Hält sich das FSF-Prüfgremium bei seiner Entscheidung im Rahmen eines rechtlichen Beurteilungsspielraums (hierzu unten), kann die KJM bzw. die aufsichtsrechtlich zuständige Landesmedienanstalt insoweit nicht abweichend entscheiden. Ausnahmen kommen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 JMStV vor allem bei Filmen in Betracht, deren FSK-Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die Freigabeentscheidung der FSK darf bei der Ausnahmeentscheidung aber keinesfalls unberücksichtigt gelassen und lediglich durch eine eigene Würdigung ersetzt werden. Da § 9 JMStV nur eine aufgrund besonderer Umstände zu gewährende Ausnahme von der im Grundsatz stets geltenden gesetzlichen Vermutung der Zeitbegrenzungen einräumt, ist die Etablierung einer „Zweit- bzw. Überinstanz“, welche ungeachtet der Vorentscheidung den Filminhalt vollumfänglich neu würdigt, vom Gesetzgeber gerade nicht gewollt.

Sendezeit bei TV-Movies und Serien

Für Sendeformate, welche regelmäßig keine Klassifizierung (Altersfreigabe oder Indizierung) erhalten, sieht § 8 JMStV besondere Regeln vor. Danach wird im Bereich des privaten Rundfunks die KJM bzw. eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ermächtigt, für TV-Movies oder Fernsehserien „in Richtlinien oder für den Einzelfall“ zeitliche Beschränkungen vorzusehen. Zu berücksichtigen sind hierbei die „Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien“. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass – anders als im Falle der einmaligen Filmrezeption – eine langfristige emotionale Bindung minderjähriger Zuschauer an einzelne Protagonisten einer regelmäßig über längere Zeiträume ausgestrahlten Serie möglich erscheint (vgl. etwa zu so genannten „Daily Soaps“: Götz, in: tv diskurs, Ausgabe 19 [Januar 2002], S. 24ff.; Vocke, in: tv diskurs, Ausgabe 20 [April 2002],

S. 87ff.). Vor allem zur Anschauung gebrachte zwischenmenschliche Konflikte in familiären Kontexten können von Kindern und Jugendlichen insoweit besonders angstvoll erlebt werden (vgl. Mikos, in: tv diskurs, Ausgabe 21 [Juli 2002], S. 18ff.). Auch die Gefahr langfristiger Identifikation minderjähriger Zuschauer mit in Serienepisoden wiederkehrend gezeigten gewalttätigen Verhaltensmustern muss im Rahmen einer Gesamtbewertung berücksichtigt werden. Bei dieser Bewertung ist im Falle umfangreicher Serienstaffeln nicht erforderlich, dass jede Einzelfolge gesichtet und zur Beurteilungsgrundlage gemacht wird. Insoweit ist die Überprüfung mehrerer typischer Einzelfolgen hinreichend.

„Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM)

Als zentrales Aufsichtsorgan für Rundfunk (und Telemedien) sieht der JMStV die so genannte Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vor, welche sich am 2. April 2003 in Erfurt konstituiert hat. Allerdings bleiben die jeweiligen Landesmedienanstalten zuständige Entscheidungsträger gegenüber den privaten Rundfunkveranstaltern bzw. den Selbstkontrollenrichtungen. Die KJM dient der jeweiligen Landesmedienanstalt nur als Organ bei der Aufgabenerfüllung. Die Beurteilungen der Jugendschutzfragen obliegen allerdings abschließend der Kommission. Beschlüsse der KJM sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Stellt also die KJM etwa einen Verstoß gegen Bestimmungen des JMStV fest, so fasst sie einen entsprechenden Beschluss (z. B. Beanstandung), der ausführlich zu begründen ist. Allerdings tritt die KJM sodann nicht direkt an den normverstoßenden Privatsender heran, sondern überlässt dies der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt. Der JMStV bringt diese Konstellation mehrfach durch die Terminologie zum Ausdruck, dass die zuständige Landesmedienanstalt „durch die KJM“ entscheide.

Die KJM setzt sich aus zwölf Sachverständigen zusammen, von denen sechs Direktoren der Landesmedienanstalten sind. Vier Mitglieder werden von den für Jugendschutz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden entsandt, die übrigen zwei Mitglieder von der

entsprechenden obersten Bundesbehörde. Nach der amtlichen Gesetzesbegründung gewährleistet diese Zusammensetzung hinreichenden Sachverstand der KJM „in sämtlichen ihr zugewiesenen Aufgabenfeldern“ (Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 21). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang freilich, dass der Gesetzgeber insoweit auf eine Gewährleistung der Sachkunde über die Repräsentanz gesellschaftlicher Gruppen in der Kommission verzichtet, obgleich dies für die Prüfungsgremien der Selbstkontrollen gesetzliche Voraussetzung der behördlichen Anerkennung ist.

Beurteilungsspielraum der Selbstkontrolle

Ist eine Selbstkontrollenrichtung für bestimmte Aufgaben von der KJM anerkannt worden, so billigt der JMStV den Prüfungsgremien der Selbstkontrolle einen Beurteilungsspielraum bei ihren Entscheidungen zu, der von der KJM bzw. der zuständigen Landesmedienanstalt nur eingeschränkt überprüfbar ist. Die einschlägige Norm des § 20 Abs. 3 JMStV lautet: „Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrags verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrags vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die KJM im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Veranstalter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet“.

Beurteilungsspielräume bei der Anwendung der JMStV-Bestimmungen kommen vor allem hinsichtlich des Vorliegens einer Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 in Betracht. In der Praxis der FSF-Begutachtungen wird dieser Komplex in erster Linie bei der Entscheidung über Ausnahmen für FSK-18- und FSK-16-Filme sowie im Allgemeinen bei der Festlegung von Sendezeiten (auch für TV-Movies) relevant. Daneben eröffnen – wengleich in geringerem Umfang – einzelne

Verbotstatbestandsmerkmale (z. B. „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV, Werbeinhalte, die gem. § 6 Abs. 2 JMStV „seelischen Schaden zufügen“) Spielräume bei der Beurteilung des jeweiligen Angebotsinhalts.

Im Einzelfall eröffnen auch Verbotstatbestände einen Beurteilungsspielraum, welche bestimmten Normen des Strafgesetzbuchs entsprechen. Das gilt etwa hinsichtlich der unbestimmten Medieninhaltsattribute der Pornographie i. S. d. § 184 StGB und der Gewaltdarstellung i. S. d. § 131 StGB. Allerdings schützt die Haftungsprivilegierung des Privatsenders aufgrund der FSF-Entscheidung grundsätzlich nicht vor Strafverfolgung durch die zuständigen Staatsanwaltschaften (vgl. Bornemann, NJW 2003, 787, 791). Im Regelfall wird aber insoweit ein schuldausschließender unvermeidbarer Verbotsirrtum nach § 17 StGB anzunehmen sein, sofern der Anbieter auf die Bewertung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vertrauen durfte, dass der geprüfte Inhalt keine Straftatbestände verletzt.

Kein Beurteilungsspielraum besteht bei der Frage nach dem Vorliegen einer medialen Menschenwürdeverletzung (vgl. hierzu VG Hannover ZUM 1996, 610, 611, VG Hannover AfP 1996, 201, 203; 205, 207). Dies ergibt sich schon daraus, dass die Garantie der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes die gesamte staatliche Gewalt und somit die Rechtsprechung verpflichtet. Wollte man insoweit die Einschätzungen der Selbstkontrollenrichtungen der Aufsichtskompetenz der Landesmedienanstalten (teilweise) entziehen, wäre diesbezüglich auch eine verwaltungsgerichtliche Verifizierung der Angebotsinhalte nicht denkbar. Eine derart faktisch eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit der Verletzung der Menschenwürde ist indes mit dem höchstrangigen Schutzauftrag des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes schlicht unvereinbar (vgl. auch Liesching, Jugendschutz in Deutschland und Europa, S. 152ff.).

Ausblick

Die Neuregelungen zum Jugendmedienschutz im Rundfunk bringen teils erhebliche

Veränderungen für die künftige Prüfpraxis mit sich. Durch die Anerkennung der FSF von Seiten der KJM gewinnen die Entscheidungen der Selbstkontrolle erheblich an Bedeutung. Damit geht freilich auch eine gesteigerte Verantwortung der Prüfungsgremien bei der Beurteilung der Sendeeinhalte einher. Neben dem nach wie vor bedeutsamen pädagogischen Know-how dürften daher in Zukunft Grundlagenkenntnisse des Jugendschutzrechts bei den Prüfern der Selbstkontrollenrichtungen unerlässlich sein.

Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in Erlangen-Nürnberg, Prüfer der FSF und Autor des Beck'schen Kommentars zu den neuen Jugendschutzgesetzen.

Literatur zum neuen Jugendschutzrecht:

Bornemann, R.:

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. NJW 2003, S. 787ff.

Hartstein, R./Ring, W.-D./Kreile, J./Dörr, D./Stettner, R.:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. RStV-Kommentar Band III. München, Stand April 2003.

Kreile J./Diesbach, M.:

Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – was ändert sich für den Rundfunk? ZUM 2002, S. 849ff.

Landmann, D.:

Jugendmedienschutzrecht. In: C.-E. Erberle/W. Rudolf/K. Wasserburg: *Mainzer Rechtshandbuch der Neuen Medien.* Heidelberg 2003, Kapitel VI.

Liesching, M.:

Das neue Jugendschutzgesetz. NJW 2002, S. 3.281ff.

Liesching, M.:

Jugendschutzrecht – Kommentar. München 2003.

Liesching, M.:

Jugendmedienschutz und Deutschland und Europa – Die historische und gegenwärtige Entwicklung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland mit rechtsvergleichendem Blick auf Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz. Regensburg 2002.

Spürck, D.:

Das neue Jugendmedienschutzrecht – Dringender Gesetzgebungsbedarf. KJuG 4/2002, S. 113ff.

Mehr Jugendschutz, weniger Staat

Die wichtigen Änderungen im neuen Jugendschutzrecht

Der Teufel steckt bekanntlich im Detail. Neben den großen Zielen des neuen Jugendschutzrechts wurden im Gesetz eine Reihe von Einzelfragen geändert, die für die Praxis des Jugendschutzes teils mehr, teils weniger von Bedeutung sind. Während beispielsweise die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen praktisch verboten wird, streicht das Gesetz auf der anderen Seite für die Bundesprüfstelle den Zugriff auf Videofilme ohne FSK-Kennzeichnung. Über das Kleingedruckte sprach tv diskurs mit Regina Käseberg, Referatsleiterin im rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden für den gesetzlichen Jugendschutz.



Im Jugendschutzgesetz wird zum ersten Mal die Möglichkeit erwähnt, Altersfreigaben durch eine Einrichtung der Selbstkontrolle prüfen zu lassen. Bisher war die FSK aufgrund einer Ländervereinbarung tätig. Was hat das zu bedeuten?

Immer schon waren die Länder für die Freigabe und Kennzeichnung zuständig, damals nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und jetzt nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG). Und schon sehr lange bedienen sich die Länder der gutachtlichen Stellungnahme der FSK. Die Grundlage dafür war eine Verwaltungsvereinbarung der Länder untereinander. Der Gesetzgeber hat eigentlich dieses Verfahren, das die Länder bisher über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt haben, in § 14 Abs. 6 JuSchG sozusagen sanktioniert und nun nach dem Gesetz die Möglichkeit geschaffen, eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollen zu schließen. Dies gilt neben der FSK nun auch im Bereich der Computerspiele für die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) in Berlin. Der Gesetzgeber wählt nicht das Modell des Beliehenen. Er überträgt auf die Selbstkontrolle nicht die Befugnisse, einen Verwaltungsakt zu erlassen, wie das zum Beispiel beim TÜV gemacht wird. Er sagt vielmehr: Die Befugnis liegt bei den Obersten Landesjugendbehörden, sie können sich aber verständigen, dies über eine Selbstkontrolle zu organisieren. Das ist der rechtliche Unterschied.

Die Länder könnten auch eine eigene Prüfstelle aufbauen, wenn sie es wollten...

Das könnten sie machen. Es wäre aber sehr unvernünftig, weil sich die Zusammenarbeit mit der Selbstkontrolle – wie die Erfahrung mit der FSK zeigt – wunderbar bewährt hat. Wir haben deshalb die Hoffnung, dass wir ähnlich gut mit der USK zusammenarbeiten werden.

Bisher waren die Prüfergebnisse der USK eine freiwillige Empfehlung. Ist es sinnvoll, nun Computerspiele gleichzusetzen mit Videos bzw. vergleichbaren Bildträgern?

Es gab schon sehr lange die Forderung der Jugendminister, das Jugendschutzgesetz hinsichtlich der Einbeziehung der neuen Medien anzupassen. Das Fehlen einer Regelung für Computerspiele war die größte Lücke und einer der wesentlichen Gründe für die Novelle des Gesetzes. Der Gedanke der Jugendminister war: Computerspiele müssen in die Gesetzgebung mit einbezogen werden. Das ist ein jugendaffines Medium, das sicherlich von der Bedeutung her mit Filmen verglichen werden kann, das unter Kindern und Jugendlichen weit verbreitet ist und ihren Alltag immer mehr bestimmt. Ich denke, diese Einbeziehung ist mit dem Gesetz gelungen, und das ist auch der große Wurf aus Sicht der Landesjugendbehörden.

Die USK muss sich nun – wie die FSK – mit den Obersten Landesjugendbehörden auf eine Konstruktion der Prüfung einigen. Wie ist da der Stand?

Die Länder haben, ähnlich wie sie das früher mit der FSK gemacht haben, eine Zusammenarbeit mit der USK beschlossen. Die Vereinbarung ist am 23. Mai 2003 auf der Jugendministerkonferenz durch fast alle Länder unterzeichnet worden und tritt – wenn alle unterzeichnet haben – rückwirkend zum 1. April in Kraft. Darin vereinbaren die Länder, dass sie nach dem Modell der FSK die gutachtlichen Stellungnahmen der USK als eigene Entscheidungen übernehmen. Im Gegenzug behalten sich die Länder die Zustimmung zu den USK-Grundsätzen und der USK-Prüfordnung vor. Zusammen mit dem Verband der Unterhaltungssoftware Deutschland (VUD) und der USK arbeiten wir ungefähr seit einem halben Jahr daran, die Prüfordnung und die Grundsätze für die Arbeit der USK diesem neuen gemeinsamen Verfahren anzupassen. Im Moment arbeiten wir mit vorläufigen Regelungen, die dann, wenn die USK für ihre Arbeit einen neuen Beirat konstituiert hat, durch die Länder und den Beirat verabschiedet werden. In diesen Grundsätzen und der Prüfordnung sind Verfahren enthalten, die für die Länder sicherstellen, dass dort in den Prüfausschüssen eine ordentliche Arbeit stattfindet.

Bisher mussten grundsätzlich alle Kino- und Videofilme, die an Kinder oder Jugendliche abgegeben werden sollten, mit einer Jugendfreigabe versehen sein. Nun gibt es Ausnahmen.

Es gibt auf dem Markt Material – auch im Bereich von Filmen, die bisher von der FSK geprüft wurden –, bei dem man sehr schnell erkennen kann, dass es sich hierbei offensichtlich nicht um jugendschutzrelevantes Material handelt. Das sind vor allem Lehrprogramme, die beispielsweise eine Fremdsprache unter Einbeziehung spielerischer oder filmischer Elemente lehren. Gibt es zu dem Lehrprogramm eine Kassette, die irgendetwas Spielerisches enthält, handelt es sich im engeren Sinn um ein Spielprogramm, wäre also theoretisch kennzeichnungspflichtig. Da aber klar ist, dass kein jugendschutzrelevantes Material vorhanden ist, traut man jetzt – und das ist neu – den Anbietern dieses Materials zu, ein eigenes, so genanntes Anbieterkennzeichen zu vergeben. Wenn solche Programme offensichtlich nicht jugendgefährdend sind, also eine FSK-Freigabe ohne Altersbeschränkung zu erwarten hätten, darf der Anbieter sie selber kennzeichnen.

Was geschieht, wenn jemand die Anbieterkennzeichnung missbraucht?

Das fällt in den Bereich der nachgehenden Kontrolle. Die Befugnis, einen Film oder ein Spielprogramm mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen, können die Obersten Landesbehörden dem einzelnen Anbieter entziehen, wenn er sie missbraucht, wenn wir feststellen, dass etwas falsch gekennzeichnet ist. Die Obersten Landesjugendbehörden können sogar einem ganzen Genre die Befugnis entziehen, wenn festgestellt wird, dass sich ein bestimmtes Marktsegment problematisch entwickelt, darüber hinaus können sogar vorgenommene Kennzeichnungen aufgehoben werden.

Dahinter steckt wohl der durchaus vernünftige Gedanke, dass nur Programme vorgelegt werden müssen, die auch jugendschutzrelevant sind.

Ja, das ist beabsichtigt.

Dann ist das Gesetz aber halbherzig. Abgefilmte Klassik- oder Popkonzerte müssen weiterhin geprüft werden, ebenso Opern oder Theaterstücke.

Bei Dokumentationen muss man schauen, ob man sie unter dem Begriff ‚Lehrprogramme‘ subsumieren kann. Bei Opern kommen wir damit nicht hin. Man sollte darüber nachdenken, ob die Subsumtionsoberbegriffe des Gesetzes, also Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm, ausreichen. Da erwarte ich mir etwas von der geplanten Evaluation. Wenn das mit dem jetzt vorgesehenen Verfahren grundsätzlich funktioniert, dann müssen wir eventuell überlegen, ob es noch mehr Material gibt, für das in Zukunft die Anbieterkennzeichnung ausreicht.

Bisher unterlagen Programme nicht der Kennzeichnungspflicht, wenn sie ausschließlich nicht gewerblich ausgewertet wurden. Das habe ich in dem neuen Gesetz nicht mehr gefunden. Muss nun beispielsweise das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) alle Programme prüfen lassen?

Die neue Vorschrift findet sich an etwas versteckter Stelle: Nach § 11 Abs. 4 Satz 3 JuSchG werden auch nach neuem Recht Filme, die zu nicht gewerblichen Zwecken hergestellt wurden, nicht gekennzeichnet, solange sie nicht gewerblich genutzt werden.

Neu ist eine Regelung, dass Filme, die keine Jugendfreigabe erhalten, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vorgelegt werden müssen, wenn in Betracht kommt, dass eine schwere Jugendgefährdung bei Kinofilmen und eine einfache bei Videos vorliegt.

Nach § 18 Abs. 8 JuSchG kann die Bundesprüfstelle Filme, die von den Obersten Landesjugendbehörden in Zusammenarbeit mit der Selbstkontrolle mit keiner Jugendfreigabe gekennzeichnet sind, nicht mehr indizieren. Es herrscht also absoluter Indizierungsschutz für gekennzeichnete Produkte. Die Bundesprüfstelle kann in dem Segment nur Produkte indizieren, die nicht gekennzeichnet sind, also nicht vorgelegen haben oder für die kein Kennzeichen vergeben wurde. Dadurch wird die Diskussion in den Prüfausschüssen im Bereich ‚keine Kennzeichnung‘ bzw. ‚keine Jugendfreigabe‘ ein bisschen komplizierter und schwieriger, weil eine Ablehnung des Kennzeichens dann die Indizierung ermöglicht.

Macht damit die FSK nicht ein wenig die Arbeit der BPjM?

Wenn der Gesetzgeber sein Einverständnis dazu gibt, dass etwas, das gekennzeichnet ist, nicht indiziert werden kann, dann muss derjenige, der kennzeichnet, daran mitarbeiten, dass nichts Jugendgefährdendes dabei ist. Das ist der Umkehrschluss. Das Gesetz sagt also: Immer dann, wenn bei Filmen eine schwere Jugendgefährdung vorliegen könnte, darf nicht gekennzeichnet werden. Bei Bildträgern, also DVD und Video, müssen wir schauen, ob eventuell eine Inhaltsgleichheit mit einem bereits indizierten Produkt vorliegt oder ob die Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste erfüllt sein könnte. Zweifelsfälle, so bestimmt der Gesetzgeber, machen eine Entscheidung der BPjM erforderlich. In diesem Bereich führt der Gesetzgeber die Institutionen etwas näher aneinander, wir müssen also versuchen, zu einer abgestimmten Spruchpraxis zu kommen. Wir kennzeichnen nicht, wenn Jugendgefährdung – schwere oder einfache – vorliegen könnte bzw. führen eine Entscheidung der BPjM herbei. Wenn wir allerdings feststellen, dass ein Film nicht jugendgefährdend ist und er gekennzeichnet wird, steht diese Entscheidung. Dann gilt der Indizierungsschutz, und die BPjM kann diesen Film nicht indizieren. Der Gesetzgeber kalkuliert hier Grenzentscheidungen ein, das muss er ja. Der Ausschuss gibt ein Votum ab, er diskutiert, ob eventuell Anlass besteht, Gefährdungsmomente zu sehen. Das kann der Ausschuss nur summarisch, er kann eine Entscheidung ja nur antizipieren, denn er führt keine Gefährdungsprüfung durch wie die BPjM. Wir müssen eine Abgrenzung zwischen Jugendbeeinträchtigung und Jugendgefährdung in den Blick nehmen, und dazu sind die Ausschüsse in den Selbstkontrollen in der Lage.

Nun gelten für Kinofilme andere Kriterien als für Videos bzw. DVDs. Wie soll der Ausschuss das auseinander halten?

Den Unterschied gab es bisher schon. Kinofilme, die gekennzeichnet waren, durften nicht indiziert werden, Bildträger hingegen konnten indiziert werden, wenn sie mit ‚nicht freigegeben unter 18 Jahren‘ gekennzeichnet waren. Nach § 18 Abs. 8 JuSchG darf nicht mehr indiziert werden, wenn das Kennzeichen ‚keine Jugendfreigabe‘ erteilt wird. Man hat also schon immer gesagt, dass man an der Kinokasse bei der öffentlichen Vorführung eine genauere Kontrolle durchführen kann als bei den Trägermedien,

die zu Hause abgespielt werden. Wenn man den Zugriff der BPjM auf gekennzeichnete Medien nicht mehr zulässt, dann verlagert man sozusagen die unterschiedliche Distribution und die damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten auf den Kennzeichnungsprozess vor. Während an der Kinokasse sehr gut kontrolliert werden kann, ob ein unter Achtzehnjähriger einen Film besuchen will, der keine Jugendfreigabe erhalten hat, besteht bei dem Vertrieb von Bildträgern eine etwas andere Situation. Deshalb müssen die Ausschüsse bei Trägermedien eine differenzierte Vorprüfung der Jugendgefährdung durchführen: Bei Kinofilmen schauen wir nur nach schwerer Jugendgefährdung, die sich aus § 15 Abs. 2 JuSchG ergibt. Bei Bildträgern hingegen wird auch – den Terminus gibt es ja eigentlich nicht – eine einfache Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG in den Blick genommen.

Das Problem ist dann wohl ein praktisches: Die Kennzeichnung ‚keine Jugendfreigabe‘ kann dann nicht einfach für Bildträger übernommen werden, wenn der Kinofilm über eine entsprechende Kennzeichnung verfügt. Er muss für die Videovermarktung erneut geprüft werden.

Richtig, das muss neu geprüft werden. Man kann den Ausschüssen wohl kaum zumuten, beim Kinofilm bei der Erteilung desselben Kennzeichens unterschiedliche Maßstäbe anzuwenden.

Was macht die BPjM, wenn ein Indizierungsantrag zu einem gekennzeichneten Film vorliegt? Kann sie eine Art Appellation herbeiführen, wenn sie den Film für jugendgefährdend hält?

Nein. Auf Filme und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1–5 JuSchG gekennzeichnet sind, findet die Möglichkeit, nach § 18 Abs. 1 JuSchG einen Film in die Liste aufzunehmen, keine Anwendung. Das heißt: Die BPjM kann diesen Film nicht indizieren.

Wenn die FSK einen Film für einen Zweifelsfall hält und die BPjM einschaltet, diese aber die Jugendgefährdung verneint: Muss die FSK den Film dann kennzeichnen?

Wenn die FSK der Meinung ist, dass ein Videofilm jugendgefährdend ist, dann wird nicht gekennzeichnet, in Zweifelsfällen holt sie ein Votum der BPjM ein. Wenn die Bundesprüfstelle den Film nicht für jugendgefährdend hält, müsste man andere Gründe haben, weshalb man das Kennzeichen verweigert. Diese könnten sich ja nur aus dem JuSchG bzw. anderen Normen und Werten ergeben, die auf einer ziemlich hohen Hürde liegen, also beispielsweise in Art. 1 und 2 Grundgesetz, die sich in § 2 der FSK-Grundsätze widerspiegeln. Und das ist natürlich die Frage, ob bei dem großen Katalog der Jugendgefährdung, in den die Menschenwürdeverletzung ja bereits aufgenommen ist, seitens der FSK für weitere das Kennzeichen ablehnende Entscheidungen noch Spielraum besteht.

Kommen wir auf das Thema ‚Versandhandel‘. Bisher durften dort nur Filme vertrieben werden, die mindestens eine Freigabe ab 16 Jahren hatten.

Das ist immer noch so. Bildträger, die nicht oder mit ‚keine Jugendfreigabe‘ gekennzeichnet sind, dürfen nach § 12 Abs. 3 JuSchG nicht im Versandhandel vertrieben werden. Jetzt sagt das Gesetz allerdings im § 1 Abs. 4 JuSchG in einer Legaldefinition, was Versandhandel ist. Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft usw., ohne dass durch einen persönlichen Kontakt oder durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Das heißt im Umkehrschluss: Wenn ein Versandhändler sicherstellen kann – durch technische Vorkehrungen beispielsweise –, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, dann liegt kein Versandhandel im Sinne des Gesetzes vor. Die Diskussion muss jetzt natürlich darum gehen, welche Verfahren erforderlich sind, um genau dies sicherzustellen.

Eine Möglichkeit, dies sicherzustellen, wäre das Postident-Verfahren: Der Postbote gibt das Paket nur an den tatsächlichen Adressaten ab und kontrolliert durch Vorlage des Personalausweises dessen Alter.

Das würde ausreichen. Die Obersten Landesjugendbehörden haben hier schon gegenüber den beteiligten Verbänden erklärt, dass sie das Postident-Verfahren auf jeden Fall für ausreichend halten.

Nun darf nach dem Gesetz Jugendlichen ein Film, der nicht oder mit ‚keine Jugendfreigabe‘ gekennzeichnet ist, im Versandhandel nicht einmal angeboten werden. Darf auch der Katalog nicht im Postident-Verfahren verschickt werden?

Das ist richtig. Anbieten heißt jedoch nicht, dass ein Film nicht im Regal stehen darf. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass keine Abgabe an Minderjährige erfolgt. Das reicht, um deutlich zu machen, dass dieses Angebot nicht für Kinder und Jugendliche gilt, es handelt sich dann um ein eingeschränktes Angebot, das nur für Erwachsene gilt. Das gilt dann auch für den Katalog des Versandhändlers.

Wie sieht es aus, wenn der Film über das Internet direkt online geliefert wird? Gilt das auch als Versandhandel?

Es ist die Frage, ob dafür das Jugendschutzgesetz – wir sind dann ja nicht im Bereich der Trägermedien – gilt. Bei Onlineversand, also Bestellung und Lieferung online, sind wir im Bereich der Telemedien, es gilt also der JMStV. Dies vorausgeschickt, gilt Folgendes: Unzulässiges – jugendgefährdendes – Material nach § 4 Abs. 1 JMStV darf nur in geschlossenen Benutzergruppen zugänglich gemacht werden. Wir müssen also fragen: Welche Voraussetzungen gelten bei Telemedien für geschlossene Benutzergruppen? Nach § 4 Abs. 2 JMStV sind Angebote dieses eigentlich unzulässigen Materials zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Hier gilt eine ähnliche Sicherstellungsbegrifflichkeit wie in § 1 Abs. 4 JuSchG. In beiden Fällen muss der Anbieter sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche das Material nicht sehen können. Es wird hier die Aufgabe der KJM sein, Maßstäbe für Angebote in geschlossenen Benutzergruppen aufzustellen. Da aber der gleiche Inhalt sowohl als Trägermedium als auch elektronisch zugänglich gemacht werden kann und dann das JuSchG gilt, müssen wir dafür sorgen, dass sich die Obersten Landesjugendbehörden und die

KJM in der Beurteilung der Maßstäbe nicht widersprechen. Durch die Beteiligung der Obersten Landesjugendbehörden in der KJM wird dies ausgeschlossen.

Wenn jetzt ein Fernsehsender beispielsweise im Bereich des Pay-TV sicherstellen könnte, dass sein Programm nur von Erwachsenen gesehen werden kann, darf er dann auch unzulässiges Material senden?

Die Situation ist, dass der JMStV ausdrücklich im Bereich der geschlossenen Benutzergruppen dies nur für Telemedien zulässt. Auch nach der Rechtslage nach dem 1. April 2003 gilt ein absolutes Verbreitungsverbot für Pornographie – dem Hauptfeld der unzulässigen Angebote – im Rundfunk. Ob Pay-TV mit zusätzlichen Verschlüsselungsmöglichkeiten als Rundfunk gewertet wird oder ab wann ein Telemedium-Angebot vorliegt, das müssen die zuständigen Stellen beurteilen. So lange es sich um Rundfunk handelt, sind unzulässige Angebote nach dem JMStV und zum Teil auch nach dem Strafgesetzbuch verboten. Das fußt darauf, dass nach der EG-Fernsehrichtlinie ein Verbreitungsverbot für Pornographie im Rundfunk gilt. Man kann darüber diskutieren, ob das sinnvoll ist, wenn man gleichzeitig unzulässiges Material in anderen Medien zulässt. Sowohl die Jugendministerkonferenz als auch die Justizministerkonferenz haben sich in jüngster Zeit erneut eindeutig für das Pornographieverbot im Rundfunk ausgesprochen. Insofern liegen die Hürden für eine Debatte hier relativ hoch.

Eine weitere Neuerung des Gesetzes ist, dass Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren in Begleitung der Eltern schon von ab Sechsjährigen gesehen werden dürfen. Warum lässt man das ausgerechnet bei einer Altersgruppe zu, in der die Entwicklungssprünge besonders hoch sind?

Es gibt immer wieder eine Debatte um die Altersgrenzen des JuSchG und deren entwicklungspsychologischen Sinn. Weil die Diskussion darüber aber bisher zu keinem klaren Abschluss gekommen ist, konnte der Gesetzgeber sich nicht an die Speerspitze der Erkenntnis setzen und die Altersgrenzen von sich aus neu festlegen. Er hat aber berücksichtigt, dass die Entwicklungsschritte in dieser Altersspanne vielfältig sein können und die meisten Kinobesucher in dieser Altersfreigabespanne liegen. Manche Filme würde man nicht ab 6, sondern erst ab 8 Jahren freigeben, andere erst ab 10 Jahren, weil in diesem Alter sich vieles sehr schnell entwickelt.

Vor allem, um die Elternkompetenz zu stärken, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, den Eltern die Möglichkeit zu geben, auch mit jüngeren Kindern in Filme zu gehen, die ab 12 Jahren frei sind. Sie kennen ihre Kinder am besten und wissen, was sie verkraften können. Dies war eine schwierige Entscheidung, weil es auch erziehungsschwache Eltern gibt, die möglicherweise diese Entscheidung nicht verantwortungsbewusst treffen. Wir müssen abwarten, ob die Filmwirtschaft und die Kinobesitzer das Thema offensiv aufgreifen und entsprechende Angebote entwickeln, gegebenenfalls kann begleitendes Material zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist nur: Für unsere Prüftätigkeit spielt das keine Rolle. Es muss geprüft werden: Ist das ein 12er-Film, ist das ein 16er-Film usw. Die Entscheidung, ob da auch jüngere Kinder reingehen können, die nicht über das notwendige Filmverständnis verfügen, hat der Gesetzgeber nicht den Obersten Landesjugendbehörden bzw. der Selbstkontrolle überlassen, sondern die gibt er den Eltern. Deshalb spielt diese Frage bei der Freigabeentscheidung keine Rolle.

Zeitschriften, die eine CD-ROM oder eine DVD enthalten, müssen nun ebenfalls eine Selbstkontrolle mit der Prüfung dieses Materials beschäftigen.

Im Bereich der Bildträger, die Auszüge von Filmen und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, hat der Gesetzgeber eine weitere Ausnahme im Bereich der Kennzeichnung zugelassen. Normalerweise handelt es sich um Bildträger, die nach § 12 Abs. 1 JuSchG von den Obersten Landesjugendbehörden gekennzeichnet werden müssten. Hier hat man aber gesagt: Wir sind im Bereich der Presseerzeugnisse, das ist ein anderer Zusammenhang. Es handelt sich auch nicht um Vollprogramme, sondern nur um Auszüge. Da gab es schon in der Vergangenheit, vor Inkraft-Treten dieses Jugendschutzgesetzes, die DT-Control in München, die für solches Material eine strafrechtliche Vorprüfung für die Anbieter vorgenommen hat. Im Unterschied zu der Anbieterkennzeichnung, über die wir schon bezüglich Informations- und Instruktionsprogrammen gesprochen haben, hat hier der Gesetzgeber für CD-ROMs oder DVDs, die in Zeitschriften vertrieben werden, gesagt, dass diese Auszüge – wie es im Gesetz heißt – ‚keine Jugendbeeinträchtigung‘ enthalten dürfen. Die Prüfung soll durch eine Selbstkontrolle erfolgen. Hier ist ein materieller Unterschied zum bisherigen Recht und aus Sicht des Jugendschutzes ein Fortschritt, weil bis zum In-

Kraft-Treten des JuSchG auf solchen CD-ROMs Material vertrieben wurde, das von der FSK oder auch der USK ab 16 oder mit ‚keine Jugendfreigabe‘ eingestuft worden wäre. Dieses Material darf mit einer Zeitschrift, die an Kinder und Jugendliche uneingeschränkt abgegeben werden soll, nicht vertrieben werden. DT-Control wird sich dabei an der Spruchpraxis der Selbstkontrollinstitutionen orientieren, die nach § 14 Abs. 6 JuSchG mit den Obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten. Denn auch hier gilt dasselbe wie bei der Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 JuSchG: Die Berechtigung zur Kennzeichnung kann die Oberste Landesjugendbehörde für einzelne Anbieter ausschließen. Deshalb werden sowohl die Selbstkontrolle als auch die Anbieter ein Interesse an einer vernünftigen Arbeit haben.

Der Anspruch an die Selbstkontrolle ist aber geringer als bei FSK, USK, FSF oder FSM. Sie benötigt keine Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden oder die KJM.

Das Gesetz spricht hier von einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle, die diese Feststellung ‚keine Jugendbeeinträchtigung‘ vornimmt. Das ist natürlich mehr als eine hausinterne Prüfung. Im Grunde kommt es darauf an, dass der Anbieter die richtige Organisation wählt, die ihm die Arbeit macht. Er behält das Risiko ja bei sich. Denn der Anbieter verliert die Befugnis und nicht die Selbstkontrolle. Insofern muss der Anbieter das Interesse haben, dass die Selbstkontrolle hier richtig arbeitet. Mit den Einrichtungen der Selbstkontrolle, die mit den Obersten Landesjugendbehörden nach § 14 Abs. 6 JuSchG zusammenarbeiten, stimmen wir uns darüber ab, unter welchen Voraussetzungen diese Zusammenarbeit stattfindet. Wir haben hier aber einen materiellen Unterschied. Im Bereich Kino, Video oder Computerspiele sind die Kennzeichen bzw. Freigaben Verwaltungsakte, die unter rechtsstaatlichen Voraussetzungen erteilt werden und langfristig Rechtssicherheit geben. Dagegen gibt bei Trägermedien, die durch Zeitschriften vertrieben werden, der Hinweis des Anbieters ‚keine Jugendbeeinträchtigung‘ relativ wenig Rechtssicherheit, da die Behörden im Nachgang den Anbieter ausschließen können.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.

Imme Pathe

DIE ARBEIT D

vor und nach dem Runden Tisch

MEDIEN GEGEN

Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck und dem Ersten Bürgermeister Ole von Beust der Hansestadt Hamburg am 16. Juni 2003 zu einer konstituierenden Sitzung des Runden Tisches *Medien gegen Gewalt* eingeladen. Zu den Teilnehmern gehörten Vertreter der Rundfunkanbieter, der Filmbranche, der Internetprovider, der Video- und Computerspielhersteller sowie die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM). Ergebnis des Treffens ist eine Verständigung über Leitlinien und Maßnahmen, mit denen Gewaltdarstellungen eingeschränkt werden sollen. Der Schwerpunkt soll dabei auf Aufklärung und der freiwilligen Selbstkontrolle der Medienanbieter liegen.

Seit ihrer Entstehung im Jahre 1997 stellen diese beiden Elemente den Arbeitsschwerpunkt der FSM dar. Momentan (Juni 2003) zählt die FSM mehr als 480 Mitglieder. Der Verein setzt sich vornehmlich für den Jugendschutz sowie die Bekämpfung illegaler, öffentlich in Onlinemedien verbreiteter Inhalte ein. Für ihre Mitgliedsunternehmen nimmt die FSM die Aufgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzbeauftragten wahr und vertritt deren Interessen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die schriftliche Verpflichtung des betroffenen Unternehmens, den Verhaltenskodex der FSM einzuhalten und gegebenenfalls Sanktionen der FSM zu befolgen. Der Unterzeichner des Verhaltenskodexes verpflichtet sich u. a., keine Inhalte mit unangemessenen Gewaltdarstellungen anzubieten oder zu vermitteln.

Einen Kernpunkt der praktischen Arbeit der FSM bildet die Beschwerdestelle. Nach Eingang einer Beschwerde wendet sich die Beauftragte der Beschwerdestelle zunächst an den Anbieter des Inhalts, informiert diesen über den Eingang der Beschwerde und fordert ihn auf, Stellung zu nehmen bzw. gegebenenfalls der Beschwerde von selbst abzuweichen, wenn er selber zu der Auffassung kommt, dass der Inhalt nicht rechtmäßig ist. Hilft der Beschwerdegegner der Beschwerde nicht selber ab, wird die Beschwerde einem der Beschwerdeausschüsse der FSM vorgelegt. Kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde begründet ist, kann er Maßnahmen treffen. Sollte ein Unternehmen trotz wiederholter Aufforderung einem Verstoß nicht abhelfen, kann es aus der FSM ausgeschlossen werden. Um im Vorfeld präventiv Rechtsverstöße zu vermeiden, hat sich die FSM zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit über Möglichkeiten des Schutzes vor unerwünschten Webinhalten zu informieren. Um dem globalen Medium „Internet“ gerecht zu werden, gründete die FSM 1999 gemeinsam mit anderen ausländischen Partnerorganisationen den europäischen Dachverband „Inhope“ (Internet Hotline Providers in Europe).

Das Thema „Gewaltdarstellungen in den Medien“ ist jedoch ein Problemfeld, dessen Tragweite erst anhand eines konkreten Falles sichtbar wird. Als Beispiel zur Darstellung des Problemfeldes eignet sich der „Telepolis-Fall“, über den durch den Beschwerdeausschuss der FSM entschieden wurde:

Das Internetmagazin „Telepolis“ veröffentlichte einen mit *Bombenzensur oder Kollate-*

ralschaden betitelten Beitrag, der sich kritisch mit der Berichterstattung insbesondere US-amerikanischer Medien über den Irakkrieg auseinandersetzt. Der Artikel war mit einem Foto versehen, auf dem ein jugendliches Opfer mit zeretzter Schädeldecke zu sehen ist. Bei der Darstellung handelt es sich um einen Screenshot aus dem Programm des arabischen Senders Aljazeera.¹

Die FSM erhielt eine Beschwerde über dieses Foto und wandte sich daraufhin an Telepolis. Der Beschwerdegegner nahm zu der Beschwerde Stellung und begründete, warum er das Foto nicht aus dem Angebot entfernen wolle. Daraufhin wurde die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Dieser kam im Ergebnis zu der Feststellung, dass die Beschwerde unbegründet sei. In der elfseitigen Entscheidungsbegründung² setzt sich der Beschwerdeausschuss umfassend mit der Thematik „Gewalt in den Medien“ auseinander. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung bestehen aus den folgenden Argumenten:

Der Beschwerdeausschuss führt in der Entscheidung aus, dass in dem Beitrag *Bombenzensur oder Kollateralschaden* eine Menschenwürdeverletzung i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 8 JMStV nicht erblickt werden könne. Eine Menschenwürdeverletzung läge dann vor, wenn unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge der Mensch zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt wird, das vorrangig der Befriedigung voyeuristischer Neigungen der Zuschauer dient. Die daher erforderliche kontextbezogene Betrachtung ergäbe jedoch, dass dem Foto im Lichte der Metaebene „Irakkrieg“ kein menschenunwürdiger Charakter

ERFSM GEWALT



beigemessen werden könne. Unter Berücksichtigung des Inhalts des Beitrags kommuniziere das Foto die Aussage, dass Krieg niemals nur als abstrakte Maßnahme verstanden werden könne, die vergleichbar mit einem sauberen chirurgischen Eingriff allein dort Wirkungen erziele, wo der Auslöser kriegerischer Auseinandersetzungen zu finden ist. Anliegen des Artikels und dessen Bebilderung durch das streitgegenständliche Foto sei gerade die Förderung einer konkreten Betrachtungsweise der Ereignisse, die den individuell von dem Krieg betroffenen Menschen in das Zentrum der Diskussion über die Rechtfertigung eines Kriegs rückt. Es ginge gerade um den Menschen in seiner Betroffenheit durch den Krieg. Eine Verletzung der Menschenwürde wurde aufgrund dieser kontextbezogenen Analyse somit abgelehnt.

Den zweiten Schwerpunkt der Entscheidung bildet die Diskussion über eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen durch das Foto im Sinne des § 5 JMStV. Das Ergebnis lautet, dass das Foto zwar entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV, jedoch durch ein Überwiegen der Presse- und Meinungsfreiheit im Ergebnis gerechtfertigt und somit erlaubt ist. Die Entscheidung bejaht zunächst die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung des Angebots. Sie argumentiert mit der Schockbelastung, die von dem Bild bereits bei Erwachsenen festzustellen sei. Die Belastung würde verstärkt durch die mangelnde Erläuterung aufgrund einer fehlenden Bildunterschrift und den nur schwierig im Text nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen Bild und Text, weshalb sich die Gefahr einer Traumatisierung ergäbe. Des Weiteren wirke die Darstellung ab-

stumpfend und verrohend. Die Entscheidung berücksichtigt bei ihrer Bewertung insbesondere die Art des Mediums. Sie betont, dass im Fernsehen aufgrund der Flüchtigkeit des Mediums die Darstellung nur für Sekunden wahrnehmbar bliebe, während sich Onlinemedien durch eine Perpetuierung des Angebots auszeichneten. Im Gegensatz zu Zeitschriften falle die elterliche Kontrolle daher schwerer.

Trotz der Feststellung der Entwicklungsbeeinträchtigung des Angebots kommt die Entscheidung dennoch zu dem Ergebnis, dass der Inhalt im Ergebnis gerechtfertigt und daher zulässig ist. Die Entscheidung legt zunächst die Bedeutung des Presseprivilegs, das u. a. in § 5 Abs. 6 JMStV seinen Niederschlag gefunden hat, ausführlich dar. Anschließend wird ein berechtigtes Interesse an der Darstellung, das nach § 5 Abs. 6 JMStV das Bereithalten eines entwicklungsbeeinträchtigenden Angebots rechtfertigt, befürwortet. Die Entscheidung führt aus, dass es sich um ein genuin journalistisches Angebot handele. In Kriegszeiten sei die Angemessenheit einer Darstellung zudem großzügiger zu handhaben. Die Darstellung vergegenständliche die im Artikel enthaltene Aussage, indem ein bildliches Exponat für die Art der Berichterstattung aufgeführt wird. Es werden Beispiele von anderen Fotos gegeben, die in die Geschichte der Bildberichterstattung eingegangen seien und die Einstellung der Weltöffentlichkeit über den Krieg und seine Folgen nachhaltig beeinflusst hätten. Im Namen des Jugendschutzes diese Inhalte zu verbieten, würde bedeuten, für die öffentliche Meinungsbildung wesentliche Darstellungen komplett aus der Diskussion zu eliminieren. Ein solches Ergebnis könne unter Berücksichtigung der verfassungsrecht-

lich garantierten Meinungs- und Pressefreiheit keinen Bestand haben.

Dieser Fall belegt, wie schwierig eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Pressefreiheit im Einzelfall sein kann und dass komplexe Umstände eine entscheidende Rolle spielen können. Einfache Lösungen zum Thema „Gewalt in den Medien“ gibt es nicht. Die FSM hat sich bereits vor dem Treffen des Runden Tisches *Medien gegen Gewalt* intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Den bereits seit mehreren Jahren beschrittenen Weg der freiwilligen Selbstkontrolle und präventiven Aufklärung wird die FSM daher auch zukünftig weiterverfolgen.

Imme Pathe ist Justitiarin der FSM und Beauftragte der FSM-Beschwerdestelle.

Anmerkungen:

1 <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/irak/14562/1.html>.

2 Siehe unter <http://www.fsm.de/?s=Entscheidungen>.

Helga Theunert

WIRKUNGSDIMENSION ANGST

– relevant für über 12-Jährige?¹

Was macht Kindern Angst?

Anmerkungen:

1

Der folgende Beitrag ist die überarbeitete Fassung des Vortrags, den die Autorin auf der FSK/FSF-Tagung am 7./8. Mai 2003 in München gehalten hat.

2

Klein- und Vorschulkinder sind hier ausgenommen, da in diesen Altersstadien für Angstgefühle besondere Voraussetzungen gegeben sind.

3

Einen knappen zusammenfassenden Überblick bietet ihr Vortrag *Media Violence and Children's Emotion: Beyond the „Smoking Gun“* (siehe Cantor 2000).

„[...] der war so bisschen ein Monster. Der hatte den Hals ab [...]. Und dann hatte er da so eine Narbe, [...] weil der Kopf war ja ab, den hatte er nicht, den Kopf. Der hat immer noch gelebt, als der Kopf ab war! [...] Ist doch nur ein Film. Aber so ein bisschen krieg ich immer Angst.“

(Junge, 9 Jahre)

„[...] der [Jack the Ripper] nimmt einfach, entführt die Menschen und tötet sie. Das hat der auch aufrecht gemacht!“

(Junge, 12 Jahre)

„[...] da hab ich Angst, weil das könnt ja sein, dass irgendwann noch mal der Krieg auch zu uns dann vielleicht kommt, und bei uns das Gleiche passiert.“

(Mädchen, 12 Jahre)

Dass Kinder, also unter 14-Jährige, beim Fernsehen des Öfteren Angst haben, ist unstrittig. Sieht man vom momentanen Erschrecken und von den Gefühlsregungen ab, die unter dem Begriff „Angstlust“ gefasst werden – treffender wäre „Spannungslust“ –, dann resultiert diese Angst vor allem und über große Phasen der Kindheit hinweg² vorwiegend aus:

- 1) Genres, die Realität wiedergeben. Die Nachrichten, zusätzlich auch der Bereich des Infotainment, spielen dabei eine Rolle. Kinder wissen recht früh – schon am Ende des Vorschulalters –, dass in diesen Genres die Wirklichkeit gezeigt wird, also die Toten wirklich tot, die Verwundeten wirklich verletzt und die Weinenden wirklich traurig sind. Entkommen die Opfer der eigenen Generation, sind es also Kinder oder Jugendliche, schürt das die Angst.
- 2) Genres, deren Inhalte der Wirklichkeit nahe kommen oder die die Inhalte so inszenieren, dass sie „wie die Wirklichkeit“ daher-

kommen. Dazu zählen vorwiegend hierzulande spielende Krimis, die vom Verbrechen um die Ecke handeln, Sendungen, die ‚wahre‘ Begebenheiten aufgreifen (Katastrophen, Unglücksfälle, Verbrechen, Kriege, die wirklich stattgefunden haben), und Sendungen, die in der Realität verankerte oder prinzipiell mögliche Szenarien präsentieren; das beginnt bei Alltagsszenarien (z. B. Verlust von Eltern), geht über Katastrophen (z. B. Überflutungen) und reicht bis zu Weltuntergangsszenarien.

- 3) Genres, die mit diffusen Ängsten spekulieren, z. B. Ängsten vor Psychopathen oder übersinnlichen Mächten. Derart „Unberechenbares“ trägt ja viele Filmstoffe.

Zusammengefasst aktivieren Kinder also Angst bei Fernsehangeboten, die Übersinnliches präsentieren, in denen sie Realität wahrnehmen und in denen über die Grausamkeiten der Wirklichkeit berichtet wird.

Für Kinder, auch für die älteren, die bereits an der Schwelle zum Jugendalter stehen, sind diese Angst aktivierenden Genres empirisch belegt (vgl. z. B. Theunert u. a. 1994, Theunert/Schorb 1995). Für Jugendliche wird die Forschungslage erheblich dürftiger. Nach Befunden von Joanne Cantor, die mehrere Untersuchungen zu medienindizierter Angst bei Heranwachsenden verschiedener Altersstufen durchgeführt hat³, kommt für ältere Kinder und Jugendliche vor allem ein wichtiges mit Angst verbundenes Szenario hinzu: die Darstellung sexueller Übergriffe. Nach Cantors Ergebnissen sind die meisten medialen Szenarien, die von der Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter Angstgefühle anstoßen, mit Gewalt oder der Androhung von Gewalt verbunden. Mit zunehmendem Alter

und kognitiver Reife zeigen sich in drei Dimensionen Veränderungen:

- 1) Furchterregendes Aussehen ängstigt zunehmend weniger: Je älter die Heranwachsenden werden, desto wichtiger werden das Verhalten und das Zerstörungspotential von Charakteren, Tieren oder Objekten (z. B. Waffen) für die Einschätzung von deren Gefährlichkeit.
- 2) Realistische Bedrohungen ängstigen zunehmend mehr: Je älter die Heranwachsenden werden, desto weniger provoziert das Phantastische Angst. Mit Nachrichten verhält es sich genau umgekehrt.
- 3) Abstrakte Gedankengänge ängstigen zunehmend mehr: So zeigte sich am Beispiel der Berichterstattung über den ersten Golfkrieg, dass Grundschulkindern durch das Sichtbare (z. B. explodierende Bomben) geängstigt werden, Teenagern hingegen macht die abstrakte Bedrohung Angst, z. B. die Überlegung, dass der Krieg sich ausweiten könnte.

Diese im Altersverlauf festzustellenden Veränderungen verweisen bereits auf eine Voraussetzung, die Angst als Wirkungsdimension beim Fernsehkonsum beeinflusst, auf den kognitiven Entwicklungsstand, der die Wahrnehmung medialer Szenarien und deren Erklärung differenziert. Bevor auf weitere Voraussetzungen bei über 12-Jährigen eingegangen wird, einige Bemerkungen dazu, was unter Angst, die im Kontext von Medien relevant ist, zu fassen ist.

Was ist Angst?

Geht es um Fernsehen, ist der Begriff „Angst“ schnell zur Hand. Er wird für das momentane Erschrecken ebenso bemüht wie für das Kribbeln im Bauch, das auf Angstlust verweist, oder für physische Reaktionen, wenn die Erregung groß wird. Wenn es um mediale Wirkungsdimensionen geht, sollte es sich eigentlich von selbst verstehen, zwischen kurzzeitigen Effekten, eben z. B. dem Erschrecken und der Erregung, und den länger an- oder überdauernden Einflüssen zu unterscheiden. Will man die Angstdimension nicht als medialen Achterbahneffekt trivialisieren, muss man sich vorrangig um die von Medien angestoßene Angst kümmern, die nicht nur unter die Haut geht, sondern auf den Gefühls-, Denk- und Verhaltenshaushalt wirkt.

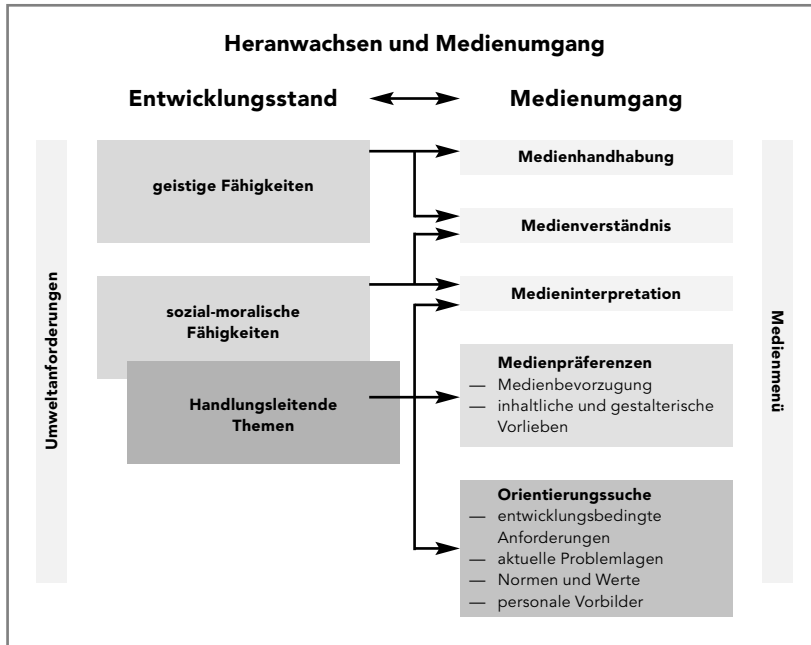
In sozialisationstheoretischer Sicht ist Angst ein emotionales Schema (vgl. Ulich/Kapfhammer 1991), ein aus persönlichen, sozialen und kulturellen Komponenten gebildetes Bezugssystem des aktuellen Erlebens, innerhalb dessen sich die ängstigende Bedeutung eines wahrgenommenen Ereignisses ergibt. Angst ist also wie andere Emotionen auch (vgl. Sponzel 2002) an Wahrnehmung, an Wünsche und Bedürfnisse, an körperliches Befinden und Empfinden, an Denken, Vorstellung, Phantasie, an Interpretation und Bewertung gebunden. Sie ist ein komplexes Geflecht aus kognitiven, gefühlsmäßigen und körperlichen Komponenten, abhängig vom Lebenskontext, in den die persönliche Geschichte ebenso einwirkt wie die kulturelle und soziale Umwelt, und sie wird in einem Kontext aktiviert, in dem situative Bedingungen auf Seiten der Person und Bedingungen auf Seiten der Angstquelle – in unserem Fall Fernsehangebote – zur Deckung kommen müssen.

Die Komplexität des Angstgefühls macht es so wenig ergiebig, sich z. B. mit der Messung der körperlichen Reaktionen zu begnügen. Denn Schwitzen, Herzrasen, Pulshämmern sind auch Reaktionen auf andere erregende Gegebenheiten – in der Realität genauso wie in den Medien –, und sie treten auf, auch wenn diese Erregung nur von kurzer Dauer ist. Keine Auskunft geben diese Reaktionen über die Angst, die die eigentlich bedeutsame ist: die länger andauernde Angst, die auf das reale Befinden, auf das Selbstwertgefühl, auf die Lebenssouveränität oder auf das Weltbild einer Person einwirkt.

Welche Voraussetzungen haben ab 12-Jährige für den Umgang mit Angstszenarien im Fernsehen?

„[...] Alpträume krieg ich nicht! Aber im Bett [...] kann ich nicht einschlafen, weil ich Angst hab“, so fasst ein Elfjähriger all das zusammen, was ihm beim Abendprogramm an unangenehmen Gefühlen hochkommt. Er verweist damit auf zweierlei: Erstens darauf, dass ihm bei so manchem Angebot nach 20.00 Uhr nicht ganz wohl in seiner Haut ist. Ansehen tut er die Sendungen natürlich trotzdem – wie das Gros seiner Altersgruppe. Zweitens gibt er zu verstehen, dass es für einen „großen Jungen“ nicht angeht, wegen des Fernsehens Panikreaktionen wie Alpträume zuzugeben – ein Aspekt, der vor allem für männliche Heranwachsende nicht unerheblich ist.

Um der Bedeutung der Angstdimension für ältere Kinder und Jugendliche näher zu kommen, ist ein Blick auf ihre Voraussetzungen und Fähigkeiten für den Umgang mit Medien hilfreich.



Wie mit Medien umgegangen wird und umgegangen werden kann, hängt generell vom Entwicklungsstand ab, also von den geistigen und sozial-moralischen Fähigkeiten, die Verständnis und Interpretation von Medienangeboten leiten (bei Medien wie dem Internet auch die Möglichkeiten der Handhabung). Der Entwicklungsstand wiederum beeinflusst mit, welche handlungsleitenden Themen die verschiedenen Altersstadien umtreiben. Die handlungsleitenden Themen ihrerseits haben Bedeutung für verschiedene Dimensionen des Medienumgangs, insbesondere für die Interpretation, die Präferenzen und die Orientierungssuche, also für all das, wonach in den Medien Ausschau gehalten wird, um es auf die Tauglichkeit für die eigenen Persönlichkeits- und Lebenskonzepte zu prüfen. Da Medien auch Wissens- und Weltvermittler sind und Orientierungsangebote machen, beeinflusst die Beschäftigung mit ihnen umgekehrt natürlich auch den Entwicklungsstand.

Im Folgenden werden drei Dimensionen aus diesem Schema in Relation zur Wirkungsdimension Angst gesetzt: das Medienverständnis

von ab 12-Jährigen, die Besonderheiten ihrer Denkfähigkeiten und ihre handlungsleitenden Themen, die maßgeblich vom Entwicklungsstadium der Pubertät moderiert werden.

1. Medienverständnis und Angstumgang

Das Medienverständnis der ab 12-Jährigen kommt dem von Erwachsenen bereits sehr nahe, d. h. formale und dramaturgische Elemente von Fernsehangeboten bergen in der Regel keine Verstehenshürden mehr. Ausgenommen sind teilweise die Jüngsten der Altersgruppe der 12- bis 16-Jährigen, vor allem dann, wenn sie vergleichsweise wenig Fernseherfahrung haben oder wenn das Fernsehen sie mit neuen Formaten konfrontiert, bei denen die bereits entwickelten Einordnungsschemata nicht zuverlässig greifen. Das war z. B. der Fall, als die Reality-TV-Formate boomten. Auch 12-, 13-Jährige zeigten sich verunsichert, ob nun hier Wirkliches in Echtzeit präsentiert wird oder vergangene Wirklichkeit fiktional inszeniert wird (vgl. Theunert/Schorb 1995). Die Unsicherheit der Formateinordnung kann das Auftreten von Angstgefühlen bei derartigen Angeboten durchaus begünstigen.

Ansonsten aber sind die Medienschemata (Barth 1995), deren Ausformungen in die kognitiven und sozialen Reifungsprozesse eingebettet sind und die das Medienverständnis leiten, in der Regel voll ausgebildet. Während das Personen- und das Szenenschema schon im Vorschulalter verfügbar sind und das in diesem Alter vorwiegend fragmentarische Fernsehverständnis leiten, werden die Einordnungsschemata, das Narrations- und das Formatschema, erst ab dem Grundschulalter kontinuierlich ausgeformt. Sie erlauben dann das Erfassen auch komplexer Filmhandlungen und vor allem die sichere Formatdiskriminierung.

Was Angst angeht, so ist insbesondere die Unterscheidung zwischen realitätshaltigen und fiktionalen Formaten zentral. Die Einschätzung der Realitätshaltigkeit wird dabei mit zunehmendem Alter differenzierter. Getrennt werden mit stetig wachsender Sicherheit die Wiedergabe faktischer Ereignisse (z. B. Nachrichten, Dokumentationen), die gespielten Darstellungen wirklicher Ereignisse (z. B. Reality-TV, dokumentarische Spielfilme, Filme, die auf wahren Begebenheiten beruhen) und soziale Realistik in fiktionalen Programmen, die vorwie-

gend an der Alltagsnähe und Plausibilität des Geschehens und am Bezug zur eigenen Person und Lebenswelt festgemacht wird.

Die Verfügbarkeit des Formatschemas erhöht die Chance zur emotionalen Distanzierung in Bezug auf fiktive Kontexte. Nach dem Motto: „Ist ja nur ein Film“ werden angstmachende Angebote relativiert, indem sie dem Bereich des Erfundenen zugeordnet werden. Sobald die Realität ins Spiel kommt, sieht es anders aus, auch bei den über 12-Jährigen. Darin stimmen eigentlich alle Untersuchungen überein. Im Übrigen auch die, die derzeit gerne bemüht wird, um die Altersgruppe der 12- bis 16-Jährigen als irrelevant zu deklarieren, wenn es um die Angstdimension geht. Doch auch Werner Frühs Untersuchung *Gewaltpotentiale des Fernsehangebots* (Früh 2001) belegt für alle Altersgruppen – von den 12- bis zu den über 50-Jährigen – einmal mehr, dass alle Gewaltvarianten mit realen oder realistischen Komponenten beängstigender empfunden werden als fiktive. An der Spitze der angstmachenden Angebote stehen dabei physische Gewaltszenarien mit Bezug zur Realität, z. B. Berichte über Tötungsdelikte oder das Zeigen hilfloser und unschuldiger Opfer. Hier fügt sich auch die eingangs bereits erwähnte Angstdimension „sexuelle Übergriffe“ ein, die mit Herannahen des Jugendalters relevant wird.

Für die 12- bis 15-Jährigen kommt Früh zu demselben Ergebnis, auch sie äußern bei realitätshaltigen Gewaltsequenzen häufiger Angst als bei fiktiven. Allerdings identifiziert diese Gruppe von allen Untersuchten am wenigsten Gewalt und äußert am wenigsten Angst. Erst bei den ab 26-Jährigen schlägt das um. Früh selbst hat dazu zwei Vermutungen: Erstens könnte ein Gewöhnungseffekt dahinter stecken, insofern, als diese Altersgruppe mit den Angeboten der privaten Fernsehsender (medien-) sozialisiert ist. Die Privatsender offerieren nach seinen Ergebnissen die meiste Gewalt. Zweitens könnte ein Erfahrungseffekt eine Rolle spielen, da in diesem Alter Lebenserfahrung und Wissen um Gefahrenquellen noch gering sind. Ich möchte eine dritte Möglichkeit ergänzen, für die sich auch in Frühs Daten Anhaltspunkte finden: die Unfähigkeit, Angstgefühle einzugestehen, vor allem von männlichen Jugendlichen. Die weiblichen 12- bis 15-Jährigen identifizieren laut Früh nicht nur mehr Gewalt, sondern sie geben auch häufiger zu, dass diese

ihnen Angst macht. Dieses Ergebnis von Früh fügt sich in die Ergebnisse geschlechtsdifferenzierender Untersuchungen ein. So zeigt sich etwa auch bei realen Ängsten, dass die Jungen sie lieber für sich behalten, während die Mädchen sie mitteilen wollen (vgl. Haug/Hauser 1994).

Ängste, die durch realitätshaltige Mediengewalt angestoßen werden, sind nicht kurzzeitig, sondern sie können länger anhalten und das wirkliche Leben beeinflussen. Darauf verweisen verschiedene Untersuchungen. So sind z. B. jungen Erwachsenen angstmachende Medienerebnisse aus der Kindheit noch in lebendiger Erinnerung (vgl. Cantor 2000). Eine US-amerikanische Studie (Romer u. a. 2003) verweist aktuell erneut darauf, dass Fernsehen zu ängstlicher Weltansicht beitragen kann: Die Rezeption von lokalen Nachrichten steigert danach die Angst und Besorgnis in Bezug auf Kriminalität.

2. Denkfähigkeiten und Angstumgang

Die kognitiven und sozial-moralischen Fähigkeiten nähern sich bei den ab 12-Jährigen ebenfalls denen von Erwachsenen zunehmend an: Die Fähigkeit, in abstrakten Begriffen zu denken, ist weitgehend entwickelt und erlaubt die Loslösung von konkreten Objekten und Anschauungen. Die für das soziale Verhalten und die moralische Urteilsfähigkeit zentrale Perspektivenübernahme wird kontinuierlich ausgeformt. In der Folge können auch komplexe Beziehungsgefüge nachvollzogen werden: Es wird die Sicht aller Beteiligten berücksichtigt, es werden stellvertretend Positionen bezogen, es wird psychologisches Verständnis für andere entwickelt, und es wird zwischen dem unterschieden, was man selber denkt und was ein anderer über einen denkt. Außerdem werden nun sukzessive die Regeln und Werte von Gruppen und der fassbare gesellschaftliche Konsens zur Beurteilung von Ereignissen und Zuständen herangezogen.

Zwei Besonderheiten der Denkfähigkeiten (vgl. Fend 2000) der 12- bis 16-Jährigen scheinen für die Bedeutung der Wirkungsdimension Angst wichtig:

- 1) Die Fähigkeit, *in Möglichkeiten zu denken*: Jugendliche können nicht nur über die vorhandene reale Welt nachdenken, sondern über eine mögliche, und zwar in zeitlicher

Literatur:

Barth, M.:

Entwicklungsstufen des Kinderwerbeverständnisses – ein schema- und wissensbasiertes Modell. In: M. Charlton u. a.: *Fernsehwerbung und Kinder.* Band 2: *Rezeptionsanalyse und rechtliche Rahmenbedingungen.* Opladen 1995.

Cantor, J.:

Media Violence and Children's Emotion: Beyond the „Smoking Gun“. Vortrag auf dem Jahreskongress der American Psychological Association 2000. (http://www.joannecantor.com/EMOTIONS2_sgl.htm).

Feierabend, S./Klingler, W.:

Was Kinder sehen. In: *Media Perspektiven* 5/2002.

Fend, H.:

Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Opladen 2000.

Früh, W.:

Gewaltpotentiale des Fernsehangebots. Programmangebot und zielgruppenspezifische Interpretation. Opladen 2001.

Haug, F./Hauser, K. (Hrsg.):

Die andere Angst. Berlin 1994.

Luca, R.:

Zwischen Ohnmacht und Allmacht. Unterschiede im Erleben medialer Gewalt von Mädchen und Jungen. Frankfurt am Main/New York 1993.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest:

KIM-Studie 2002. Kinder und Medien. Computer und Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden 2002.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest:

JIM 2002. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Baden-Baden 2003.

Romer, D. u. a.:

Television News and the Cultivation of Fear of Crime. In: *Journal of Communication* 53/2003.

Sponsel, R.:

Allgemeine und Integrative Theorie der Gefühle. (www.sgip.org/gibt/allpsy/fueh/theorie.htm). 2002.

und in örtlicher Dimension. Sie können sich die Vergangenheit besser vorstellen, aber auch Zukunftsvisionen entwerfen, und sie sind in der Lage, in Bezug auf die eigene Person zwischen dem Realen und dem Möglichen zu wechseln und beides aufeinander zu beziehen. Diese Denkmöglichkeiten sind nicht mit dem Phantasieren der früheren Altersstadien gleichzusetzen, denn die Vorstellungen werden direkt an die Realität rückgebunden.

Darauf, dass diese Fähigkeit Angst begünstigt, verweist eine Untersuchung (vgl. Cantor 2000) zum Film *The Day After*, der von der Zerstörung einer Gemeinde in Kansas durch einen Atomangriff handelt – und von denen, die ihn überleben: Je älter die Zuschauerenden waren, desto häufiger äußerten sie Angst. Das Wissen um die reale Möglichkeit eines atomaren Schlags lässt die Realistik des Szenarios in die Wahrnehmung treten und stößt die Entwicklung von Visionen an, auch von solchen, in die man sich selbst involviert.

- 2) Die Fähigkeit, *über sich selbst zu denken*: Das Denken in Möglichkeiten zusammen mit der Perspektivenübernahme ermöglichen die selbstkritische Erforschung der eigenen Person, das Denken über sich selbst unter realistischen und potentiellen Vorzeichen, nach dem Motto: „Was bin ich – was könnte ich sein“. Zudem steigt die Fähigkeit, zwischen eigenem Denken und dem, was andere an einem wahrnehmen, also zwischen Selbst- und Fremdkonzept, zu unterscheiden. Damit wächst die Fähigkeit zu Selbstkritik.

Selbstkritisches Denken ist eine Quelle für Verunsicherung, Versagensängste, Selbstabwertung usw. Verbunden mit dem noch nicht voll ausgeprägten abstrakten Denken und dem in dieser Altersgruppe gegebenen Hang zu Verallgemeinerung ergibt sich die Gefahr der Übergeneralisierung von negativ bewerteten Merkmalen des Selbstkonzepts. Medienangebote können in diesem komplexen Geflecht prinzipiell Verstärkungsfunktion übernehmen, z. B. wenn es um Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit geht oder um Erfolgsstrategien und Konfliktbewältigung. Die Ängste, die durch Medien aktiviert und verstärkt werden, sind direkt mit den Persönlichkeits- und Lebens-

konzepten der Heranwachsenden verbunden und insofern ernst zu nehmen.

3. Pubertät und Angstumgang

Einheitlich ist die Altersgruppe der 12- bis 16-Jährigen nicht: Die einen sind noch Kinder, die anderen bereits Jugendliche, und die Kluft zwischen den Geschlechtern ist enorm. Die sozialen und emotionalen Netzwerke sind zu großen Teilen verbunden mit der Pubertät. Aus ihr resultieren neben körperlichen Veränderungen auch psychische Verunsicherungen. Wichtige handlungsleitende Themen betreffen den Umgang mit der veränderten Körperlichkeit und damit zusammenhängend mit der veränderten Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie das Entdecken und Umgehen mit dem anderen Geschlecht. Die Ausformung einer geschlechtlichen Identität, die eigene Wünsche und soziale Erwartungen bezüglich weiblicher und männlicher Rollen befriedigend integriert, ist in dieser Entwicklungsphase eine zentrale innere und äußere Anforderung. Und sie ist in Deckung zu bringen mit der weiteren Ausformung der sozialen Identität, in der zunehmend normativ-moralische, kulturelle und weltanschauliche Aspekte eine Rolle spielen. Die wesentliche Kommunikations- und Aushandlungsinstanz ist die Peergroup.

Die Verwirrungen der Pubertät, der Druck der geschlechtsbezogenen Identitätsfindung und die soziale Positionierung in der Gruppe der Gleichaltrigen bei gleichzeitiger Ablösung vom Elternhaus und Abgrenzung gegen die Erwachsenenwelt – all das birgt Quellen für Verunsicherung und Ängste. Auch hier handelt es sich um Ängste, die mit Persönlichkeits- und Lebenskonzepten verbunden sind, z. B. Angst vor den Erwartungen des anderen Geschlechts, Angst vor sozialem Außenseitertum, Angst vor der Zukunft usw. Mediale Angstszenerien, die sich hier einklinken, können wiederum als Verstärker fungieren, insbesondere wenn – wie im bereits erwähnten Beispiel von *The Day After* – die bedrohlichen Visionen für die reale Zukunft fortgeführt werden.

Eine in dieser Altersphase im Kontext von Medien ernst zu nehmende, wenn auch empirisch wenig untersuchte Angst ist die durch die Darstellung von sexuellen Übergriffen angestoßene. Mädchen, die sich ohnehin eher in der Opferrolle sehen (vgl. Luca 1993), äußern sie häufiger und Einzelne involvieren sich bereits

in der letzten Phase der Kindheit in entsprechende mediale Szenarien (vgl. Theunert u. a. 1994).

Was ist für eine verantwortliche Füllung des Hauptabendprogramms zu bedenken?

Beim Hauptabendprogramm ist schon längst zu gewärtigen, dass zu dieser Zeit auch jüngere Kinder in beträchtlicher Zahl vor dem Bildschirm sitzen, am Wochenende in noch größerer Zahl und zu späteren Zeiten als unter der Woche (vgl. Feierabend/Klinger 2002). Die Relativierung durch elterliche Anwesenheit – immer wieder zur Legitimation angeführt – ist nicht mehr als ein frommer Wunsch. Bei den 6- bis 13-Jährigen verfügt immerhin ein Drittel über einen eigenen Fernsehapparat (KIM 2002), bei den 12- bis 19-Jährigen ist das für 70% der Jungen und 62% der Mädchen der Fall (JIM 2002). Dass der Fernsehkonsum im eigenen Zimmer nicht eben strenger elterlicher Kontrolle unterliegt, ist empirisch belegt, und ehrliche Eltern gestehen das für Kinder, die das Grundschulalter hinter sich haben, auch ein (vgl. z. B. Schorb/Theunert 2001). Selbst wenn Eltern und Kinder sich einen gemeinsamen Grusefernsehabend machen, so ist das keine Garantie dafür, dass Eltern die Erlebnisse der Kinder relativieren. Denn etliche sind dazu bekanntlich gar nicht in der Lage – und mit angstmachenden Fernsehinhalten ist es so wie mit anderen auch: Die Wahrnehmung der Kinder unterscheidet sich ziemlich stark von der Erwachsener.

Für die 12- bis 16-Jährigen ist nicht davon auszugehen, dass Angst beim Fernsehen keine Rolle mehr spielt, eher schon davon, dass sie sich schwer tun, sie zuzugeben. Allerdings sind die Ängste, die in diesem Altersstadium relevant sind, nicht einfach Fortsetzungen oder Weiterführungen der Ängste, die Jüngere beim Fernsehen heimsuchen können. Entscheidende Veränderungen gegenüber früheren Altersstadien sind dadurch gegeben, dass die emotionale Distanzierung bei eindeutig fiktionalem Geschehen eher möglich ist. Im Gegenzug wird jedoch alles, was Realität ist, ihr nahe kommt oder eine realistische Möglichkeit repräsentiert, unter dem Fokus Angstaktivierung bedeutsamer.

Will man den 12- bis 16-Jährigen hinsichtlich der Angstdimension gerecht werden, bewegt man sich auf der sicheren Seite, wenn für

das Hauptabendprogramm – jenseits der informativen Berichterstattung – solche Formate als zu prüfende in Betracht gezogen werden, die wirkliche Begebenheiten aufgreifen oder soziale Realistik aufweisen. Unter Inhaltsaspekten sind dabei vorrangig solche Angebote relevant, die mit realen Möglichkeiten operieren und das Denken in Möglichkeiten animieren oder die Lebensgefühle und Lebensängste, die mit der Pubertät verquickt sind, tangieren. Zusätzlich und vor allem mit Blick auf die Jüngsten in der Altersgruppe sind auch alptraumähnlich inszenierte Phänomene aus dem Bereich des Übersinnlichen nicht ganz außer Acht zu lassen.

Bei ab 12-Jährigen ist zwar sicher von einiger Medienerfahrung auszugehen, was ihnen den Umgang mit problematischen Fernsehangeboten einfacher macht als Jüngeren, vielleicht auch einfacher als früheren Generationen, die nicht so viel zu sehen bekommen haben. Aber sie sind und bleiben Heranwachsende, und sie befinden sich in einer Lebensphase, in der eine große Offenheit für „Lernangebote“ jeder Art besteht, auch für problematische.

Dr. Helga Theunert ist Wissenschaftliche Direktorin des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) in München und Kuratoriumsmitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

Schorb, B./Theunert, H.:
Jugendmedienschutz – Praxis und Akzeptanz. Berlin 2001.

Theunert, H. u. a.:
Zwischen Vergnügen und Angst – Fernsehen im Alltag von Kindern. Berlin 1994².

Theunert, H./Schorb, B.:
„Mordsbilder“: Kinder und Fernsehinformation. Berlin 1995.

Ulich, D./Kapfhammer, H.-P.:
Sozialisation der Emotionen. In: K. Hurrelmann/D. Ulich (Hrsg.): *Neues Handbuch der Sozialisationsforschung.* Weinheim/Basel 1991⁴.

Dieter Wiedemann

Angsterzeugung im HISTORISCHES UND AKTUELLES

Die Überschrift verweist gleichermaßen auf historische Zusammenhänge wie auch auf solche zwischen Gestaltungsmitteln und Wirkungspotenzen, was im folgenden Beitrag beispielhaft belegt werden soll.

„Das Verhängnis des Films liegt darin, dass er den unmittelbaren Erfolg braucht. Das ist eine schreckliche und beinahe unabwendbare Behinderung, die aus den großen Kosten eines Films und aus der Notwendigkeit von Masseneinnahmen entspringt“², schrieb 1951 Jean Cocteau, der mir damit einen ersten Einstieg in unser Thema gibt, nämlich die Formulierung der Frage, warum wir eigentlich ständig über die Tauglichkeit von Filmen für Altersgruppen im Kindes- und/oder Jugendalter reden müssen, wenn diese Filme doch für ein Erwachsenenpublikum konzipiert und produziert wurden? Wenn beim Zielpublikum keine ausreichenden „Masseneinnahmen“ erbracht werden, muss dann nicht zuallererst über die Produktionskosten dieser Filme und erst danach über die Suche nach neuen Publika geredet werden? Die Entwicklung der Filmproduktion vom „Kulturgut“ zum „Wirtschaftsgut“ ist mit Konsequenzen verbunden, die teilweise vom Jugendschutz gelöst werden sollen...

Wobei das Thema „Wirtschaftsgut Film“ nicht erst eins der letzten beiden Jahrzehnte ist (Einführung des Privatfernsehens in Deutschland), wie das nächste Zitat zeigt: 1939 schrieb Hans Richter: „Im offiziellen Film ist das Mittel Zweck geworden – die Unterhaltung das Ziel selbst. Das Publikum wird in Spannung gehalten, von Einfall zu Einfall gejagt, bis es weint, lacht, schwitzt, erschöpft ist [...]. Gegen diese Methode, Spannung zu erzielen, ist nichts zu sagen. Einwendungen erheben kann man erst, wenn diese Methode

zum ausschließlichen Inhalt des Films wird, wenn sie immer raffinierter und verblüffender entwickelt wird – nur zu dem Zweck, das Publikum in einer Art Hypnose zu halten, bis es gar nicht mehr fähig ist, noch irgendeinen anderen Inhalt zu wollen [...]. Der Film ist, verglichen mit Musik oder Theater, diktatorisch. Der Beschauer ist ihm ausgeliefert und damit auch den Geschichten und ihrer Moral, die er erzählt. Er braucht mehr Kraft, kritische Fähigkeit und Willen, um sich aus der Hypnose loszureißen, die durch das provozierte Starren auf die Leinwand erzeugt wird“³. Richter beschreibt eine Rezeptionssituation des – vom Film gewollten – scheinbaren Ausgeliefertseins, er formuliert aber auch, gewissermaßen im Vorgriff auf den heute aktuellen Begriff der Medienkompetenz, bestimmte Distanzierungskriterien: Kritikfähigkeit, Kraft und Willen!

Ein drittes Beispiel stammt aus der Literaturwissenschaft, könnte aber auch aus der Medienwissenschaft kommen:

„Intensive Gefühlserregungen zu provozieren, stellt gleichsam die herausragende spezifische Komponente der Trivialliteratur dar. Dabei wird jede intellektuelle Anforderung vermieden, die der beabsichtigten affektiven Ansprache abträglich ist. Trivialliteratur berücksichtigt den Erwartungshorizont ihrer potentiellen Leser und entwickelt in Einklang damit solche ästhetische Strukturen, die ihrer Wirkungsintention adäquat sind“⁴.

Ein viertes, wiederum filmhistorisches, Beispiel soll die Schwierigkeit meines Themas beleuchten. Egon Erwin Kisch berichtet über eins der filmhistorisch berühmtesten Beispiele einer bewusst auf das Publikum hin gestellten Wirkungsabsicht, die von Charlie Chaplin in einer Art Test-Screening einem gela-



Gestaltungskontext: ZU WIRKUNGSVERMUTUNGEN¹



denen Publikum gezeigt wurde (es handelt sich um die entscheidende Szene aus *City Lights*):

„Verzweifelt vergräbt Chaplin sein Gesicht in den Händen, ein Bild des Jammers auf schwarzledernem Hintergrund. Auch die Mitarbeiter sind traurig. Was aber ist geschehen? Wo steckt das Unglück, wenn ich, ein hergelaufener Fremder, einen Gag, einen Einfall nicht verstehe?! Oh, es ist mehr als ein Gag, es ist die Grundidee des Films, die, absolut unklar, unter den Tisch gefallen ist – nichts Geringeres als das geht aus meiner Nacherzählung hervor. Die Straße ist eine elegante Straße, versinnbildlicht durch den ersten Käufer und seine Dame. Den aus dem Auto steigenden Herrn hält die Blumenverkäuferin für den, der die Blumen kauft und ihretwegen zurückkehrt. Das Auto – wir haben es gar nicht beachtet – hat während der ganzen Szene an der Straßenecke gehalten. Gerade als die Blinde auf Wunsch Chaplins die zweite Blume selbst ansteckt, kommt der Herr zurück und steigt ins Auto. *Ihm*, dem reichen Mann mit dem Wagen gilt die erwachende Liebe. Und Chaplin soll diesen Irrtum jetzt merken und den ganzen Film hindurch die Rolle des reichen Verehrers durchführen [...].“⁵ Nach historischen Berichten soll Chaplin an dieser Szene, die im Film knapp drei Minuten lang ist, acht Tage gedreht und sie etwa 200-mal geprobt haben.

Worauf ich also an einem unverfänglichen Beispiel hinweisen möchte: Der Eingriff in ein filmisches Werk/Produkt ist – aus welchen Gründen auch immer – problematisch, d.h. die Abwägung zwischen den Verfassungsgütern „Jugendschutz“ einerseits und „Kunstfreiheit“ andererseits muss sensibel erfolgen.

Anmerkungen:

1
Der folgende Beitrag ist die überarbeitete Fassung des Vortrags, den der Autor auf der FSK/FSF-Tagung am 7./8. Mai 2003 in München gehalten hat.

2
Cocteau, J.:
Gedichte, Stücke, Prosa.
Berlin 1971, S. 206.

3
Richter, H.:
Der Kampf um den Film.
München/Wien 1979,
S. 118f.

4
Plaul, H.:
Trivialromane des 18./19. Jahrhunderts. In: Deutsche Volksdichtung. Leipzig 1979, S. 312.

5
Kisch, E. E.:
Paradies Amerika/Land in Australien. Berlin 1962.

Diese Sensibilität ist aber auch notwendig, weil Ängste im Kindes- und frühen Jugendalter nicht a priori etwas Problematisches sind.

Eher im Gegenteil: Angst gehört ebenso zum emotionalen Haushalt von Kindern wie Freude, Glück, Liebe, Trauer und Lust. Aus der Psychologie ist bekannt, dass Angsterlebnisse und deren Bewältigung wichtig für die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Umweltanforderungen sind. Als Warn- und Alarmsignal hilft die Angst – ähnlich wie der Schmerz –, auf Bedrohungen aufmerksam zu machen. Nur wenn man eine Gefahr erkennt, kann man sie auch bewältigen. Darum ist die Angst (auf die Unterscheidung von Angst und Furcht kann hier nicht eingegangen werden) lebensnotwendig und zunächst einmal etwas Positives. In ähnlicher Weise ist es für Kinder notwendig, mit Verlusten und Niederlagen umgehen zu lernen. Es ist im Zuge der Ereignisse von Erfurt im April 2002 meines Erachtens mit Recht darüber diskutiert worden, dass offenbar niemand Robert Steinhäusers Probleme mit dem Schulverweis erkannt und ihm bei der Bewältigung dieser aus seiner Sicht durchaus existentiellen Niederlage (Schulabgang ohne Schulabschluss in einer leistungsorientierten Gesellschaft) geholfen hat. Ebenso bekannt aus der Psychologie ist die Bedeutung der Kommunikation für die Bewältigung von Ängsten. Ein Sachverhalt, der für die Beurteilung von potentiellen Risiken in der Medienrezeption von Kindern ganz wesentlich ist: Hat das fernsehende Kind Kommunikationspartner an seiner Seite oder nicht? Und wissen die Kommunikationspartner um die eventuellen Ängste der Kinder?

Ausgehend von der Überlegung, dass Medienrezipientinnen und -rezipienten bereits im Kindesalter in der Regel bedürfnisorientiert auswählen, muss deshalb nach den Erfahrungsdefiziten bei jungen Leuten gefragt werden, deren Befriedigung in den Populärmedien gesucht wird?

Welche Erfahrungsdefizite sind z. B. dafür verantwortlich, dass weiterhin *Titanic* der in Deutschland erfolgreichste Kinofilm ist und er in seinem Einsatzjahr auch der erfolgreichste Kinderfilm war? War es die Suche nach dem „fliegenden Teppich“, der die Kinder „aus ihrem Stübchen oder aus dem elterlichen Wohnzimmer [entführen soll] und sie in fremden Reichen landen [lässt], in denen die Gesetze des Alltags und der Schule nicht gel-

ten“, wie Barbara Sichtermann die Bedeutung des Fernsehens für Kinder beschrieben hat⁶? Solche „fliegenden Teppiche“ erwarteten Kinder sicher zu allen Zeiten, ob in den von der Oma erzählten Märchen, in den vorgelesenen Märchen, in den Kindervorstellungen der Kinos oder eben jetzt in den „Familienangeboten“ von Kino, Fernsehen, Video, Spielkonsole oder Internet. Über die Konsequenzen von „fliegenden Teppichen“ für das Sozial- und Alltagsverhalten von Kindern, für deren Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und Entwicklungen von Werten und Verhaltensweisen ist in den letzten Jahren viel geforscht worden. Ein im Zusammenhang mit solchen theoretischen und empirischen Analysen häufig diskutiertes Problem ist das der zunehmenden Symbiose von real gelebten Verhalten einerseits und medial gelebten Verhalten andererseits im Bewusstsein von Kindern.

Die Verlagerung von existentiellen Grunderfahrungen wie z. B. die von Schicksalsschlägen als Möglichkeit zum Erleben individueller Schmerzen am Beispiel medialer Konstruktionen ist meines Erachtens ein Ergebnis dieser Entwicklung. Wichtig dabei ist, dass solche individuellen „Schmerzen“ an die Rezeptionszeit des Films gebunden sind und insofern für die Gestaltung des realen Alltagslebens der Rezipientinnen und Rezipienten in der Regel relativ folgenlos bleiben (können). Wir, d. h. egal ob Kind, Jugendlicher oder Erwachsener, können weinend jene Männer auf der *Titanic* bewundern, die getreu der vom damaligen Kapitän, Edward J. Smith, ausgegebenen Losung „Frauen und Kinder zuerst!“ handelten – und damit in den eisigen Fluten mit ihrem Tod den Zuschauerinnen und Zuschauern am Ende des Jahrhunderts die für das Seelenleben so wichtigen kathartischen Wirkungen ermöglichten. Gleichzeitig vermittelt uns die im *Titanic*-Film gezeigte Rettung der Rose, weiter an die Kraft der Liebe zu glauben, wenn auch ihr – allerdings aus „niederen“ Kreisen stammender – Geliebter Jack in den Fluten versinkt (siehe die eben zitierte Losung!).

Die rationalen und formalisierten Strukturen des Alltags von Kindern lassen solche existentiellen Erfahrungen im realen Erleben in der Regel Gott sei Dank nicht zu, was Konsequenzen bedingt, die ich in folgender These formulieren möchte:



6

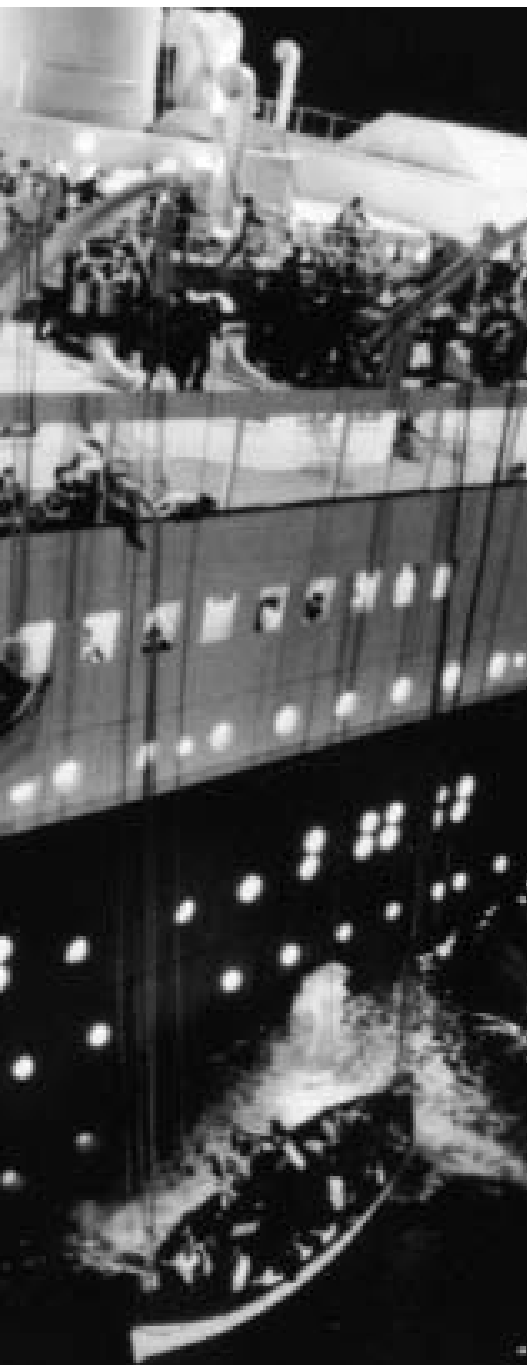
Sichtermann, B.:

Kinderfernsehen und die Sorgen der Erwachsenen.
In: Czjaja, D. (Hrsg.): *Kinder brauchen Helden.* München 1997, S. 11.

7

Balázs, B.:

Essay, Kritik 1922 – 1932.
Berlin 1973, S. 299.



Die ganz junge Generation kompensiert stärker als andere Generationen den Verlust an Möglichkeiten, existentielle Grunderfahrungen zu sammeln, mit einer starken Hinwendung zur medialen Vermittlung von Lebensentwürfen. Die geringen Möglichkeiten zum Erleben von Ängsten, von Er- und Mitleiden, aber auch die von Möglichkeiten zum Spiel mit Wünschen und Hoffnungen, Lebensentwürfen und Gestaltungsrisiken bedingen eine – nicht existentielle – Verlagerung auf virtuelle Handlungsmuster bzw. -spielräume, d. h. eine auf die Rezeptionszeit der angebotenen medialen Konstruktionen reduzierte Fähigkeit zur Erlebnis-, Erbauungs-, Leidens-, Angstbewältigung usw.

Über die Konsequenzen von solchen Realitätsdefiziten für die Mediengestaltung reflektierte der Filmtheoretiker Béla Balázs bereits in den 20er Jahren folgendermaßen:

„Es wäre eine Ästhetenschmockerei, die Aufnahmen von Eisenbahnkatastrophen, einstürzenden Brücken, in die Luft gesprengten Türmen, Sprüngen aus dem fünften Stock usw. von vornherein abzulehnen. Es sind doch Sehenswürdigkeiten, die man in Wirklichkeit doch so selten zu sehen bekommt. Und dann [...] schließt man erst die Augen. Im Film ist es aber die ungefährliche Gefahr, die wir so ganz besonders genießen. [...] Es ist ein geheimes Überlegenheitsgefühl, daß wir da auf dem Film jenen Dingen endlich in die Augen sehen können, vor denen wir immer die Augen schließen, wenn sie in Wirklichkeit erscheinen“⁷.

Medienkonstruktionen dieser Art begleiten die Kinder von heute, anders als die der 50er, 60er und 70er Jahre (also als die Generationen der heute Erziehenden), gewissermaßen von der Wiege an. Diese altersmäßig immer frühzeitigere Medienbindung kann offenbar zu einer individuell gleichrangigen Bedeutungszuordnung für real und für medial erfahrene Lebenswelten – oder anders formuliert, zu einer Synthese bzw. Kompilation von Erfahrungen in den Lebenswelten und in den Medienwelten führen.

Ich halte das von Balázs gefundene Bild vom Genuss der ungefährlichen Gefahr als durchaus zielführend für unser Thema: Der Genuss an und mit Gefährdungen, das Spiel mit der Angst ohne erkennbares Risiko, der interne Diskurs der Niederlagen und des Versagens von medialen Identifikationsfiguren

usw., ist zunächst einmal unproblematischer als reale Mutproben u. Ä.

Das Bild von Balázs verweist außerdem noch auf eine weitere Dimension des Themas, nämlich der der kommunikativen Vereinbarung zwischen einem konkreten Film und einer Rezipientin bzw. einem Rezipienten. Es geht also um das, was Peter Ohler als „narratives Wissen“ und als „Wissen um filmische Darbietungsformen“ bezeichnet. Das narrative Wissen hilft z. B. den Zuschauerinnen und Zuschauern auf der Basis des gesehenen Plots, des erlebten Verhaltens von Protagonisten, der gehörten Musik, der Montage oder auch einer bestimmten Bildsprache Erwartungen an die Fabelentwicklung intern zu formulieren und Genrezuordnungen vorzunehmen. Die Zuschauer – auch die jungen – haben auf der Basis ihrer umfangreichen und differenzierten Medienerfahrungen gewissermaßen „mentale Dramaturgien“ für verschiedene Gattungen und Genres entwickelt, die ihnen sowohl bei der schnellen Einordnung und Bewertung von fiktionalen Medienangeboten als auch bei der Zuordnung von Angebotsfragmenten helfen. Diese Fähigkeit zur Rekonstruktion bzw. auch Konstruktion des „Nichtgesehenen“ gehört zu den Kernkompetenzen des Mediengebrauchs überhaupt. Der Film entsteht im Kopf und ist also immer auch ein Ergebnis dessen, was wir im Film sehen und hören wollen.

Ein Sachverhalt, der ja auch bei den FSF- und FSK-Prüfungen immer wieder als entlastend bei zwar sehr gewalthaltigen, aber ebenso erfahrungsfernen Filmen (Story, Handlungsorte und Settings, Bildgestaltungen, Figurenzeichnungen und -entwicklungen usw.) zu Recht angeführt wird.

Allerdings wird diese emotionale Distanzierungsmöglichkeit häufig durch Versatzstücke von Authentizitätsordnungen gebrochen. Mit solchen versuchten Authentizitätsimplantaten versuchen die Produzierenden offenbar die Glaubwürdigkeit ihrer Produkte zu erhöhen, weil diese nach Erkenntnissen der Forschung die Wirkungsmöglichkeiten eines Films wesentlich erhöht. Solche Authentizitätsimplantate und damit Glaubwürdigkeitsverbesserungen können durch Mittel der Authentizitätsherstellung oder durch Authentizierungsstrategien erreicht werden. Zu den Mitteln der Authentizitätsherstellung gehören nach Hattendorf (1994) u. a.: Interviews mit Beteiligten, Bilder von Überwachungskame-

ras, private Fotos von Opfern usw. Solche Signale lassen z.B. einen Actionfilm authentischer und damit ebenso glaubwürdiger erscheinen wie die folgenden Authentisierungsstrategien, welche fiktionalen Szenen einen Realitätstouch verleihen können: verwackelte, grobkörnige und eventuell schwarzweiße Bilder, die Verwendung der subjektiven Kamera für die Darstellung von Tätersichten oder die Vermischung von Spielszenen mit scheinbar dokumentaren Bildern.

Durch Authentie- bzw. Glaubwürdigkeitsimplantate in Aktionsfilmen und -serien wird eine Art Pseudo-Dokumentarismus zelebriert, der aber gleichzeitig zu einer partiellen emotionalen Involviertheit bei Kindern führen kann. Dieses Spiel mit Genrekonventionen (fiktional versus dokumentar) ist aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht problematisch:

- Die mentalen Präventionsmechanismen gegenüber medialen Angeboten, die das interne Modell (von Gesellschaft, Zusammenleben, Gefährdungen usw.) bei den Rezipientinnen und Rezipienten gefährden könnten („Das ist alles erfunden“, „Das gibt es nicht bei uns“, „Das sind Computertricks“ o. Ä.), werden zumindest zeitweise außer Kraft gesetzt. Das heißt, durch solche Glaubwürdigkeitsimplantate in Filmen und Serien kann die kommunikative Vereinbarung eines „Genusses einer ungefährlichen Gefahr“ zeitweise außer Kraft gesetzt werden, weil die gezeigte Gefahr aufgrund ihrer örtlichen, zeitlichen oder kommunikativen Nähe zu den Lebenswelten der Rezipientinnen und Rezipienten jetzt Angst erzeugt statt Genuss bringt. Es sei hier nur an die emotionale Relevanz solcher Themen wie Kindesentführung und -missbrauch, Amok laufende Schülerinnen und Schüler, Geiselnahmen usw. erinnert.
- Durch das Erkennen und Durchschauen solcher Glaubwürdigkeitsimplantate in fiktionalen Beiträgen wird wegen der mediengestalterischen Kongruenz zu Nachrichten und Dokumentarfilmen die Glaubwürdigkeit der Medien insgesamt hinterfragt. Auf dieses Problem kann und will ich hier nicht näher eingehen, ich denke aber, dass mit der sich abzeichnenden Konvergenz medialer Gattungen und Genres nicht nur Probleme im Jugendmedien-

schutz verbunden sein werden. Diese Entwicklungen können die Massenmedien aus dem Stadium der Gewissheiten: „Ich lese, höre, sehe, also weiß ich!“ in das Stadium der Ungewissheiten bringen: „Ich lese, höre, sehe, aber ich weiß nicht, ob ich dem Rezipienten trauen/glauben kann!“

Aus der Zappingforschung ist bekannt, dass im Durchschnitt etwas mehr als zehnmal pro Tag umgeschaltet wird⁸ und dass von einem Spielfilm im Fernsehen durchschnittlich nur 85% gesehen werden⁹.

Hierzu zunächst einige Überlegungen und Hypothesen:

Von den jungen Rezipientinnen und Rezipienten einer fiktionalen Sendung im Fernsehen sieht nur eine Minderheit sie vollständig, die Mehrheit nutzt mehr oder weniger große Ab- bzw. Ausschnitte des Angebots.

Daten und Fakten zum Fernsehgebrauch, die solche Beobachtungen bestätigen, sind inzwischen weitgehend bekannt. Eine differenzierte, theoretisch fundierte und empirisch abgesicherte Diskussion solcher Daten steht aber noch aus:

1. Fernseherfahrene Kinder können in Abhängigkeit von der Erzählstruktur (Plotgestaltung) des jeweiligen fiktionalen Angebots in den ersten Minuten abchecken, ob die vermutete Storyentwicklung ihren Erwartungen entspricht oder nicht. Bei – für die Kinder – unklaren Angeboten (neue Programmformen, für sie ungewohnte Gestaltungsmittel usw.) wird die Prüfphase verlängert. Durch ein mehrmaliges, punktuelles Hineinschalten in eine Sendung, insbesondere in das Ende, können die individuellen Erwartungen am Objekt überprüft und gegebenenfalls die dem zugrunde liegenden „mentalen Dramaturgien“ qualifiziert werden. Erwartungsüberprüfungen sind damit auch als eine Form des Fernsehtrainings bzw. Spiels mit dessen Angeboten möglich.
2. Fernseherfahrene Kinder können auch nach Beginn noch in die Rezeption einsteigen und auf der Basis ihrer „mentalen Dramaturgien“ Struktur und Erzählweise des jeweiligen Angebots verstehen.

Das heißt, die Kenntnis von Erzählkonventionen, Stereotypen, dramaturgischen Mustern usw. ermöglicht – zumindest bei älteren Kindern – eine Rekonstruktion des nicht Gesehenen.

3. Die eben skizzierten Rezeptionserfahrungen ermöglichen außerdem Gebrauchsformen fiktionaler Fernsehangebote, die auf der Basis punktueller Aneignungen eine genre- und erwartungsgerechte Einordnung der jeweiligen Filme bzw. anderer fiktionaler Angebote, auch in erlebnishafter Weise, ermöglichen. Das Fragment wird als „Werk“ angeeignet, der Ausschnitt verliert im Rezeptionskontext seinen Ausschnittcharakter.
4. Die Entwicklung und Bedeutung „mentaler Dramaturgien“ ist nicht nur für Spielfilme bzw. andere fiktionale Angebote nachweisbar, sondern wird offenbar vom Programmwissen insgesamt beeinflusst. Dafür sprechen Beispiele für punktuelles Sehen, wo Spielfilme, Serien, Reportagen, Sportsendungen, Nachrichten usw. gleichermaßen alternierend genutzt wurden.
5. Die Nutzung von Spielfilmen im Fernsehen dient gelegentlich auch der Überbrückung von Wartezeiten („Wartezapping“). Dabei geht es weder um „mental-dramaturgisch“ gesteuerte, fragmentierte Aneignungen geschweige denn um Werkrezeptionen, hier geht es um „Zeitvertreib“ im ursprünglichen Sinne des Wortes: Lassen die angezappten Ausschnitte eine Verkürzung der Wartezeit erwarten oder nicht? Das heißt, die angezappten Spielfilmausschnitte erhalten in der Aneignung eine „Clipfunktion“, die „auf die ‚Entfaltung der Bilder‘ (Kracauer) mehr Wert legt als auf den Verlauf der Handlung“¹⁰, die damit nicht auf die Teilnahme an wie auch immer gestalteten „Entwicklungsprozessen“¹¹ orientiert ist.

Das seit Jahren bekannte Phänomen „fragmentierter“ Medienaneignungen ist vom Jugendschutz bisher aber nur unzureichend berücksichtigt worden. Die von den Landesmedienanstalten und von den Freiwilligen Selbstkontrollen entwickelten Kriterien des Kinder- und Jugendmedienschutzes, insbesondere auch die jeweils formulierten Risiko-

dimensionen, gehen von einer Rezeption des Gesamtwerks aus. Über mögliche Wirkungen und Risikodimensionen einer nicht werkgeleiteten, sondern einer eher affektorientierten Rezeption wird meines Erachtens zu wenig diskutiert.

Kommen wir aber noch einmal auf den Zusammenhang von „mental Dramaturgien“ und „kommunikativen Vereinbarungen“ zurück: Empirische Forschungen haben gezeigt, dass bereits bei älteren Kindern narrative und filmgestalterische Wissensbestände ausgebildet sind, die ihnen eine filmadäquate Erwartungsbildung ermöglichen. Das heißt, dass man bei Zwölfjährigen erwarten kann, dass sie bereits während des Plots bzw. auch beim Hineinzappen in einen Film bzw. eine Fernsehsendung auf der Basis einer gemessenen Zuordnung entsprechende Erwartungen und Bewertungsmaßstäbe bilden können. Sie vollziehen eine Art Stereotypenbildung, die dann am konkreten Objekt der Rezeption abgeglichen und je nach Fabelverlauf modifiziert wird. Die Film- und Fernsehwerkforschung hat bisher relativ schlüssig belegt, dass je weiter das Setting und die Fabel des Films von den Realitätserfahrungen der Rezipientinnen und Rezipienten entfernt sind, auch die emotionale Involviertheit zurückgeht. Oder anders herum formuliert: Lernen am medialen Modell setzt eine gewisse Nähe zu den Lebens-, Realitäts- und Medienerfahrungen voraus.

Problematisch für ältere Kinder ist meines Erachtens ein Spiel mit Genrekonventionen bzw. mit Versatzstücken verschiedener Genres, z. B. Thriller mit Authentizitätseffekten.

Eine relative Unsicherheit besteht allerdings in der Wirkungsforschung über mögliche Effekte eines „Bilderrauses“ und über die von nicht bzw. schwer verbalisierbaren ikonischen Schlüssel- oder auch Ankerreizen. Darüber, in welcher Weise Bilder be- und in anderen Zusammenhängen wiederum den emotionalen Haushalt entlasten können, gibt es bisher leider mehr Vermutungen als belastbare Forschungsergebnisse.

Meines Erachtens spricht vieles dafür, dass Wahrnehmungskompilationen bzw. -collagen in bestimmter Weise auch einen Trend zu nicht narrativen Imaginationen zur Konsequenz haben. Belege für diesen Trend finden sich gelegentlich in Film- und Videoarbeiten von Jugendlichen.

Es kann angenommen werden, dass damit auch die Wirkungsmöglichkeiten der allgegenwärtigen „Bilderfluten“ geringer geworden sind. Die omnipotente Präsenz von Bildern verringert sowohl die Wahrnehmung und Speicherung von Einzelbildern als auch die subjektive Bedeutung der Bilder überhaupt.

Hinzu kommt: Eine durchaus vorhandene Medienkompetenz bei den Medienrezipientinnen und -rezipienten bringt eben auch ein Bewusstsein von der Bedeutung unterschiedlich gewählter Bildausschnitte bei Live-Übertragungen (Beispiele: *Formel 1* oder Bundestagsübertragungen usw.) mit sich und ebenso gut Wissensbestände darüber, dass auch Dokumentationen ein zumindest gestaltetes Bild des Darzustellenden bedeuten.

Glaubwürdigkeit erweist sich insofern als eine subjektgebundene Kategorie, der zwar einerseits nur vermittelte Beziehungen zur philosophischen Kategorie Wahrheit zugebilligt werden können, die aber andererseits die kommunikativen Beziehungen zwischen den Informationsmedien und ihren Rezipientinnen und Rezipienten recht gut abbildet.

Wenn Glaubwürdigkeit eine verlässliche Kategorie in der Beurteilung der medialen Bilderwelten aus der Sicht der Rezipientinnen und Rezipienten darstellt und als solche von den Medienanbietern akzeptiert und z. B. für Marketingmaßnahmen genutzt wird, dann verlangt dies Maßnahmen, die das entgegengebrachte Vertrauen seitens der Rezipientinnen und Rezipienten auch erfüllen (können).

Ein weiterer wichtiger Punkt für unser Thema ist der der Emotionen. Das Kino bzw. der Film galten von Anfang an als „privilegierter Ort“ der Emotionen und der emotiven Wirkungen, darauf hatte ich schon mehrfach hingewiesen. Auch hier kann und muss von einer Abhängigkeit der Emotionen vom jeweiligen Genre ausgegangen werden.

Für den uns interessierenden Bereich der actionorientierten Angebote – Humor und Satire als mögliche Form der Menschenverachtung sind vom Jugendschutz noch nicht entdeckt worden – gibt es eine Vielzahl von Arbeiten, die sich mit ihrer Funktion und Wirkung beschäftigt haben. Eine radikale Formulierung habe ich bei den Theaterwissenschaftlern Kinder und Wieck gefunden, die über die „Macht der Filmgenres“ schreiben: „Den größten Genuss bereiten dabei Spiele, in de-

nen es um Leben und Tod geht. Die Lust, solche Spiele zu erleben und selbst zu spielen, ist vermutlich die höchste Form der spannenden Unterhaltung. Warum das so ist, interessiert uns an dieser Stelle nicht – es ist so“.¹² Susan Sontag hat eine Erklärung dafür gefunden: „Unsere Zeit ist unlegbar eine Zeit der Extreme. Wir leben in ständiger Bedrohung durch zwei gleichermaßen furchtbare, wenngleich augenscheinlich gegensätzliche Schicksale: durch unendliche Banalität und unvorstellbaren Schrecken. Es ist die von den volkstümlichen Kunstgattungen reichlich genährte Phantasie, die es der Mehrzahl der Menschen ermöglicht, mit diesen beiden Schreckgespenstern fertig zu werden. Denn die Phantasie kann zweierlei tun: Sie kann uns vor der unerträglichen Langeweile retten und uns von den – realen oder vorausgeahnten – Schrecken ablenken, indem sie uns die Flucht in exotische, gefährliche Situationen ermöglicht, die sich im letzten Augenblick zum Guten wenden, und sie kann das seelisch Unerträgliche auf ein normales Maß reduzieren und uns so dagegen abhärten. Im ersten Falle verschönert die Phantasie die Welt, im zweiten Fall neutralisiert sie die Welt.“¹³

Prof. Dr. Dieter Wiedemann ist Präsident der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg und Kuratoriumsmitglied der FSF. Seit 1999 ist er Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK).

8

Jäckel, M.:

Fernsehwanderungen.
München 1993, S. 30ff.

9

Ottler, S.:

Zapping. München 1998,
S. 206.

10

Winkler, H.:

Switching – Zapping.
Darmstadt 1991, S. 69.

11

Entwicklungsprozesse als ein Ausdruck für Fabelentwicklungen.

12

Kinder, R./Wieck, T.:

Zum Schreien komisch, zum Heulen schön. Die Macht des Filmgenres. Bergisch Gladbach, S. 148.

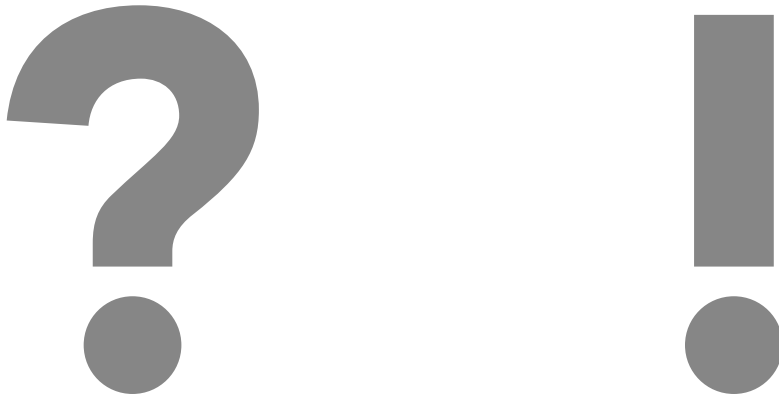
13

Sontag, S.:

Die Katastrophenphantasie.
Leipzig 1989, S. 173.

Daniel Hajok

Daily Soaps: KOMMERZ m i t MORALDISKURS



Charakteristika eines populären Formats und seine Bedeutung für Anbieter und Nutzer¹

Zum Geldverdienen konzipiert, haben die Daily Soaps binnen kürzester Zeit unerwartet viele Zuschauer an das Fernsehen gebunden. Einmal in den Bann gezogen, bleiben insbesondere Jugendliche meist über Jahre hinweg dabei. Sie nutzen die Daily Soaps als Fenster zur eigenen Lebenswelt und auch zu der von Erwachsenen. Und angeregt durch den moralischen Diskurs der Daily Soaps, setzen sie sich mit Werten und Normen unserer Gesellschaft auseinander.

Die Erfolgsstory – Von den trivialen Fortsetzungsromanen zu den Soap Operas im TV

Als 1925 ein amerikanischer Regionalsender mit der 17-minütigen Serie *The Smith Family* ein neues Format ins Radio brachte, ahnte noch niemand, dass wenige Jahre später ganz Amerika gebannt vor dem Radio und später dann auch vor dem Fernsehen sitzen würde, um Woche für Woche die Soap Operas zu verfolgen. Vorboten dieser Entwicklung gab es allerdings schon früher, als die medientechnischen Veränderungen die massenhafte Produktion von Druckerzeugnissen ermöglichten und zu einer ersten Schwemme an serialisierter Trivilliteratur führten. So gelten die Frauenromane des 19. Jahrhunderts (*Domestic Novels*), daneben aber auch die Fortsetzungsgeschichten im frühen Kino (*Film Chapter Plays*) als die wichtigsten Vorläufer der Soaps (vgl. Göttlich/Nieland 2001).

Den Durchbruch schafften die Soap Operas Anfang der 30er Jahre, als NBC am 15. Februar 1932 als erster amerikaweiter Radiosender mit der Ausstrahlung der Serie *Clara, Lu, N' Em* startete und wenig später *Ma Perkins* ins Radio kam und durch die Präsentation des Waschpulvers *Oxydol* auch Namensgeberin der Soap Operas wurde.² In den 50er Jahren kamen die Soap Operas dann ins Fernsehen – zuerst die täglich auf NBC ausgestrahlte und damals noch live gespielte *The first hundred years*, und dann folgten jährlich weitere Soaps auf allen großen US-Sendern.

Die erste Familienserie im deutschen Fernsehen hieß *Unsere Nachbarn heute Abend: Die Schöllermanns* und wurde zwischen 1954 und 1960 vom NWDR produziert und in 111 Folgen im ARD-Programm gesendet. Später dominierten dann Importe aus Amerika das hiesige Soap-



Gute Zeiten, schlechte Zeiten (RTL).

Angebot. Zuerst kamen Soaps wie *California Clan*, *Schatten der Leidenschaft* und *General Hospital* in die Wohnzimmer der Deutschen und spätestens mit den enormen Erfolgen von *Dallas*, *Denver Clan* und *Falcon Crest* Anfang der 80er Jahre hatten sich die amerikanischen Soap Operas als ein bedeutendes Unterhaltungsangebot im deutschen Fernsehen etabliert.

Aufgrund des nachlassenden Erfolgs und der hohen Einkaufspreise der amerikanischen Soap Operas ging man in Deutschland allerdings einige Jahre später zu Eigenproduktionen über. Den Anfang machte am 8. Dezember 1985 die *Lindenstraße* – bis heute die erfolgreichste deutsche wöchentliche Soap. Bis zur ersten täglichen Soap im deutschen Fernsehen dauerte es dann noch bis Anfang der 90er Jahre. Danach ging es Schlag auf Schlag, und es brauchte keine drei Jahre, bis die letzte der noch heute erfolgreichen Daily Soaps auf Sendung ging und Deutschland zu einem europaweit führenden Produzenten von Fernsehserien avancierte (vgl. *Liebes/Livingstone* 1998).

Daily Soaps im deutschen TV – in kurzer Zeit tragende Säule der Vorabendprogramme von ARD und RTL

Angefangen hat alles am 11. Mai 1992. Da brachte RTL mit *Gute Zeiten, schlechte Zeiten* (GZSZ) die erste und bis heute erfolgreichste Daily Soap ins deutsche Fernsehen. Vorläufer und Konzeptgeber war die australische Serie *The restless years*, die mit *Goede tijden, slechte tijden* in den Niederlanden bereits ein Pendant hatte und die Drehbücher für die ersten 230 Folgen lieferte.³ Immerhin 3,4 Mio. Zuschauer waren beim Start von GZSZ dabei, und obwohl die Quoten dann einbrachen und die Presse spöt-

tisch mit „Dilettantismus“ (Stuttgarter Rundschau), „Laienspiel“ (HÖRZU) und „Reinfall“ (Bild am Sonntag) titelte, war die Serie bereits ein Jahr später mit fast 5 Mio. Zuschauern eine ernst zu nehmende Konkurrenz im Vorabendprogramm des deutschen Fernsehens.

Die Zeichen sehr früh erkannt hatte auch die ARD. Sie startete am 1. Oktober 1992, also nur wenige Monate nach GZSZ, mit der Soap *Marienhof*, die zunächst allerdings nur zweimal wöchentlich (dienstags und donnerstags) ausgestrahlt wurde.⁴ Um die Programme am werbewichtigen Vorabend zu verjüngen, gab die ARD dann zwei Jahre später *Verbotene Liebe* in Auftrag. Bewährtes sollte den Erfolg sichern: Die Produktionsfirma von GZSZ und wieder das Konzept einer australischen Daily Soap, diesmal *Sons and daughters*. Parallel dazu wurde *Marienhof* als Daily konzipiert und „entstaubt“, indem zahlreiche ältere Figuren durch neue, jüngere Charaktere ersetzt wurden (vgl. Evermann 2000). Als beide Sendungen dann am 2. Januar 1995 als erste Daily Soaps öffentlich-rechtlichen Fernsehens bei der ARD starteten, hatte RTL mit *Unter Uns* allerdings schon seine zweite Sendung dieses Formats lanciert.

Der Markt an Daily Soaps ist seitdem überschaubar und unter den vier Vertretern von ARD und RTL aufgeteilt. Zwar unternahm Mitte der 90er Jahre das ZDF (*Jede Menge Leben*), Sat.1 (*So ist das Leben! Die Wagenfelds und Geliebte Schwestern*), RTL II (*Alle zusammen – jeder für sich*) und Ende der 90er Jahre auch ProSieben (*Mallorca – Suche nach dem Paradies*) den Versuch, eine eigene Daily Soap zu etablieren, die Sender scheiterten aber und stellten die Serien meist schon nach einem Jahr wieder ein. Es war der Sender RTL, der mit GZSZ das Vorabendprogramm des deutschen Fernsehens zu

Anmerkungen:

1 Der folgende Beitrag ist die überarbeitete Fassung des Vortrags, den der Autor auf der FSK/FSF-Tagung am 7./8. Mai 2003 in München gehalten hat.

2 *Ma Perkins* wusch ihre Wäsche mit *Oxydol*, und mit dem Erfolg der Serie stiegen auch die Verkaufszahlen des Waschmittels von Procter & Gamble. Klar, dass die Produktmanager damit auf den Plan gerufen waren und die Soap Operas sehr früh zu einem kommerziellen Format wurden.

3 Für die Übertragung der Originaldrehbücher ins Deutsche holte sich die Produktionsfirma Grundy UFA Produktions GmbH niemand Geringeren als Erfolgsautor Felix Huby ins Boot. Aus seiner Feder stammen z. B. die Figur des Tatort-Kommissars Bienzle und die Drehbücher für *Oh Gott, Herr Pfarrer* und *Ein Bayer auf Rügen*.

4 Bemerkenswert ist, dass die Bavaria Film GmbH mit den Produktionsarbeiten an *Marienhof* begann, noch bevor bei GZSZ die erste Klappe gefallen war.



Unter Uns (RTL).

Verbotene Liebe (ARD).

Marienhof (ARD).

5

Im Gegensatz zu den amerikanischen Daily Soaps finden sich bei den deutschen Vertretern mehr Hauptakteure (im Durchschnitt 24) und eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen (vgl. Göttlich/Nieland 2001). Ausländer kommen in den deutschen Daily Soaps kaum vor und wenn, dann unterscheiden sie sich nicht von ihren deutschen Freunden und verkörpern auch nicht die tatsächlichen Probleme der in Deutschland lebenden Ausländer (vgl. Schorb u. a. 2003).

Beginn der 90er Jahre gehörig umkrepelte und zusammen mit der ARD bis heute großer Nutznießer ist.

Profiteure sind die beiden Sender, weil ihnen die Daily Soaps in den letzten Jahren ein großes, relativ junges und treues Publikum bescherten: Die Quoten pendeln zwischen durchschnittlich 2 Mio. Zuschauern bei *Unter Uns* und über 5 Mio. bei *GZSZ*, die größten Marktanteile werden bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen erreicht (20 bis 40% gegenüber 10 bis 20% beim Gesamtpublikum) – die Sendungstreue liegt in aller Regel über der Marke von 50%, d. h. die meisten Nutzer vom Montag sind auch am Freitag noch dabei (vgl. Göttlich/Nieland 2001). Nicht zu übersehen ist die hohe Akzeptanz der Daily Soaps bei Mädchen und jungen Frauen. Die beständigen Marktanteile von über 30% bei den 14- bis 29-jährigen Zuschauerinnen (*GZSZ* erreicht sogar weit über 40%) sprechen da eine klare Sprache.

Inhaltlich-formale Charakteristika – Probleme und Beziehungen endlos aneinander gereiht

Die deutschen Daily Soaps kommen mit einem überschaubaren Grundinventar an Themen aus (vgl. Göttlich 2000). Im Kern dreht sich alles um Verwandtschafts-, Freundschafts- und Liebesbeziehungen und daraus hervorgehende Konflikte. Unfälle, Tod und Krankheiten treten im Vergleich zum realen Leben überdurchschnittlich häufig auf, andere Themen (z. B. aktuelle Politik und ältere Menschen) bleiben außen vor (vgl. Baranowski 2002). Die Handlung spielt meist in mittleren bis gehobenen sozialen Milieus deutscher Großstädte. Moderne Formen des Zusammenlebens werden dabei ebenso aufgegriffen wie aktuelle Mode- und Musikrends (Styling/Bekleidung der Protagonisten und Hintergrundmusik sind up to date).

Generell wird einiges dafür getan, um Nähe zur Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland herzustellen. Einzige Ausnahme ist *Verbotene Liebe*. Während die anderen Soaps mit der Thematisierung von Schulproblemen, Kleinkriminalität, Arbeitslosigkeit, Erziehungsfragen oder künstlicher Befruchtung versuchen, möglichst real daherzukommen, geht es hier um den schönen Schein einer fiktiven besseren Welt, um Intrigen, Affären und geheime Leidenschaften in der High Society (vgl. Sturm 2003). Im Zentrum stehen

dabei – wie der Titel schon sagt – von der Norm abweichende Liebesbeziehungen (Prostituierte mit Adligem, Schülerin mit Lehrer, Deutsche mit Ausländer, Mann mit Mann usw.).

Die Protagonisten der vier Daily Soaps repräsentieren vorrangig *einen* Typus von Mensch: zwischen 22 und 25 Jahre alt, ledig, deutscher Herkunft, sportlich aktiv, in Ausbildung oder mit Vollzeitbeschäftigung, eingebunden in einen großen Familien- und Freundeskreis (vgl. Göttlich/Nieland 2001).⁵ Ihr Handeln in den Alltagsbereichen ist stereotyp. Im Bereich „Familie“ findet man vor allem schöne Mütter und gute Väter, die am Wohl ihrer Zöglinge interessiert sind, im Bereich „Partnerschaft“ vor allem beziehungsorientierte Frauen und Männer, attraktiv, treu und zuverlässig, und im Bereich „Schule/Beruf“ wollen alle das Abitur schaffen bzw. sind arbeitswillig und gehen einer Tätigkeit nach (vgl. Baranowski 2002).

Inhaltlich – das lässt sich festhalten – zeichnen die Daily Soaps keine heile Welt, aber doch ein positives Bild von Gesellschaft. Normkonformität ist die Regel, Normabweichung die Ausnahme. Konservative Werte stehen hoch im Kurs. Das zeigt sich insbesondere im familiären und beruflichen Bereich. Die Familie als Ort der Zuflucht, der Gemeinschaft und des Trostes wird als unentbehrliche Bezugsgruppe nicht in Frage gestellt, und die auf verwertbare Leistungen in Ausbildung und Beruf abzielenden Wertorientierungen der Arbeits- und Leistungsgesellschaft spielen eine zentrale Rolle (vgl. Koukoulli 1998).

Präsentiert werden die Inhalte der Daily Soaps in einer ganz spezifischen Form. Wesentliches Kennzeichen sind die offenen Handlungsstränge und Figurenlinien, die auf eine potentiell endlose Fortsetzung hin konzipiert sind. Die Handlungsstränge (meist drei) werden (bildlich gesprochen) zu einem Zopf gebunden und über mehrere Serienfolgen hinweg im ständigen Wechsel (häufig ein 90-Sekunden-Takt) präsentiert. Die einzelnen Szenen sind von relativ langen Einstellungen gekennzeichnet, wobei fast ausschließlich Gesprächssituationen von der Kamera eingefangen werden.

Das Ende jeder Folge markiert der genre-typische Cliffhanger: Es wird abrupt am Spannungshöhepunkt abgebrochen, die Zuschauer müssen sich – im Ungewissen gelassen – bis zur nächsten Folge gedulden. Die Nettospielzeit der Daily Soaps ist mit ca. 23 Minuten recht kurz

(mit Werbung, Trailern, Vor- und Abspann: 30 Minuten), damit sich die Serien möglichst problemlos in den Zuschaueralltag integrieren lassen (vgl. Heidtmann 1993). Die Sendungsprogrammierung stellt sicher, dass sich die Serien nicht gegenseitig ins Gehege kommen. Die beiden ARD-Soaps folgen unmittelbar aufeinander, davor und danach sind die von RTL platziert.⁶

Eine Besonderheit der Daily Soaps ist ihre Präsenz in verschiedenen Medien (Stichwort: Medienkonvergenz). Homepages (es gibt nicht nur die offiziellen), Zeitschriften und Bücher zu den Serien bieten quasi ein Rundumangebot, das inhaltlich nicht auf die Serien und ihre Helden beschränkt bleibt, sondern Heranwachsenden eine Fülle alltagsrelevanter Informationen bietet, Kommunikationsplattformen stellt und nicht zuletzt Konsumprodukte anpreist. Sieht man sich die Zugriffe und verkauften Auflagen an, so scheinen die Daily Soaps insbesondere den jungen Nutzern als Mediencocktail am besten zu schmecken.⁷

Bedeutung für die Programmanbieter – Mit geringen Kosten beachtliche Gewinne

Die Bedeutung der Daily Soaps für die Anbieter lässt sich recht schnell auf den Punkt bringen: Es winken beachtliche Gewinne. Die wenigen veröffentlichten Zahlen zeichnen ein klares Bild: So verdient RTL mit jeder Folge *Gute Zeiten, schlechte Zeiten* im Schnitt rund 250.000 Euro, mit jeder Folge *Unter Uns* immerhin noch um die 75.000 Euro (vgl. Göttlich/Nieland 2001), und das kann sich – verglichen mit dem wirtschaftlichen Erfolg anderer Unterhaltungsangebote – mehr als nur sehen lassen. Ausschlaggebend dafür sind geringe Produktionskosten, die Bindung einer kaufkräftigen Zielgruppe ans Fernsehen und – eng damit verbunden – hohe Werbeeinnahmen, zu denen noch zusätzliche Marketing- und Merchandisingeinnahmen kommen.

Die geringen Produktionskosten von in der Regel weit unter 100.000 Euro pro Folge begrenzen nicht nur das finanzielle Risiko der Sender, sie garantieren bei Erfolg auch hohe Margen. Realisiert werden sie durch Low-Budget-Produktionen, die an flexible und moderne Produktionskonzepte (Just-in-Time) angelehnt sind: Die Produzenten, Scriptschreiber und Schauspieler arbeiten eng zusammen, die Produktionszeiten werden durch enormen Zeitdruck sehr kurz gehalten (vormittags Proben,

nachmittags Aufzeichnung). Der Zeitvorlauf der Produktionen beträgt nur wenige Monate, gedreht wird an wenigen Schauplätzen, aufgezeichnet meist mit der kostengünstigen Videotechnik, den Schauspielern wird bei knappen Gagen viel Flexibilität abverlangt – und auch die langen Einstellungen mit abwechselnder Darstellung der Gesprächspartner drücken die Kosten (vgl. Heinrichs/Jäckel 1999).

Von besonderer Bedeutung für Werbeeinnahmen und strategische Aufstellung der Sender ist, dass es mit den Daily Soaps gelingt, die Zielgruppe der Jugendlichen (Kaufkraft zig Mrd. Euro im Jahr) ans werbewichtige Vorabendprogramm zu binden, und dies – das ein positiver Nebeneffekt – unter weitgehendem Verzicht jugendschutzrelevanter Inhalte. Durch die mit Zeitschriften und Homepages geschaffenen Feedbackmöglichkeiten (Fanpost, Leserbriefe, E-Mails, Foren und Chatrooms) sind Anbieter und Produzenten an der Kernzielgruppe nahe dran und können durch die kontinuierliche Beobachtung der Zuschauerreaktionen (eben nicht nur via Einschaltquoten) schnell und gezielt reagieren, d.h. aktuelle Themen aufgreifen und die Dramaturgie an den Zuschauerbedürfnissen ausrichten. Da die Quoten stimmen und eine kaufkräftige Zielgruppe ans Fernsehen gebunden wird, sind die Daily Soaps natürlich ein interessantes Umfeld für Werbewirtschaft und Marketing und „spülen“ den Anbietern beachtliche Summen in die Kassen. So spielen die beiden Vertreter von RTL zusammen etwa ein Achtel der gesamten Werbeeinnahmen des Senders ein, die der ARD sogar gut ein Drittel der (durch die Beschränkungen) freilich geringeren Werbeeinnahmen (vgl. Göttlich/Nieland 2001). Hinzu kommen noch die Marketing- und Merchandisingeinnahmen aus der Vermarktung einer breiten Produktpalette. Die Angebote reichen von Zeitschriften, Büchern und CDs zu den Soaps bis hin zu Bettwäsche und Bekleidung und lassen sich durch die offiziellen Homepages und Zeitschriften zu den Serien kostengünstig und zielgenau vermarkten.

Bedeutung für Jugendliche – Zwischen Orientierung, ästhetischer Bildung und Lebenshilfe

Die Daily Soaps werden oft zu einem verlässlichen Begleiter von Jugendlichen – in guten wie in schlechten Zeiten. Einmal in den Bann gezogen, bleiben die Zuschauer oft über Jahre hin-

⁶ In dieser Programmierung erreichen die beiden ARD-Soaps den höchsten Audience flow in der deutschen Fernsehgeschichte. Im Schnitt sind fast zwei Drittel der Zuschauer von *Verbotene Liebe* auch bei *Marienhof* noch dabei (vgl. Göttlich/Nieland 2001).

⁷ So sind z. B. mehr als ein Viertel der jugendlichen GZSZ-Zuschauer auch Leser des Magazins. Mit einer Auflage von etwa 400.000 Stück und mehreren Lesern pro verkauftem Heft hat das GZSZ-Magazin sogar zu überproportionalen Umsatzeinbrüchen bei alteingesessenen Jugendzeitschriften wie BRAVO geführt (vgl. Bischof/Heidtmann 2000). Gekauft wird das Magazin fast ausschließlich von 12- bis 17-jährigen Mädchen (vgl. Mikos 1997). Das Onlineangebot zählt fast 370.000 Community-Mitglieder (vgl. Sewczyk 2002).

Literatur:**Baranowski, G.:**

Stereotype Figuren und wiederkehrende Themen. In: M. Götz (Hrsg.): *Alles Seifenblasen? Die Bedeutung von Daily Soaps im Alltag von Kindern und Jugendlichen.* München 2002, S. 44 – 64.

Bischof, U./Heidtmann, H.:

„Ich will es einfach nochmals erleben...“. In: *medien praktisch, Texte* 3/2000, S. 54 – 60.

Evermann, J.:

Lexikon der deutschen Soaps. Alles über die erfolgreichen Soap Operas: Gute Zeiten – Schlechte Zeiten, Marienhof, Unter Uns, Verbotene Liebe. Berlin 2000.

Göttlich, U.:

Zur Entdeckung eines Genres. Die deutschen Daily Soaps im Fernsehen der 90er Jahre. In: *medien praktisch, Texte* 3/2000, S. 32 – 44.

Göttlich, U./Nieland, J.-U.:

Inszenierungs- und Rezeptionsweisen von Daily Soaps. In: U. Göttlich/F. Krotz/I. Paus-Haase (Hrsg.): *Daily Soaps und Daily Talks im Alltag von Jugendlichen.* Opladen 2001, S. 23 – 136.

Götz, M.:

Zusammenfassung: Die Bedeutung von Daily Soaps im Alltag von Kindern und Jugendlichen. In: Dies. (Hrsg.): *Alles Seifenblasen? Die Bedeutung von Daily Soaps im Alltag von Kindern und Jugendlichen.* München 2002, S. 365 – 374.

Heidtmann, H.:

Fernsehzeit ist Serienzeit. Von der zunehmenden Notwendigkeit des Seriellen im Fernsehen. In: *Praxis Deutsch*, Nr. 121, 9/1993, S. 18 – 25.

Heinrichs, E./Jäckel, M.:

Aus dem Alltag in den Alltag. Zur Bedeutung von Daily Soaps und Serien. In: *medien praktisch*, 1/1999, S. 50 – 53.

Koukoulli, A.:

Jugendkonzepte in Vorabendserien. Lebensweltliche Inszenierung in den Daily Soaps Unter Uns und Verbotene Liebe. Potsdam-Babelsberg 1998.

weg dabei. In dieser Zeit dienen die Daily Soaps dem Einzelnen keineswegs nur zur Unterhaltung und emotionalen Entspannung, sondern werden auch sozialisatorisch wirksam. Drei Bedeutungsdimensionen sind hier hervorzuheben: Orientierung, ästhetische Bildung und Lebenshilfe.

Daily Soaps bieten in vielen Bereichen Orientierung. Sie sind ein Fenster zur Lebenswelt Jugendlicher und zur Welt der Erwachsenen. Sie vermitteln gesellschaftliche Normen und Werte, thematisieren Einstellungen und Haltungen zum Leben. Vor allem aber geben sie Einblick in das Beziehungsverhalten der Menschen. Hier ist von den ersten gleich- und gegengeschlechtlichen Annäherungen bis hin zu Ehekrach und Scheidung alles dabei. Generell haben die Daily Soaps eine Thematisierungsfunktion, wie sie von anderen Fernsehangeboten (vor allem von Nachrichtensendungen und Boulevardmagazinen) bekannt ist: Mit der Auswahl setzen sie Themen, über die in weiten Kreisen des Publikums und damit in nicht unbeträchtlichen Teilen der Gesellschaft reflektiert und kommuniziert wird.

Die in den Daily Soaps thematisierten Einstellungen und Haltungen zum Leben werden von den Jugendlichen vor dem Bildschirm nicht einfach übernommen, sie sind vielmehr Anlass für den Einzelnen, sich mit den vermittelten Normen, Werten, Rollen, Wünschen und Phantasien auseinander zu setzen und sich diese dann kommunikativ im Rahmen von Familie und Freundeskreis anzueignen (vgl. Mikos 1997). Charakteristisch für die Folgekommunikation, die sich bei den meisten der jungen Zuschauer beobachten lässt, ist allerdings nicht nur die Verhandlung von Werten, sondern auch die Anbahnung und Pflege von Freundschaften, die Gruppenbildung und Abgrenzung von anderen (vgl. Vocke 2002).

Durch ihre Präsenz in den Medien und letztlich in fast allen kulturellen Bereichen, in denen sich Jugendliche bewegen, tragen die Daily Soaps auch zur ästhetischen Bildung der jungen Zuschauer bei (vgl. Mikos 1997). Folgen für das Konsumverhalten sind da nur eine Frage der Zeit. Denn durch das Aufgreifen von Trends werden die Daily Soaps zu Trendverstärkern für Moden und Stile von der Kleidung bis hin zur Wohnungseinrichtung, wobei im Gegensatz zu den US-amerikanischen Soaps der Fokus auf alltagstauglichen und bezahlbaren Moden und Accessoires liegt (vgl. Nieland 1999).

Wie die Daily Talks bieten auch die Daily Soaps Lebenshilfe. Durch die Thematisierung und Lösung von Problemen, die Heranwachsende beschäftigen (Eifersucht, Trennung der Eltern usw.), geben sie Hilfestellungen zur Bewältigung des Alltags und fungieren insbesondere in der schwierigen Zeit der weiblichen Adoleszenz als ständige Begleiter, die Halt geben (vgl. Götz 2002). Die Zeitschriften, vor allem aber die Internetseiten zu den Serien werten diese Funktion insofern auf, dass hier über die Serieninhalte hinweg auch die Probleme der Leser bzw. User aufgegriffen werden und die Betroffenen in direkten Kontakt miteinander treten können.

Gute Zeiten, schlechte Zeiten – Moraldiskurs als ein Schlüssel zum Erfolg

GZSZ ist vielleicht das Paradebeispiel dafür, dass Daily Soaps im Grunde höchst moralische Angebote sind. Denn auffällig oft und in unterschiedlichen sozialen Konstellationen werden gesellschaftliche Werte und Normen verhandelt, wobei konventionelle Werte (Familie, Bildung, beruflicher Erfolg) und Normkonformität hoch im Kurs stehen. Sehr deutlich zeigte sich das wieder in den Folgen GZSZ, die Anfang April dieses Jahres ausgestrahlt wurden. Inhaltlich dominierten in dieser Zeit drei Handlungsstränge: Der Betrugsversuch von Tim in der Schule, die Probleme in der Beziehung von Verena und Deniz sowie der Umgang der jungen Eltern Cora und Nico mit der Krankheit ihrer Tochter. Mit der Geschichte um Cora und Nico wird ein relativ aktuelles, in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiertes Thema aufgegriffen und in der für Daily Soaps typischen Art und Weise verarbeitet.

Zur Story: Cora und Nico sind die treu sorgenden Eltern der gemeinsamen Tochter Antonia. Sie leben allerdings getrennt und in neuen Beziehungen. Die Tochter der beiden ist schwer krank, eine Knochenmarkspende ihre einzige Chance zu überleben. In der Datenbank wird jedoch kein geeigneter Spender gefunden, und so sehen Cora und Nico nur noch eine Möglichkeit, ihre Tochter zu retten: Ein weiteres gemeinsames Kind, im Reagenzglas gezeugt, soll Antonia die Stammzellen liefern. Inwieweit dies moralisch vertretbar ist, ob die persönliche Betroffenheit der Eltern und das Leben ihres Kindes mehr zählen als grundsätzliche ethisch-moralische Vorstellungen, wird in über 20 Szenen verhandelt.

Bei Betrachtung der Handlung fällt auf, dass das Problem in vielen verschiedenen sozialen Konstellationen (mit, ohne, unter den Betroffenen) aus unterschiedlichen Perspektiven heraus erörtert, diskutiert und um die „richtige“ Entscheidung gerungen wird. Die Gesprächspartner zeigen dabei Anteilnahme und versuchen sich in die Situation von Cora und Nico hineinzusetzen. Es findet sich allerdings auch der vermeintliche Freund, der das Problem zunächst distanziert und sachlich beurteilt (Embryonalselektion eine moderne Methode, in Deutschland allerdings nicht erlaubt), um sich dann – von Nico nach Rat gefragt – schnell aus der Verantwortung zu stehlen. Die Verurteilung dieser Verhaltensweise durch Nico, der ein wichtiger Sympathieträger der Serie ist, folgt prompt. Ohne weiter auf Details einzugehen: In der Geschichte ist der Moraldiskurs das tragende Element. Fast hinter jeder verbalen Aussage steht eine allgemeingültige oder auf die konkrete Situation bezogene moralische Vorstellung. Und auch wenn keineswegs alle relevanten Argumente verhandelt, die Ansichten vielmehr auf wenige reduziert und immer wieder in die Diskussion eingebracht werden: Es wird verhandelt. Ein paar Gesprächsfetzen zum Abschluss: [...] „Ich bin für dich da, egal was kommt“ [...]; „Ich glaube nicht, dass du das als Außenstehender wirklich nachvollziehen kannst“ [...]; „Ersatzteillager“ [...]; „Designerbaby“ [...]; „Es ist unmoralisch!“ [...]; „Dieses Kind wird nur geboren, um einem anderen das Leben zu retten. Wie willst du ihm das später mal erklären?“ [...]; „Dieses Kind wird nicht weniger geliebt werden“ [...]; „Wir können uns kein Urteil darüber erlauben, geschweige denn einen Rat geben. Wir können sie nur dabei unterstützen“ [...].

Fazit

Eigentlich sind Daily Soaps nichts anderes als Moraldiskurse in einer fiktiv-realen Welt mit konventionellem Werte- und Normenkanon und stereotypen Rollenbildern. Trotzdem oder gerade deshalb treffen sie den Nerv der jungen Generation. Auf jeden Fall passen sie sehr gut zur gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte, zum Bedeutungsverlust einer Ethik von oben (Kirche) zugunsten einer auf der Ebene der Individuen angesiedelten Diskursmoral. Apel? Oder sogar Kant? Wir werden sehen!

Daniel Hajok ist Magister der Kommunikations- und Medienwissenschaften. Er arbeitet an der Freien Universität Berlin.



Moraldiskurs in *Gute Zeiten, schlechte Zeiten*.

Liebes, T./Livingstone, S.:
European Soap Operas. The diversification of a genre. In: *European Journal of Communication*, 13/1998, S. 147 – 180.

Mikos, L.:
Die tägliche Dosis Identität. Daily Soaps und Sozialisation. In: *medien praktisch*, 4/97, S. 18 – 26.

Nieland, J.-U.:
Kult- und Markeninszenierungen. In: C. Schicha/R. Ontrup (Hrsg.): *Medieninszenierungen im Wandel.* Münster 1999, S. 62 – 72.

Sewczyk, J.:
Online aus der Sicht eines kommerziellen Anbieters. Das Beispiel RTL NEWS-MEDIA. In: *media Perspektiven*, 3/2002, S. 115f.

Sturm, S.:
Liebe, Lust, Intrigen. 2000 Folgen und alt wie der Adel: Was Daily Soaps wie VERBOTENE LIEBE den Dauererfolg beschert. In: *TV Spielfilm*, 13/2003, S. 6 – 8.

Vocke, E.-S.:
Faszination Daily Soap. In: *tv diskurs*, Ausgabe 20 (April 2002), S. 87 – 90.

Ein NETZWERK

Die medienpädagogische Arbeit der FSF geht neue Wege



Leopold Grün und Christian Kitter



Ein Blick zurück

Seit 1996 widmet sich die FSF verstärkt medienpädagogischen Aktivitäten. Schwerpunkt unserer Tätigkeit waren meist Projekte in Zusammenarbeit mit Berliner Schulen. Durch eine konzeptionelle Arbeit innerhalb des Lebenskundeunterrichts (siehe *tv diskurs*, Ausgabe 3 [Dezember 1997] sowie Ausgabe 12 [April 2000]) wurde Medienkompetenzvermittlung in die schulische Praxis eingebunden: Medien- und Filmanalyse im Schulunterricht, praktisch-kreative Medienarbeit in Verbindung zwischen Unterricht und außerschulischem Engagement und nicht zuletzt eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen Institutionen wie dem Offenen Kanal.

Nach der Durchführung zahlreicher Projektdurchgänge an einzelnen Schulen entstand ein Konzept zur möglichen Implementierung dieser Medienarbeit im Curriculum des Berliner Schulunterrichts mit zusätzlichen Schwerpunkten wie Lehrerfortbildung und Elterninformationsveranstaltungen. Trotz inhaltlicher Zustimmung wurde das Vorhaben aus strukturellen Überlegungen heraus blockiert. Zum einen verfolgt Schulsenator Böger die Absicht, die Curricula nicht zu überfrachten und tritt demnach für eine Integration der Medienkompetenzerziehung in die klassischen Unterrichtsfächer ein. Zum anderen gibt es eine spürbare Skepsis der Schulbürokratie zur Zusammenarbeit mit einer außerschulischen und dazu nicht staatlichen Institution – der ‚Lernraum Schule‘ soll vor zu starker fremder Einflussnahme geschützt bleiben. Unsere Konzepte, die Modellcharakter haben und die Kooperation mit staatlichen Einrichtungen (wie dem Berliner Landesinstitut für Schule und Medien [LISUM], dem Medienpädagogischen Zentrum Brandenburg [MPZ] sowie der Medienanstalt Berlin-Brandenburg [MABB]) einbeziehen, hätten jedoch die Ausgewogenheit der pädagogischen Inhalte garantiert.

Ein neuer Weg mit Zukunft?

Wir blieben bei der Idee, mit anderen Einrichtungen zu kooperieren, um damit medienpädagogische Angebote ei-



WERK entsteht

ner breiteren Öffentlichkeit zukommen zu lassen. Neben einzelnen filmanalytischen Veranstaltungen in der FSF (siehe *tv diskurs*, Ausgabe 12 [April 2000] und Ausgabe 22 [Oktober 2002] wurde – gemeinsam mit der MABB und der Stiftung Deutsche Kinemathek – die Idee einer Ausstellung zum Thema „Medienkompetenz“ geboren. Der Ausstellungsstandort, das Filmhaus am Potsdamer Platz in Berlin mit seinen verschiedenen der Medienbranche zugehörigen Einrichtungen, ist ein geradezu idealer Ort zur Vermittlung von Medienkompetenz. Das Filmmuseum leistet dazu schon lange seinen Beitrag, richtet sich jedoch vornehmlich an ein cineastisch interessiertes Publikum – und dies häufig ausschließlich mit historischen Bezügen. Das Zusammenspiel mit den Neuen Medien wie Hörfunk, Fernsehen, Internet und sonstigen multimedialen Angeboten wurde dagegen bisher eher vernachlässigt. Im Zuge der Planungen einer Mediathek, einer Art Fernsehmuseum, an dem u. a. auch die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender beteiligt sein sollen, begannen wir gemeinsam mit den Kollegen der Stiftung Deutsche Kinemathek mit der Konzipierung einer interaktiven Ausstellung, der wir den Namen *BLUE BOX* gaben. Ziel dieser Ausstellung wird es sein, unseren medialen Selbstverständlichkeiten etwas Noch-nicht-Bekanntes, etwas Verblüffendes hinzuzufügen. Dabei geht es um die Rezipienten auf der einen und um die Informations- und Unterhaltungsinhalte sowie deren Produzenten auf der anderen Seite. Das Projekt verfolgt zwei sich ergänzende Ansätze:

- In einem Ausstellungsteil werden Inhalte, Hintergründe und Wirkungen der audiovisuellen Medienwelt dargestellt;
- in Werkstattmodulen können unter Anleitung selbst Medienprodukte wie Hörspiel, Video, Trickfilm oder eine Internetshow erstellt werden.

Zielgruppen sind vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern, Lehrer und Erzieher.¹ Da der Aufbau der Mediathek noch mit einigen Hindernissen verbunden ist, wird das Ausstellungsprojekt *BLUE BOX* voraussichtlich erst im Jahr 2004 realisiert werden können.



Anmerkungen:

- 1 Wir werden in einem der nächsten Hefte ausführlich darüber berichten. Ein Kurzkonzzept ist bereits nachzulesen unter www.fsf.de.

Mit dem Machbaren beginnen

Parallel dazu entstanden weitere Projektideen zwischen Kinemathek und FSF, die sich sofort und ohne großen finanziellen Aufwand verwirklichen ließen. Beispielsweise organisierten wir Führungen für Berliner Schulen durch die Ausstellung *Fernsehen macht glücklich* (www.fernsehglueck.de) im Filmhaus am Potsdamer Platz.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen nahmen wir darüber hinaus die im Mai 2003 eröffnete Folgeausstellung *Mickey Mouse trifft Spider-Man* zum Anlass, ein Workshopkonzept zum Thema *Trickfilm für Schüler der Grundschule* zu entwickeln. In Anlehnung an unser oben erwähntes Konzept der Medienkompetenzvermittlung war das Ziel des auf eine Woche angelegten Projekts, den Kindern sowohl einen Einblick in die Geschichte und die Techniken des Trick- und Animationsfilms zu vermitteln, als auch mit ihnen zusammen eigene Trickfilme zu produzieren.

Mit der praktischen Trickfilmarbeit haben wir seit einigen Jahren gute Erfahrungen gemacht, da den Kindern das Genre aus ihrem Fernsehalltag meist sehr vertraut ist. Die Trickfilmpraxis gibt ihnen in besonderer Weise die Möglichkeit, sich künstlerisch kreativ auszudrücken. Darüber hinaus lassen sich in kürzester Zeit schnelle Ergebnisse erzielen. Mit wenig technischem Aufwand, einer kleinen „Trickbox“, in der man seine persönliche (Trickfilm-) Welt erschaffen kann, sowie einer Kamera mit Trickfilmmodus, die die Aufnahme einzelner Frames ermöglicht, entstehen faszinierende Kurzfilme, die den Kindern außerdem ein Verständnis für die technischen Produktionsabläufe eines Films vermitteln und ihr analytisches Filmverständnis schärfen: Auch in der Trickfilmarbeit müssen Storyboards gezeichnet, Sets und Figuren entworfen und das Ganze dann mit einer Kamera aufgenommen werden. Der im Rahmen der angesprochenen Zusammenarbeit mit der Stiftung Deutsche Kinemathek entstandene Kontakt zum Kurator der Ausstellung, Dr. Rolf Giesen, war für uns der Anreiz, diesen Teil der Filmanalyse innerhalb eines solchen Projekts noch stärker auszuweiten. Würde es nicht die Ar-



beit an einem Trickfilm noch interessanter machen, wenn man zuvor einen Einblick in die professionelle Trickfilmproduktion gewonnen hätte? Macht es nicht wiederum mehr Spaß, sich mit dem „Blick hinter die Kulissen“ zu beschäftigen, wenn man selber an einem Trickfilm arbeitet? Und ist es nicht spannend zu entdecken, welche Veränderungen das Genre Trickfilm innerhalb der Geschichte des Films erfahren hat?

Dr. Giesen besitzt sowohl ein reichhaltiges Fachwissen über Animationsfilme als auch langjährige Erfahrungen in der universitären Ausbildung. Ähnlich wie für uns gab es auch für ihn bei dem Projekt neue Herausforderungen, indem einer deutlich jüngeren Altersgruppe u. a. spezielles filmisches Fachwissen vermittelt werden sollte. Darüber hinaus war es für beide Seiten die erste überinstitutionelle Kooperation an einem längeren Projekt in Zusammenarbeit mit einer Schule,² was ein hohes Maß an strukturellen Planungen notwendig machte.

Die Projektwoche begann mit einer Einführung von Dr. Giesen in das Thema „Animation“, bei der die Schüler von Beginn an stark eingebunden werden sollten: Was ist eigentlich ein Trickfilm? Was unterscheidet ihn von anderen Filmen? Welche unterschiedlichen Arten von Animationsfilmen gibt es? Welche Trickfilme kennen die Kinder bzw. schauen sie gerne? Diese Fragen bildeten den Rahmen für angeregte Diskussionen, in denen Dr. Giesen den Kindern Fachwissen mit Hilfe kleinerer Übungen spielerisch vermittelte. Dabei stellten die Kinder schnell fest, dass sie es mit einem echten Spezialisten zu tun hatten, der auch noch auf die schrägste Frage eine Antwort parat hatte („Welche Trickfilme kommen eigentlich aus Luxemburg?“). Aber auch weitergehende Fragen wie die Verwendung des Animationsfilms im Wissenschaftsbereich, z. B. in der Medizin, wurden mit den Kindern besprochen. Im Mittelpunkt des ersten Tages standen außerdem die verschiedenen Produktionsabläufe eines Trickfilms, die Dr. Giesen anhand zahlreicher Filmbeispiele näher erläuterte, damit die Kinder für ihre eigenen Produktionen am Ende der Woche schon eine möglichst genaue Vorstellung von den Arbeitsabläufen bekamen.

Am zweiten Tag machten die Kinder vormittags einen kleinen medialen Rundgang durch die Trickfilmgeschichte. Angefangen vom Helden des ersten Trickfilms, Gertie, dem Dinosaurier (1914), bis hin zu den neuesten Produktionen der Firma Pixar Animations sahen sie zahlreiche Ausschnitte. Durch die Auseinandersetzung mit den Techniken einer jeden Epoche – vom einfachen Zeichentrickfilm, bei dem bei jedem Bild der Hintergrund neu gemalt wurde, bis zur neuesten Computertechnik, bei der der Rechner Bewegungsabläufe eigenständig berechnet – erkannten die Kinder, dass ein Trickfilm, um zu faszinieren, in erster Linie eine spannende Geschichte erzählen und nicht nur voller teurer, moderner Effekte sein muss.

2
Die Projektwoche wurde an der Otto-Wels-Grundschule (Berlin-Kreuzberg) mit zwölf Kindern im Alter von 11 bis 12 Jahren und dem Lebenskundelehrer Bernhard Stolz durchgeführt.

Am Nachmittag bekamen die Schüler Besuch von zwei Absolventen der „German Film School“ aus dem Studiengang „Digital Artist“, die ihnen einen Einblick in die Arbeit mit Animationssoftware für den Computer gaben. Anhand eines persönlichen Zukunftsprojekts erläuterten sie, wie man selbst erdachte Figuren am Computer entstehen lässt und dann „zum Leben erweckt“, um anschließend den Kindern die Möglichkeit zu geben, an zwei Computern selbst etwas auszuprobieren.

Mit dem Hintergrundwissen der ersten beiden Tage besuchten die Kinder die soeben eröffnete Ausstellung *Mickey Mouse trifft Spider-Man* im Filmhaus am Potsdamer Platz (www.filmmuseum-berlin.de) und bekamen dort eine exklusive Führung durch 70 Jahre Trickfilmgeschichte. Präsentiert werden dort in der Sonderausstellung *Oscars in Animation* u. a. Entwürfe, Phasenzeichnungen, Storyboards und Filmtechnik zu oscarprämierten Animationsfilmen. Darüber hinaus begegnet man an zahlreichen Monitoren Stars wie Mogli, Tom & Jerry, Wallace & Gromit und Shrek. Die zweite Sonderausstellung, *Hirschfeld's Hollywood*, zeigt filmbezogene Arbeiten des berühmten New Yorker Karikaturisten Al Hirschfeld. Kombiniert werden die Präsentationen mit dem Bereich „Künstliche Welten“ in der Ständigen Ausstellung des Filmmuseums. Neben den Fantasy-Modellen des Stop-Motion-Animators Ray Harryhausen bildet hier die 3-D-Computeranimation einen Schwerpunkt. Zahlreiche neue Exponate veranschaulichen die Arbeit der digitalen Animatoren für den Film *Spider-Man*.

Den Abschluss der Projektwoche bildete die zweitägige praktische Trickfilmarbeit der Schüler. Die „Theorie“ hatte sie nicht nur ungeheuer motiviert, sondern auch schon auf konkrete Ideen gebracht. Vor allem aber gab ihnen ihr inzwischen erworbenes Fachwissen eine ziemlich genaue Vorstellung für das Machbare: Wenn man 25 Einzelbilder für eine Filmsekunde (Video) aufnehmen muss, kann man an einem Drehtag keine längere Geschichte abfilmen, sondern muss sich eine Handlung samt Pointe überlegen, die in maximal 20 Sekunden erzählt werden kann. Nach ausführlichen Figurenentwürfen, Skriptzeichnungen und Setaufbauten entstanden vier kurze Clips, darunter eine nachgestellte *Matrix*-Sequenz aus Knetfiguren und eine Szene vom brasilianischen Karneval. Am Nachmittag gab es im Rahmen einer Präsentation für Mitschüler der Schule die Möglichkeit, sich über das Projekt zu informieren, einen Blick auf die gebastelten Sets zu werfen und von den Machern der Trickfilme einen Einblick in das Thema „Animation“ zu erhalten.



Kooperationen ausbauen

Die Auswertung des Workshops zeigte, dass es sowohl für die medienpädagogische Arbeit der FSF sinnvoll ist, Fachleute in den Projektteil der Wissensvermittlung einzubinden, als auch für das (inhaltlich ansonsten eher an ein erwachsenes Publikum gerichtete) Filmmuseum wertvoll sein kann, sich jüngeren Altersgruppen zu öffnen und die film- (historischen) Kenntnisse mit Unterstützung medienpädagogischer Einrichtungen kindgerecht zu vermitteln.

Das Projekt war in jedem Fall ein Beispiel, wie man zwischen Wissensvermittlung, medialer Reflexion und selbständiger kreativer Medienarbeit Kombinationen schaffen kann und dabei über den eigenen institutionellen Rahmen hinaus agiert. Die Einbindung weiterer Einrichtungen bei zukünftigen Projekten ist also durchaus denkbar und wünschenswert. Möglicherweise bewirken die gegenwärtigen politischen und finanziellen Sachzwänge für die Zukunft eine immer stärkere Vernetzung über den eigenen politischen und institutionellen Tellerrand hinaus.

*Leopold Grün und Christian Kitter
arbeiten bei der FSF als Medienpädagogen.*



Literaturbesprechung

Literaturbesprechung – Inhalt:

Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung.	82
<i>Prof. Dr. Lothar Mikos</i>	
Claudia Gerhards/Renate Möhrmann (Hrsg.): Daily Talkshows. Untersuchungen zu einem umstrittenen TV-Format.	85
<i>Katja Herzog</i>	
Daniela Schlütz: Bildschirmspiele und ihre Faszination. Zuwendungsmotive, Gratifikationen und Erleben interaktiver Medienangebote.	86
<i>Susanne Eichner</i>	
Nils Borstnar/Eckhard Pabst/ Hans Jürgen Wulff: Einführung in die Film- und Fernsehwissenschaft.	87
<i>Ulrike Beckmann</i>	
Norbert Neuß/Carola Michaelis: Neue Medien im Kindergarten. Spielen und Lernen mit dem Computer.	88
<i>Claudia Topp</i>	
Kurzbesprechungen	90

Überblick über internationale Gewaltforschung

Die Diskussion über Gewaltdarstellungen in den Medien wird in der Regel unabhängig vom gesellschaftlichen Kontext diskutiert. Die Ergebnisse der internationalen Gewaltforschung werden kaum zur Kenntnis genommen. So bleibt häufig ungeklärt, was denn eigentlich genau mit Gewalt und Gewaltdarstellung gemeint ist. Wer sich jedoch einen Überblick über die Gewaltforschung verschaffen will, sollte zu diesem voluminösen Handbuch greifen. Der vom Bielefelder Jugend- und Gewaltforscher Wilhelm Heitmeyer und dem Soziologen und Gewaltforscher John Hagan von der Northwestern University in den USA herausgegebene Band versammelt 62 Beiträge vornehmlich deutscher Autorinnen und Autoren, in denen ein wahrlich interdisziplinäres Bild geschaffen wird. Das Buch gliedert sich in drei große Bereiche: 1) Rahmenbeschreibung, wo auf den Begriff der Gewalt und die historische Gewaltentwicklung eingegangen wird, 2) Gewaltforschung, wo auf zahlreiche Einzelaspekte eingegangen wird und 3) methodische Probleme der Gewaltforschung. Ein Sach- und Personenregister vervollständigen den Band. Hier kann nicht der Platz sein, alle dargestellten Beiträge zu kommentieren. Wichtig erscheint mir jedoch, auf die Schwierigkeiten einer systematischen internationalen Bestandsaufnahme der Gewaltforschung einzugehen und den Begriff der Gewalt zu klären sowie den Beitrag zu Gewalt und Medien vorzustellen. Die Herausgeber gehen in ihrer Bestandsaufnahme der Forschung darauf ein, dass das Phänomen der

Gewalt in der sozialen Realität vielschichtig ist, was zu einer „Uneindeutigkeit von Gewalt“ führe (S. 16): „Gewalt ist ein ambivalentes Phänomen, weil gleiche Handlungen in unterschiedlichen sozialen Kontexten oder politischen Systemen unterschiedliche Folgen haben können. [...] Negativ ist Gewalt dort, wo es um die Zerstörung von Menschen und Menschlichkeit geht; positiv kann sie dort sein, wo die Sicherung bzw. Wiederherstellung von Menschlichkeit im Mittelpunkt stehen“ (S. 19). Diese Einsicht wäre auch in der Beschäftigung mit Gewaltdarstellungen in den Medien wünschenswert, ginge es dort doch darum, die mediale Gewalt nicht nur im Kontext der jeweiligen Erzählungen und Geschichten zu verorten, sondern auch vor dem Hintergrund sozialer Kontexte und politischer Systeme zu bewerten. Gerade durch die Uneindeutigkeit der Gewalt besteht nach Auffassung von Heitmeyer und Hagan die Gefahr, „in Thematisierungsfällen der Gewaltdiskussion zu geraten“ (S. 21), denn: „Riskante Umgangsweisen mit Gewalt treten immer dann deutlich zu Tage, wenn nicht genügend selbstreflexiv mit den eigenen und anderen Sichtweisen und deren heimlichen und unheimlichen Annahmen umgegangen wird“ (ebd.). Sie nennen sechs dieser Thematisierungsfälle: 1) die *Umdeutungsfalle*, wenn Gewalt personalisiert, pathologisiert oder biologisiert wird, „weil damit von den sozialen Ursachenzusammenhängen abgesehen und eine moralische Selbstentlastung wie politische Erleichterung von Herrschenden betrieben wird, die repressiven administrativen Maßnahmen Vorschub leistet“ (ebd.), 2) die

Skandalisierungsfalle, bei der mit einem spektakulären Gewaltvokabular um öffentliche Aufmerksamkeit geworben wird, 3) die *Inflationfalle*, bei der die Gewaltdiskussion derart ausgedehnt wird, dass der Eindruck einer allgegenwärtigen Gewalt entsteht, 4) die *Moralisierungsfalle*, die aufgrund einer Betroffenenrhetorik klar zwischen Gut und Böse unterscheidet und einem einfachen Täter-Opfer-Schema folgt, 5) die *Normalitätswortfalle*, die Gewalt bestimmter Gruppen als natürlich begreift und so verharmlost und 6) die *Reduktionsfalle*, bei der die vielschichtigen Gewaltphänomene durch einfache Erklärung oder als Persönlichkeitsmerkmal beschrieben werden. Die geneigte Leserin und der geneigte Leser mögen an dieser Stelle kurz innehalten und sich selbst-reflexiv die eigenen Thematisierungsfälle, in die sie bereits einmal getappt sind, vergegenwärtigen. Auch wenn Gewalt ein uneindeutiges Phänomen ist, stellt sich die Frage nach ihrer Definition. Dem geht der Soziologe Peter Imbusch in seinem Beitrag auf sehr eindrucksvolle Weise nach. Gewalt kann als ein spezifischer Modus der Interaktion angesehen werden. Man kann z. B. versuchen, andere Menschen mit Argumenten zu überzeugen, man kann aber auch Gewalt anwenden. Gewalt ist in der sozialen Realität eine Handlungsalternative unter anderen. „Dadurch, dass der Mensch nicht Gewalt ausüben muss, aber immer gewaltsam handeln kann, gewinnt Gewalt ihren beunruhigenden Charakter: Als eine Handlungsoption, als Möglichkeit des Handelns ist Gewalt jederzeit einsetzbar, sie setzt keine dauerhaft überlegenen Machtmittel voraus, weil

ihre Mächtigkeit ganz elementar aus der Verletzbarkeit des menschlichen Körpers resultiert“ (S. 38). Gewalt als eine Form sozialer Interaktion ist in soziale, ökonomische, politische und kulturelle Strukturen eingebettet. Gewalttätige Interaktion ist dadurch gekennzeichnet, dass es einen oder mehrere Täter und ein oder mehrere Opfer gibt, die Schaden an Leib und/oder Leben genommen haben. Grundsätzlich kann man zur genaueren Bestimmung einer gewalttätigen Interaktion die sieben W-Fragen stellen (S. 34ff.): (1) Wer übt Gewalt aus? (Frage nach dem/den Täter/n), (2) Was geschieht, wenn Gewalt ausgeübt wird? (Frage nach den Tatbeständen und den Abläufen), (3) Wie wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach Art und Weise und den eingesetzten Mitteln, z. B. Waffen, sowie Dritten, die Gewalt ermöglichen oder verhindern), (4) Wem gilt die Gewalt? (Frage nach den Objekten einer Gewalthandlung, den Opfern), (5) Warum wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach den allgemeinen Ursachen und konkreten Gründen), (6) Wozu wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach Zielen, Absichten, Zwecken und möglichen Motiven), (7) Weshalb wird Gewalt ausgeübt? (Frage nach den Rechtfertigungsmustern und Legitimationsstrategien). Erst wenn all diese Fragen in Bezug auf eine Gewalthandlung beantwortet sind, bekommt man ein differenziertes Bild von dem, was vorgefallen ist. Imbusch unterscheidet zwischen einem Kernbereich des Begriffs- und Bedeutungsfeldes von Gewalt sowie zwei Randbereichen: der Gewalt in übertragenem Sinn und der Gewalt im ritualisierten Sinn. Gewalt im übertragenen Sinn meint den



**Wilhelm Heitmeyer/
John Hagan (Hrsg.):**
*Internationales Handbuch
der Gewaltforschung.* Wies-
baden 2002: Westdeutscher
Verlag. 99,90 Euro, 1.583
Seiten m. 54 Abb. u. 32 Tab.

metaphorischen Gebrauch des Begriffs, z. B. wenn von einem gewaltigen Ereignis, einer Naturgewalt oder einem gewaltigen Bauwerk die Rede ist. Unter ritualisierter Gewalt versteht er „jene Formen der kommunikativen (geselligen) Gewalt, die wenn überhaupt im Grenzbereich zur manifesten physischen Gewalt anzusiedeln sind, weil sie gerade keine Zwangseinwirkung auf eine andere Person mit dem Ziel der Überwindung eines Widerstands bzw. einer Schädigung und Verletzung darstellen [...], sondern die Gewalt in eine Handlung oder ein Interaktionsgeschehen als Ritual eingebaut und auf ein anderes Ziel hin ausgerichtet ist. Gewalt ist dabei ganz wesentlich Inszenierung, die entweder über rein symbolisch vermittelte oder ganz ohne Über- und Unterordnungsprozesse gewaltsamer Machtaktionen mit ihren klar erkennbaren Opfer- und Täterrollen und v. a. ohne bössartige Verletzungsabsicht auskommt und auf der Freiwilligkeit und Egalität der Teilnehmer beruht“ (S. 41). Darunter fallen spielerische Formen von Gewalt in sportlichen Wettkämpfen sowie spezifische subkulturelle Praktiken, z. B. Tanzpraktiken wie Pogo beim Punk oder Moshen und Slamdancing bei Hardcorekonzerten und Sexualpraktiken wie Sadomasochismus. Zum Kernbereich des Gewaltbegriffs zählt Imbusch die Dimension der kulturellen oder symbolischen Gewalt, die sich auf kulturelle Praktiken wie z. B. in die Sprache eingelassene Gewalt bezieht und dazu dient, Gewalt zu legitimieren, zu beschönigen, zu verschleiern oder unsichtbar zu machen. Dazu gehören z. B. Herabwürdigungen von Personen durch Sprache wie im Wort „Sozial-

schmarotzer“, durch das ein tatsächliches sozial und ökonomisch bedingtes Machtverhältnis verschleiert wird. Tatsächliche Gewalt, die sich in verschiedenen Graden manifestieren und in unterschiedlichem Ausmaß intendiert sein kann, wird a) mittels eines Akteurs ausgeübt – dabei handelt es sich um direkte physische oder psychische Gewalt, die sich gegen Personen oder Sachen richtet und sichtbar oder verdeckt ausgeübt wird; sie wird b) mittels Institutionen ausgeübt – dabei handelt es sich um physische oder psychische institutionelle Gewalt, die legal oder illegal, legitim oder illegitim, progressiv oder reaktionär ist; sie wird c) mittels Strukturen ausgeübt – dabei handelt es sich um physische oder psychische strukturelle Gewalt, die unsichtbar oder verdeckt sein kann und sich nicht immer auf ein konkretes Objekt beziehen muss. Letztendlich stellt Imbusch fest: „Gewalt ist also ein äußerst vielschichtiger Begriff, der vorschnellen Bewertungen entzogen sein sollte“ (S. 53). Diese Einsicht hätte auch den Autor des Beitrags zu Gewalt und Medien, den Regensburger Psychologen Helmut Lukesch, leiten können. Der Beitrag gibt zwar einen Überblick über die (vorwiegend) sozialpsychologische Medienwirkungsforschung zu Gewaltdarstellungen, klammert differenziertere soziologische Ansätze aber weitgehend aus. Zugleich tappt der Autor in einige der genannten Thematisierungsfallen, weil er vor allem darzustellen versucht, dass mediale Gewaltdarstellungen aggressivitätssteigernde Effekte haben. So interpretiert er Daten dargestellter Studien so, dass es eindeutige kausale Beziehun-

gen zwischen Gewalt in den Medien und der Aggressivität vornehmlich jugendlicher Zuschauer gebe. Ein reflexiver, interdisziplinärer Zugang zu diesem Thema hätte dem Buch sicher gut getan. Insgesamt bietet der Band jedoch einen hervorragenden Überblick über die Gewaltforschung. Wer sich über Genderperspektiven auf Gewalt, Armut und Gewalt, den Holocaust, Gewalt in Gefängnissen, Bürgerkriege, rechtsextreme Gewalt, das Erlernen von Aggression in Familie und Peergroup, Schusswaffen und Jugendgewalt, organisierte Kriminalität, soziologische Erklärungen individueller Gewalt, Gewalt gegen Kinder und in der Familie, Gewalt in der Schule und im Sport oder Gewalt aus religionswissenschaftlicher Sicht informieren will, der sollte unbedingt zu diesem Buch greifen. Es lädt zum Nachschlagen und Blättern ein, zieht die Leserin und den Leser aber bei Interesse auch tief in die Lektüre. Das internationale Handbuch der Gewaltforschung kann guten Gewissens als bisher einzigartiges Standardwerk bezeichnet werden.

Lothar Mikos

Daily Talkshows

Die Herausgeberinnen Claudia Gerhards und Renate Möhrmann stecken die Ziele des Daily Talk-Bandes gleich zu Beginn mit zwei Bemerkungen ab: Ein „Grundsatzbuch“ solle es werden, das die Perspektiven von Wissenschaftlern, Produzenten und Medienkritikern erstmals vereint. Und: Über Daily Talks nachzudenken, bedeute auch, über Unterhaltung zu schreiben. Weiß man um die beruflichen Hintergründe von Gerhards und Möhrmann – die eine ehemalige Redaktionsleiterin bei *Hans Meiser*, die andere Professorin für Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft an der Universität Köln – so ahnt man, dass dieses Projekt in guten Händen ist. Die zwölf Beiträge der verschiedenen Autorinnen und Autoren lassen sich nach vier Schwerpunkten ordnen. Zunächst wird das Genre Daily Talk unter verschiedenen Fragestellungen historisiert. Renate Möhrmann zieht im Rahmen ihrer Überlegungen eine Parallele zwischen dem kritischen Diskurs um die täglichen Talks und der Theaterkritik im 18. Jahrhundert. Sie erinnert uns daran, dass das Theater nicht von Beginn an als „moralische Anstalt“ verstanden wurde, sondern genau wie das jüngere Medium Film fest in der Vergnügungskultur der Jahrmärkte verankert war. Der Klerus wettete dagegen, die Aufklärer tadelten. Einen Wert konnte man in solcherlei Unterhaltungen nicht sehen. Als Grund für dieses noch heute andauernde Misstrauen gegenüber Präsentationsformen, die verstärkt den Vergnügungstrieb der Menschen ansprechen, identifiziert Möhrmann die Verlustängste der bis dato mit Definitions-

macht und Präsentationsmonopol ausgestatteten gesellschaftlichen Kräfte: „Öffentlich auftreten, sich vor anderen darstellen, Aufmerksamkeit einfordern durch die Kraft personaler Präsentation, dieses Recht hatten bis dahin bloß die Kirche und der Adel“ (S. 19). Auch mit den Daily Talks hat ein Personenkreis Zugang zum TV-Medium erhalten, dem bisher öffentliche Repräsentation nahezu vollständig verwehrt war: Nicht prominente Menschen mit mehr oder weniger engagierten Biographien durften oder sollten nun über das sprechen, was sie bewegt. Im zweiten Schwerpunkt beschäftigen sich die Artikel mit den genrespezifischen Kommunikationsformen im Daily Talk. Dabei ist für die Autoren vor allem die Rolle der gesprochenen Rede als Störungs-Rauschen (Claudia Gerhards), akustisches Geräusch zur Zeitproduktion (Lorenz Engell) und die Herausbildung eines besonderen Artikulationsstils zum Zwecke der Selbstdarstellung (Sabine Gottgetreu) von Interesse. Lothar Mikos widmet sich den Kommunikationsstrukturen im Daily Talk aus einer stärker inhaltlich begründeten Perspektive. Er beschreibt das TV-Format überzeugend einerseits als Ausdruck einer reflexiv gewordenen Moderne, andererseits als den Versuch einer Gegenbewegung, der mit Hilfe einfacher Moral- und Konsensrhetoriken mediale Vergemeinschaftung ermöglichen soll. Die „implizite Verpflichtung zum Guten“ führt laut Mikos in ihrer Eindimensionalität jedoch wieder zu neuen Ausgrenzungspraktiken, statt Toleranz gegenüber verschiedenartigen Lebensformen einzuüben (vgl. S. 77). Gerade die permanente Auseinandersetzung über

das „gute Leben“ als Genrecharakteristikum in Verbindung mit einer brüchig gewordenen gesellschaftlichen Moral veranlasst die Protagonisten des Daily Talks zu immer höheren Beschwörungen moralischer Minimalwerte. Die Perspektive der Macher schildern Hans Meiser als Moderator und Petra Jagow als beratende Psychologin. Als „Mann der ersten Stunde“ schildert Meiser aus der Innensicht das Unterfangen, das erfolgreiche US-Format auf deutsche Verhältnisse zu übertragen. Jagow versucht in ihrem Beitrag zu verdeutlichen, dass die Daily Talk-Redaktionen ihre Verantwortung gegenüber Gästen durchaus ernst nehmen. Im letzten Teil finden sich Beiträge, die sich mit der Wirkung von Daily Talks auseinander setzen. Neben einer Zusammenfassung der groß angelegten Studie zur jugendlichen Nutzung des Formats von Uwe Hasebrink aus dem Jahr 1997 liest man dort auch den einzig ärgerlichen Beitrag im Band: Klaus Kopka fasst sehr essayistisch seine Arbeit als Vorsitzender des bayerischen Medienrates zusammen. Leider geraten seine Ausführungen allzu fabulierend, so dass der Leser den Eindruck gewinnen muss, hierbei handelt es sich weniger um fundierte Kritik als vielmehr um die naiv vorgebrachten „Schmankerln“ eines Landtagsabgeordneten a. D. Generell wird der Band seinen anfangs gesteckten Zielen gerecht. Die Kombination von qualitativen Beiträgen mit unterschiedlichen Ansätzen schließt die Debatte um das Unterhaltungsfernsehen sicherlich nicht ab, unterstützt sie aber konstruktiv.

Katja Herzog



**Claudia Gerhards/
Renate Möhrmann (Hrsg.):**
Daily Talkshows. Untersuchungen zu einem umstrittenen TV-Format.
Frankfurt am Main 2002:
Peter Lang. 19,90 Euro,
180 Seiten.



Daniela Schlütz:

Bildschirmspiele und ihre Faszination. Zuwendungsmotive, Gratifikationen und Erleben interaktiver Medienangebote (Angewandte Medienforschung, Band 26). München 2002: Reinhard Fischer. 20,00 Euro, 213 Seiten.

Bildschirmspiele und ihre Faszination

Bei der Beschäftigung mit Computerspielen steht oft das Gewaltwirkungspotential einzelner Spiele oder Spielgenres im Vordergrund. Die Rezeption selbst wird dabei meist nicht berücksichtigt. Mit ihrer Studie zur Faszinationskraft von Bildschirmspielen liefert Daniela Schlütz einen Beitrag zur grundlegenden Erforschung dieses populären Mediums.

Aufbauend auf der Annahme, dass „Interaktivitätspotenzial“ und „spielerischer Charakter“ dabei Grundlage der Faszinationskraft sind, geht es der Autorin darum, im Detail aufzudecken, wie sich „Nutzen und Erleben interaktiver Bildschirmspiele“ für die Rezipienten gestalten. Denn erst auf Basis und durch Kenntnis von Rezeptionsprozessen lässt sich – so die Meinung der Autorin – den Fragen nach Effekt und Wirkung nachgehen (S. 9).

Indem Daniela Schlütz ein um die spielerische Medienhandlung erweitertes Modell des „Uses & Gratification“-Ansatzes entwickelt und in einer umfangreichen empirischen Studie anwendet, beleuchtet sie die Gründe und Aspekte, die für die Rezeption von Bildschirmspielen bedeutend sind. Wichtig als Ausgangspunkt der Untersuchungen ist die Verortung von Bildschirmspielen in der gesamten Medienlandschaft. So sind Computer- und Videospiele einerseits Spiele, die Merkmale des allgemeinen Spiels aufweisen, andererseits sind es Unterhaltungsmedien, die sich durch eine besondere Form der interaktiven Mediennutzung auszeichnen. Schlütz greift hier das von Janet H. Murray geprägte Konzept der „Agency“ auf, das

die Teilhabe der Rezipienten an und Einflussnahme auf das Geschehen bezeichnet. Durch das Erleben von „Agency“ wird das involvierte Gefühl der Immersion verstärkt und so ein intensiveres Medienerlebnis ermöglicht. Spiel ist damit als interaktive Mediennutzung beschrieben, das sich durch das spezifische Erleben von linearer Medienrezeption abgrenzen lässt. Den Differenzen, die sich somit bei der Mediennutzung ergeben müssten, trägt Schlütz Rechnung, indem sie in ihrer Studie nicht nur die Nutzung von Bildschirmspielen, sondern auch vergleichend Fernseh- und Internetnutzung untersucht. Ihre Ergebnisse zieht sie aus zwei voneinander unabhängigen Studien unter Verwendung der „Experience Sampling Method“ (ESM) mit 190 Befragten im Jahr 2000 und 140 Befragten im Jahr 2001. In einer vergleichenden Studie werden zunächst in einer standardisierten persönlichen Befragung Nutzungsgewohnheiten und Gratifikationserwartungen hinsichtlich Computerspielen, Fernsehen und Internet abgefragt und diese per ESM-Methode in einer zweiten Befragungswelle vertieft. Die zweite Studie aus dem Jahr 2001 ist ausschließlich auf Computerspiele fokussiert. Im Folgenden werden einige Resultate der Studie vorgestellt. Eine Befragung zu bevorzugten Spielen, Genres und Situationen ermöglichte die Erstellung einer Nutzertypologie, die auch für weiterführende Untersuchungen durchaus übertragbar scheint: Schlütz unterscheidet „Gelegenheitsspieler“, die das Bildschirmspiel zur Überbrückung von Leerzeit nutzen, „Actionorientierte Netzspieler“, für die der Wettbewerb und das ge-

meinsame Spiel im Vordergrund stehen und „ausdauernde Strategen“, die sich gerne und ausgiebig mit Denkspielen beschäftigen (S. 125ff.). Auch bezüglich der Rezeptionssituation konnten eindeutig zwei Situations-Typen klassifiziert werden, die seltenere „ausdauernde Teamspiel-Session“ und das häufigere „schnelle Solitärspiel“ (S. 127). Als auslösendes Moment zur Nutzung von Bildschirmspielen kommen sowohl „positive Situationskonstellationen“ wie vorhandene Mitspieler, neue Spielsoftware oder die pure Lust am Spielen in Frage, aber auch „negative Situationskonstellationen“ wie Langeweile, Alleinsein oder Mangel an Alternativen. Allerdings konnte aufgrund von zu unspezifischen Fragen kein aussagekräftiges Ergebnis hinsichtlich eines Problemverhaltens als spielauslösendes Moment herausgearbeitet werden (S. 136). Aufschlussreichere Ergebnisse liefert die Frage nach Gratifikationserwartungen bei unterschiedlichen Medien. So rangieren Bildschirmspiele im affektiven Bereich vor Fernsehen und Internet, indem sie ihren Nutzern involvierende Unterhaltung, spielerischen Wettbewerb, eskapistisches Erleben und stimulierende Herausforderung bieten (S. 148ff.). Das Internet gilt als „kognitives Medium“, das zur Orientierung und zur Informationsbeschaffung genutzt wird, während das Fernsehen in allen Bereichen mittelmäßig abschneidet und somit als „Allrounder“ fungiert. Im Vergleich mit anderen Freizeittätigkeiten werden Computerspiele als aktiver und „besser“ eingestuft als beispielsweise Fernsehen. Die beliebtesten Tätigkeiten sind jedoch non-mediale Beschäftigungen wie

„Freunde treffen“ oder „Sport treiben“ (S. 158ff.). Gegenüber anderen Medienaktivitäten bieten Computerspiele für die Befragten aber ein optimales „Kosten-Nutzen“-Verhältnis zwischen zu erbringendem Nutzungsaufwand und „post-rezeptiver Befriedigung“. Auch das Medienerleben wird näher beleuchtet. Im konkreten Moment der Medienrezeption befinden sich die Rezipienten in spezifischen Erlebniszuständen. Die emotionalen und kognitiven Anteile des Medienerlebens differieren dabei bei den verschiedenen Medien. Wenn es zu positiven Emotionen kommt, fühlen sich die befragten Probanden während des Computerspielens deutlich stärker, aktiver und kreativer als während des Fernsehens. Jedoch sind negative Empfindungen beim Spielen ebenso häufig wie positive. Die Art des Spiels sowie die spezielle Spielsituation – ob allein oder mit Freunden – beeinflussen auch hier das jeweilige Erleben. Bildschirmspiele werden also vorrangig zur Erfüllung emotionaler Bedürfnisse genutzt, wobei das „Agency“-Potential für das positive Spielerleben wesentlich ist: „Spiel und Spannung auf Basis einer selbstbestimmten Medienhandlung machen die besondere Faszination von Bildschirmspielen aus“ (S. 186). Damit heben sich Bildschirmspiele vom passiv empfundenen Fernsehen und vom eher „kognitiven“ Medium Internet klar ab und verdeutlichen ihre eigene, spezifische Stärke – „Interaktivitätspotenzial“ und „spielerischer Charakter“. Die von Daniela Schlütz durchgeführte Studie zu Nutzungsvoraussetzungen und -bedingungen beschäftigt sich mit einem bisher vernachlässigten Aspekt

im Gebiet der Computerspiel-forschung und ist deshalb durchaus zu empfehlen. Da die Befragung jedoch gezielt mit aktiven Computerspielern durchgeführt wurde, sind gerade die vergleichenden Ergebnisse etwas mit Vorsicht zu genießen. Denn es ist zu erwarten, dass dieselben Fragen bei Nichtspielern zu anderen Ergebnissen führen würden. Wünschenswert wäre auch eine deutlichere Einbeziehung von Spielinhalten gewesen, die hier lediglich durch die Aufteilung in grobe Genres einfließen. Die Abkoppelung von rezipiertem Inhalt und Rezeptionsprozess lässt einige Fragen unbeantwortet. So lässt sich beispielsweise die unterschiedliche Qualität des Vergnügens, das entsprechend den Handlungsoptionen im Spiel, Spielgenre oder medialer Darstellung differiert, hier nicht näher bestimmen. Trotzdem liefert die intensive Auseinandersetzung mit dem „Uses & Gratifications“-Ansatz und dessen Erweiterung um die Handlungs- und Erlebnisebene einen interessanten Beitrag zur kommunikationswissenschaftlichen Debatte. Aufgrund der intensiven Aufbereitung des Modells, das im Buch großen Raum einnimmt, ist es Neulingen auf dem Gebiet der Computerspiele jedoch weniger zu empfehlen.

Susanne Eichner

Eine Einführung in die Film- und Fernsehwissenschaft

Tatsächlich sind die Fragestellungen und Modelle der Film- und Fernsehwissenschaft ebenso vielschichtig wie ihr Forschungsobjekt, und ein Versuch ihrer Systematisierung stand bislang aus. Kein Wunder: Nicht nur der Umfang der internationalen Literatur ist im Verlauf der letzten beiden Jahrzehnte sehr stark angewachsen, sondern auch die kulturwissenschaftlichen Zugangsweisen zum Film haben sich vervielfacht. Mit ihrer detaillierten Übersicht liefern die Autoren eine Einführung für Studierende, bei der das im Vorwort angekündigte „Aha-Erlebnis“ nicht ausbleiben dürfte – allein schon angesichts der umfangreichen Instrumentarien einer semiotischen Filmanalyse! Doch eine Systematik der jungen Wissenschaft muss in diesem Rahmen selektiv bleiben. Diese Einschränkung formulieren auch die Autoren, gleichwohl ist ihr Überblick als Orientierungshilfe unverzichtbar. Das Buch ist trotz einiger nicht zuletzt der Materie geschuldeter Sperrigkeiten gut lesbar. Vor allem in den ersten Kapiteln bemühen sich Borstnar, Pabst und Wulff – die ersten beiden Lehrbeauftragte, letzterer Professor an der Universität Kiel – mit griffigen Definitionen darum, auch den Nichtsemiotiker mit den terminologischen Tücken einer zeichentheoretisch orientierten Filmanalyse vertraut zu machen. Mit Kapiteln zum Bildaufbau (*Mise en Scène*), zu Montageformen, zum Ton und zur Kamertechnik veranschaulichen die Autoren Gegenstandsbereiche semiotischer Untersuchungen (wobei sie allein den Aspekten



Nils Borstnar/Eckhard Pabst/Hans Jürgen Wulff: *Einführung in die Film- und Fernsehwissenschaft.* Konstanz 2002: UVK. 17,90 Euro, 230 Seiten.

der Lichtführung ein vierseitiges Unterkapitel widmen).

Ein besonderer Fokus liegt mit der „Narrativik“ auf den Strukturen filmischen Erzählens: Gefragt wird hier, was eine Erzählung konstituiert und mit welchen Instrumentarien die eigentlichen „Themen“ eines Filmes erschlossen werden können.

Neben einer grundsätzlichen Annäherung an ihren Gegenstandsbereich, die eine hilfreiche Auflistung der verschiedenen Fragestellungen und damit verbundenen Methoden der Filmwissenschaft beinhaltet, widmen sich die Autoren der Frage, wie filmisches Erzählen organisiert ist. Dass die Grundbegriffe der Rhetorik auch für die Deskription und Analyse filmischen Materials hilfreich sind, wird hier ebenso thematisiert wie die Funktion von filmischen Genres als „Orientierungsvereinbarungen“ zwischen Produzenten und Rezipienten. Lesenswert sind auch die Anmerkungen über „Filmlandschaften“: Als Produkte gewachsener Strukturen wie etwa der Hollywood-Studios oder der DEFA sind Filme auch Träger historischer, ästhetischer und politisch-ideologischer Zeichen. Sie schaffen damit eine weitere Sinnenebene, die „oberhalb inhaltlicher oder formaler Strukturen“ angesiedelt ist. So verweisen in Ausstattungsfilmen wie *Metropolis* bereits die opulenten Bildkompositionen auf die Ufa als ein gigantisches, ideologisch motiviertes und wirtschaftlich stark gefördertes Produktionsgebilde. Mit der Beleuchtung der Geschichte und Programmformen des Fernsehens und der ökonomischen Situation des Kinofilms skizzieren die Autoren schließlich für die Filmanalyse grundlegende

medienwirtschaftliche Aspekte. Abgerundet wird das Buch von einem Überblick über die Gegenstandsbereiche und die Geschichte der Film- und Fernsehtheorie.

Ein großes Plus dieser Einführung: Sie erspart Orientierungssuchenden das zunächst mühevoll Durchforsten der originalsprachlichen englischen und französischen Fachliteratur und erklärt auch die teilweise gegenläufigen Definitionen. Schade nur, dass neben der Filmwissenschaft die Beschäftigung mit dem Fernsehen zu kurz kommt. Wer sich nach der Lektüre allerdings an einer tiefgreifenden semiotischen Filmanalyse versuchen möchte, wird um die Beachtung der jedem Kapitel angeschlossenen Literaturhinweise nicht herumkommen.

Ulrike Beckmann



**Norbert Neuß/
Carola Michaelis:**
Neue Medien im Kindergarten. Spielen und lernen mit dem Computer. Offenbach 2002: Gabal. 25,90 Euro, 180 Seiten.

Neue Medien im Kindergarten

Patentrezepte sind heiß begehrt. Bei Elternabenden in Kindergarten und Schule stellen Eltern und Erzieherinnen bzw. Erzieher immer wieder dieselben wichtigen Fragen: Wie lange darf mein Kind vor dem Fernseher oder am Computer sitzen? Ist zu viel Medienkonsum schädlich? Verblöden unsere Kinder vor dem Bildschirm?

Patentrezepte gibt es natürlich nicht, dennoch stellen die Autoren interessante und teilweise bereits erprobte Ansätze für eine erfolgreiche Medienarbeit vor.

Neben Medienpädagoginnen und -pädagogen, die pädagogische Konzepte für den Umgang und den Einsatz von Neuen Medien präsentieren, kommen auch Medienproduzentinnen und -produzenten, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher zu Wort. Zu Anfang wird der Frage nachgegangen, ob Computer überhaupt schon im Kindergarten eingesetzt werden sollten. „Kinder gelten besonders in den ersten Lebensjahren als enorm lernfähig. Dieses Potential wird nach Meinung vieler nicht richtig genutzt. Insofern macht heute eine Bildungsdiskussion auch vor den Türen der Kindertageseinrichtungen nicht Halt. [...] In den nächsten Jahren wird sich der Kindergarten in punkto Frühförderung mit den pädagogischen Möglichkeiten des Computers auseinander setzen müssen“ (S. 7f.).

Im Zentrum steht die Sichtweise der Kinder, sie sollen beim Umgang mit den Medien ein eigenes Urteil bilden und dieses auch äußern. So beurteilen sie nach eigenen Kriterien Spiel- und Edutainmentprogramme (Expertenspiel, S. 26) und erklären, wie sie den Computer

und seine Möglichkeiten verstehen (S. 101). Erzieherinnen bzw. Erzieher berichten über ihre Erfahrungen mit Computerprojekten und wie sie mit anfänglichen Bedenken umgingen. Die Berichte zeigen sehr anschaulich, welche Schritte bei einem solchen Projekt bedacht werden sollten: vom Einbeziehen der Eltern über das Beschaffen der notwendigen Utensilien und der Ausarbeitung des pädagogischen Konzepts bis hin zur Reflexion. Darüber hinaus wird auch ein Kindergarten vorgestellt, der den Umgang mit dem Internet bereits selbstverständlich in den Alltag integriert hat. Auch die Meinungen von Eltern zum Computereinsatz werden vorgestellt und als Diskussionsgrundlage angeboten. „Um ein produktives Zusammenwirken von Kindergarten und Familie zu gewährleisten, halten wir es für unerlässlich, unterschiedliche Standpunkte, Argumente und Umgangsweisen von Eltern in Bezug auf den Computer kennen zu lernen, bevor ein solches Projekt gestartet wird“ (S. 10). Dementsprechend geben die Autoren auch Anregungen und machen Vorschläge für die Meinungsfindung innerhalb des pädagogischen Teams. Ein striktes Für oder Wider den Einsatz von Computern soll vermieden werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die medienpädagogische Elternarbeit zu relevanten Themen wie zum Wesen und zum Umgang mit den Neuen Medien. Es werden Beispiele für die Gestaltung von Elternabenden mit inhaltlichen und methodischen Hinweisen vorgestellt. Die Beiträge der Medienproduzentinnen und -produzenten informieren über die inhaltliche und pädagogische Konzeption einer Multimedia-CD-ROM und

bieten u. a. Hintergrundinformationen zu Qualitätskriterien auf der Produzentenseite. Norbert Neuß und Carola Michaelis bringen als Medienpädagogen neben Erfahrungsberichten aus der Praxis auch systematische und medienpädagogische Erkenntnisse ein, die für die Konzeption und Planung eines Projekts sehr hilfreich sind. So finden Erzieherinnen und Erzieher Übungs- und Diskussionsvorschläge, um sich dem Thema möglichst vorurteilsfrei und eigenständig zu nähern, ohne mit dem pädagogischen Zeigefinger Meinungen zu beeinflussen. Die Projektbeschreibungen werden gut strukturiert beschrieben, wie in einem Rezeptbuch können zunächst alle notwendigen Zutaten (Hinweise und Tipps zu Geräten und Software, Literaturhinweise zur Vertiefung, Internetadressen) und anschließend Hinweise für die Zubereitung in Form von Einstiegs- und Diskussionsvorschlägen, inhaltlichen Themen sowie deren Einbettung in das Projekt u. a. m. nachgeschlagen werden. Am Beispiel kreativer Methoden soll über einen sinnvollen Einsatz des Computers nachgedacht werden. Auch die vertiefenden Hintergrundinformationen zu medienpädagogischen Themen wie z. B. Computer als Lernmittel oder Medium zur Förderung von Kindern geben Erzieherinnen und Erziehern Argumentationshilfen und Sicherheit, die Neuen Medien in ihrer Kindertagesstätte einzuführen. Ein Buch, das Erzieherinnen und Erzieher zum lustvollen Umgang mit dem Computer ermutigt, ihn als flexibel einsetzbaren Baustein in die pädagogische Arbeit zu integrieren.

Claudia Topp

Kurzbesprechungen

**Gemeinsame Stelle
Jugendschutz, Programm,
Medienkompetenz und
Bürgermedien:**

*Jugendschutz-Bericht
2000/2001 der Landesmedien-
anstalten: Bestandsaufnahme
und Perspektiven (Schriftenreihe
der Landesmedienanstalten 25).*
Berlin 2002: Vistas. 15,00 Euro,
203 Seiten m. Abb. u. Tab.

Der Band enthält Statistiken und Berichte zur Arbeit der Landesmedienanstalten im Bereich des Jugendmedienschutzes. Daneben finden sich zwei ausführliche Expertisen von unabhängigen Medienwissenschaftlern, eine zu Akzeptanz des Jugendschutzes in der Bevölkerung und bei Abonnenten des digitalen Pay-TV von Bernd Schorb und Helga Theunert sowie eine zu internationalen Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz von Uwe Hasebrink. Die erste Expertise zeigt, dass die Bevölkerung zwar mehrheitlich für eine Verschärfung des Jugendmedienschutzes eintritt, etwa ein Drittel die Maßnahmen aber bereits für übertrieben hält. Hier besteht offenbar Aufklärungsbedarf. Die Bestandsaufnahme der internationalen Entwicklungen macht deutlich, wie disparat die Maßnahmen und die begleitende Evaluation in den verschiedenen Ländern sind. Hasebrink stellt dennoch fest: „Überall ergeben sich derzeit ähnliche Herausforderungen, überall gewinnen Konzepte der Selbstregulierung an Bedeutung, und überall stellt man fest, dass diese allein nicht ausreichen“ (S. 117). Vervollständigt wird der Bericht durch die Darstellung der Aktivitäten der Landesmedienanstalten in der Programmbeobachtung, der

Förderung der Medienkompetenz und der Medienforschung. In seiner medienpolitischen Bewertung und den Perspektiven des Jugendschutzes verfällt der Vorsitzende der Gemeinsamen Stelle, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, leider wieder in altbekannte ideologische Muster, wenn er aufgrund selektiver Zahlen versucht, den Nachweis einer schlechten Arbeit der FSF zu erbringen.

**Klaus Beck / Wolfgang
Schweiger (Hrsg.):**

Attention please! Online-Kommunikation und Aufmerksamkeit (@Internet Research 1). München 2001: Reinhard Fischer. 20,00 Euro, 283 Seiten m. Tab.

In dem Buch sind insgesamt 14 Beiträge versammelt, die sich aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht mit Wahrnehmung und Aufmerksamkeit in der Onlinekommunikation befassen. Neben theoretischen Konzepten werden vor allem ökonomische Aspekte diskutiert. Dabei geht es u. a. um die Wahrnehmung von Webseiten, Synergien bei Crossmedia-Angeboten oder die Aufmerksamkeitslenkung im Medienverbund am Beispiel von *Big Brother*.

**Karin Bickelmann / Werner
Sosalla:**

Medienkompetenz. Voraussetzungen, Förderung, Handlungsschritte (Schriften der Landesmedienanstalt Saarland 9). Berlin 2002: Vistas. 10,00 Euro, 114 Seiten.

Neben einer Begriffsklärung und der Darstellung der Rahmenbedingungen der Medienkompetenzförderung enthält der Band auch Handlungsvorschläge: Die disparaten Einzelprojekte zur Förderung der Medienkompetenz sollten nach Ansicht der Autoren vernetzt werden. Außerdem sollte die medienpädagogische Forschung verstärkt und Medienkompetenz früher als bisher zum Gegenstand in der Schule gemacht werden. Ein offenes Netzwerk braucht aber eine Koordinierungsstelle. Da die Förderung von Medienkompetenz als regionale und lokale Aufgabe gesehen wird, besteht nach Auffassung der Autoren bei den Landesmedienanstalten eine ideale Struktur zur Koordination der Aktivitäten und mit der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien auch bereits ein Gremium, das die regionalen Aktivitäten vernetzen kann. Das Buch enthält wenig neue Ideen, stattdessen wird Altbekanntes neu aufgewärmt und die Bedeutung der Landesmedienanstalten unter Missachtung anderer in der Medienkompetenzförderung tätiger Organisationen und Netzwerke herausgehoben.

**Aktion Jugendschutz Baden-
Württemberg (Hrsg.):**

*Gewalt in den Medien.
Ein Thema für die Elternarbeit.* Stuttgart 2002.
12,00 Euro plus Versandkosten,
240 Seiten m. Abb.
Bezug: Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Baden-
Württemberg, Staffenberg-
straße 44, 70184 Stuttgart.

In dem umfangreichen Band wird das Thema zunächst medienpädagogisch und theoretisch aufgearbeitet. Verschiedene Aufsätze bekannter Autoren wie Stefan Aufenanger, Horst Heidtmann, Ingrid Paus-Hasebrink, Wolfgang Fehr, Michael Kunczik, Petra Best oder Friedemann Schindler beleuchten Aspekte des Zusammenhangs von Medien und Gesellschaft, von Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen, vor allem aber der Faszination von Gewalt. Als Arbeitshilfe gedacht, bieten diese Beiträge des Buchs jedoch lediglich einen Rahmen für die konkreten medienpädagogischen Maßnahmen mit Eltern und Familien, denen ein eigener Abschnitt gewidmet ist. Besonders lesenswert ist hier der Beitrag von Norbert Neuß über „familiäre Medienerziehung angesichts der kindlichen Gewaltwahrnehmung“. Berichte aus der Praxis vervollständigen den Überblick. Eine gelungene Zusammenstellung, die allerdings aufgrund des großen Gewichts der theoretischen Beiträge den Anspruch, eine Arbeitshilfe zu sein, ein wenig verfehlt: mehr ein Buch für Medienpädagogen, die Elternarbeit machen, als ein Buch für Eltern.

Ralf Vollbrecht:

Jugendmedien (Grundlagen der Medienkommunikation 12). Tübingen 2002: Niemeyer. 10,50 Euro, 105 Seiten.

Der Dresdener Medienpädagoge Ralf Vollbrecht bietet in seinem schmalen Büchlein einen weitgehend gelungenen Überblick über die Medien, die vor allem von Jugendlichen genutzt werden. Die Spannweite reicht von Hörfunk und Fernsehen über Video und Kino bis hin zum Lesen. Ein eigenes Kapitel wird den Mangas und Animes gewidmet. Ausführlich werden gerade die Nutzungen der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien geschildert. Dabei werden neben Computerspielen auch Pager und Mobiltelefone berücksichtigt. Ein weiteres ausführliches Kapitel widmet sich dem Thema „Selbstsozialisation in virtuellen Welten“, in dem die Bedeutung der Medien und der Peergroups für die Sozialisation der Jugendlichen ausgelotet wird. Wer sich einen schnellen Überblick über die Wichtigkeit der verschiedenen Medien im Leben Jugendlicher machen will, sollte unbedingt zu dem Buch von Vollbrecht greifen. Hier bekommen Leserinnen und Leser alle wichtigen Informationen in ebenso lesbarer wie knapper Form geboten.

Gunnar Roters / Oliver Turecek / Walter Klingler (Hrsg.):

Content im Internet. Trends und Perspektiven (Schriftenreihe Baden-Badener Sommerakademie 2). Berlin 2002: Vistas. 10,00 Euro, 108 Seiten m. Tab.

Die Beiträge in dem Band widmen sich verschiedenen Aspekten des Internets, wobei Onlinejournalismus, Onlinepolitik und -bürgerservice sowie Onlineplattformen im Mittelpunkt stehen. Zwei Beiträge zu Zukunftsperspektiven schließen das Buch ab. Die Qualität der Beiträge ist sehr unterschiedlich. Philosophisches Geschwafel (Bolz), einfache Beschreibungen (Römmele, Löbel, Ditz) und Plattitüden (Klump) wechseln sich ab. Die Zukunftsperspektive liegt laut Dieter Klump (Alcatel SEL) in „staatlich zu induzierenden Maßnahmen“, die „viel Geld“ kosten (S. 104). Dabei geht es ihm aber nicht um den Ruf nach „Staatsknete“. „Es ist vielmehr das Resultat einer schonungslosen Analyse der Märkte, die sich für und mit dem Internetzugang entwickeln sollen, das zu einer neuen strategischen Ausrichtung im Sinne eines ‚Anschubs‘ durch einen ‚aktivierenden Staat‘ führen soll“ (ebd.). Das kann man auch anders sehen: Die Euphorie der New Economy angesichts der scheinbar unbegrenzten Möglichkeiten des Internets ist einer Ernüchterung gewichen; der Markt hat versagt, nun wird der Staat gefordert.

Hanko Bommert / Ralf Kleyböcker / Andrea Voß-Frick:

TV-Interviews im Urteil der Zuschauer (Medienpsychologie 4). Münster u. a. 2002: LIT Verlag. 19,90 Euro, 220 Seiten m. Tab.

Die Studie untersucht, wie Fernsehzuschauer Interviews in der Berichterstattung privater und öffentlich-rechtlicher Sender aufnehmen. Deutlich wird dabei, dass die Zuschauer die jeweiligen Interviewer als hauptverantwortliche „Dienstleister“ sehen, die das Gespräch zu kontrollieren und zu steuern haben, „so dass für das Interview-Ziel förderliche Verhaltensweisen des Befragten unterstützt, hinderliche dagegen unterbunden werden“ (S. 178). Zugleich ist die Zufriedenheit mit einem Interview davon abhängig, ob die Zuschauer einen Gewinn an Information aus dem Gespräch ziehen und wie stark sie am Thema interessiert sind. Das Buch ist jedoch vorrangig für medienpsychologisch und methodisch vorgebildete Leser interessant.

NLM (Hrsg.):

Medienpädagogischer Atlas Niedersachsen (Schriftenreihe der NLM 14). Berlin 2002: Vistas. 15,00 Euro, 349 Seiten m. Abb. u. CD-ROM.

Der *Medienpädagogische Atlas Niedersachsen* folgt dem anderer Bundesländer und stellt Praxisbeispiele, Institutionen und Initiativen vor. Ein umfangreiches Adressverzeichnis sowie ein Register erleichtern dem interessierten Leser die spezifische Suche.

Lothar Mikos / Norbert Neumann (Hrsg.):

Wechselbeziehungen. Medien, Wirklichkeit, Erfahrung. Berlin 2002: Vistas. 15,00 Euro, 226 Seiten.

In dem Band sind insgesamt zwölf Beiträge versammelt, die aus Diskussionen in der Fachgruppe Philosophisch-Pädagogische Grundfragen der GMK hervorgegangen sind. Neben systematischen Zugängen zur wechselseitigen Beeinflussung von Medien, Wirklichkeit und Erfahrung der Rezipienten finden sich Beiträge zu konkreten Fallbeispielen wie der Krimireihe *Derrick*, zu Beziehungs- und Talkshows und Wrestling. Alle Beiträge knüpfen daran an, dass die Bedeutung von Medienprodukten „erst im Zusammenspiel von medialem Angebot und dem Wissenshorizont der Zuschauer“ entsteht (S. 8). Die Erfahrungen, die Menschen mit Medien machen, werden nicht passiv erlitten, sondern von aktiv handelnden Menschen erzeugt, und die Medien tragen dazu bei, den Wissens- und Deutungshorizont der Zuschauer zu erweitern. Diese Erkenntnis wird in dem Buch auch in einen bildungstheoretischen und pädagogischen Kontext gestellt.

Rechtsprechung

OLG Celle, Beschluss vom 23.5.2002 – 222 Ss 34/02 (OWi)

Zur Frage, ob der Hersteller einer einzelnen bundesweit verbreiteten Sendung Veranstalter oder lediglich Zulieferer (des Programmveranstalters) ist.

Zum Sachverhalt:

Die Nebenbeteiligte, die Endemol Deutschland GmbH, hatte im Auftrag der RTL Television GmbH die am 16.9.2000 um 20.15 Uhr ausgestrahlte Live-Sendung *Big Brother – Der Einzug* produziert. Vertraglich war sie ausdrücklich auf das Schleichwerbungsverbot hingewiesen worden. Gleichwohl hatte der Moderator wiederholt unter Nennung des Firmennamens auf die unentgeltlich zur Verfügung gestellten Reisemobile hingewiesen.

Hierin sah die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) einen vorsätzlichen Verstoß gegen § 49 Abs. 1 Nr. 18 RStV, begangen durch die Geschäftsführer der Nebenbeteiligten. Die NLM setzte daraufhin ein Bußgeld in Höhe von 100.000 DM fest, wogegen die Nebenbeteiligte beim Amtsgericht Einspruch einlegte. Das Amtsgericht sprach die Nebenbeteiligte aus Rechtsgründen frei. Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

II. 1. Den Urteilsgründen ist nicht zu entnehmen, ob das Amtsgericht zu Recht die Veranstaltereigenschaft der Nebenbeteiligten verneint hat.

a) Der Vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält ebenso wenig wie die vorangegangenen Fassungen und der derzeit geltende Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Definition des Begriffs „Veranstalter“. § 49 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags richtet sich an Veranstalter von bundesweit verbreitetem privatem Rundfunk. Rundfunk ist nach der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 die für die Allgemeinheit be-

stimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters. Rundfunk ist danach auch eine einzelne Sendung; Veranstalter kann mithin sein, wer eine einzelne Rundfunksendung herstellt und ausstrahlt. Dies entspricht auch der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. 1993, 523) bzw. in § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. 2001, 680), wonach Rundfunkveranstalter ist, wer ein Rundfunkprogramm oder eine Rundfunksendung unter eigener Verantwortung gestaltet und verbreitet.

Das Bundesverfassungsgericht hat definiert, dass als Veranstalter eines Rundfunkprogramms anzusehen ist, wer seine Struktur festlegt, die Abfolge plant, die Sendungen zusammenstellt und unter einer einheitlichen Bezeichnung dem Publikum anbietet. Durch diese auf das gesamte Programm bezogenen Tätigkeiten unterscheidet er sich vom bloßen Zulieferer einzelner Sendungen oder Programmteile. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Veranstalter das Programm selbst ausstrahlt oder die einzelnen Sendungen selbst produziert. Ob jemand ein Programm in dem genannten Sinn veranstaltet, beurteilt sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Unerheblich ist, ob sie auch vom Gesetz als Rundfunkveranstaltung bezeichnet oder anerkannt wird (BVerfGE 97, 298, 310; so auch *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, Rundfunkstaatsvertrag, Kommentar, Stand Januar 2001, § 20 Rn. 10).

Legt man die Begriffsbestimmung im Niedersächsischen Rundfunkgesetz bzw. im Niedersächsischen Mediengesetz sowie entsprechend angewendet auf die einzelne Sendung die Veranstalterdefinition des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, entscheidet sich die Frage, ob der Hersteller einer einzelnen bundesweit verbreiteten Sendung Veranstalter oder lediglich Zulieferer (des Programmveranstalters) ist, daran, ob er die Entscheidungsbefugnis bezüglich ihres Inhalts und ihrer Ausstrahlung hat, nicht hingegen danach, ob er nach dem Rundfunkstaatsvertrag zugelassen und lizenziert ist.

b) Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, ob das Amtsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Nebenbeteiligte nicht Veranstalterin der fraglichen Live-Sendung am 16. September 2000 war. Sie enthalten keine Angaben dazu, wer den Inhalt der Sendung bestimmt hat, ob die Nebenbeteiligte die Sendung streng nach Weisung und Vorgaben der RTL Television GmbH erstellt hat oder ob sie inhaltliche Gestaltungsfreiheit hatte. Auch ist nicht festgestellt, ob die RTL Television GmbH unter den besonderen Bedingungen der Live-Ausstrahlung überhaupt Einfluss auf den Inhalt der Sendung nehmen konnte. Nicht festgestellt ist ferner, wie die Ausstrahlung rein technisch erfolgt ist, d. h. wer die Technik für die Ausstrahlung der Live-Sendung zur Verfügung gestellt und bedient hat und wer die Entscheidungsbefugnis darüber besaß, die Ausstrahlung durchzuführen und nicht abzubrechen.

2. [...]

3. Der Senat vermag anhand der Urteilsfeststellungen nicht einmal zu überprüfen, ob in der fraglichen Sendung Schleichwerbung (vgl. die Legaldefinition in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrags) verbreitet worden ist. Es fehlen ausreichende tatsächliche Angaben zu den Umständen innerhalb und außerhalb der Sendung, aus denen sich eine Schleichwerbung für die Firma H. ergeben kann. Hierbei wird es zum einen darauf ankommen, wer welche Verträge mit der Firma H. über die Gestellung der Reisemobile geschlossen hat, ob etwa der Firma H. eine namentliche Erwähnung in der Sendung und eine lobende Hervorhebung der Reisemobile zugesagt worden ist. Zum anderen sind auch die Umstände im Sendeablauf, welche sich auf die Reisemobile beziehen, im Einzelnen darzustellen, um die Überprüfung zu ermöglichen, ob sich die Erwähnung der Reisemobile im Rahmen des dramaturgisch eventuell Notwendigen gehalten hat oder nicht (zu den Kriterien, die für eine Schleichwerbung sprechen, vgl. *Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner*, aaO., § 7 Rn. 48).

4. Das Amtsgericht hat auch eine Tatbeteiligung der Nebenbeteiligten an einem Verstoß gegen das Schleichverbot durch die RTL Television GmbH gemäß § 14 OWiG auf der Grundlage unzureichender Feststellungen verneint. Ob eine (bedingt) vorsätz-

liche Handlung des Geschäftsführers der RTL Television GmbH vorgelegen hat, musste das Tatgericht selbständig anhand aller Umstände feststellen, ohne Bindung an die Würdigung des Verhaltens durch die Niedersächsische Landesmedienanstalt im Bußgeldbescheid. Hierzu hätte es näherer Feststellungen zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen der Nebenbeteiligten und der RTL Television GmbH (siehe auch schon oben unter II. 1. und 2.), zur betriebsinternen Organisation der RTL Television GmbH, zu der Absprache mit der Firma H. und zum Ablauf der Sendung (siehe oben unter II. 3.) bedurft.

Buchbesprechungen



Andreas Neun:
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: Grenzen des Wachstums – Programm- und Angebotsdiversifizierung der Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 2002: Verlag Duncker & Humblot. 82,00 Euro, 482 Seiten.

Die „Grenzen des Wachstums“ von Rundfunkanstalten (nicht nur) der Bundesrepublik Deutschland werden heute zuvörderst in den Ländern vor allem über die Finanzierung – d. h. insbesondere über die Gebührenentwicklung – gesteuert. Dennoch bleibt die Frage von Interesse, wer rechtlich unmittelbar die Bestimmungsmacht darüber besitzt, welche Programme im Wege der Fortbildung der Programmstrukturen der Anstalten eingerichtet und wie sie weiterentwickelt werden. Ein gänzlich statisches Konzept ist hier nicht denkbar, da der Rundfunk selbst – wie die ihn stützende Freiheit – eine dienende Funktion gegenüber einer Gesellschaft besitzt, die sich ihrerseits ständig und ebenso in ihrem Rezipientenverhalten verändert. Mit der hier anzuzeigenden Dissertation wird nach einer Phase heftiger Auseinandersetzungen eine eher abgeklärte Perspektive eröffnet. Sie ermöglicht vielleicht auch, die Widersprüchlichkeit des Verhaltens der Politik sichtbar werden zu lassen, die – besonders in Bayern – einerseits eine Fortführung eigener Nachrichtensendungen im Dritten Programm und Programme wie BR alpha fordert, andererseits die Gebühren einfrieren will, was im Ergebnis bedeutet, dass die Anstalten keinesfalls beiden Forderungen der Politik gerecht werden können. In diesen Konflikten ist es vielleicht eine Stütze, wenn die Wissenschaft mit der Feststellung interveniert, dass BR alpha als unangemessene Programmexpansion und mangels Ermächtigungsgrundlage verfassungswidrig sei, zumal dieses Programm mit den Dritten Programmen der Anstalten kollidiert.

Auf der anderen Seite muss die Wissenschaft dennoch an dem festhalten, was die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etabliert hat, wenn es auch manchem Wissenschaftler als Gutachter schwer fallen mag. Denn die Verfassung gilt so, wie dieses Gericht sie auslegt, wie *Rudolf Smend* in Anlehnung an ein berühmtes Diktum von *Charles Evans Hughes*, des späteren Chief Justice des U.S. Supreme Court, in der Feierstunde zum zehnjährigen Bestehen des Bundesverfassungsgerichts formuliert hat.¹ Dieses Gericht hat zu den hier interessierenden Fragen die Autonomie der Anstalten betont und ihnen nicht nur eine Bestands-, sondern auch eine Entwicklungsgarantie aus

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, dessen Gewährleistungen in ihren Ländern unmittelbar und mit Vorrang gelten, zur Seite gestellt. Daher ist es problematisch, wenn eine unter diesen Aspekten verfassungsrechtlich fragwürdige Regelung wie § 3 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk als vorbildlich dargestellt wird.² Dies ist anzumerken, selbst wenn die Arbeit im Übrigen zutreffend davon ausgeht, dass die Kanäle Arte, 3Sat, KiKa und Phoenix rechtens sind, unbeschadet von Einzelfragen der Normenklarheit, die allerdings nicht wiederum zum Angelpunkt für eine staatliche Regie über die Entwicklung der Anstalten und die dafür notwendige Autonomie werden dürfen. Zunächst, vor einer näheren Kritik, ist allerdings der Gang der Untersuchung darzustellen:

Nach der Einleitung handelt die Arbeit zunächst von gesetzlichen und tatsächlichen Ausgangspositionen; hier setzt der *Verfasser* sogleich mit seinem engeren Thema an, den öffentlich-rechtlichen Spartenprogrammen und den Voraussetzungen ihrer Einrichtung. Auf die bestehenden Spartenprogramme wird eingegangen, ebenso auf öffentlich-rechtliche Schwerpunktprogramme, rechtliche Auseinandersetzungen hierzu sowie die Erschließung weiterer Programm- und Tätigkeitsfelder der Anstalten. Darauf folgen Analysen zur technischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situationsgebundenheit des Rundfunks. Erst dann kommt die Untersuchung zur Darstellung des Rundfunkrechts unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung. Es finden sich hier Darlegungen zu verfassungsrechtlichen Gewährleistungen des Rundfunks, zu Grundrechtskollisionen im Zusammenhang mit Veranstaltung, Finanzierung und Verbreitung öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie zur Rechtsprechung insbesondere zu Spartenprogrammen und zur „fortschreitenden“ Angebotsexpansion. Darauf misst der *Verfasser* – nach einem kurzen Ausflug zu Art. 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie zum Recht der WTO als Ausgangspunkt einer „Medienliberalisierung“, wenn die kulturelle Bereichsausnahme fallen sollte – die öffentlich-rechtliche Programmdiversifizierung an der „europäischen Rundfunkord-

nung“, womit das Konventionsrecht des Europarates und die rechtlichen Regelungen der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft sowie der EU-Mitgliedstaaten gemeint sind. Darauf führt die Arbeit in den Parlamentsvorbehalt, d. h. in die verfassungsrechtliche Maßgabe ein, dass bestimmte Fragen nur durch die Landtage bzw. den Bundestag in Form eines Gesetzes oder – in anderen Fällen – auch eines einfachen Beschlusses geklärt werden können, hier also die Fragen der öffentlich-rechtlichen Programm- und Angebotsexpansion. Dabei werden vergleichsweise andere legislative Einwirkungsmöglichkeiten und der Gesetzesvorbehalt für neue Programme und Angebote erörtert. Schließlich befasst sich ein letzter Abschnitt mit der Verhältnismäßigkeit einzelner gesetzlicher Ermächtigungen zur Veranstaltung von Spartenprogrammen und äußert sich in einem Ausblick zur Verfassungsmäßigkeit eines gesetzlichen Verspartungsgebots bzw. eines Vollprogrammverbots, zu digitalen Programmen und Programmbouquets sowie zu Mediendiensten und zu Fragen des Access-Providing – all dies vor einer breit angelegten Zusammenfassung samt zugehörigen Schlussfolgerungen. Das gesamte Werk wird umrahmt von einem detaillierten Inhalts-, einem umfassenden Literatur- und einem guten Sachwortverzeichnis, was insgesamt den Umfang der Arbeit nochmals steigert.

Der Einstieg der Untersuchung auf Gesetzesebene führt zu ihren Schwächen: Da nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Spitze gestellt analysiert wird, gerät die Arbeit in vom Zeitgeist geförderte Irrwege. Deshalb unterliegt sie der eingangs angesprochenen Kritik. Die Autonomie der Anstalten gerät zu sehr ins Abseits, weil die normative Ebene der Verfassung nicht zuerst angesteuert wird. Auch dadurch verfehlt die Arbeit die Möglichkeit, eine verfassungsrechtliche normative Direktive zu nutzen, um die Organisationsgesetzgebung der Anstalten als Steuerungselement in den Vordergrund zu stellen, die es erlaubt, die Wahrnehmung jener Autonomie strukturell zu steuern, ohne ihr in der Sache zu viel Raum zu nehmen.³ Ebenso kommt zu kurz, dass sowohl die europäische als auch die weltweite Ebene die Funktionen des na-

tionalen Rundfunks nicht mediatisieren können, solange es weder eine europäische Verfassung noch eine Weltrechtsordnung gibt oder geben kann, denen ein europäisches Volk oder eine Weltgesellschaft entspricht. Deswegen erscheint die kulturelle Bereichsausnahme gegenüber der WTO als schwaches Bollwerk und versteht sich das, was in Europa geregelt ist, als europäische Rundfunkordnung, was angesichts der nationalen Vielfalt demokratischer Strukturen zu vollmundig bleibt. Einzelne Elemente europäischer und weltweiter Regelung sind allerdings vorhanden und notwendig – sie machen aber noch keine „Ordnung“. Schließlich mag ein weiterer Einwand gegen das Grundkonzept der Arbeit sein, dass sie Konflikte zwischen privaten Veranstaltern und öffentlich-rechtlichen Anstalten zu rasch als Grundrechtskonflikte versteht, die als Kollisionen erscheinen, ohne auf die schonende Zuordnung Bezug zu nehmen, die die Gesetzgebung im Wege der Herstellung einer positiven Ordnung – heute des dualen Rundfunksystems – vorzunehmen hat. Dass auch vom Faktischen her dann manches in ein anderes Licht geraten würde, steht auf einem anderen Blatt, nicht nur angesichts jüngerer Entwicklungen, die die Flaute des Werbeaufkommens und die Insolvenz der Kirchengruppe samt der dubiosen Hintergründe zur Finanzierung des Sports offenbar gemacht haben. Jener schonende Ausgleich im Wege der Herstellung einer positiven Ordnung hätte vielleicht eine größere Gelassenheit, als sie die Schrift schon erreicht, bewirkt.

Insgesamt allerdings stellt die Arbeit trotz ihrer Schwächen eine wissenschaftliche Leistung dar und zeigt eine systematische Kraft, die den *Autor* als befähigten Juristen auszeichnet und das Buch als mehr als einen bloßen Steinbruch der tatsächlichen Phänomene und rechtlichen Figuren erscheinen lässt – nämlich als ein umfassendes Werk.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Fußnoten:

1
Vgl. R. Smend, Festvortrag vom 26.1.1962, in: Das Bundesverfassungsgericht, 2. Aufl., 1971, S. 15ff. (16) u. für die klassische Quelle R. G. McCloskey, *The Modern Supreme Court*, Cambridge, Mass., 1972, S. 129, Fn. 5: „The Constitution is what the judges say it is.“

2
Dazu A. Neun, a. a. O., S. 442 und kritisch A. Hesse, *Staatsfreiheit des Rundfunks und SWR-Staatsvertrag*, in: *Juristenzeitung* 1997, S. 1.083ff., der in der Arbeit mit dieser Veröffentlichung nicht berücksichtigt wird.

3
Dieses Defizit zeigt der kurze Abschnitt zur Organisationsgesetzgebung, a. a. O., S. 359.



Frank Fechner:
Medienrecht (UTB 2154).
 3. überarbeitete und er-
 gänzte Auflage. Tübingen
 2002: Verlag Mohr Siebeck.
 19,90 Euro, 373 Seiten.

Frank Fechner lehrt inzwischen schon geraume Zeit an der Technischen Universität Ilmenau in Thüringen als Rechtswissenschaftler vor allem Medien- und Wirtschaftsrecht und tritt immer wieder durch Beiträge gerade zum Medienrecht in fachwissenschaftlichen Zeitschriften hervor (vgl. etwa zuletzt *ders.*, Medien zwischen Kultur und Kommerz – zur Rolle des Staates in der neuen Medienwelt, in: *Juristenzeitung* 2003, S. 224ff.). In dieser Perspektive standen schon die Voraufgaben des hier anzuzeigenden Lehrbuchs, dessen rascher Erfolg mehr und mehr sichtbar wird. Das Buch zielt auf eine umfassende Darstellung seines Gegenstandes, der quer durch die Rechtsgebiete führt, wie sein Untertitel „Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia“ mitteilt. Diesen Untertitel führte schon die erste Auflage (zu ihr die Rezension in *tv diskurs*, Ausgabe 15 (Januar 2001), S. 97f.). Außerdem will das Buch unverändert gerade den Nichtjuristen ansprechen und ihm die Materialien verständlich machen.

Die Übersicht über den Inhalt unterscheidet einen allgemeinen und einen besonderen Teil des Medienrechts. Der erste Teil handelt von Inhalt und Bedeutung des Medienrechts, allgemeinen Verfassungsprinzipien, Mediengrundrechten, Abwehrrechten sowie Rechtsschutz gegenüber Medien, Medienurheberrecht, Jugend- und Datenschutz sowie Medienwettbewerbs- und -strafrecht sowie schließlich von der europäischen und internationalen Medienordnung. Der besondere Teil befasst sich dann mit der periodischen Presse, dem Buch, dem Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), dem Film und Multimedia. Die Neuauflage ist insbesondere wegen der Rechtsänderungen, die das Medienrecht unmittelbar oder mittelbar betreffen, notwendig geworden. Gegenüber den früheren Auflagen hat sie auch an Umfang erheblich zugenommen. Der Vorspann enthält neben den Vorworten der ersten und der jetzigen Auflage nicht nur allgemeine Hinweise zur medienrechtlichen Literatur, sondern auch eine Handreichung zur Benutzung des Buchs. Auch vermittelt das Buch nicht nur die notwendigsten Rechtskenntnisse, sondern zugleich die erforderlichen Strukturen zur Lösung von Fallfragen oder gar Fällen, soweit

dies in seinem Kontext beabsichtigt ist. Dies hat den didaktischen Vorteil, dass über solche Aufgaben das erreichte Verständnis des Stoffes überprüft werden kann, wie es für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Vorlesungen üblich ist. Sachlich sind öfter Vereinfachungen unvermeidlich, die dem Fachwissenschaftler aufstoßen, etwa wenn die Einwirkung des Verfassungsrechts auf das Privatrecht mit der Redeweise von der „Wertordnung des Grundgesetzes“ erklärt wird, einer Formulierung, die in einschlägigen Entscheidungen seltener gebraucht wird als früher und das Regime des Vorrangs der Verfassung gegenüber der gesamten Rechtsordnung eher verdunkelt als erhellt. Auch sind manchmal gerade die klassischen frühen Belege, die solche Formulierungen rechtfertigen, wie die berühmte *Lüth*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht sogleich, sondern erst später angeführt. Auch gibt es vielleicht zu schließende, dem Verständnis abträgliche Lücken, etwa wenn nicht erklärt wird, weshalb der Bereich Rundfunk nicht in den Anwendungsbereich der WTO-Regeln und ihres Rechtsregimes fällt, das Vorrang gegenüber nationalem und europäischem Recht beansprucht. Aber die Fallorientierung, die die exemplarische Darstellung berühmter Entscheidungen ermöglicht, hebt solche Schwächen, die teils kraft der genannten notwendigen Vereinfachung unumgänglich sind, wieder auf. Gelesen werden sollte das Buch allerdings in dem Bewusstsein seiner didaktischen Funktion. Kontrollfragen und ihre Antworten am Ende des Buchs, die zusammen auf etwas mehr als zehn Seiten, teils klein gedruckt, präsentiert werden, betonen diese Funktion nochmals.

Insgesamt betrachtet erfüllt das Buch seinen Zweck hervorragend. Gegenüber umfassenderen Lehrbüchern wie etwa demjenigen von *M. Paschke* zum gesamten Medienrecht und gegenüber spezielleren Lehrbüchern wie etwa demjenigen von *A. Hesse* zum Rundfunkrecht hat es seinen bisherigen Charakter bewahrt und wird weiterhin seinen Platz einnehmen. Es kann wiederum nur empfohlen werden.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

Aufsatz

Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – alte und neue Fragen des Jugendmedienschutzes¹

Heribert Schumann

In einem vor drei Jahren erschienenen Aufsatz „Zum Zustand des deutschen Jugendmedienschutzes“² habe ich u. a. kritisiert, dass dieses Rechtsgebiet 1. an Überregulierung, 2. an Wertungswidersprüchen, 3. an entscheidenden Stellen an Regulierungsdefiziten und 4. daran leide, dass seine Fragen nicht als Rechtsfragen, sondern als solche gesellschaftlicher Akzeptanz gesehen werden. Ich habe deshalb eine Reform unseres Jugendmedienschutzes als dringend erforderlich bezeichnet.

Seit kurzem sind nun mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zwei Reformgesetze in Kraft, und es liegt deshalb nahe zu überprüfen, ob und inwieweit sie die Eigenheiten des früheren Rechts, die zu Kritik Anlass gaben, beseitigt haben.

Zuvor erscheinen allerdings einige Bemerkungen zur sprachlichen und gesetzgebungstechnischen Qualität der beiden Reformwerke angebracht.

I. Sprache und Gesetzgebungstechnik der Reformgesetze

In sprachlicher Hinsicht fällt in beiden Gesetzen auf, dass stets – in etwas eigenwilliger Grammatik – von der Eignung eines Mediums die Rede ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Sprachlich nicht eben gelungen ist auch der Versuch, zwei unterschiedliche Arten von Medienrisiken durch die Begriffe „Eignung zur Beeinträchtigung“ und „Eignung zur Gefährdung“ zu unterscheiden, wobei die Eignung zur Gefährdung das gravierendere sein soll. Nach herkömmlichem Sprachgebrauch bezeichnen beide die Möglichkeit irgend-

welcher negativer Wirkungen, wobei mit „Eignung zur Gefährdung“ allerdings – nur – die Möglichkeit einer solchen Möglichkeit beschrieben ist. Denn Gefahr ist der Zustand, in dem eine Beeinträchtigung möglich erscheint. Weitere sprachliche Merkwürdigkeiten finden sich in § 12 Abs. 5 JuSchG, wo von „Auszügen“ (aus Film- und Spielprogrammen) die Rede ist, die „keine Jugendbeeinträchtigung enthalten“, sowie in § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG, in dem sich die Formulierung findet: „schwer jugendgefährdende Trägermedien, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen [...] schwer zu gefährden.“ Auf eine nicht übermäßig sorgfältige Schlussredaktion des Gesetzes deutet es auch hin, dass das JuSchG in § 1 Abs. 1 Nr. 2 den Begriff „Jugendliche“ definiert, sich an diese Definition aber dann später oft nicht hält und von „jugendlichen Personen“ spricht (z. B. § 8, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1). Dasselbe gilt für die ohnehin etwas ungelene Legaldefinition der Trägermedien in § 1 Abs. 2 JuSchG: „Trägermedien sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorfüh- oder Spielgerät eingebaut sind.“ Da der Relativsatz eindeutig Eigenschaften der „gegenständlichen Träger“ bezeichnet, ist es nach der Formulierung des Gesetzes also maßgeblich, ob diese, also z. B. die CD, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt sind. Gemeint sind aber selbstverständlich Medien, deren Inhalt – unabhängig davon, ob ihn der Hersteller dazu „bestimmt“ hat – unmittelbar wahrnehmbar ist.

Neben diesen lediglich sprachlichen Auffälligkeiten, die die Reformgesetze freilich hinsichtlich des Umgangs mit der deutschen Sprache nicht eben zu Vorbildern für die Generation der PISA-Studie machen, finden sich in beiden Gesetzen aber auch – z. T. ebenfalls durch die verwendete Sprache bedingte – redaktionelle Defizite, die rechtliche Folgen haben oder haben können. So werden im JuSchG (§ 1 Abs. 2, 3) sowohl Trägermedien als auch Telemedien als „Medien“ mit bestimmten unterschiedlichen Eigenschaften definiert, ohne dass gesagt wird, was ein Medium ist. Will man Live-Dar-

bietungen im Internet als Telemedium erfassen, muss man aber angeben können, welches das Medium ist, das hier „übermittelt“ wird. Ferner sind z. B. Trägermedien durch die genannte Definition im JuSchG so bestimmt – nämlich als Medien „mit Texten, Bildern oder Tönen“ –, dass Plastiken – anders als durch den bisherigen Begriff der „Darstellung“ in § 1 Abs. 3 Satz 1 GJS – nicht mehr erfasst sind. Dies dürfte vom Gesetzgeber wohl nicht gewollt sein. Ebenso wenig dürfte es gewollt sein, dass ein Vater den Videofilm, den er vom Urlaub der Familie gemacht hat, seinen minderjährigen Kindern nicht zeigen darf, solange der Film keine Alterskennzeichnung hat. Bei der Regelung für Bildträger (§ 12 JuSchG) hat man nämlich vergessen, die Ausnahmeregelung für nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte und nicht gewerblich genutzte Filme (§ 11 Abs. 4 Satz 2 JuSchG) für entsprechend anwendbar zu erklären (and. § 7 Abs. 2 Satz 1 JÖSchG).

Ähnliches findet sich im JMStV. Nach § 4 Abs. 3 bleiben indizierte Angebote auch nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien³ (BPjM) unzulässig. „Angebote“ sind nach der Definition in § 3 Inhalte von Telemedien und Rundfunksendungen. Nach der Intention des Gesetzgebers soll die Vorschrift des § 4 Abs. 3 auch für Rundfunksendungen gelten.⁴ Sie kann es aber nicht, weil Rundfunksendungen nicht indiziert werden können (siehe § 18 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2, 3 JuSchG). Um sein Ziel zu erreichen, hätte der Gesetzgeber, wie er es in § 4 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 2 JMStV getan hat, auch Angebote nennen müssen, die mit indizierten inhaltsgleich sind.

Fußnoten:

¹ Vortrag, gehalten auf dem 22. Kinder- und Jugendschutzforum am 19. Mai 2003 in Oberhausen. Die Vortragsform ist weitgehend beibehalten.

² Ajs info 2/2000, S. 2; tv diskurs, Ausgabe 15 (Januar 2001), S. 87 ff.

³ Die neue Bezeichnung beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 JuSchG.

⁴ LT BW Drs. 1551, S. 26.

Bedauerlich ist schließlich, dass klare Regelungen zum Übergang vom alten zum neuen Recht weitgehend fehlen. Die einzige derartige Bestimmung des JuSchG (§ 29) geht zwar stillschweigend davon aus, dass die Altersfreigaben nach dem JÖSchG als solche nach dem JuSchG anzusehen sind. Ob aber das jetzt angeordnete Außer-Kraft-Treten von Indizierungen nach 25 Jahren (§ 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG) auch für Indizierungen nach dem GjS gelten soll, ist nicht geregelt. Ebenso wenig sagt der JMStV, dessen § 4 entsprechend der neuen Regelung des § 18 Abs. 2 JuSchG zwischen Indizierungen in den Teilen B und D und solchen in den Teilen A und C der Liste differenziert, was für Medien gelten soll, die nach altem Recht in die einheitliche Liste aufgenommen sind.

Diese Beispiele gesetzgebungstechnischer Mängel, deren Zahl sich vermehren ließe, dürften genügen, um Zweifel an der Sorgfalt der Gesetzgeber zu begründen. Dass man derartige Erscheinungen auch in zahlreichen anderen neueren Gesetzen findet, wird denjenigen, der mit dem JuSchG und dem JMStV umzugehen hat, wenig trösten.

II. Überregulierung

An Überregulierung leidet das deutsche Jugendmedienschutzrecht nach der Reform ebenso wie vor ihr.

Obwohl Jugendschutz grundsätzlich durch das Verbot gewährleistet werden könnte, Minderjährigen jugendgefährdende Medien zugänglich zu machen, geht das JuSchG wie zuvor das GjS weit darüber hinaus und sieht strafbedrohte Verbote für Handlungen vor, die weit im Vorfeld des Zugänglichmachens liegen und sich nur damit erklären lassen, dass der Gesetzgeber dem Bürger misstraut und ihm unterstellt, er werde das Verbot des Zugänglichmachens missachten. Unter diesem Verdacht stehen z. B. Kioskändler. Ihnen ist es nicht nur wie jedem anderen bei Strafe verboten, ein indiziertes Trägermedium einem Minderjährigen zugänglich zu machen (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Strafbar machen sie sich vielmehr auch schon dann, wenn sie es einem Erwachsenen im Kiosk anbieten⁵ oder auch nur zu diesem Zweck vorrätig halten oder nach

Deutschland einführen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 7, 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 JuSchG). Strafbar macht sich ferner auch jeder, der ein indiziertes Trägermedium in der Absicht einführt, einem Kioskinhaber – der von der Einfuhr und der Absicht gar nichts wissen muss – den Verkauf an Erwachsene zu ermöglichen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7, 27 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). Noch weiter geht bei pornographischen Schriften nach wie vor § 184 Abs. 1 Nr. 8 StGB, der sogar das Unternehmen, also auch den Versuch der Einfuhr (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB), in der genannten Absicht unter Strafe stellt.

Auf Misstrauen gegenüber dem Bürger beruht auch das Werbeverbot für indizierte Trägermedien (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG), das auf der Überlegung beruht, dass Jugendliche, die durch Werbung auf ein indiziertes Medium aufmerksam werden, jemanden finden werden, der es ihnen trotz der Strafdrohung zugänglich macht.⁶

Nichts geändert hat sich auch an der Überregulierung, die darin liegt, dass für die Indizierung jugendgefährdender Medien keine Altersstufen vorgesehen sind, also nach dem Gesetz ein Medium schon dann zu indizieren ist, wenn es nur für Kinder gefährdend ist (§ 18 Abs. 2 JuSchG), dann aber auch einem 17-Jährigen nicht zugänglich gemacht werden darf (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG).

Beibehalten ist ferner die Regelung, dass die Beschränkungen, denen Trägermedien nach Bekanntmachung ihrer Indizierung unterliegen, schon kraft Gesetzes, also ohne eine Entscheidung der BPjM, auch für solche Trägermedien gelten, die mit einem Trägermedium, dessen Indizierung bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (§ 15 Abs. 3 JuSchG)⁷. Dies führt dazu, dass die Neuauflage eines Buchs, das vor langer Zeit indiziert worden ist, aber heute nicht mehr als jugendgefährdend angesehen würde, ohne sachlichen Grund den Beschränkungen des § 18 Abs. 1 JuSchG unterliegt, solange die Erstauflage nicht von Amts wegen – was bislang selten geschieht – oder auf Antrag des Rechteinhabers deindiziert ist oder ihre Indizierung nach der neuen Vorschrift des § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG nach 25 Jahren außer Kraft getreten ist.

Beseitigt worden ist zwar die bisherige Bestimmung, nach der Schriften, von denen ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hatte, dass sie z. B. pornographisch seien, von Gesetzes wegen den Beschränkungen für indizierte Medien unterliegen. Jedoch hat man in diesem Punkt nur eine nach den Maßstäben des BVerfG⁸ verfassungswidrige Regelung durch eine andere, ebenso verfassungswidrige ersetzt. Denn die in rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen als pornographisch usw. bezeichneten Medien „sind“ jetzt in die Liste der BPjM aufzunehmen (§ 18 Abs. 5 JuSchG). Diese Regelung ist zwingend. Die vom BVerfG geforderte Prüfung der Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung durch die BPjM ist nicht vorgesehen. Anders als bei einem Antrag der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)⁹ kann die BPjM die Indizierung noch nicht einmal dann ablehnen, wenn die gerichtliche Entscheidung offensichtlich verfehlt oder gemessen an der Spruchpraxis der BPjM unvertretbar ist (vgl. § 18 Abs. 6 JuSchG). Der wegen Fristversäumnis rechtskräftig gewordene Strafbefehl eines Amtsrichters, der ein Medium für pornographisch erklärt, führt also zwangsläufig zur Listenaufnahme, und zwar unabhängig davon, ob es andere rechtskräftige Entscheidungen gibt, die es als nicht pornographisch bezeichnen. Zudem kann nach der Intention des Gesetzgebers, der mit dem Zwang zur Listenaufnahme offenbar die Richtigkeit der „inkriminierenden“ gerichtlichen Entscheidung unterstellt¹⁰, auch eine spätere – auch höchstrichterliche – Entscheidung, die das Medium für unbedenklich erklärt, keinen Grund für eine Deindizierung darstellen (vgl. § 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG). Die Voraussetzungen für die Listenaufnahme, die Feststellung eines bestimmten straftatbestandsmäßigen Inhalts eines Mediums in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, entfallen dadurch nicht.¹¹ Der einzige wesentliche Unterschied zwischen der bisherigen und der jetzigen Regelung zu den von gerichtlichen Entscheidungen betroffenen Medien besteht demnach darin, dass ihre „Indizierung kraft Gesetzes“ zeitlich unbegrenzt war, die jetzt vorgesehene obligatorische Aufnahme in die Liste aber gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG nach 25 Jahren wirkungslos wird. Bemer-

kenswert ist in diesem Zusammenhang übrigens auch, dass der Gesetzgeber vergessen hat, für die Indizierung der von gerichtlichen Entscheidungen betroffenen Medien ein spezielles Verfahren, z. B. die Listenaufnahme durch den Vorsitzenden der BPjM¹², vorzusehen. Nach dem Gesetz muss, sofern die gerichtliche Entscheidung nicht offensichtlich richtig ist¹³, also insbesondere wenn sie falsch ist, das 12er-Gremium tätig werden (§ 19 Abs. 5 JuSchG). Auch werden der Urheber und der Rechteinhaber oder Anbieter gehört (§ 21 Abs. 7 JuSchG). Aber am Ergebnis, der vom Gesetzgeber zwingend verlangten Listenaufnahme, kann das nichts ändern.

Als Beispiel für Überregulierung im JÖSchG habe ich es in dem eingangs genannten Aufsatz bezeichnet, dass auch ein offensichtlich nicht jugendbeeinträchtigender Film für die öffentliche Vorführung vor Minderjährigen einer Altersfreigabe bedurfte. Dies ist jetzt geändert – freilich nur halbherzig. Denn nur Filme, die Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dienen, dürfen, wenn sie offensichtlich nicht jugendbeeinträchtigend sind, vom Anbieter mit „Info-“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet (§ 14 Abs. 7 JuSchG) und dann ohne Freigabe vor Minderjährigen öffentlich vorgeführt werden (§ 11 Abs. 1 JuSchG).¹⁴

Nicht geändert ist dagegen die Überregulierung, die darin liegt, dass auch Eltern, die z. B. ihr 14-jähriges Kind veranlassen, sich im Kino einen erst ab 16 Jahren freigegebenen Film anzusehen – dessen Videokassette sie ihm überlassen dürften (siehe § 12 Abs. 3 JuSchG) –, eine Ordnungswidrigkeit begehen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 14 JuSchG), wobei das Höchstmaß der Geldbuße des JuSchG (§ 28 Abs. 5) – im Gegensatz zum JÖSchG (§ 12 Abs. 3) – jetzt 50.000 statt 15.000 Euro beträgt.

Auch der Jugendschutz im Fernsehen leidet nach wie vor an Überregulierung:

Im Jahre 1993 waren die Rundfunkreferenten der Staatskanzleien der Ansicht, dass ein allgemeines Verbot von Sendungen, die mit indizierten Medien ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, verfassungswidrig

wäre.¹⁵ Solche Sendungen durften daher bislang zwischen 23.00 und 06.00 Uhr – zur Zeit des „Erwachsenenprogramms“ – gesendet werden, wenn sie nicht schwer jugendgefährdend waren. Seit dem 4. RfÄndStV lag die Entscheidung hierüber allerdings nicht mehr bei den Programmverantwortlichen, sondern im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei den dafür zuständigen Organen und in dem des privaten Rundfunks bei den Landesmedienanstalten (§ 3 Abs. 3 RStV a. F.). Demgegenüber bestimmt § 4 Abs. 2 Nr. 2 JMStV jetzt, dass Sendungen, die mit einem in Teil A oder C der Liste der BPjM aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, unzulässig sind. Es gilt jetzt also das von den Rundfunkreferenten vor zehn Jahren für verfassungswidrig erklärte Verbot: Sendungen, die z. B. mit einem wegen einfacher Jugendgefährdung indizierten Videofilm inhaltsgleich sind, sind auch nach 23.00 Uhr verboten. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers¹⁶ soll dies sogar nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen, also auch nach solchen, die jede Jugendgefährdung ausschließen, bis zu einer Freigabe durch die BPjM gelten (§ 4 Abs. 3 JMStV). Zur Frage der Verfassungsgemäßheit der neuen Regelungen findet sich in der Amtlichen Begründung des JMStV bemerkenswerterweise kein Wort.

Um einen Fall von Überregulierung handelte es sich auch bei der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 5 RStV zum digitalen privaten Fernsehen. Danach konnten die Landesmedienanstalten für digital verbreitete Sendungen des privaten Rundfunks, die mit einer nur für sie verwendeten Technik verschlüsselt und vorgesperrt waren und bei denen zudem sichergestellt war, dass die Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung möglich war, zum einen die Anforderungen – z. B. Freischaltung nur mittels persönlicher Geheimzahl – festlegen, die an die Verschlüsselung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen waren. Obwohl nach meinen sollte, dass bei derart gesicherten Sendungen dem Jugendschutz hinreichend Rechnung getragen sei und sie daher zu jeder Zeit zulässig sein müssten, hing es zum anderen aber auch von der Erlaubnis der Landesmedienanstalten ab, ob der Sender ganz oder auch

5 Vom Kioskhandel ausgeschlossen sind ferner gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG auch Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet sind. Der Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 16 JuSchG).

6 Siehe dazu z. B. Schumann NJW 1979, 1134, 2495.

7 Dass dies nicht auch bei Inhaltsgleichheit eines Trägermediums mit einem indizierten Telemedium gilt, liegt daran, dass die Indizierung von Telemedien nicht mehr bekannt gemacht wird (§ 24 Abs. 3 JuSchG).

8 BVerfGE 51, 304.

9 Rechtliche Grundlage der Bildung, Aufgaben und Kompetenzen dieser neuen Institution ist der JMStV (siehe §§ 14 – 17, 19 Abs. 4, 20). Sie ist die in § 18 Abs. 6 JuSchG genannte zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz.

10 Die Gesetzesbegründung (BT Drs. 14/9013, S. 26) schreibt der Listenaufnahme nur deklaratorische Bedeutung zu, da Trägermedien mit den in § 18 Abs. 5 JuSchG genannten strafatbestandsmäßigen Inhalten bereits nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG kraft Gesetzes den für indizierte Trägermedien geltenden Regelungen unterworfen seien. Dass auch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen unzutreffend sein können, wird bei dieser Argumentation übersehen.

11 Auch § 24 Abs. 4 S. 2, 3 JuSchG ist in diesem Fall nicht anwendbar. Danach muss die BPjM ein Medium, das sie wegen eines i. S. d. §§ 86, 130, 130a, 131 oder 184 Abs. 3 oder 4 StGB tatbestandsmäßigen Inhalts in Teil B oder D der Liste aufgenommen hat, aus diesen Teilen heraus- und in Teil A oder C der Liste aufnehmen, wenn ein rechtskräftiges Urteil festgestellt hat, dass es diesen Inhalt nicht hat. Kommt mangels strafrechtlicher Relevanz die Deindizierung des Mediums in Betracht, so muss die BPjM neu entscheiden. Diese

Regelung betrifft jedoch nicht die Fälle der obligatorischen Indizierung gem. § 18 Abs. 5, sondern die, in denen die BPjM ein Medium auf Grund eigener Beurteilung in Teil B oder D der Liste aufgenommen hat (siehe BT Drs. 14/9013 S. 28).

12 So § 18 Abs. 1 GJS in der von 1953 bis 1961 und der von 1961 bis zur Änderung durch das LuKDG geltenden Fassung.

13 Medien, die offensichtlich jugendgefährdend sind, kann das 3er-Gremium der BPjM durch einstimmige Entscheidung indizieren (§ 23 Abs. 1 JuSchG).

14 Die grundsätzliche Frage, ob die in §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 JuSchG vorgesehene „Jugendzensur“ mit dem Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG vereinbar ist, soll hier nicht näher erörtert werden. Das BVerfG (BVerfGE 87, 209, 230) hat sie bekanntlich bejaht, weil auch nicht freigegebene Filme – zwar nicht Jugendlichen, wohl aber Erwachsenen – öffentlich vorgeführt werden dürfen. Wäre diese Argumentation zutreffend, so wäre der Gesetzgeber nicht gehindert, die Jugendzensur für sämtliche Medien, z. B. auch für Bücher, einzuführen, und das Zensurverbot des GG, das keine Ausnahme vorsieht, wäre weniger strikt als das des Art. 118 Abs. 2 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung, das einen ausdrücklichen, aber nur für Lichtspiele geltenden Zensurvorbekannt enthält.

15 Bericht der Rundfunkreferenten „Gewalt und Jugendschutz im Rundfunk“, abgedruckt bei Hartstein/Ring u. a., Rundfunkstaatsvertrag, 2. Aufl., 1995, S. 510, 515. Zu demselben Ergebnis gelangte ein von der Bayerischen Staatskanzlei und dem Baden-Württembergischen Staatsministerium eingeholtes verfassungsrechtliches Gutachten: Iensee/Axer, Verfassungsrechtliche Fragen des Jugendschutzes im Fernsehen, 1998.

16 Siehe dazu oben bei Fn. 3.

nur teilweise von den für den Jugendschutz geltenden Sendezeitgrenzen abweichen durfte. Die entsprechenden Satzungen der Landesmedienanstalten sahen daher auch vor, dass so genannte FSK-18er-Filme nur drei Stunden früher als im Free-TV ausgestrahlt werden durften.¹⁷ Ob auch die neue Regelung des § 9 Abs. 2 JMStV die Landesmedienanstalten dazu ermächtigt, auch im Fall der Vorsperre usw. über die Befreiung von Sendezeitgrenzen zu entscheiden, lässt ihr Wortlaut nicht klar erkennen. Die Amtliche Begründung, die besagt, sie entspreche der bisherigen Vorschrift des RStV, und die von der Möglichkeit spricht, Abweichungen von den üblichen Sendezeitgrenzen zu gewähren, geht allerdings davon aus.¹⁸

In der Sache unverändert bleibt das dritte Beispiel für Überregulierung des Jugendschutzes im Rundfunk, die so genannte Talkshow-Klausel, die in den JMStV übernommen worden ist (§ 8 Abs. 2). Danach können die KJM und die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle verfügen, dass andere Sendeformate als Filme, z. B. eine bestimmte Talkshow, statt – wie vom Sender programmiert – am Nachmittag erst ab 23.00 Uhr gesendet werden darf, weil ihre „Ausgestaltung nach Themen, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbetrachtung“ als jugendbeeinträchtigend anzusehen ist. Diese Verlegung der Sendezeit künftiger Sendungen ohne Rücksicht auf deren Themen usw. ähnelt der Vorausindizierung von Periodika, die auch das JuSchG vorsieht (§ 22). Während aber die Voraussetzung der Vorausindizierung – mindestens drei Ausgaben müssen innerhalb von zwölf Monaten indiziert worden sein – genau bestimmt und ihre mögliche Dauer gesetzlich begrenzt ist, ist die Talkshow-Klausel in beiden Punkten unbestimmt. So wird im Gesetz weder gesagt, wie viele Einzelfolgen eines Sendeformats der Gesamtbetrachtung seiner Ausgestaltung zugrunde liegen müssen, noch wird die Geltungsdauer der Anordnung einer späteren Sendezeit zeitlich begrenzt. Diese Unbestimmtheiten sind umso bedenklicher, als die Anwendung der Talkshow-Klausel in praxi die Wirkung eines Sendeverbots haben und damit zum Ende des betroffenen Sendeformats führen kann.

Neu – und auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht fragwürdig – ist die Vorschrift des JMStV zu Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen (§ 5 Abs. 6). Die Pflicht, bei potentiell jugendbeeinträchtigenden Sendungen dafür zu sorgen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, wird für sie nämlich nur aufgehoben, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser – der möglicherweise jugendbeeinträchtigenden – Form der Berichterstattung vorliegt. Die Kontrollinstanzen sind also ermächtigt, Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Nachhinein daraufhin zu überprüfen, ob an der Ausstrahlung bestimmter Bilder ein „berechtigtes Interesse“ bestand oder ob der Bürger auch ohne sie hinreichend informiert gewesen wäre. Bedenklich ist aber nicht nur dies, sondern auch, dass selbst diese bedingte Befreiung von Jugendschutzregeln nur für Nachrichten und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen gilt, nicht jedoch für sonstige Berichterstattung – z. B. über Geschichte, Zeitgeschichte, Kultur usw. – sowie sämtliche Meinungssendungen, obwohl die Berichterstattungsfreiheit, wie sich aus Art. 5 Abs. 1 GG ergibt, den Kernbereich der Rundfunkfreiheit ausmacht und diese nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG¹⁹ der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient. Nur schwerlich erklärbar dürfte im Übrigen sein, dass der JMStV mit § 5 Abs. 6 weit hinter der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB und dem Berichterstatteprivileg des § 131 Abs. 3 StGB²⁰ zurückbleibt, die er in § 4 Abs. 1 Satz 2 für entsprechend anwendbar erklärt, so dass das Ausstrahlungsverbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1–6 für Sendungen mit den in §§ 86, 86a, 130 Abs. 2, 3, 130a, 131 StGB strafatbestandsmäßigen Inhalten entsprechend eingeschränkt ist.

III. Wertungswidersprüche

Von den Wertungswidersprüchen, an denen unser Jugendmedienschutzrecht gelitten hat, hat die Reform einen beseitigt, nämlich den zwischen den bisherigen Regelungen für Tele- und denen für Mediendienste (siehe dazu § 3 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 2 GJS a. F. § 12 MStV a. F.). Für beide Arten von Diensten,

die jetzt als Telemedien bezeichnet werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JMStV), gelten nun dieselben Regeln.

Allerdings hat der JMStV zugleich einen neuen Wertungswiderspruch geschaffen, und zwar zwischen den Vorschriften für Rundfunk und denen für Telemedien. Im Rundfunk sind nämlich Sendungen, die pornographisch sind, solche, die mit in den Teilen A und C der BPjM indizierten Medien inhaltsgleich sind – also auch einfach gefährdende Sendungen – sowie offensichtlich schwer jugendgefährdende Sendungen unzulässig. In Telemedien sind sie dagegen in geschlossenen Benutzergruppen gestattet. Das bedeutet, dass solche Angebote als Video-on-Demand, weil dies ein Telemedium ist, in einer geschlossenen Benutzergruppe zulässig sind. Ob sie bei denselben Sicherungsvorkehrungen als Near-Video-on-Demand angeboten werden dürfen, hängt dagegen davon ab, ob – was umstritten ist – Near-Video-on-Demand Rundfunk ist, in dem sie unter allen Umständen untersagt sind. Dass der JMStV für den Rundfunk ein Totalverbot von Pornographie und offensichtlich schwer jugendgefährdenden Sendungen vorsieht, dürfte daran liegen, dass Art. 22 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie es für das Fernsehen verlangt. Freilich ist die Frage, ob die Richtlinie insoweit angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten, den Jugendschutz zu gewährleisten, nicht unverhältnismäßig ist. Hinsichtlich des hier genannten Beispiels ist ferner zu fragen, ob Near-Video-on-Demand Fernsehen i. S. d. Richtlinie ist.

Nach wie vor sachlich unbegründet und widersprüchlich ist es auch, dass nach der Überschrift des VI. Abschnitts des JMStV – wie zuvor nach §§ 49, 49a RStV a. F. – Verstöße gegen seine Bestimmungen nur für private Anbieter Ordnungswidrigkeiten (§ 24) bzw. bei unzulässiger Ausstrahlung offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote eine Straftat (§ 23) darstellen, für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dagegen nicht.²¹

Widersprüche bestehen auch weiterhin bei der Einordnung von Verstößen gegen das Jugendmedienschutzrecht als Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Zuwiderhandlungen

gegen die Vorschriften des JuSchG, die aus dem Regelungsbereich des früheren JÖSchG stammen, sind nach wie vor grundsätzlich Ordnungswidrigkeiten (§ 28 JuSchG) und nur dann Straftaten, wenn Täter ein „Veranstalter oder Gewerbetreibender“ ist und ein Minderjähriger schwer gefährdet oder die Tat aus Gewinnsucht begangen oder beharrlich wiederholt wird (§ 27 Abs. 2 JuSchG). Ordnungswidrigkeiten sind – mit der zuvor genannten Ausnahme für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk – auch die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des JMStV (§ 24). Dies hat folgende Konsequenz: Der Kinobesitzer, der Jugendlichen einen wegen einfacher Jugendgefährdung mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichneten (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 JuSchG²²) und deswegen nicht indizierbaren (§ 18 Abs. 8 Satz 1 JuSchG) Film zeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 28 Abs. 1 Nr. 14 JuSchG). Derjenige dagegen, der die inhaltsgleiche und daher nicht gekennzeichnete und indizierte Videokassette einem einzelnen Jugendlichen zugänglich macht, macht sich strafbar (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Demgegenüber begeht der private Rundfunkveranstalter, der den mit der indizierten Kassette inhaltsgleichen Film sendet, wiederum nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 JMStV).

Widersprüchlich ist es ferner auch, dass der JMStV anders als das JuSchG (§ 15 Abs. 2 Nr. 1) pornographische Angebote nicht zu den offensichtlich schwer jugendgefährdenden zählt (vgl. § 4 Abs. 2 JMStV) und nur deren Verbreitung durch private Anbieter unter Strafe stellt (§ 23 JMStV). Der private Fernsehveranstalter, der eine einfach pornographische Sendung ausstrahlt, aber durch Verschlüsselung, Vertriebsart des Decoders usw. eine effektive Barriere zwischen der Sendung und dem minderjährigen Publikum geschaffen hat und sich daher nach der insoweit richtigen Ansicht des BVerwG²³ nicht nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StGB strafbar macht, begeht daher nur eine Ordnungswidrigkeit (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 JMStV). Verbreitet er mit denselben Sicherungsvorkehrungen eine offensichtlich schwer jugendgefährdende Sendung, ist er strafbar (§ 23 JMStV).

Zu Wertungswidersprüchen im JuSchG führt schließlich die neue Legaldefinition des Versandhandels in § 1 Abs. 4 JuSchG: Der bereits erwähnte § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG untersagt es, indizierte Trägermedien im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in Lesezirkeln oder in gewerblichen Leihbüchereien anderen anzubieten oder zu überlassen. Versandhandel i. S. d. JuSchG sind aber nach § 1 Abs. 4 Geschäfte, die „im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand“ vollzogen werden, aber nur, wenn kein persönlicher Kontakt zwischen Lieferant und Besteller stattfindet und auch durch technische oder sonstige Maßnahmen nicht sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt. Nach Ansicht des Gesetzgebers schließt der persönliche Kontakt zwischen Lieferant und Besteller die Lieferung an Minderjährige nämlich ebenso aus wie ein Altersverifikationssystem oder sonstige Vorkehrungen.²⁴ Warum dies nicht auch für den Kioskhandel, bei dem ein persönlicher Kontakt zwischen Verkäufer und Käufer stets stattfindet, sowie die sonstigen in § 15 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG genannten Vertriebsformen gelten soll, diese vielmehr generell untersagt bleiben, ist unerfindlich.²⁵

IV. Regelungsdefizite

In dem anfangs erwähnten Aufsatz habe ich gesagt, dass unser Jugendmedienschutzrecht nicht nur an Überregulierung, sondern an entscheidenden Stellen an Regulierungsdefiziten leidet, weil die einschlägigen Gesetze die jugendschutzrelevanten Medieninhalte nicht hinreichend präzise definieren, und ich habe gefordert, dass die Gesetzgeber sie durch konkretere Begriffe bestimmen und dabei dem Gebot weltanschaulicher Neutralität des Jugendmedienschutzrechts Rechnung tragen sollen. Dieses Anliegen hat die Reform nicht erfüllt.

So ist der Begriff der Pornographie auch jetzt nicht legal definiert, obwohl den Gesetzgebern bekannt sein sollte, dass die Praxis ihn unterschiedlich handhabt. Während es in der Rechtsprechung der Amtsgerichte und

17
§ 5 Abs. 2 Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens vom 19.5.2000.

18
LT BW Drs. 1551, S. 31.

19
Vgl. z. B. BVerfGE 74, 297, 323f.; 87, 181, 197.

20
§ 86 Abs. 3 StGB nimmt das Verbreiten usw. von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen vom Tatbestand und damit vom Verbot des Abs. 1 aus, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Da die Bestimmung in den §§ 86a Abs. 3, 130 Abs. 5, 130a Abs. 3 StGB für entsprechend anwendbar erklärt wird, gilt die Privilegierung auch für das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a Abs. 1, 2 StGB), die Verbreitung volksverhetzender Schriften und die so genannte Auschwitz-Lüge (§ 130 Abs. 2 – 4 StGB) sowie die Anleitung zu Straftaten (§ 130a Abs. 1, 2 StGB). Das Berichterstatteprivileg des § 131 Abs. 3 StGB nimmt das Verbreiten usw. von Gewaltdarstellungen i. S. d. § 131 Abs. 1 StGB von den Verboten des Abs. 1 und 2 aus, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

21
Siehe dazu auch Degenhart, ZUM 1997, 153.

22
Die Eignung zur (einfachen) Jugendgefährdung schließt nach dieser Bestimmung nur die Kennzeichnung von Programmen für Bildträger i. S. d. § 12 JuSchG und Bildschirmspielgeräte aus, nicht aber die von Kinofilmen.

23
tv diskurs, Ausgabe 21 (Juli 2002), S. 101.

24
BT Drs. 14/9410, S. 41.

25
Dasselbe gilt für die Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG.

für die BPjM für das Urteil „pornographisch“ von erheblicher Bedeutung ist, ob in einem Videofilm Genitalien zu sehen sind²⁶, spielt dies in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und für die Landesmedienanstalten²⁷ keine Rolle.

Statt hier klärend einzugreifen, haben JuSchG und JMStV durch neue Regelungen von Darstellungen unterhalb der Schwelle der Pornographie neue Unklarheiten geschaffen. Zu den offensichtlich schwer gefährdenden Trägermedien gehören nach dem JuSchG solche, die Kinder oder Jugendliche in „unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“ darstellen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4). Nach dem JMStV sind Angebote unzulässig, die Kinder oder Jugendliche „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ darstellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Anzumerken ist dazu zunächst, dass es sich um zwei unterschiedliche Regelungen handelt. Nach der des JuSchG muss die Körperhaltung erstens unnatürlich und zweitens (einfach) geschlechtsbetont sein. Nach dem JMStV muss sie auf unnatürliche Weise geschlechtsbetont sein; es gibt also auch natürlich geschlechtsbetonte Körperhaltungen, deren Darstellung erlaubt ist. Unabhängig von dieser sprachlichen Differenz, die, wenn man sie ernst nimmt, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, stellt sich die Frage, was unter „unnatürlicher“, „geschlechtsbetonter“ und „unnatürlich geschlechtsbetonter“ Körperhaltung zu verstehen ist. Diese Begriffe sind gänzlich vage. Wenn die Amtliche Begründung des JuSchG meint, es gehe um die Betonung des Genitalbereichs²⁸, so ist dies jedenfalls aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Sein Wortlaut schließt noch nicht einmal aus, dass die Dargestellten bekleidet sind. Im Übrigen – und hier geht es wieder um den Kritikpunkt der Überregulierung – erscheint es fragwürdig, dass mit den genannten Regelungen nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche, also auch ein 17-jähriges Model, als Darsteller und Konsumenten geschützt werden sollen.

Auch die neuen Begriffe der Eignung, die Entwicklung von Minderjährigen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden (z. B. §§ 14

Abs. 1, 18 Abs. 1 JuSchG, §§ 4 Abs. 2 Nr. 3, 5 Abs. 1 JMStV), sind – wie das BVerfG²⁹ schon zum Begriff der Eignung zur sittlichen Gefährdung gesagt hat – von „erheblicher Unschärfe“. Freilich wird die Indizierungvoraussetzung der Gefährdung wie schon in § 1 Abs. 1 GjS durch maßstabgebende Beispiele (z. B. verrohende Wirkung, Anreiz zu Gewalttätigkeit) erläutert (§ 18 Abs. 1 JuSchG). Letztlich entscheidend bleibt aber, was man unter einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit versteht. Obwohl der Gesetzgeber diesen Begriff, was möglich gewesen wäre, nicht näher konkretisiert hat, könnte man in seiner Verwendung auf den ersten Blick einen Ansatz dazu sehen, dem Gebot weltanschaulicher Neutralität des Jugendschutzes³⁰ Rechnung zu tragen und klarzustellen, dass nicht „unsere christlich-abendländische Weltanschauung“³¹ oder eine bestimmte, religiös geprägte Sexualmoral oder ein sich immer wieder wandelnder Zeitgeist, sondern rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Wertvorstellungen den Maßstab der Jugendgefährdung und -beeinträchtigung bilden sollen. Doch wird man skeptisch, wenn man in einer Kommentierung zu § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XIII, aus dem der Begriff der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entnommen ist, liest, dass zu einer solchen Persönlichkeit auch Pünktlichkeit und Fleiß gehören³². Und im Übrigen erklärt die Amtliche Begründung des JuSchG, dass die neue Terminologie in der Sache an den bisherigen Beurteilungskriterien des JÖSchG und des GjS nichts ändere.³³ Damit hat sie freilich in zwei Punkten, die allerdings nicht die Frage der weltanschaulichen Neutralität der Beurteilungsmaßstäbe betreffen, unrecht. Zum einen ist die jetzige Definition der Jugendgefährdung sicher weiter als die des § 1 Abs. 1 GjS und erfasst nicht nur Gefahren für die Entwicklung sozialemischer Wertvorstellungen. Zum anderen kann man, da jetzt nur noch Entwicklungsstörungen relevant sind, einen Film nicht mehr, wie es die Landesmedienanstalten bisher getan haben, schon deshalb als beeinträchtigend einstufen, weil er Kinder über die Rezeptionsphase hinaus verängstigen, ihnen also z. B. eine unruhige Nacht verursachen kann.

V. Jugendmedienschutzrecht als Frage gesellschaftlicher Akzeptanz?

Bestimmungen des Jugendmedienschutzrechts schränken die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG, aber auch das Grundrecht der Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG ein. Bei ihrer Anwendung geht es also – nicht anders als bei der Unterscheidung zwischen strafbarer Beleidigung oder übler Nachrede und grundrechtlich geschützter Meinungsfreiheit – um Rechtsfragen. Unsere Gesetzgeber sehen dies freilich offenbar nicht so. Denn Entscheidungen über Fragen des Jugendmedienschutzes weisen sie in erster Instanz vielfach Gremien zu, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen über keine rechtliche Fachkompetenz verfügen müssen. Dies gilt sowohl für die Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch für die der Landesmedienanstalten, die Richtlinien zum Jugendschutz erlassen (§ 15 Abs. 2 JMStV) und gesellschaftlich relevante Gruppen und teils auch die Politik repräsentieren, als auch für die der BPjM und der FSK, deren Tätigkeit jetzt eine gesetzliche Grundlage erhalten hat (§ 14 Abs. 6 JuSchG) und deren Prüfungsgremien sich aus Vertretern interessierter Verbände und Behörden zusammensetzen. Es gilt ferner auch für die Mitglieder der KJM und die Prüfer anerkannter Selbstkontrollorganisationen nach dem JMStV, der in den entsprechenden Bestimmungen zwar Sachverständige bzw. Sachkunde (§§ 14 Abs. 3, 19 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) verlangt, aber – da er diese Forderung nicht näher erläutert – eben keinen rechtlichen Sachverstand voraussetzt. Dies zeigt, dass unsere Gesetzgeber – vielleicht infolge mangelnder Sensibilität für die Bedeutung von Grundrechten wie Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Kunstfreiheit – Fragen des Jugendmedienschutzes fälschlich nicht als Rechtsfragen, sondern als solche gesellschaftlicher Konvention oder Akzeptanz ansehen, über die insbesondere Vertreter gesellschaftlicher Gruppen oder interessierter Kreise sich im Wege des Kompromisses einigen oder durch Abstimmung entscheiden können. Als verfehlt erweist sich diese Ansicht übrigens gerade angesichts der Reform. Denn Gremien oder Prüfer müssen jetzt in deutlich größerem Umfang als nach altem Recht beurteilen, ob Medien Inhalte

haben, die in durchaus problematischen Straftatbeständen genannt sind (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 10, Abs. 2 Nr. 1 JMStV). Bei Indizierungen durch die BPjM entscheidet die Beurteilung eines Medieninhalts als straftatbestandsmäßig jetzt auch darüber, in welchen Teil der Liste das Medium aufzunehmen ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 2, 4 JuSchG).

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen, die ihre Anerkennung nach dem JMStV beantragt hat, hat dem Umstand, dass jetzt mehr als zuvor Straftatbestände anzuwenden sind, übrigens dadurch Rechnung getragen, dass sie für diese Fälle Prüfer einsetzt, die die Befähigung zum Richteramt haben.³⁴

VI. Schlussbemerkung

Im Ergebnis ist hiernach festzustellen, dass die Reform einer Reform bedarf. Da JuSchG und JMStV innerhalb der kommenden fünf Jahre überprüft werden sollen, erscheint die Reform der Reform auch nicht ausgeschlossen. Möglich ist sogar, dass sie einige Kritikpunkte beseitigen wird. Denn die Protokollerklärung von zwölf Bundesländern zum JMStV verlangt eine bessere Abstimmung zwischen JuSchG und JMStV bei der Einordnung von Verstößen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit. Drei Länder fordern die Einbeziehung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den JMStV, und nach der in der Sache gemeinsamen Erklärung von Bund und Ländern soll überprüft werden, ob das Instrument der Indizierung durch die BPjM – mit der Deutschland auf der Welt allein dasteht und die auf das „Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften“ von 1926, also auf eine Zeit eines überschaubaren Medienmarkts zurückgeht – noch ein zeitgemäßes Mittel des Jugendschutzes ist.³⁵

Zu hoffen ist freilich, dass unsere Gesetzgeber vor einer weiteren Reform – endlich – einmal einen Blick in andere europäische Länder werfen, in denen weniger und weniger restriktive Regelungen und auch weniger strenge Maßstäbe als die deutschen gelten, die zu den strengsten in Europa zählen. Sie würden dann feststellen, dass die erwachsene und minderjährige Bevölkerung

dieser Länder – etwa Frankreichs oder der Niederlande –, obwohl sie nach deutschen Maßstäben hochgradig gefährdet war oder ist, keineswegs aus verantwortungs- und gemeinschaftsunfähigen Menschen besteht.

Nur am Rande sei vermerkt, dass das SendeStaatsprinzip des Art. 2a der EG-Fernsehrichtlinie, nach dem wir Sendungen aus liberaleren EG-Mitgliedstaaten in Deutschland tolerieren müssen, ohnehin auf längere Sicht dazu führen wird, dass die Deutschen ihre strengen Maßstäbe nicht werden aufrechterhalten können.

Prof. Dr. Heribert Schumann, M.C.L., ist Direktor des Instituts für Jugendschutzrecht und Strafrecht der Medien an der Juristenfakultät der Universität Leipzig.

26

Siehe dazu Ulich, Der Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie, 2000, S. 60f.

27

Vgl. BVerwG oben, Fn. 22.

28

BT Drs. 14/9013, S. 24.

29

BVerfGE 90, 1, 16.

30

Siehe dazu Degenhart in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 5, Abs. 1 und 2, Rdn. 79ff. (Stand: April 1999).

31

So aber BGHSt 8, 80, 83.

32

Mainberger in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch VIII, K § 1 Rdn. 10 (Stand: Januar 2003).

33

BT Drs. 14/9013, 22, 25.

34

§ 15 Prüfordnung FSF.

35

Zum Vorstehenden siehe LT BW Drs. 13/1329, S. 13.

Adresse:  <http://www.insnetzgegangen.de>

Information u Jugendmedien

Wie immer in Zeiten des Wandels und des Umbruchs schaffen auch die aktuellen gesetzlichen Neuregelungen des Jugendschutzes bzw. des Jugendmedienschutzes ein verständliches Informationsbedürfnis: Wo kann ich mich als Berufsjugendschützer oder Laie schnell sowohl allgemein über die Inhalte der neuen Gesetze als auch konkret über deren Auswirkungen im Einzelfall erkundigen? Vielleicht entsteht darüber hinaus ebenfalls das Bedürfnis, den Schritt vom Nachvollzug des gesetzgeberischen Aktivismus hin zur mitbestimmten Aktion zu wagen und sich praktisch zu beteiligen bzw. – viel wichtiger – das Thema für Kinder und Jugendliche, die ein Schutzvorhaben gerne auch als Bevormundung empfinden, in der Praxis nachvollziehbar zu gestalten.

Einen bequemen Zugriff auf die neuen Gesetzestexte bietet die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM, www.bundespruefstelle.de; „Rechtsgrundlagen“). Darüber hinaus informiert die BPjM unter „Indizierungsverfahren“ über diesbezügliche Neuerungen und den sich insgesamt aus dem Verfahren ergebenden Indizierungs- bzw. Rechtsfolgen für Träger- und Telemedien. Erläutert wird in diesem Zusammenhang auch der grundlegende „Begriff der Jugendgefährdung“.

Die Homepages der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK, www.fsk.de) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF, www.fsf.de) bieten Zugang zu reichhaltigen Informationen über die Konsequenzen der neuen Regelungen in Bezug auf Film, Video und Fernsehen.



Die FSK erläutert dabei u. a. die Neuerungen für Filmtheater, Verleih und Videoprogrammanbieter (unter der Adresse des Dachverbands der Deutschen Filmwirtschaft SPIO www.spio.de/2FRAMES/FSK.HTM) und gibt ebenso Hinweise auf die neue PGLösung innerhalb der Alterseinstufungen wie auf Änderungen bezüglich der Alkohol- und Tabakwerbung.



Zur Information über Altersfreigaben bei aktuellen Kinofilmen bietet die FSK eine Datenbank „aller Filme, Videos, Trailer und DVDs, die ab 02.01.2003 von der FSK geprüft und mit einem Kennzeichen versehen worden sind“ (www.fsk-online.de). Schön wäre hier die Möglichkeit des Zugriffs auch auf ältere Prüfergebnisse.

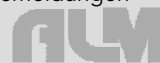


Auf der Seite der FSF spiegelt sich neben der fernsehspezifischen Problematik die Zusammenarbeit mit der FSK und der Gedanke an die – über die Notwendigkeit der nationalen Regelungen hinausführende – Annäherung des Jugendmedienschutzes in Europa wider. Eine Tabelle hält ausgewählte – ältere wie aktuelle – Filmfreigaben im europäischen Vergleich bereit (www.fsf.de/Service/Filmfreigaben/filmfreigaben.htm), bei den Gesetzestexten wird auf die Europäische Fernsehrichtlinie verwiesen (www.fsf.de/Service/Stichwortsammlung/Gesetze/gesetze.htm). Nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens als Selbstkontrollereinrichtung im Sinne des neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) wird entsprechend den Vorgaben auch der Bereich der Informationen über die Programmprüfung aktualisiert werden (www.fsf.de/pruefung.htm).



Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM, www.fsm.de) stellt für ihre Arbeit die Regelungen der „neuen Jugendschutzbestimmungen“ in Verbindung mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als „neuer Medienaufsicht im Internet“ dar (www.fsm.de/?s=Die+neuen+Jugendmedienschutzbestimmungen). Ausführlich erläutert werden auch die „Anforderungen an den Jugendschutzbeauftragten von allgemein zugänglichen Telemedien (= Online-Angebote), die entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte enthalten“.

Die KJM ihrerseits war im Juni 2003 noch etwas versteckt beheimatet auf der Seite der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) bei den „Gemeinsamen Stellen“ (www.alm.de/index2.htm). Hier erfährt man die Zusammensetzung der KJM und kann ihre Pressemeldungen nachlesen.



Konkrete Jugendschutzinformationen zu Computerspielen bietet die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK, www.usk.de). Im Bereich „Alterseinstufungen“ werden die fünf Prüfsiegel der USK (nach § 14 JuSchG) vorgestellt. Darüber hinaus wird eine Datenbank für die Recherche nach „USK-Einstufungen zu 8.619 Produktionen der letzten neun Jahre“³ angeboten, die wöchentlich aktualisiert wird.



Was es alles für verschiedene Spiele gibt, die unter dem Oberbegriff „Computerspiele“ gerne in einen Topf geworfen und abqualifiziert werden, kann man bei der Datenbank für Unterhaltungssoftware er-

und Aktionen zum Schutz im Netz



fahren (www.zavatar.de). „Deutschlands größte Datenbank für Computerspiele, Bildungssoftware und Informationsprogramme“ ermöglicht Einblicke in die verschiedensten Genres der Unterhaltungssoftware und zeigt mit dem Zugriff auf insgesamt 15.917 Titel⁴, wie viele Alternativgenres bzw. -spiele es zu Action- und Adventure-Spielen gibt (Rollenspiel, Management, Family Entertainment...).

Im Fahrwasser der neuen Gesetzgebung bzw. des von der Bundesregierung initiierten „Runden Tisches“ zum Thema *Medien gegen Gewalt* sind auch einige Aktionen ins Leben gerufen worden, die sich an unterschiedliche Zielgruppen wenden, aber alle ein gemeinsames Ziel haben: nach Möglichkeit durch aktive Teilnahme für das Thema „Gewalt“ zu sensibilisieren.

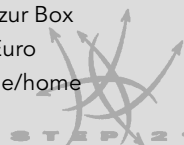
Die Bundesregierung resp. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert zusammen mit seinen Aktionspartnern unter dem Motto: „Schau hin“ Eltern auf, doch mal anzuschauen, was sich ihre Kinder so im Fernsehen ansehen (www.schau-hin.info). Die wichtige Forderung: „Setzen Sie sich mit der Mediennutzung Ihrer Kinder auseinander“ wird, u. a. durch ein Modellprojekt an einer Berliner Gesamtschule zur Entwicklung von Medienkompetenz, sicherlich im Laufe der Zeit andere Ergebnisse hervorbringen als nur die eine oder andere überdimensionale Hochglanzbroschüre.

SCHAU HIN!
Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

ARD, ZDF und der KiKa starteten schon 2002 mit „gi'me5“ (www.tivi.de/gime5/default.htm) eine Mitmach-Aktion für Freundschaft und Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit. Angeboten wird u. a. eine ausführliche Broschüre mit Projektideen für Schulen (www.tivi.de/info_erwachsene/gime5_brosch.pdf).

Neben diesen beiden Angeboten, die sich eher an Jüngere richten, gibt es die von Bertelsmann und Partnern im entsprechenden sprachlichen Duktus vorgetragene „jugendinitiative für toleranz und verantwortung STEP 21“ (www.step21.de). Um die „Message zu pushen“, wurde eine „STEP 21-Box für Schule und Jugendarbeit“ erstellt zur Förderung von Sozial- und Medienkompetenz. Nähere Infos zur Box „in School“ zum Preis von 70,00 Euro gibt es im Internet (www.step21.de/home2002/index.php?nav=7).

Hallo!
tivi.de



Die privaten Fernsehsender haben sich mit ihrem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) zu der Kampagne „Medien gegen Gewalt“ mit dem Slogan „Gewalt ist keine Lösung“ zusammengefunden (www.mediengegengewalt.de und www.gewalt-ist-keine-loesung.de). Die Teilnehmer des bundesweiten Schulforschungswettbewerbs sollen Ideen für einen TV-Spot gegen Gewalt als Konfliktlösungsmittel sammeln, ein Konzept entwerfen und dies bei der FSF einreichen. Eine Fachjury prüft Ende 2003 die besten Konzepte, die Sieger-Idee wird darüber hinaus durch ein professionelles Filmteam produziert – und ab Anfang 2004 ist der fertige TV-Spot dann bei den Privatsendern zu sehen.

GEWALT IST KEINE LÖSUNG!
BRINGT UNS EURE IDEE - WIR BRINGEN DIE WIS FERTIGHEIT

Olaf Selg

Anmerkungen:

- 1 Siehe A. Scheuer, Artikel in diesem Heft S. 4ff.
- 2 Siehe I. Pathe, Artikel in diesem Heft S. 58f.
- 3 Stand: Mitte Juni 2003.
- 4 Siehe Fn. 3.

DER FORSC

Faszination dominierte eine Tagung zur Gewalt im Horrorfilm

„Sie sind hier, um die natürliche Sprache der Kultur zu dechiffrieren, um die glitzernden Vergnügungen, die sie in ihrer Europa-geprägten Kindheit genossen haben, zu einer formalen Methode zu machen, zu einem aristotelischen Gedankengefüge aus Kaugummipapierchen und Margarine-reklame.“ (Don de Lillo, *Weißes Rauschen*)

Drei Tage lang, vom 24. bis zum 26. April 2003 war die Berliner Akademie der Künste erst „ab 18“ zugänglich. Die Tagung *Bodies that splatter. Schnittstellen von Gewalt in Horrorfilmen 1963–1991* fand hier statt, eine Veranstaltung des Graduiertenkollegs „Codierung von Gewalt im medialen Wandel“ der Humboldt-Universität. Das Graduiertenkolleg beschäftigt sich – laut Selbstdarstellung im Internet – weder mit der Medienwirkungsforschung noch mit der Analyse gewalttätiger Inhalte, sondern mit der Verschränktheit der Gewalt mit den medialen Bedingungen, unter denen sie erscheint: Was ist die kulturelle Codierung der Gewalt, wie ist sie durch das Medium strukturiert, das sie vermittelt?

Vielleicht gerieten bei der Tagung deshalb in erster Linie solche Horrorfilme in den Blick, die die mediale und filmhistorische Selbstreflexion gleich mitliefern – und das nicht selten in einer gewaltkritischen Form. Die beiden Eröffnungsfilm, George A. Romeros *Night of the Living Dead* (1968) und David Cronenbergs *Shivers* (1974), lassen das Monströse – die Toten, die keine Ruhe finden, bei Romero; die von Sex-Parasiten befallenen Bewohner einer Luxuswohnanlage bei Cronenberg – nicht einfach nur als das verworfene, ausgegrenzte Andere erscheinen, das schließlich besiegt

und damit die Ordnung wiederhergestellt wird. Vielmehr wird in ihnen das Monströse zum Spiegel, in dem die soziale Ordnung selbst fragwürdig wird.

Den subversiven Aspekt des Horrorfilms betonte auch Adam Simons Dokumentarfilm *The American Nightmare* (2000), der die Bilder des zu Beginn der 60er Jahre entstandenen Splattergenres vor dem politischen Hintergrund dieser Zeit entschlüsselt. Nachrichtenbilder der Rassenunruhen und des Vietnamkriegs sind so mit Filmbildern aus Horrorstreifen gegengeschritten worden, dass man kaum noch ausmachen konnte, welches die realen und welches die fiktiven Bilder sind. Der Splatterfilm trägt den Vietnamkrieg nicht mehr nur in aseptischen Fernsehbildern ins Wohnzimmer, er inszeniert ihn blutig im eigenen Vorgarten. Trotzdem kamen einem Zweifel, wie gewaltkritisch diese gewalttätigen Bilder sein können, als einer der interviewten Regisseure im Film erklärte: „Das, was ich in Vietnam erlebt habe – das Töten, die Leichen und die Abstumpfung –, wollte ich dem Zuschauer nach Hause bringen.“

Aber die Frage nach einer Kritik der Gewalt stand paradoxerweise nicht im Zentrum der Tagung, sondern hat sich zusehends als ihr zentrales Tabu erwiesen. Nahezu alle Vorträge feierten den Splatterfilm als das subversive Genre. Wenn die Bilder der Grausamkeiten überhaupt in den Vorträgen des zweiten Tagungstages thematisiert wurden, dann nur als Chiffren für etwas anderes – vorzugsweise psychoanalytische Konstellationen.

Interessanter waren die Vorträge, die den Splatterfilm aus seiner filmgeschichtlichen Einbettung heraus zu verstehen suchten.¹

Anmerkung:

¹ Arno Metelings Einführungsvortrag lässt sich teilweise nachlesen in „FLM Texte zum Film“ Jg. 2 Nr. 1/2003 unter dem Titel: *Wundfabrikation. Pornografische Techniken des Splatterfilms*; Drehli Robniks Thesen aus dem Vortrag *Ausrinnen als Einübung. Der Splatterfilm als Perspektive auf flexibilisierte Filmerfahrungen* finden sich in Teilen auch in dem Aufsatz: *Der Körper ist OK. Die Splatter Movies und ihr Nachlass*. In: J. Felix (Hrsg.): *Unter die Haut. Signaturen des Selbst im Kino der Körper*.

HER ALS FAN

platter

Als Vorläufer wurden Hitchcocks *Psycho* (1959) und Powells *Peeping Tom* genannt, die einerseits die Identifikation mit dem Mörder über Kameratechniken erzwingen (in *Psycho* sieht man den zweiten Mord nur aus der Perspektive von Norman Bates) und andererseits die Verschränkung der filmischen Techniken mit den mörderischen Praktiken reflektieren (in *Peeping Tom* wird mit dem spitzen Fortsatz eines Stativs getötet, und die Opfer werden in ihrer Todesangst gefilmt). Wenige Jahre später, 1963, findet in Herschell Gordon Lewis *Blood Feast* der Horror nicht mehr nur in der Phantasie des Zuschauers statt, sondern die blutigen Folgen sind auf der Leinwand zu sehen. Der Splatterfilm zählt wie der Porno und die Komödie zum Affektkino, das auf eine unvermittelte, von der Filmhandlung weitgehend unabhängige körperliche Reaktion abzielt: Cinéma vomité. Die Bilder waren es, die die Wirkmächtigkeit der filmisch dargestellten Gewalt am dritten Tagungstag doch noch in das Bewusstsein der Teilnehmer zurückgebracht haben: Ausschnitte aus einem japanischen KZ-Horrorfilm zeigten in quälender Langsamkeit einen medizinischen Versuch mit Kälte und Hitze, bei dem der Gefangenen das Fleisch und die Haut schließlich bei vollem Bewusstsein in Streifen von den Knochen fallen – so realistisch, dass ein Stöhnen durchs Publikum ging. Man begann zu ahnen, dass die bisher gezeigten und besprochenen Filme in ihrer Selbstreflexivität vielleicht doch nicht repräsentativ sind für das gesamte Splattergenre. Marcus Stigleggers Vortrag <Einblicke>: *Lust am Inneren des Anderen* beseitigte alle Unklarheiten: Ihm ging es um das „Vergnügen“ des Zuschauers an den italienischen

Horrorpornos der 70er Jahre – an so genannten „Creative Killing“-Streifen, die das Töten mit Vergewaltigung und Folter verbinden und Titel tragen wie *Cannibal Holocaust*, *Nackt und zerfleischt* oder *The Joy of Torture*. Die Explizitheit der Vergewaltigungsszenen und der Verstümmelung von Brüsten und weiblichen Genitalien soll beim Betrachter offensichtlich gleichermaßen an sexuelle wie sadistische Impulse appellieren. Stiglegger definierte dieses „Vergnügen des Zuschauers“ als „Freiheit des Subjekts in der Zerstörung des ausgegrenzten Körpers“. De Sade und Bataille dienten ihm dabei als akademische Absicherung; einen Unterschied zwischen Pasolinis faschismuskritischer de Sade-Verfilmung *Saló oder die 120 Tage von Sodom* (1975) und den „Creative Killing“-Streifen sah er nicht, obwohl er die rassistische Figurenzeichnung und den Frauenhass letzterer hervorhob. Sogar von „ethischer Desorientierung“ war an einer Stelle die Rede. Das schien dem subversiven Potential, das Stiglegger in den Horrorpornos sah, allerdings keinen Abbruch zu tun. Auf einmal sind alle Gewaltdarstellungen kritisch – egal wie sexistisch oder rassistisch sie sind. Dem Publikum fiel es offensichtlich schwer, das von Stiglegger beschworene sadistische Vergnügen der „souveränen Selbstermächtigung“ nachzuvollziehen: Die Filmausschnitte veranlassten nicht wenige dazu, aus dem Raum zu stürzen oder sich die Augen zuzuhalten. Auch abgesehen von der unausgesprochenen Forderung, der Splatterforscher habe auch Splatterfan zu sein, die die Tagung mit Stigleggers Vortrag schließlich völlig ins Absurde stürzte, schien es schwierig zu sein,

die Beziehung der Gewalt im Horrorfilm zum Medium Film tatsächlich in den Blick zu bekommen. James McFarland brachte diese Schwierigkeit in seinem Vortrag *Walter Benjamin at the Monroeville Mall. George Romero's 'Dawn of the Dead' as Profane Apocalypse* auf den Punkt: „Niemand weiß, was ein Filmbild tatsächlich ist und wie es uns verändert.“ Gerade weil er von diesem fundamentalen Nicht-Wissen ausging, gelang es McFarland zu zeigen, dass in *Dawn of the Dead* der Horror im Film auch vom Horror des Filmbildes handelt. Romero erklärt nicht, warum die Toten keine Ruhe mehr finden; sie sind einfach da, und am Ende zeichnet sich genauso wenig ein Ausweg aus dieser Realität der Untoten ab wie den gesamten Film über. McFarland ging es in erster Linie um christliche Vorstellungen – die Apokalypse, die Auferstehung der Toten in dem Reich, das danach kommt –, die in profaner Form wiederkehren, aber nicht mehr aufgelöst werden können. Die profane Apokalypse ist eine Apokalypse, aus der es keinen Ausweg gibt – eine Apokalypse in der Endlosschleife von Fernsehbildern, die selbst Bilder von etwas sind, das weder lebendig noch tot ist. Auch die Filmbilder und das Unheimliche scheinen einen gemeinsamen Ursprung zu haben – vielleicht die Bilder der Verstorbenen, denen sich die Fotografie in ihrer Frühzeit widmete. Bilder, auf denen niemand altert oder verfällt.

Christina Heinen

bodies that splatter
SCHNITTSTELLEN VON GEWALT IN HORRORFILMEN 1963 - 1991
 TAGUNG 24. - 26. April 2003

MATERIALIEN + TERMINE

„Gewalt ist keine Lösung“

Der VPRT (Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.) startet mit der Initiative „Gewalt ist keine Lösung“ einen bundesweiten Schulwettbewerb. Bis zum 15. September 2003 können sich Kinder und Jugendliche bei diesem Projekt der privaten Fernsehsender anmelden. Die Teilnehmer sammeln Ideen für einen TV-Spot gegen Gewalt als Konfliktlösungsmittel und entwerfen ein Konzept, welches sie bis zum 3. November dieses Jahres einreichen können.

Eine Fachjury entscheidet über das beste Konzept, das dann auf Kosten des VPRT produziert wird. Ab Mitte Januar 2004 wird der fertige TV-Spot bei den Privatsendern zu sehen sein.

Infos unter:

<http://www.medien-gegen-gewalt.de>
<http://www.gewalt-ist-keine-loesung.de>
 oder
 VPRT
 (Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.)
 Herrn Stefan Kühler/Presse
 Telefon 0 30 / 3 98 80 100
 E-Mail kuehler@vpert.de

Anmeldeschluss:

15. September 2003
 Abgabe der Konzepte bis zum 3. November 2003

Einreichadresse:

FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen) e.V.
 Stichwort „Medien gegen Gewalt“
 Lützowstraße 33
 10785 Berlin



aktion familien online

Am 25. September 2003 findet die vorerst letzte Multiplikatorenveranstaltung des Projekts „aktion familien online“ statt. Schwerpunkte des Tagesseminars sind neben einer grundlegenden praktischen Einführung in die Internetnutzung die Themen „Internet und Jugendschutz“ sowie „Computerspiele“. Das Projekt, das sich primär an pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe und Schule wendet, ist durch eine Kooperation der Landesstelle

digita 2003

Im April wurde bereits der Deutsche Bildungssoftware-Preis zum achten Mal verliehen. Mit dem „digita“ zeichnen die Veranstalter (das IBI – Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft an der TU Berlin –, die Zeitschrift „bild der wissenschaft“ und die Stiftung Lesen) multimediale Lernangebote aus, die sich durch herausragende Pädagogik, Didaktik und technische Gestaltung abheben. Insgesamt wurden 97 Computerprogramme eingereicht, die in acht unterschiedliche Kategorien eingeteilt und spezifisch prämiert wurden. So erhielt in der Kategorie „Privates Lernen“ z. B. das Programm *Zu Haus bei Mimi Lesemaus* (Oldenbourg Verlag, München) eine Auszeichnung, im Bereich „Didaktische Werkzeuge“ wurde das Onlineangebot *Primolo* (Schulen ans Netz e.V., Bonn) prämiert. Der Sonderpreis für „Medienkompetenz“ ging an ein weiteres Onlineangebot, *LizzyNet*, das als Selbstlern-Community für Mädchen und junge Frauen vom Verein Schulen ans Netz e.V. konzipiert wurde.

Infos unter:

<http://www.ibi.tu-berlin.de>

2003
digita
 Deutscher
 Bildungssoftware
 Preis

Jugendschutz Niedersachsen und der Evangelischen Familienbildungsstätte Hannover entstanden.

Infos und Kontakt unter:

aktion familien online
 Telefon 05 11 / 1 24 15 37
 E-Mail info@aktion-familien-online.de
<http://www.aktion-familien-online.de>

25 Jahre Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen

Die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen feiert am 28. Oktober 2003 ihr 25-jähriges Jubiläum und veranstaltet eine Fachtagung, um sich anlässlich des neuen Jugendschutzgesetzes mit dem Selbstverständnis ihrer Arbeit zu beschäftigen. Die pädagogischen Ansätze richten sich dabei sowohl an den gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung von Kinder- und Jugendgefährdungen aus als auch am jugendtypischen Verhalten sowie an individuellen Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen. Aktuelle Präventionsarbeit wird anhand praktischer Beispiele aus der Medienarbeit, der Sucht- und Gewaltprävention vorgestellt.

Infos und Kontakt unter:

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
 Leisewitzstr. 26
 30175 Hannover
 Telefon 05 11 / 85 87 88
 Telefax 05 11 / 2 83 49 54
 E-Mail info@jugendschutz-niedersachsen.de
<http://www.landestelle-jugendschutz-nds.de>

Weltkindertagsfest des Deutschen Kinderhilfswerks

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. veranstaltet am 21. September 2003 das Weltkindertagsfest, das auf die unterschiedlichsten Interessen und Bedürfnisse von Kindern eingeht und die Kinder mit ihrer Persönlichkeit und ihren Kompetenzen ernst nimmt. In einer Phantasiewelt, die sich durch zehn unterschiedliche „Länder“ auszeichnet, können die Kinder Fähigkeiten und Kenntnisse in verschiedenen Bereichen ausprobieren und entwickeln: Neben Bewegung, Beziehung, Demokratie, Ökologie, Gib-Acht-Land, Spielonesien, Mobilofazien, Fitmacher-Inseln und Schlaubergen bietet der Bereich Elektronien die Möglichkeit, sich mit Medien auseinander zu setzen. Hier werden die Kinder zu Künstlern und zeigen, wie kreativ sie bei der Gestaltung mit Bildern, Filmen und Musik sind. Berliner Kinder- und Jugendeinrichtungen, gemeinnützige Vereine und Partner aus der freien Wirtschaft gestalten und unterstützen diese Veranstaltung.

Infos unter:

<http://www.weltkindertag.de>

Werte haben Konjunktur – Ist die Vermittlung von Normen und Werten ein Thema für den Jugendschutz?

Der aktuelle Kinder- und Jugendschutz befindet sich im Schnittpunkt unterschiedlicher Konfliktlinien: Da ist einerseits das Vermarktungs- und Gewinninteresse der Wirtschaft, das in problematischer Beziehung zu den Zielen der Jugendschutzorganisationen steht. Andererseits tritt in den letzten Jahrzehnten eine zusätzliche Legitimationsproblematik zwischen den Lebensorientierungen zumindest von Teilen der Bevölkerung mit der grundsätzlichen Schutzidee hinzu. Der Jugendschutz ist mit der Gesellschaft und deren Wertewandel und strukturellen Veränderungen in Beziehung zu setzen. Nur mit der nötigen Sensibilität für Veränderungen kann der Jugendschutz anpassungsfähig und letztlich vermittelbar bleiben. Diese grundlegende Thematik wurde im Oktober 2002 während eines Symposiums, durchgeführt von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, behandelt. Die Beiträge sind nun in Form der Publikation *Werte haben Konjunktur – Ist die Vermittlung von Normen und Werten ein Thema für den Jugendschutz?* erhältlich.

Infos und Bestellung unter:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon 0 30 / 40 04 03 00
Telefax 0 30 / 40 04 03 33
E-Mail material@bag-jugendschutz.de
<http://www.bag-jugendschutz.de>



Jugendmedienschutzkongress in Potsdam

Die „Neuordnung des Jugendmedienschutzes“ ist das Thema des Fachkongresses am 15. und 16. September 2003 in Potsdam. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. organisiert gemeinsam mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und der Aktion Kinder- und Jugendschutz Landesarbeitsstelle Brandenburg e.V. diese Kooperationsveranstaltung. Neben der Erläuterung und Diskussion des neuen Gesetzes stellen sich verantwortliche Organisationen der

Grimme Online Award 2003

Im Rahmen des 15. medienforum.nrw wurde einer der wichtigsten deutschen Internetpreise, der Grimme Online Award, verliehen. Seit 2001 zeichnet der Grimme Online Award herausragende Internetangebote aus, die einen Bezug zum Medium Fernsehen herstellen, neue Cross-media-Formate entwickeln oder medienjournalistisch bedeutsam sind. Dieses Jahr wurden fünf Webseiten aus gesamt 800 Vorschlägen prämiert. In der Kategorie „Medien-Journalismus“ erhielten zwei Angebote die begehrte Trophäe: Für Redaktion und Idee wurde die Seite www.onlinejournalismus.de ausgezeichnet und für Konzeption und Idee das Kulturmagazin www.perlentaucher.de. In der Kategorie „TV“ überzeugte das Angebot von „Käpt'n Blaubär“: www.kaeptn-blaubaer.de aufgrund von Konzeption und Gestaltung. Die Videothek des Wissens www.lexi-tv.de, ein lexikalisch ausgerichtetes Onlinemagazin zur gleichnamigen Fernsehsendung des MDR, ist als herausragende Plattform bewertet worden. Die dritte Auszeichnung ging an das Angebot www.oestlich-der-sonne.de, das auf Grundlage der Fernsehreihe *Vom Baikalsee bis nach Alaska* konzipiert wurde.

Infos unter:

Adolf Grimme Institut
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Andrea Forst
Eduard-Weitsch-Weg 25
45768 Marl
Telefon 0 23 65 / 91 89 - 29
Telefax 0 23 65 / 91 89 - 89
E-Mail forst@grimme-institut.de
<http://www.grimme-institut.de>

Anmeldeschluss:

1. September 2003

Infos und Anmeldung unter:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz e.V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon 0 30 / 40 04 03 00
Telefax 0 30 / 40 04 03 33
<http://www.bag-jugendschutz.de>



Im Zentrum dieser multimedialen und interaktiven DVD-ROM stehen die grundlegenden Gestaltungselemente von Film- und Fernsehaufnahmen sowie von Computeranimation. Mit Hilfe von Werkzeugen (Tools) können sie am Bildschirm spielerisch und systematisch nachvollzogen und in ihren Wirkungen erfahren werden. Ausgehend vom kleinsten Bauelement audiovisueller Medien, der Kameraeinstellung bzw. der Tonaufnahme, wird schrittweise die Komplexität der Mediengestaltung durch die Montage verschiedener Bilder und das Hinzufügen von Geräuschen, Sprache, Schrift und Musik veranschaulicht. Anzumerken bleibt, dass ein Teil der erforderlichen Software zur Benutzung der DVD unter Umständen erst aus dem Internet geladen werden muss.

Günther Hörmann/Roland Barth:

Media Toolbox
Grundlagen der Gestaltung audiovisueller Medien –
Eine interaktive DVD-ROM.
ISBN 3-89669-336-0
49,90 Euro

Der Kinder-Software-Ratgeber

Alle, die sich beruflich oder privat mit Software für Kinder auseinander setzen, erhalten einen umfassenden Überblick über Multimediaprodukte für Kinder und Jugendliche. Über 200 Produkte werden in diesem Software-Ratgeber kritisch beurteilt und nach Sachgruppen und Altersempfehlung aufgeteilt. Eine übersichtliche Grafik stellt zudem die Benutzerfreundlichkeit, den möglichen Lerneffekt und das PreisLeistungsverhältnis heraus.

Thomas Feibel:

Der Kinder-Software-Ratgeber.
ISBN 3-49961-231-3
12,90 Euro

C h h r r o m i n n k i i k k

C H R O 2 0 0 3 0 4 R 0 5

01.04.

Werden Fernsehgewohnheiten „vererbt“? Zu einem diese Frage eher bejahenden Ergebnis kommt eine Studie der ZDF-Medienforschung (Media Perspektiven 1/2003). Demnach ähnelt sich das Fernsehverhalten von Kindern und Erwachsenen derselben Milieus.

02. – 11.04.

Das Deutsche Kinderfilm- und Fernseh-Festival *Der Goldene Spatz* findet zum 13. Mal statt, erstmals allerdings auf zwei Standorte verteilt: In Gera liefen Veranstaltungen zum Schwerpunkt Medienpädagogik, in Erfurt dagegen Fachveranstaltungen für Autoren, Produzenten, Programmanbieter und -verwerter sowie den Filmmarkt. Die Kinderfilme gab es wiederum in beiden Städten zu sehen.

10.04.

Der Sender NEUN LIVE sendet sonntags „die erste deutsche Arbeitsvermittlung-Show“ (SZ).

17.04.

Im Rahmen der Neuregelung des Lotto-gesetzes wird laut über ein Verbot von Telefon-Gewinnspielen im Fernsehen nachgedacht. Die Begründung lautet: „Die größere Verfügbarkeit von Glücksspielen in neuen Medien kann zu einem erheblichen Anstieg problematischen Spielverhaltens führen.“ Die Bayrische Landesregierung versucht, diesen Punkt der Novellierung zu verhindern.

23.04.

Laut Handelsblatt will Time Warner mit einem digitalen Programmangebot in den deutschen Kinderfernsehmarkt einsteigen.

06.05.

In ihrer ersten Arbeitssitzung in München berät die neu gegründete Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über den Anerkennungsantrag der FSF. „Um die Anerkennung durch die KJM zu erhalten, müssen Selbstkontrollenrichtungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ‚die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer benannten Prüfer gewährleisten [...] und dabei auch Vertreter gesellschaftlicher Gruppen berücksichtigen [...]‘ Außerdem müssen die Prüfer in ihren Entscheidungen Vorgaben folgen, die einen ‚wirksamen Kinder- und Jugendschutz‘ gewährleisten. Ob die FSF mit ihrem Antrag diese Voraussetzungen erfüllt, wird eine Arbeitsgruppe nach der Anhörung der FSF beraten und der KJM dann einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten“ (Pressemitteilung der KJM). Die FSF sieht hier keine Schwierigkeiten.

09.05.

NEUN LIVE plant die schrittweise Zurücknahme seines Erotikprogramms. Es soll ab 2004 erst um 3.00 Uhr beginnen.

DISKURSK

15.05.

Bundesfamilienministerin Renate Schmidt startet die Initiative *Schau hin*, deren Ziel es ist, insbesondere Eltern für den Medienkonsum ihrer Kinder zu sensibilisieren.

20.05.

Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) will weiterhin gegen die „Massivität und Ausgestaltung“ von Sexclips im Fernsehen vorgehen. Es bestehe in vielen Fällen „der Verdacht auf einen Verstoß gegen das Verbot der Werbung für Pornographie“ (epd medien 40/2003). In Zukunft werde auch hier die Freiwillige Selbstkontrolle tätig werden müssen, meint Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring im Namen der KJM.

01.06.

Nach 27 Jahren stellt die Zeitschrift *medien praktisch* mit Heft 103 ihr Erscheinen ein. Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) begründet diesen bedauerlichen Schritt mit der finanziellen Situation.

04.06.

Der Pornosender Sexxxcast.TV hat seinen Betrieb eingestellt. Der Sender war als „Deutschlands erster Hardcore-Sender im Kabelnetz“ aufgetreten und hatte sein Programm über die so genannte Austastlücke des Videotextes bei Eurosport verbreitet. Die Filme konnten jedoch nur von Computern mittels einer TV-Decoderkarte empfangen werden. Grund für den Sendeschluss sei „massiver Druck“, den die Landesmedienanstalten und das ZDF auf Eurosport ausgeübt hätten.

16.06.

Der Runde Tisch *Medien gegen Gewalt* hat bei seinem Zusammentreffen beim Bundeskanzler in Berlin Anti-Gewalt-Leitlinien verabschiedet. In einem Zehn-Punkte-Programm sprechen sich die beteiligten Sender, Computerspielhersteller und Medienorganisationen u. a. für „eine effektive Selbstkontrolle der Unternehmen“ aus. Bei der Ausgestaltung von Inhalten sei darauf zu achten, dass Gewalt nicht um ihrer selbst willen und ohne dramaturgischen Kontext dargestellt werden dürfe. Ziel sei es auch, die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern. Damit wollen die Beteiligten des 2. Runden Tisches weitere Konsequenzen aus dem Amoklauf von Erfurt im Frühjahr 2002 ziehen.

18.06.

Auch das Deutsche SportFernsehen (DSF) lässt unter seiner neuen Geschäftsführung verlauten, dass es die Ausstrahlung von Sexclips herunterfahren werde.

Auf ihrer dritten Sitzung in Mainz hat die KJM die FSF als erste Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) anerkannt. „Damit sind nun die Weichen gestellt, um das Aufsichtsmodell der ‚regulierten Selbstregulierung‘ in die Praxis umzusetzen“, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Für die FSF bedeutet dies: „Weiterarbeiten“ (epd medien 50/2003).

23.06.

Start der TV-Spot-Kampagne *Gewalt ist keine Lösung* der privaten Rundfunkveranstalter und des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT). Schülerinnen und Schüler sollen sich für ein Fernsehspot-Konzept mit dem Thema „Gewalt“ auseinandersetzen.

Das letzte Wort

Experten sagen aus:

Diesmal fragten wir Rebecca, Nadine, Aysegyl, Enrico, Georg, Remo, Marco und Hannah (alle 12 Jahre alt), was sich hinter den für sie neuen Abkürzungen der wichtigsten Einrichtungen des Jugendmedienschutzes verbergen könnte – natürlich blieb nicht mehr viel übrig vom Jugendschutz ...

FSF

Frauen sind feige
Fernseh-Studio: Funk
Fünf stinkende Faultiere
Familien suchen Fotos

FSK

Faule Schul-Kinder
F....., Sex und Küsse
Fußballer spielen katastrophal

BPjM

Berliner Polizei jagt Menschen
Berliner Punks jucken meistens
Bayern pennt jedes Mal
Bundes-Puff-Jugend-Militär

FSM

Freier Sado-Maso
Frauen sind männlich
Für sinnliche Menschen
Fahren im Schnee bei Mondschein

KJM

Kinder jagen Maulwürfe
Kinder-Jugend-Messe
Klo-Jagd im Markt

USK

Unterricht ist schöner als Klavierspielen
Unsere Schüler kiffen
Unser Schulbus klappert
Union spanischer Kommunisten

... und was es eigentlich bedeutet:

BPjM (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien), FSF (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen), FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft), FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter), KJM (Kommission für Jugendmedienschutz) und USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle).



Die Fragen wurden gestellt und aufgezeichnet von
Leopold Grün unter Mitarbeit von Sven Vosseler.
Die Schülerinnen und Schüler nahmen im Frühjahr 2003
an einem medienpädagogischen Projekt der FSF teil.